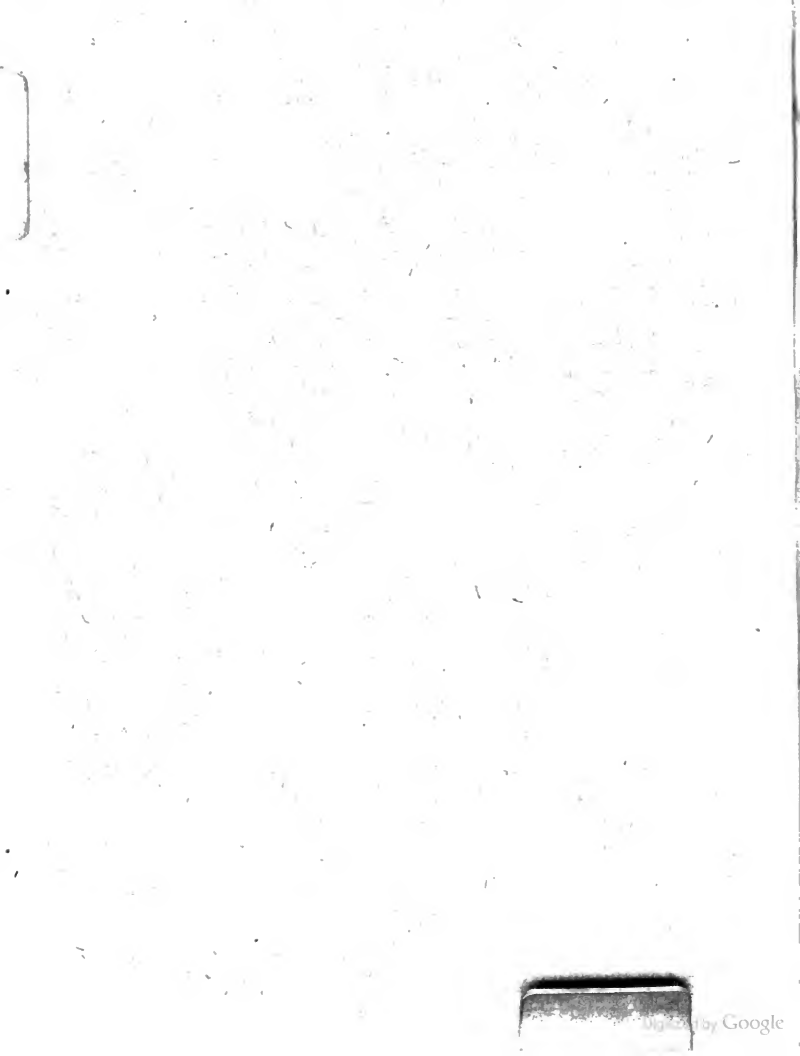


Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle
(government
district).



25 A2

Aix-La-Chapelle

S.A.

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1888.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354753A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

ROY WINE
CLUB
TRAVEL

Chronologische Uebersicht

der in dem

**Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr
enthaltenen allgemeinen Vorschriften.**

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite
	1885			
1	17. Juli	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Vleserungen und allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.	61	65
	1887			
2	28. April	Zirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren	32	180
	1888			
3	22. November	Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers	2	7
4	13. Dezember	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880	6	25
5	20. Dezember	Marschverpflegungs-Vergütung für 1889	4	21
	1889			
6	2. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Pflanzentheile und Früchte nach Rußland	1	3
7	2. Januar	Verzeichniß der im zweiten Halbjahr 1888 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist	3	17
8	4. Januar	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd	1	5
9	5. Januar	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften	2	12
10	7. Januar	Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	21	111
11	14. Januar	Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 8. August 1885	3	16
12	11. Februar	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Statut der Drainagegenossenschaft Krewinkel im Kreise Malmedy	10	39
13	12. Februar	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über		

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stkfl.	Seite.	Nr.
		Ausstellung von Weizenpässen für die Zulassung der Weiden zur Beförderung auf Eisenbahnen	9	35	81
14	25. Februar	Veröffentlichung der Deutschen Wehrrordnung	9	36	85
15	6. März	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesen- genossenschaft Passenborn zu Wüstenbach	12	51	114
16	8. März	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Drainage- genossenschaft Steinbüchel zu Nötgen	12	54	115
17	9. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890	12	57	118
18	15. März	Bekanntmachung, betreffend die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten	12	58	122
19	16. März	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Weintrauben u. nach Rußland	12	58	121
20	18. März	Bekanntmachung, betreffend erweiterte Hebe- und Abfertigungs- befugnisse für das Nebenzollamt I zu Herbesthal	13	62	133
21	18. März	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesen- meliorations-Genossenschaft im Breitenbachtal zu Amel Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Transports-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Kaldenkirchsen Verfügung, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisen- bahn-Betriebsamtsbezirke	22	127	234
22	21. März	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Transports-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Kaldenkirchsen Verfügung, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisen- bahn-Betriebsamtsbezirke	13	62	134
23	23. März	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Transports-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Kaldenkirchsen Verfügung, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisen- bahn-Betriebsamtsbezirke	14	73	145
24	26. März	Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors, betreffend Buch- kontrolle für Händler mit Rindvieh, und Vorschriften für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden	14	75	148
25	30. März	Bezeichnung der Betriebsänderungen, welche die Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft ver- pflichtet sind, dem zuständigen Sektionsvorstande anzuzeigen Bekanntmachung, betreffend Änderungen unter den Organen der Berufs-Genossenschaften	15	82	165
26	4. April	Bekanntmachung, betreffend Änderungen unter den Organen der Berufs-Genossenschaften	15	79	160
27	10. April	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Leitung des Baues und demnächst des Betriebes mehrerer neuen Eisenbahnlinien Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien	18	99	189
28	16. April	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien	18	99	190
29	16. April	Ministerialerlaß, betreffend Atteste russischer Staatsangehöriger zur standesamtlichen Eheschließung in Preußen	22	131	240
30	17. April	Polizeiverordnung, betreffend Auserkrafsetzung der Bezirks- polizeiverordnung vom 26. August 1874 über das Weidewesen für den Stadtkreis Aachen	17	97	183
31	18. April	Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der Transports-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Aachen	17	93	180
32	18. April	Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbauberufs-Genossenschaft	19	108	207
33	27. April	Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen			

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stüd.	Seite.	Nr.
		Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1888 bis zum Finalabschlusse 1888	20	110	216
34	9. Mai	Änderung der Postordnung vom 8. März 1879	24	137	258
35	13. Mai	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend die Beschränkung der Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk in dem Grenzbezirk der Rheinprovinz	20	109	211
36	14. Mai	Staatliche Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	28	155	294
37	23. Mai	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ermächtigung der Konsularämter in Rußland zur Ausstellung von Leichenpässen	30	168	319
38	4. Juni	Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten	24	140	263
39	12. Juni	Ergänzung der Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors vom 21. März 1889 (Amtsblatt Seite 62), betreffend Anordnung der Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide	25	147	270
40	21. Juni	Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors, betreffend Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer zur Ermittlung des Alkoholgehaltes im Branntwein	26	151	277
41	24. Juni	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen der Rheinprovinz	26	151	278
42	26. Juni	Bekanntmachung, betreffend Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen	27	153	287
43	26. Juni	Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer- Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Aachen	27	153	290
44	3. Juli	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut der Drainagegenossenschaft Schmiedewann zu Rott	30	165	318
45	5. Juli	Bekanntmachung, betreffend Verzeichniß der Kießstraßen des Regierungsbezirks Aachen und Festsetzung der Höhe des Labungsgewichtes für Fuhrwerke auf diesen Straßen	30	169	329
46	6. Juli	Verzeichniß der im ersten Halbjahr 1889 bei dem königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist	28	158	308
47	13. Juli	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften	29	161	313
48	19. Juli	Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd	30	169	327
49	20. Juli	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft des Honßbach- und Barchenthal zu Hünningen	32	177	345
50	29. Juli	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft Krintelt zu Krintelt	33	187	355
51	30. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen	32	184	350
52	3. August	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft Roßerath zu Roßerath	34	195	370

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stüd.	Seite.	Nr.
53	3. August	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Schürenbruch zu Lammerstorf	35	201	379
54	14. August	Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd	33	192	363
55	26. August	Prüfungsordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen	41	231	444
56	4. September	Polizeiverordnung, betreffend die Bahn von Sommerweiler bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Uffingen	37	213	401
57	11. September	Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887, der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chocolade pp. sowie der Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswertes von Zuckersyrup	37	214	402
58	12. September	Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelbverfons für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis ulto. März 1889	42	244	471
59	10. Oktober	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Viehenschädigungsverfons der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889	43	252	485
60	12. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Notirung von Terminpreisen	45	257	500
61	14. Oktober	Bekanntmachung der Aenderungen unter den Organen der Berufsverfonschaften	43	249	477
62	14. Oktober	Ministerial-Erlaß, betreffend Befugniß der Chirurgen der Militär-Lazarethe zur Ausstellung der zu einem Leichenspasse erforderlichen Bescheinigung	46	263	512
63	25. Oktober	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	44	254	489
64	2. November	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend Aenderung in der Bezeichnung der Uebergangsstrafen und der Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Branntwein von und nach Luxemburg	45	258	503
65	3. November	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahn von Stolberg nach Balheim	47	267	528
66	8. November	Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd	46	264	519
67	12. November	Bekanntmachung, betreffend Portofreiheit der Sendungen der Anstellungsbehörden an Militärantwörter, welche durch Bewerbungen um den letztern vorbehaltene Stellen entstehen sowie der Gesuche selbst	46	264	514
68	16. November	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich	53	307	580
69	19. November	Bekanntmachung, betreffend die Namhaftmachung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter für die Knappschäfts-Berufsverfonschaft	47	270	533
70	22. November	Polizeiverordnung, betreffend die gegen Verbreitung des Kopfgenicktrampses zu ergreifenden Maßnahmen	50	292	552
71	25. November	Ministerial-Erlaß, betreffend das Statut für die Drainage-Genossenschaft Ellenbruch zu Conzen	53	310	581
72	27. November	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben für die im Regierungs-			

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stüd.	Seite.	Nr.
		bezirk Aachen bestehenden Schießgerichte der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft	50	293	553
73	29. November	Bekanntmachung, betreffend das Amt als zweites Mitglied des Bezirksausschusses zu Aachen	50	293	554
74	29. November	Durchschnittsmarktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitage	50	293	555
75	30. November	Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen	49	277	546
76	2. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Befugniß des Richtungsamtes zu Stolberg zur Richtung von Waagen jeder Größe	51	300	571
77	3. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Erlaubniß zum Betreten fremden Eigenthums für die von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln mit Ausweisarten versehenen Beamten für die Eisenbahnstrecke von Dümpelfeld nach Blankenheim	51	300	572
78	13. Dezember	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahnstrecke von Lindern nach Heinsberg	52	305	576
79	18. Dezember	Tabelle der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollekten	54	318	595



Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 3. Januar

1889.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht angeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Geschsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 10. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vert. von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 43. Stück enthält unter Nr. 1883: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 17. Dezember 1888; unter Nr. 1834: Allerhöchster Erlass, betreffend die Erhöhung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 6. März ds. Js. auszunehmenden Anleihe. Vom 17. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 3 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. ds. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. ds. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 14. ds. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf die-

selbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1889.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Nr. 4 Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1889 sich wie folgt gestalten:

- aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 18. April, 6. Mai, 1. Juni, 30. Juni, 12. Juli, 14. August, 6. September, 29. September, 8. November,
- in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 26. Mai, 11. Juni, 23. Juli, 23. Juli, 25. August, 26. September, 11. Oktober, 21. November,
- aus Reykjavik 3. Februar, 21. März, 14. Mai, 2. Juni, 26. Juni, 27. Juli, 28. Juli, 7. September, 2. Oktober, 18. Oktober, 29. November.
- in Kopenhagen 14. Februar, 3. April, 24. Mai, 23. Juni, 6. Juli, 7. August, 18. August, 19. September, 25. Oktober, 30. Oktober, 12. Dezember.

Berlin W., den 23. Dezember 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. B.
S a c h s e.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 5 Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird an der Königl. Präparandenanstalt in Simmern alljährlich einmal eine Entlassungsprüfung abgehalten werden, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung „zum Eintritt in ein Lehrrerseminar“ erhalten.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 — Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1872, Seite 611 ff. — maßgebend sind, sind auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zuzulassen:

Für die erste im Jahre 1889 an der Königl. Präparandenanstalt abzuhaltende Entlassungsprüfung haben wir Termin auf den 21. bis 23. Februar 1889 (schriftliche Prüfung 21., mündliche 22. und 23.) angesetzt.

Zöglinge aus privater Vorbildung, welche an dieser Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zum Eintritte in ein Lehrrerseminar theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis spätestens zum 1. Februar nächsten Jahres bei dem unterzeichneten Königl. Provinzialschulkollegium schriftlich zu melden. Der Meldung sind nachstehend bezeichnete Zeugnisse pp. beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß (Geburtschein),
3. ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgefertigt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
4. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcurus gewährleisten werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 3. Dezember 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. B.:

W e n d l a n d.

Nr. 6 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königl. Präparandenanstalt zu Simmern im Jahre 1889 einzutreten wünschen, wird vom 25. bis 27. Februar 1889 stattfinden.

Die Präparandenanstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der

Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgehd von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterhaltungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkurs der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der notwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich. Seminarbewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März 1889 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impf- und einen Revaccinationschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgefertigt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Curus gewährleisten werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnachst eine Mittheilung vom dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 3. Dezember 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

S. B.:

W e n d l a n d.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 7 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Preussische Arzeneiare für das Jahr 1889 im Verlage der R. Gaeriner'schen Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und von dieser, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Machen, den 27. Dezember 1888.

Der Regierungspräsident.

von Hoffmann.

Nr. 8 Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß die Abhaltung dieser Kollekte für das Jahr 1889 durch vom genannten Verein angenommene Kollektanten gesehen wird, welche sich durch

eine vom Königl. Landrathsamte in Düsseldorf beauftragte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 27. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Jungbluth.

Nr. 9 Nachstehend bringe ich eine von der Kaiserlich-Russischen Regierung erlassene und in der russischen Gesetzsammlung vom 23. September ds. J. d. alten Styls veröffentlichte Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Pflanzentheile und Früchte nach Russland, in deutscher Uebersetzung zur Kenntniß der Betheiligten.

Aachen, den 27. Dezember 1888.

Der Regierungspräsident.

von Hoffmann.

Uebersetzung

aus der Gesetzsammlung vom 23. September 1888
a. St. Nr. 93.

Der Minister der Reichsdomänen hat dem dirigirenden Senat am 18. August 1888 die Mittheilung gemacht, daß es auf Grund des am 5. Februar 1885 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens ihm unter anderem anbeimgestellt sei, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Bestimmungen über die Einfuhr jeglicher Art lebender Pflanzen und Pflanzentheile, sowie von Weintrauben und Treibern zu treffen, ferner die Zollämter zu bezeichnen, über welche die bezeichneten Artikel eingeführt werden können und schließlich auch die Einfuhr von Gemäsen über gewisse Zollämter zu verbieten, falls die unbehinderte Einfuhr derselben möglicherweise die Ausbreitung der Phylloxera bedingen könnte und aus diesem Grunde als gefährbringend anzusehen sei.

Um unsere Weinbauern auf die bestmögliche Weise gegen die Möglichkeit einer Verbreitung der Phylloxera zu schützen, hat der Minister der Reichsdomänen im Einvernehmen mit dem Finanzminister es für nöthig erachtet, anstatt der gegenwärtigen Bestimmungen über die Einfuhr lebender Pflanzen, Früchte und Gemäse, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Einfuhr lebender Pflanzen nach Russland ist, mit Ausnahme von Weinreben, für Sendungen aus Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, England, Schweden und Norwegen über folgende Zollämter gestattet: Wirballek Alexandrowo und Rawa, die Häfen des Bosphorus, Riga und St. Petersburg und über die Schwarzmeerbäfen Odeffa und Batum.
2. Sendungen lebender Pflanzen müssen von Zeugnissen der Localbehörden oder einer Phylloxera-Kommission begleitet sein,
 - a) daß in der Sendung keine Weinreben enthalten seien und

b) daß der Absender bezw. die die Pflanzen ergebende Firma weber auf ihrem Grund und Boden, noch in ihren Orangerien Weinreben haben.

Anmerkung I. Sendungen mit lebenden Pflanzen werden den Empfängern ausgehändigt, wenn diese einen Revers ausstellen, daß in den betreffenden Sendungen keine Weinreben enthalten sind.

Anmerkung II. Der Kaiserliche botanische Garten und die Universitäten haben das Recht, lebende Pflanzen ohne die gedachten Bescheinigungen aus allen Theilen der Welt zu beziehen. Die Anordnung über die unbehinderte Einfuhr für den botanischen Garten bestimmter Sendungen ist nach einem diesbezüglichen Antrage des Domänenministeriums von dem Ministerium der Finanzen zu treffen, während die Einfuhr von Sendungen an die Universitäten auf einen von denselben gemäß §. 1277 der Vollverordnungen gestellten Antrag hin im Einvernehmen zwischen den Ministern der Finanzen und der Reichsdomänen zu erfolgen hat.

3. Die Einfuhr ausländischer Weintrauben als Trauben oder einzelne Beeren und von Treibern ist über alle oben (Punkt 1) genannten Zollämter mit Ausnahme von Batum gestattet.

Anmerkung. Die aus dem Auslande eingeführten Weintrauben dürfen nicht in Weinrebenblättern verpackt sein.

4. Die Einfuhr jeglicher Art von Früchten und Gemäsen ist mit Ausnahme der südwestlichen Landgrenze (bis Wolotschik einschließlich), wo dieselbe verboten ist, keinerlei Beschränkungen unterworfen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen treten zwei Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 10 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Aufschlagsgewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Huschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Quartal 1889

am Freitag, den 8. März ds. J.,
vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Besuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Huschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmitz in Aachen zu richten.

Aachen, den 2. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Nr. 11 Mit Rücksicht auf die bevorstehende

Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungs-pflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
 2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
 3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
 4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
 5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
 6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
 7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.
- Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
- Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.
8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hier-

von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses bezugs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
 10. Verkümmung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
 11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
 12. Die Gestellungsspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich bezugs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu stellen.
 13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
 14. Wänschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtigen ihrer Gestellungsspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
 15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungsspflicht.
 16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
- Geluche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorstenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu stellen haben.
17. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
- Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.
- Ist die Verkümmung in bösslicher Absicht oder wieberholt erfolgt, so können sie als unsihere Dienstpflichtige behandelt werden.

Nachen, den 3. Januar 1889.

Der Reglerungs-Präsident.

J. B.:

Jungblut.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung, betreffend den Schluß der
Hasenjagd.

Nr. 12 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeitn des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks der Schluß der Hasenjagd auf den 17. Januar l. J. in der Art festgesetzt, daß der 18. Januar l. J. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Nachen, den 4. Januar 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Nachen.
von Hoffmann.

Nr. 13 Am 10. Januar 1889 werden in den Orten Duder (bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Burgreuland gehörig) und Bicht (bisher zu Stolberg (Rheinland) 1 gehörig) Postagenturen mit Telegraphenbetrieb eröffnet.

Nachen, den 28. Dezember 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Nr. 14 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Flensburg verbreitete Flugblatt:

„An die Bevölkerung Flensburg's!“ beginnend
„Arbeiter, Bürger! Den Weg, den wir wählen
um zu Euch zu reden“, und schließend mit den
Worten: „Darum Arbeiter, Bürger! schaaft
Euch, sofern Ihr es noch nicht gethan habt, um
das Banner der Sozialdemokratie zum Heile
aller Menschen“, unterzeichnet: „Mehrere So-
zialdemokraten“.

ohne Angabe des Druckers und Verlegers, unterm
heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 15. Dezember 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hagemann.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in der Nacht vom 1. zum 2. ds. Mts. in der Stadt Neuß verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „Ein Wort an Bürger und Volk! — An die Wähler

des Wahlkreises Neuß und Grevenbroich. Zur Aufklärung!“ beginnend: „Bürger, Arbeiter! Unsere gesellschaftlichen Institutionen stehen mit dem Wohlergehen der großen Mehrheit des Volkes im kräftigsten Widerspruche“ und endigend: „Arbeiter des Wahlkreises Neuß und Grevenbroich! Auch Ihr seid berufen, an dem großen Befestigungswerke der Menschheit mit einzugreifen, wählt daher in Zukunft einen Anhänger der Sozialdemokratie!“ Verlag von Fr. Harm, Druck von S. Grimpe, beide Eiferfeld, — verboten.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Roenigs.

Nr. 15 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrath von Fräbhus in Malmeby die nachgezeichnete Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu erteilen und demselben zugleich den Nothen Adelerorden vierter Klasse zu verleihen geruht. Die einstweilige Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Malmeby ist vom 1. Januar 1889 ab dem Regierungsassessor Wallraf übertragen worden.

Der königliche Rentmeister Bergerhoff in Jülich ist gestorben. Mit der einstweiligen kommissarischen Mitverwaltung der königlichen Steuerklasse Jülich und der mit derselben verbundenen Nebenkassen ist der königliche Rentmeister Wulf in Spiel beauftragt worden.

Definitiv angestellt sind:

der Lehrer Johann Niesch bei der katholischen Elementarschule zu Bicht, Landkreis Nachen;

der Lehrer Peter Krall bei der katholischen Elementarschule zu Bicht, Kreis Jülich;

der Lehrer Karl Dreuer bei der katholischen Elementarschule zu Altdorf, Kreis Jülich;

der Lehrer Joseph Beckers bei der katholischen Elementarschule zu Ameln, Kreis Jülich;

der Lehrer Heinrich Erbel bei der katholischen Elementarschule zu Brüggen, Kreis Weidenkirchen;

der Lehrer Wilhelm Küppers bei der katholischen Elementarschule zu Grotentath, Kreis Weidenkirchen;

der Lehrer Ludwig Müller bei der evangelischen Elementarschule zu Schwanenberg, Kreis Erkeleng;

der Lehrer Wilhelm Pelger bei der evangelischen Elementarschule zu Harperscheid, Kreis Schleiden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 10. Januar

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9315: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 17 Das 44. Stück enthält unter Nr. 1835: Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. Vom 23. Dezember 1888; unter Nr. 1836: Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kaufahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. Vom 23. Dezember 1888; unter Nr. 1837: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. Dezember 1888; unter Nr. 1838: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888. (Reichs-Gesetzbl. S. 57.) Vom 22. Dezember 1888. Das 45. Stück enthält unter Nr. 1839: Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881. Vom 11. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 18 Die Wochenbettekrankungen, denen alljährlich Tausende von Frauen zum Opfer fallen, entstehen fast ausschließlich dadurch, daß vor, während oder nach der Geburt von Augen, d. h. durch die Hände oder Instrumente des geburtschülischen Personals, durch unreine Leib- und Bettwäsche, schmutzige Unterlagen u. s. w. ansteckende Stoffe auf die Geburtswege übertragen werden. So wenig Macht vorhanden ist, die einmal zur Entwicklung gelangte Krankheit zu einem glücklichen Ausgange zu führen, so gewiß ist die Aussicht, die Entstehung derselben zu verhüten, indem alles, was nur irgendwie mit den Geburtsorganen in Berührung kommen kann, auf das sorgfältigste gereinigt wird, und die etwa vorhandenen Krankheitskeime mittelst der desinfizirenden Karbolsäure unschädlich gemacht werden. Die angeordneten Gesichtspunkte haben den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, diejenige Anweisung für die Hebammen vom 22. November ds. Js. zu erlassen, welche nicht nur

jeder Hebamme zugesertigt, sondern auch, um die Durchführung zu sichern, höherer Befehl gemäß nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Eine Hebamme, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften gar nicht, oder nur oberflächlich befolgt, kann großes Unheil anstiften und das Glück ganzer Familien zerstören. Im Falle der Erkrankung der Wöchnerin macht sie sich einer fahrlässigen Körperverletzung und im Falle des Todes der Wöchnerin einer fahrlässigen Tödtung schuldig, wofür sie sich nicht nur vor dem eigenen Gewissen, sondern auch vor der Aufsichtsbehörde und vor dem Strafgericht zu verantworten hat.

Aachen, den 31. Dezember 1888.

Der Regierungspräsident,
von Hoffmann.

Anweisung für die

Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe und der Instruktion für die Preussischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1. Die Hebamme besorgte sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberleibern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des §. 62 und im §. 97 treten diejenigen der §§. 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§. 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Kermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hin- und unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und abwärts bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreißenden oder vor einer inneren

Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgefondert aufbewahrt worden sein.

§. 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, Sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben, jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelsalz, sowie aus etwaigen Hautfurchen an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§. 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in §. 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und §. 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

- a) eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
- b) Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
- c) eine geeignete, reinzuhaltende Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
- d) ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
- e) 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (*acidum carbolicum purum liquefactum* der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorlicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!“ stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannten Säure.

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des §. 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich“, sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von $\frac{1}{2}$ Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weisblech brauchbar.

§. 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugänglich ist.

An Stelle der im §. 96 Abs. 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen in §. 8

Abs. 2, §§. 12 und 13 dieser Anweisung.

§. 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, Sorge sie dafür, daß ihre Ärmel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgeseigt sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfähre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbarteilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wind-Watte oder Zute, dagegen niemals ein Schwamm, angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreißende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit eben solchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtstlager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in §. 105 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinfizire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§. 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald, führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerin aus.

§. 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§. 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mißgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmählich und unter beständigem Umrühren zugefügt werden. Dagegen darf das Zufügen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nöthige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körperteil schwer beschädigen kann.

§. 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreißenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverbünnung. Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansahrböden, den Katheter und die Nabelschneurschere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Verwendigung des Geräths aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bepflügelungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverbünnung in einem anderen Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa $1\frac{1}{2}$ Liter — der Verbünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in zwei Eßschüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§. 6, 4. Absatz), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreißenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Verührung kommt.

§. 9. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgeseihtem Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§. 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

§. 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anhalt Wasser die Karbolverbünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§. 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§. 11. Die Hebamme vermeide jede unnötige Verührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines überliechenden, fauligen oder eiterigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todt Fruch, Wochenbett-Unterlage u. a. m.) und enthalte sich so viel, als nur möglich, jeden Verkehr mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit,

namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecken-Typhus, Cholera oder Ruhr leiden.

§. 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreißenden zu thun hat (§. 6), und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§. 8), reinigen und desinfizieren.

§. 13. Ist der Wochenfluß überliechend, faulig oder eiterig oder hat die Verührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgefunden oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der im §. 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im §. 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverbünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverbünnung eine Stunde lang auswaschen.

§. 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person besunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreißende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im §. 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfiziert hat.

§. 15. Befindet sich eine der im §. 14 bezeichneten Kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmassregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuziehen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§. 16. Plegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreißenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem

Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im §. 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfiziert und frisch bekleidet hat.

§. 17. Die Kleider, welche die Hebammen bei der

Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im §. 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 19 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Näfen	22	68	21	19	19	06	17	50	16	75	16	38	22	08	20	58	19	08
Düren	18	50	17	50	—	—	16	63	15	63	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	18	85	17	35	—	—	15	46	13	96	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cupen	21	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	20	—	19	—	18	—	17	—	16	—	15	—	14	50	13	50	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	20	15	18	81	18	53	17	08	15	89	15	69	16	42	16	36	19	08

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Preise.

Stroh		Fleisch										Erdbeer (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh au- gerichtet)									
a.	b.	Heu		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-	Gänse-	Hühner-															
Nicht-	Stumm-	von der	vom	von der	vom						von der	vom	von der	vom	von der	vom									
Es kosten je 100 Kilogr.												Es kosten je 60 Stück		Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 100 Mtr.									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
6	65	5	60	9	—	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	60	2	50	6	20	1	53	7	68
6	98	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	20	6	40	9	40	1	30	1	—	1	30	1	—	1	20	1	40	1	84	5	90	1	40	5	67
8	88	—	—	10	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	20	—	—	10	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	40	5	—	1	60	8	—
7	56	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	50	—	—	10	—	1	40	1	30	1	55	1	40	1	60	1	60	2	20	6	—	1	40	6	—
7	—	6	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	20	1	60	2	60	6	—	2	20	5	20
7	35	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	20	5	—	9	—	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	20	6	—	1	30	8	50
7	56	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	5	—	7	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	50	1	50	2	10	4	50	1	80	6	—
6	82	5	80	8	91	1	39	1	24	1	48	1	23	1	41	1	60	2	26	5	66	1	60	6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuh in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (M.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Dampf-Desinfektions-Apparate desinfiziert werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§. 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie

im §. 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.
Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Götter.

machungen der Regierung.

dürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1888.

Preise:

Getreide.						B. Uebrige Markt-Artikel.													
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Hülsefrüchte.						Kartoffeln					
gut	mittel	gering	Wei- zen	Rog- gen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe zum Kochen)			Bohnen (weiße)		Linsen						
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
15	88	15	25	14	50	—	—	—	—	17	50	27	28	35	—	56	—	11	50
16	67	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50	25	50	28	—	52	—	9	70
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	36	—	50	—	8	—
15	60	13	80	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	32	—	53	—	9	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	64	—	10	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	56	—	9	—
15	40	14	38	13	38	—	—	—	—	14	50	26	—	30	—	—	—	8	—
16	—	12	—	—	—	—	—	—	—	14	50	26	—	30	—	—	—	8	—
14	66	13	49	13	94	—	—	—	—	16	92	26	90	32	21	55	17	9	81

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe	Gerste	Buchweizen- grübe	Hirse	Reis (Java)	Kaffe		Spei- els.	Schweine- schmalz.	Schmalz- brot.							
I.	I.	Gruppen	Grübe	Es kostet je 1 Kilogramm	Java (mittel)						Java gelb (in ge- brannten Bohnen)											
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.					
—	36	—	34	—	50	—	54	—	50	—	60	3	10	3	80	—	20	1	60	—	18	
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	50	2	60	3	25	—	20	1	50	—	18	
—	34	—	34	—	50	—	48	—	44	—	60	2	80	3	20	—	20	1	70	—	20	
—	36	—	32	—	50	—	52	—	—	—	54	2	60	3	30	—	20	1	60	—	18	
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	2	40	3	20	—	20	1	60	—	18	
—	34	—	32	—	36	—	38	—	—	—	54	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18	
—	30	—	28	—	50	—	—	—	16	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	22	
—	33	—	32	—	49	—	51	—	41	—	61	—	55	2	67	3	28	—	1	60	—	19

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember v. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer.

Nr. 20. In Folge Ueberfüllung der Forstverwaltungs-Laufbahn hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich veranlaßt gesehen, die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. ten Forstverwaltungsbedienst vom 1. August 1883 im §. 5 zu 5 dahin abzuändern, daß der Vater, oder Vormund des in die Laufbahn Eintretenden sich zu verpflichten hat, demselben die Mittel zum Unterhalte nicht mehr, wie bisher „auf mindestens noch sieben Jahre“, sondern „auf mindestens noch zwölf Jahre“ zu gewähren.

Gleichzeitig muß die Zahl der jährlich als Forstbesitzene anzunehmenden auf ein bestimmtes Maß beschränkt und demgemäß ein Theil der Anwärter, selbst wenn sie die Bedingungen zum Eintritt in die Forstverwaltungs-Laufbahn erfüllen, gleichwohl zurückgewiesen werden.

Nachen, den 31. Dezember 1888.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

P o l i z.

Nr. 21 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 13. v. Mts. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Magdalena-Ayls „Bethesda“ zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1889 und 1890 jährlich eine Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werde, zugleich auch gestattet, daß diese Kollekte auch durch die evangelischen Geistlichen, bezw. durch deren glaubwürdige Organe an denjenigen Orten ausgeführt werden darf, wo solches gewünscht wird und die Vertheilenden dazu bereit sind.

Mit der Einkommens der Gaben im diesseitigen Bezirk sind die Sammler Karl Brede in Coblenz und August Steinfühler in Duisburg beauftragt worden.

Nachen, den 8. Januar 1889.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.

von Bremer.

Nr. 22 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. März v. Js. (Amtsblatt S. 62), betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Aufbringung der Mittel zur Beschaffung eines Pfarrhauses in Malmedy, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung dieser Kollekte ausnahmsweise bis zum 1. Februar ds. Js. verlängert hat.

Nachen, den 3. Januar 1889.
Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 23 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luzuspferdemarkt zu Marienburg unterm 28. Dezember v. Js. die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem im Frühjahr dieses Jahres dafelbst abzuhaltenden Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen,

Reitutenstilen vv. zu veranstalten, zu derselben 30 00 Loose zu je 3 Mark auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nachen, den 8. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 24 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober v. Js. (Amtsbl. St. 47 S. 293) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter den Organen der Berufs-Vereinigungen folgende Aenderungen eingetreten sind:

Section XXIV. der Fuhrwerks-Berufs-Genossenschaft.
Vertrauensmänner.

Bezirk.	Vertrauensmann.	Stellvertreter.
1. Stadtkreis Nachen, Stadt- und Landkreis Eupen.	Fuhrherr A. Thynnen in Nachen. Fuhrherr Mag Hed in Eupen.	Fuhrherr Heint. Carl in Nachen. Fuhrherr Rud. Tomar in Eupen.
2. Landkreis Nachen.	Fuhrherr Alb. Schoen in Nachen. Franz Spelthahn, Wisbach. Heint. Hingen, Schwweiler.	Nicolaus Nellesen in Nachen. Jacob Becker, Stolberg. A. Huppert in Schwweiler.
3. Stadt- und Landkreis Düren.	Fuhrherr Joh. Kurth in Düren. Fuhrherr Jos. Huppert in Strengau.	Johann Odenfeld in Düren.
4. Kreis Jülich, Heinsberg, Erftelen und Seilskirchen.	1. Posthalter Arthur Merdens, Inh. der Firma Wilh. Merdens in Seilskirchen. 2. Jos. Varies in Heinsberg. 3. Anton Krey in Erftelen.	1. Edmund Jumperk in Jülich. 2. Jacob Jülicher in Heinsberg. 3. Josef Schmitz in Erftelen.
5. Kreis Montjoie, Schleiden und Malmedy.	1. Hubert Waise, Malmedy. 2. Hermann Rothscheid, Gemünd.	Math Theisen in Imgenbroich. Otto Cramer, Sotetich.

Nachen, den 5. Januar 1889.
Der Regierungspräsident.
J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 25 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellsängern ein *Annahmebuch* mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sen-

dungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Aufseher die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmehuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattoehabten Eintragung gewährt werden.

Nachen, den 3. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

T a s c h e.

Nr. 26 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummer 116 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckchrift:

„Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, verantwortlicher Redakteur D. Harnisch, sämmtlich in Dresden.“

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 29. Dezember 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von K o p p e n f e l s.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Mitbürger! Parteigenossen Berlins!“ beginnend mit den Worten: „Es ist eine alte Sitte aller Parteien“, und mit dem Schluß: „Es lebe die Zukunft! Hoch lebe die erlösende, völkerbefreiende Sozialdemokratie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Januar 1889.

Der Königliche Polizeipräsident.

F r e h r. v. R i c h t h o f e n.

Das von der Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 1. November 1888 erlassene Verbot

der Nummer 90 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckchrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage unter Aufrechterhaltung des Verbots der Nummern 81 und 83 des laufenden (6.) Jahrgangs der genannten Zeitschrift aufgehoben worden.
Berlin, den 28. Dezember 1888.

Die Reichs-Kommission.
H e r t s f u r t h.

Nr. 27 Personal-Chronik.

Der Verwaltungs-Volonitär Ernst Stauer ist bei der Regierung zu Nachen als Zivil-Supernumerar angenommen worden.

Die Kataster-Kontroleure Schumacher in Jülich und Dupont in Malmedy sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Unter dem 30. November v. Js. sind zu katholischen Pfarrern ernannt worden:

Die Pfarrverwalter Brand zu Alsdorf, Dörnemann zu Gardsberg, Berpet zu Bröich, Dörnagel zu Bülsbach, Straaten zu Gressenich, Schmitz zu Hehlrath, Ley zu Hönjen, Kräden zu Kinzweiler, Corsten zu Mausbach, Bommes zu Schevenhütte, Kleef zu Arnoldsweiler, Hochgürtel zu Winkfeld, Schonnefeld zu Düren St. Maria, Frank zu Frauwallersheim, Schwalbach zu Girelsrath, Bergtrath zu Huchem-Stammeln, Emunds zu Kreuzen, Steven zu Lendersdorf, Patron zu Merzentsch, Plachbeder zu Morchenich, Haufen zu Niederau, Hingen zu Niederzier, Lauterborn zu Wiffersheim, Jürgens zu Baal, Wardtmann zu Beck, Klein zu Gorsche-mich, Simons zu Corrensja, Wolff zu Elmpt-Naagen zu Gerderath, Haufen zu Wimbach, Beck zu Holzweiler, Banziger zu Hüdelhoven, Unkelbach zu Immerath, Hingen zu Kleingladbach, Müller zu Bövenich, Baum zu Werbed, Jörrens zu Rath, Hoffmann zu Rickelrath, Emunds zu Benrath, Braun zu Wegberg, Struff zu Wegendorf, Soblet zu Birgden, Klug zu Brachelen, Pockmann zu Immendorf, Dr. Kemmer zu Langbroich, Frielingsdorf zu Krauborf, Braun zu Ludern, Quabstleg zu Loversich, Langenkamp zu Dittweiler, Janzen zu Brummern, Blancharel zu Randerath, Höplich zu Süggerath, Schmitz zu Leveren, Müller zu Bockel, Frings zu Braunsrath, Mommarz zu Dremmen, Palm zu Haaren, Janzen zu Habert, Steinbüchel zu Hillensberg, Baumen zu Hönjen, Birken zu Kirchgölen, Kirchkamp zu Willen, Janzen zu Saffeln, Kreins zu Süsterfeld, Soumagne zu Lüdderen, Meyers zu Waldenrath, Sumpert zu Waldsentsch, Jörissen zu Wehr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 3.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 17. Januar

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 23 Nachstehend bringe ich die von dem

Tabelle

für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungstermine der evangelischen ständigen Kirchenkollekten.

Königl. Konsistorium der Rheinprovinz aufgestellte Tabelle der für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen evangelischen Kirchenkollekten zur allgemeinen Kenntniß.

Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1	6. Januar.	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl entweder am Epiphaniastage oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2	20. Januar.	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	
3	10. Februar.	Evangel. Stift „St. Martin“ zu Coblenz.	
4	3. März.	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
5	21. April.	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
6	5. Mai.	Diatonissen-Anstalt zu Kaiserwerth.	
7	9. Juni.	Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
8	10. Juni.	Heidenmission.	ad Nr. 8: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
9	23. Juni.	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Sephata“ zu M.-Glabbach.	
10	14. Juli.	Dürftige evang. Gemeinden der Rheinprovinz.	Die diesbezügliche Hauskollekte ist — wie bisher — im Laufe des Monats August abzuhalten.
11	28. Juli.	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern.	
12	11. August.	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Kollekte ist anheimgegeben und sind die Erträge direkt an den Pfarrer Fuchs in Köln abzuliefern.
13	8. Septbr.	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bielefeld.	
14	22. Septbr.	Anstalt „Elim“ zu Neukirchen bei Wörs.	
15	6. Oktober.	Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf.	
16	20. Oktober.	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
17	3. November.	Gustav-Adolf-Stiftung.	Die Erträge sind direkt abzuliefern. — sfr. hierzu die letzte bezügliche Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatte.
18	1. Dezember.	Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft.	

Gleichzeitig weise ich die Königl. Steuerkassen aufkommenden Beträge — mit Ausnahme der Erträge des Bezirks an, die hinsichtlich der einzelnen Kollekten Erträge der unter Nr. 1, 12 und 17 der Tabelle auf-

geführten Kollekten — in Empfang zu nehmen und an die Königl. Regierungshauptkasse hierseibst abzuliefern.

Nachen, den 14. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B. :

von Bremer.

Nr. 29 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 18. Oktober ds. Js. dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien die Erlaubnis erteilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins in den Jahren 1889, 1890 und 1891 jährlich eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

In der Stadt Nachen wird die Kollekte durch den Franziskanerbruder Isidor (Friedrich Koste) aus Waldbreitbach und in der Stadt Düren durch den Franziskanerbruder Paulinus (Jakob Bongark) abgehalten werden.

Im übrigen sind mit Einsammlung der Beiträge im diesseitigen Bezirk die Sammler Severin Goerk aus Corschenbroich, Joseph Goldermann aus Helena-brunn, Heinrich Binnenlauf aus Düsseldorf und Joseph Vergrath aus Frauwilläshheim bei Düren beauftragt worden.

Nachen, den 8. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B. :

von Bremer.

30 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Badweiler die Geschäfte des Stellvertreters des Stabsbesamten für den Stabsbesamtsbezirk der Gemeinde Uebach dem Gemeindevorsteher Peter Joseph Wymands daseibst auf Widerruf übertragen worden.

Nachen, den 10. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B. :

von Bremer.

Nr. 31 Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung, vom 8. August 1885.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend den Maulkorbzwang für die Hunde in den Städten Nachen und Burscheid vom 8. August 1885 (Amtsblatt Stück 37) tritt mit dem 1. Februar 1889 außer Kraft.

Nachen, den 14. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 32 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März 1889 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnachst erfolgt wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1869 bis 1. Februar 1872 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirk Nachen gestellungspflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar ds. Js. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;

2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu belassen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterzeichneten zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Verurteilung verweigert und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bekrafteten eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen

dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

- b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Erziehungsbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu erteilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute

haben bei der Anmeldung genau Strafe und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 10. Januar 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

v. P e g u i l h e n, Regierungsrath.

Nr. 33 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 22. Oktober dieses Jahres ist über die Abwesenheit des Peter Joseph Knieps aus Ahrweiler ein Zeugenerhör verordnet worden.

Köln, den 21. Dezember 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

gez. S a m m.

Nr. 34 Nachstehendes Verzeichniß der im zweiten Halbjahr 1888 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, wird bekannt gemacht.

Aachen, den 2. Januar 1889.

Königliche Staatsanwaltschaft.

I. Rr.	II. der Verurtheilten			III. Tag des Urtheils	IV. Dauer der erkannten Freiheitsstrafe.	V. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	
	Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt	Wohnort	Stand oder Gewerbe			dauert	endigt am
1	Zens, Mathias, geboren 5. März 1866 zu Drove	Drove	Tagelöhner	28. Juni 1888	2 Jahre und 3 Monate	drei Jahre	28. August 1893
2	Engels, Johann Joseph, geboren 19. Mai 1835 zu Haaren	Aachen	"	14. Juli 1888	2 Jahre	fünf "	22. Juli 1895
3	Jansen, Peter, geboren 27. Juni 1858 zu Wegberg	Wegberg	Rechtsconsulent und Auktionator	8. August 1888	2 Jahre Gefängniß	drei "	15. August 1893
4	Bieland, Christian, geboren 15. Juni 1833 zu Morschenich	Barmen	Tagelöhner	23. August 1888	2 Jahre	drei "	23. August 1893
5	Theissen, Hubert, geboren 1. Juli 1860 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	21. Juli 1888	2 Jahre	drei "	24. Mai 1893
6	Esser, Andreas, geboren 1. Oktober 1858 zu Richterich	Rheydt	Eisen-drechsler	30. Juni 1888	1 Jahr	drei "	30. April 1892
7	Jussen, Heinrich, geboren 10. September 1861 zu Aachen	Aachen	Schreiner	8. August 1888	2 Jahre	drei "	16. August 1893
8	Schwarz, Heinrich, geboren 4. Juni 1853 zu Hoffstadt	Alsdorf	Schuhmacher	31. August 1888	3 Jahre	fünf "	31. August 1896
9	Vanderstein, Xaver, geboren 23. September 1850 zu Aachen	Aachen	Anstreicher	26. Juni 1888	2 Jahre	drei "	26. Juni 1893
10	Fraipont, Eduard Josef, geboren 1. Novbr. 1847 zu Eupen	ohne festen Wohnort	Wollspinner	14. Septbr. 1888	3 Jahre	fünf "	17. Septbr. 1896

Lfd. Nr.	II.			III.	IV.	V.			
	der Verurtheilten					Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Freiheitsstrafe	der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	
	Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt	Wohnort	Stand oder Gewerbe					dauert	endigt am
11	Jansen, Catharina, geboren 28. November 1864 zu Gail	Nachen	Dienstmagd	18. Septbr. 1888	2 Jahre Gefängniß	drei Jahre	18. Septbr. 1893		
12	Jansen, Hermann, geboren 7. Februar 1847 zu Holzweiler	Bevelsdorf	Ackerer	27. Septbr. 1888	18 Monate Gefängniß	fünf "	27. März 1895		
13	Schiffer, Franz, geboren 22. April 1857 zu Holzweiler	Holzweiler	Handelsmann	27. Septbr. 1888	18 Monate Zuchthaus	fünf "	27. März 1895		
14	Steynart, Jacob, geboren 19. August 1857 zu Niederempt	Hoellen	Gerbergehülfe	24. Septbr. 1888	3 Jahre Zuchthaus	fünf "	28. Septbr. 1896		
15	Schirp, Ludwig, geboren 26. Februar 1844 zu Nachen	Nachen	Schmied	14. Septbr. 1888	1 Jahr Zuchthaus	fünf "	14. Septbr. 1894		
16	Gordonnier, Heinrich, geboren 6. Juni 1851 zu Nachen	Nachen	Kesselschmied	17. Septbr. 1888	4 Jahre Zuchthaus	zehn "	22. Septbr. 1902		
17	Ruhn, Hugo, geboren 25. Oktober 1835 zu Castellau	Nachen	Agent	3. Juli 1888	1 Jahr 6 Monate Zuchthaus	drei "	24. März 1893		
18	Michels, Nikolaus, geboren 8. Januar 1836 zu Brüd	Stroheich	Tagelöhner	18. Septbr. 1888	4 Jahre 1 Monat Zuchthaus	vier "	6. Novbr. 1896		
19	Bland, August, geboren 18. Juni 1843 zu Derichweiler	Düren	Uhrmacher	15. Oktober 1888	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus	fünf "	15. April 1896		
20	Sistermann, Anton Josef, geboren 21. Novbr. 1853 zu Eschweiler	Eschweiler	Solporteur	22. Oktober 1888	2 Jahre Zuchthaus	fünf "	30. Oktober 1895		
21	Högenett, Wilhelm, geboren 8. Februar 1857 zu Hoven	Merken	Anstreicher und Tapezlerer	29. Oktober 1888	1 Jahr u. 6 Monate Zuchthaus	drei "	29. April 1893		
22	Kruchem, Johann, geboren 3. Mai 1861 zu Stolberg	Nachen	Tagelöhner	20. Oktober 1888	1 Jahr Gefängniß	drei "	27. Oktober 1892		
23	Weiß, Wilhelmine, geboren 21. Mai 1868 zu Dürbolar	Nachen (ohne festes Domizil)	Dienstmagd	18. Septbr. 1888	1 Jahr 3 Monate Gefängniß	drei "	18. Dezbr. 1892		
24	Ziemer, Wilhelmine, geboren 27. März 1856 zu Oberlanten	Oberlanten	Dienstmagd	31. Dezbr. 1884	4 Jahre Zuchthaus	fünf "	31. Dezbr. 1893		
25	Held, Christian Joseph, geboren 22. November 1829 zu Hersel	Donnersberg	ohne	29. Mai 1888	4 Monate Gefängniß	ein Jahr	10. Dezbr. 1889		
26	Corsten, Werner, Ehefrau, geborene Krachen geboren 14. oder 27. Januar 1828 zu Görrenzig	Görrenzig	Mäherin	26. Septbr. 1888	6 Jahre Zuchthaus	zehn Jahre	26. Septbr. 1904		
27	Wieland, Heinrich, geboren 28. April 1866 zu Barmen	Stolberg	Fuhrknecht	20. Juni 1887	1 Jahr u. 6 Monate Zuchthaus	fünf "	27. Dezbr. 1893		

Nr. 35 Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Brüll ist vom 16. Dezember 1888 ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königl. Amtsgerichte in Düren zugelassen und der Gerichts-Assessor von der Bank in Eschweiler vom 1. Januar ds. Js. ab zum Notar in Rünstereifel ernannt worden.

Dem Bergrevierbeamten Berggrath Roth zu Burbach ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden. Die Geschäfte des Revierbeamten des Bergreviers Burbach werden auftragsweise von dem Bergmeister Schmidt zu Bezdorf wahrgenommen. Die von dem Bergassessor Balz auftragsweise versehenen Geschäfte des Revierbeamten des Bergreviers Hamm sind dem bisher bei dem Königl. Oberbergamte zu Claus-

thal beschäftigten technischen Hilfsarbeiter, Bergmeister Lücke definitiv übertragen worden. Die Revierbeamten der Bergreviere Brühl-Unkel und Wiesbaden, Berggrath Diefteweg zu Köln und Berggrath Brünig zu Wiesbaden, sind unter Belassung in ihrem bisherigen Dienstverhältniß zu Oberberggräthen Allerhöchst ernannt worden. Bei dem Königl. Oberbergamte ist der Oberbergamtskanzlist Wissemann in das Pensionsverhältniß getreten und der Militäranwärter, Kanleidiätar Hoffmeister zum Oberbergamtskanzlisten ernannt worden.

Versetzt ist der Postassistent Köhmer von Düren (Rheinl.) nach Biernheim.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Schubert in Mechernich.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 24. Januar

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 36 Das 1. Stück enthält unter Nr. 1840: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 2. Januar 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 37 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9316: Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Deimold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtheilung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Deimold. Vom 9. Mai 1888; unter Nr. 9317: Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provincialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angeheurer Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 38 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Mai 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Mai ds. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 4—8 nebst Zinscheine-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Landenstraße Nr. 29, hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Anschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen, Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreisasse. In diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schulverschreibungen auf. Zugleich werden die in der 7. Verloosung gezogenen, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken ausgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Kündigungstermin, den 1. November 1888, aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 2. Januar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Marschverpflegung 1889. Vergütung für 1889.

Nr. 39 Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2, des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 20. Dezember 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez.: v. Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 40 Der Herr Oberpräsident hat den Gemeindevorsteher Hubert Benz in Amel auf Widerruf zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 21. Januar 1889.

Der Regierungen-Präsident,

J. B.:

von Bremer.

Nr. 41 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 18. v. Mts. u. Js. auf Grund des §. 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Merich der Schiedsmann Franz Müller zu Broich zum besondern Standesbeamten für den Standesamtbezirk der Gemeinde Broich auf Widerruf ernannt worden ist.

Nachen, den 21. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
J. B.:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 42 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk von Magdeburg und Umgegend“, Druck und Verlag: Hottingen, Zürich, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg, den 5. Januar 1889.

Der Königl. Regierungspräsident.
Graf v a u b i s s i n.

Die vom Gr. Bezirksamt Rehl unterm 6. ds. Mts. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Flugschrift: „An die Wähler des 7. bad. Reichstagswahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Wie vor der letzten

Reichstagswahl“ und endigend mit den Worten: „Das Arbeiterwahlkomitee“, wird hiemit bestätigt, und es wird demgemäß dieses Flugblatt auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 8. Januar 1889.
Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise
Lörrach, Freiburg und Offenburg:

Siegel.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 des zweiten Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Der Grundstein“. Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen, Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Johann Stanning in Hamburg, Verlag von J. Stanning, Druck von J. H. W. Dieß, Hamburg, — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 8. Januar 1889.

Die Polizeibehörde.
Senator S c h m a n n, Dr.

Nr. 43 Personal-Chronik.

Der dem Thierarzt Bänel aus Hanau ertheilte Auftrag bezüglich der interimistischen Verwaltung der Kreisbierarztsstelle des Kreises Montjole ist zurückgezogen und die Weiterverwaltung dieser Stelle dem königlichen Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hier selbst bis auf Weiteres belassen worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1888 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfennig für jedes Stück zu beziehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stüd 5.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 31. Januar

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 44 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. November 1888 (Stüd 54 des Amtsblattes Nr. 576) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die ausnahmsweise Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche der Niederlande fortan auch für das aus der niederländischen Provinz Gelderland herkommende Rindvieh wieder erteilen werde.

Aachen, den 28. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 45 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 29., 30. April und 1. Mai statt, die zweite beginnt am 22. Juli und die dritte am 7. Oktober ds. Js., und werden beide letzteren Abtheilungen je 3 Tage in Anspruch nehmen.

Die Theilnehmer an der ersten Abtheilung dieses Lehrkursus haben sich am 29. April ds. Js., vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Direktor der Landwirthschaftsschule in Cleve einzureichen.

Aachen, den 28. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 46 Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk der Gemeinde Düren begonnen ist.

Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten ist Zimmer Nr. 10 des hiesigen Königlichen Amtsgerichts, Jesuitengasse 9, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, bestimmt.

Düren, den 26. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I
für Grundbuchsachen.

Nr. 47 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 9. Januar 1889 ist über die Abwesenheit des Kaufmannes Stegmann und Samuel aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Januar 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. S a m m.

Nr. 48 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das kürzlich in Böhmed verbreitete Flugblatt ohne Angabe eines Druckers oder Verfassers: „Die Fliegen und die Spinner“, beginnend mit den Worten: „Ihr kennt es Alle“, und schließend mit den Worten: „So lernt denn, zu wollen!“ — wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Meiningen, den 16. Januar 1889.

Herzogliches Staats-Ministerium,
Abtheilung des Innern.
S e i m.

Nr. 49 Am Mittwoch, den 13. Februar ds. Js., von morgens 9 Uhr an, sollen im Hause Friedrichstraße 24, Erdgeschos im Hintergebäude, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen, ferner in Postdiensträumen zurückgelassene Reisepäckstücke und gesunde Sachen, darunter Regenschirme, Sonnenschirme, Schlösser, Messer, Maschinenteile, Knöpfe, Bücher u. s. w., öffentlich an den Meißbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 25. Januar 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J u r L i n d e.

Nr. 50 Bekanntmachung.
Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Nr.	Gegenstand	Abgangsort	Einlieferungs-Tag 1888	Empfänger und Bestimmungsort.
1.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Call	11. Septbr.	Bezirksfeldwebel Wehr in Schleiden.
2.	Postanweisung	Stolberg (Rheinl.) 1	17. Septbr.	Peter Birk in Aachen.
3.	Werthbrief	Aachen 2	14. August	Sigismund Schelewitsch in Moskau.
4.	Einschreibbrief	Aachen 1	8. Septbr.	G. J. Kallenbach in Herzogenrath.
5.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Bahnpost Aachen-Elberfeld	12. August	M. B. postlagernd Berlin Postamt 36.
6.	Postanweisung	Aachen 4	27. Februar	Gleßen in Elburg.
7.	"	Burtscheid (Hs. Aachen)	19. Septbr.	Elise Nagel in Köln (Rhein).
8.	Einschreibbrief	Aachen 4	18. Septbr.	Jean Filouze in Paris.
9.	"	Aachen 1	20. August	Frau Wisnial in Moskau.
10.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	"	20. Oktober	Heinrich Indermann in Mülheim (Ruhr).
11.	Einschreibbrief	"	10. April	Jean Berchdorp in Bombay.
12.	"	Aachen 2	2. August	H. Runge in Berlin.
13.	"	Aachen 2	16. Juli	Theodor Ascher in Wiborg.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen einschließende herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldsäcke, Regenschirme, Raschinentheile u. s. w.

Die unbekanntten Absender bz. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen pp. befindliche Geld, sowie der Betrag der Postanweisungen der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Postsendungen und Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird. Aachen, 25. Januar 1889. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. *Z u r L i n d e.*

Nr. 51 Personal-Chronik.

Der Vikar Hauck zu Erlelenz ist unterm 18. Dezember v. Jz. zum Pfarrer in Doveren ernannt worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor Dyck hier selbst ist gestorben, mit der kommissarischen Verwaltung des Katasteramts Aachen ist der Kataster-Landmesser Kiedel bis auf Weiteres beauftragt.

Der Beigeordnete Wilhelm Schmitz zu Drove ist vom 24. ds. Mts. ab zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Drove ernannt worden.

Der Gutsherr Joseph Reizen zu Abenden ist vom 24. ds. Mts. ab zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Abdeggen mit dem Amtsitze in Abdeggen ernannt worden.

Hierzü der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. Februar

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 52 In Abänderung der von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, unter dem 9. März 1882 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird hiermit bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind für die Genehmigung von Statuten gemeinsamer Innungsausschüsse sowie von Abänderungen solcher Statuten (§. 102 der Gewerbeordnung) in denjenigen Landesstellen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Einführung gelangt ist,

die Regierungs-Präsidenten,
in Berlin der Polizei-Präsident
zu verstehen.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Herrfurth. J. B.:
Magdeburg.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung bringe ich unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. April 1882 (Amtsblatt S. 109) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 1. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Nr. 53 Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879¹⁾ und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.²⁾

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 bezw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bezw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend,¹⁾ erhält der Absatz V unter A b folgende Fassung:
b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
2. bei Paketen ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Paket 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Abiender“ betreffend,²⁾ erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:
Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

- Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., den 13. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 54 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. März 1886 (Amtsbl. S. 36), betreffend die Abhaltung einer Hauscollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der Rhei-

¹⁾ Centr. Bl. 1879 S. 185.

²⁾ Centr. Bl. 1880 S. 560.

¹⁾ Centr. Bl. 1883 S. 75.

²⁾ Centr. Bl. 1886 S. 74.

nisch-Westfälischen Pastoralgehilfen- oder Diakonensanstalt in Duisburg, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Einsammlung der Kollekte im diesseitigen Bezirk für das laufende Jahr der Diakon Jakob Friedrich aus Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 30. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 55 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 29. v. Mts. der Stadt Erkelenz vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung eines Pferde- und Viehmärktes, je am letzten Dienstag im Monat Mai und am letzten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 56 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 29. v. Mts. der Gemeindefe Blankenheim unter Wegfall der derselben gemäß der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. November 1885 (Stück 55 Seite 381) versuchsweise bewilligten zwei Kram- und Viehmärkte am zweiten Mittwoch im Monat April und am dritten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung von zwei solcher Märkte am ersten Mittwoch im Monat März und am ersten Mittwoch im Monat Oktober jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 57 Bei der heute stattgehabten statutenmäßigen Auslosung von 10 Schleidener Kreis-Obligationen zu je 300 Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

29, 181, 221, 231, 313, 344, 393, 419, 447 und 462.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, erlaube ich die Inhaber der ausgelosten Obligationen, solche nebst den zugehörigen Zinskoupons zur Empfangnahme des Betruges der Kreis-Kommunalkasse zu Call einzusenden.

Schleiden, den 5. Februar 1889.

Der Königliche Landrath,

Frhr. v. Harff.

Nr. 58 Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats Februar ds. Js. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. Februar

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 59 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1841: Gesetz, betreffend den Schutz der deutschen Interessen und Bekämpfung des Sklavenhandels in Ostafrika. Vom 2. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 60 Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gekündigten Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der Rünster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerten aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungsstermin aufgehört hat.

A. Stammaktien über je 100 Thlr. = 300 M.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII, Nr. 5—8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII, Nr. 8906.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII, Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX, Nr. 787, 788.

B. Prioritäts-Obligationen über je 100 Thlr. = 300 M.

Reklündigung. Gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII, Nr. 3—8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII, Nr. 64, 1008, 1331, 1478, 1480, 1569, 1627.

Berlin, den 2. Februar 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 61 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 16. November v. Js. dem Rheinischen Provinzialauschusse für innere Mission widerüßlich die Genehmigung erteilt, für die Zwecke des Vereins, vornehmlich behufs Errichtung eines zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses für Gemeinde- und Kinderpflege, sowie zur Unterfützung der von ihm aus zu bedienenden Kinderpflegen, Stiechenstationen und Gemeindepflegehäuser, eventuell auch kleinerer

Herbergen zur Heimath in den Jahren 1889, 1890, 1891 und 1892 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Ausschusses abhalten zu lassen.

Mit Einsammlung der Beiträge wird in den größeren Städten des Bezirks zunächst der Vereinsgeistliche Pastor Reich in Langenberg beginnen. Die Veröffentlichung der Namen der übrigen Deputirten bleibt vorbehalten.

Aachen, den 11. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Nr. 62 Der Herr Minister des Innern hat unterm 26. v. Mts. dem Verein für Pferberennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp., zu welcher 30 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

S. J.:

von Bremer.

Nr. 63 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 29. v. Mts. die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden, mit den am zweiten Dienstag im April, am 17. September, 19. November und 7. Dezember jeden Jahres daselbst stattfindenden Viehmärkten verbundenen Krammärkte genehmigt.

Aachen, den 4. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.:

von Bremer.

Nr. 64 Die in dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ausgearbeiteten Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Baufälle für ländliche Volksschulen nebst dazu gehörigen Erläuterungen vom 18. November 1887 sind nach zuvoriger diesbezüglicher Ermächtigung des Herrn Ministers in dem lithographischen Institute von Bogdan Giesebius, Dinkstraße Nr. 29, zu Berlin zur käuflichen Ueberlassung an Behörden, Gemeinden, Beamte und sonstige Interessenten vervielfältigt werden.

Das genannte Institut verkauft demgemäß:

1. ein Exemplar der vollständigen Veröffentlichung
(enthaltend fünf Blatt Zeichnungen und ein

Heft Erläuterungen):

- a) bei Abnahme von weniger als 20 Exemplaren:
zu 2 M. 50 Pfg.;

Nr. 65 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	21	25	20	13	18	63	17	—	16	13	15	25	21	25	19	75	—	—
Düren	18	50	17	50	—	—	15	88	14	88	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	17	35	15	85	—	—	14	62	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	19	44	18	60	17	60	16	80	15	50	14	50	14	50	13	50	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	19	58	18	22	18	12	16	74	14	77	14	88	16	25	16	08	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch										Erbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)										
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Speck (geräuchert)	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)															
Nicht- Krumm-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch																						
Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kilogramm										Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilogr.	Es kostet je 1 Kubmtr.												
M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.											
6	60	5	60	9	—	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	60	2	50	5	40	1	60	7	68	
8	93	—	—	9	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	60	5	85	9	05	1	30	1	—	1	30	1	—	1	20	1	40	2	08	5	13	1	40	5	67	
8	19	—	—	9	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	90	—	—	10	—	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	70	2	40	5	—	1	40	8	—	
7	96	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	50	—	—	10	—	1	40	1	20	1	55	1	20	1	60	1	60	2	20	5	14	1	40	6	—	
7	—	6	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	6	—	2	20	5	20	
7	—	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	12	5	—	9	—	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	30	4	80	1	30	8	50	
7	—	—	—	9	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	60	1	50	2	10	3	—	1	60	6	—	
6	82	5	69	9	01	1	39	1	22	1	46	1	20	1	47	1	60	2	31	4	92	1	59	6	72	

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

ordneten-Verammlung soll der von dem sogenannten
alten Märkerwege an der Hals aber die Grundstücke
der Herren Rey und Freiherrn von Nellesen bis

Nr. 66 Laut Beschluß der hiesigen Stadtver-

- b) bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren:
zu 1 M. 75 Pfg.;
2. ein einzelnes Blatt bezw. ein einzelnes Exem-

plar der Erklärungen zu 50 Pfg.
Nachen, den 6. Februar 1889.
Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
von Hoffmann.

Verhältnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Nachen für den Monat Januar 1889.

Preise:

Getreide.						B. Uebrige Markt-Artikel												
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Süßfrüchte.					Kartoffeln		
gut	mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbſen (gelbe)		Bohnen (weiße)	Süßkartoffeln						
M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.					Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm	M. Pfg.		Es kosten je 100 Kilogramm						
15	76	15	14	14	39	—	—	—	17	38	27	—	35	—	56	—	10	11
13	56	—	—	—	—	—	—	—	17	37	25	50	28	50	52	—	9	82
15	60	13	80	—	—	—	—	—	16	—	28	—	36	—	55	—	8	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	53	—	9	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	64	—	9	—
14	76	13	84	12	84	—	—	—	16	—	28	—	32	—	56	—	9	—
13	51	—	—	—	—	—	—	—	14	50	26	—	30	—	—	—	9	—
14	55	13	38	13	62	—	—	—	16	88	27	—	32	21	56	—	9	18

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buchweizen- grüße	Hirse	Reis (Java)	Kaffee		Spei- fels.	Schweine- schmalz.	Schwarz- brot.
I.	I.	Struppen	Stücke				Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)			
M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.	M. Pfg.
— 34	— 30	— 50	— 54	— 50	— 70	— 60	3 10	3 80	— 20	1 60	— 18
— 30	— 29	— 46	— 52	— 44	— 52	— 50	2 60	3 25	— 20	1 50	— 18
— 34	— 32	— 50	— 48	— 44	— 70	— 60	2 80	3 40	— 20	1 70	— 20
— 36	— 32	— 50	— 52	— —	— 60	— 54	2 60	3 30	— 20	1 60	— 18
— 38	— 34	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60	— 18
— 36	— 32	— 36	— 38	— —	— 54	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80	— 18
— 32	— 27	— 50	— —	— 32	— —	— 40	2 60	3 —	— 20	1 40	— 19
— 34	— 31	— 49	— 51	— 44	— 61	— 52	2 67	3 31	— 20	1 60	— 18

Die Preise des Hauptmarktes besterigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Januar ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Nachen, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. S. v. Bremer.

zum Stadtwalde führende öffentliche Servitutsweg
unterdrückt bezw. verlegt werden.
Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung hier.

durch zur öffentlichen Kenntniz gebracht, etwaige Ein-
sprüche binnen vier Wochen resp. bis zum 14. März cr.
einschließlich zur Vermeidung des Ausschlusses bei

dem Unterzeichneten geltend zu machen. Ein zugehöriger Lageplan liegt während der obigen Frist auf dem Stadtssekretariate hieselbst zur Einsicht offen.
Burtscheid, den 9. Februar 1889.

Der Bürgermeister,
Middeldorf.

Rönigliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 67 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniss, daß die diesjährigen Frühjahrskurse für Obstbau an unserer Anstalt zu den nachstehenden Terminen abgehalten werden, und zwar:

I. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 28. Februar (vormittags 9 Uhr) bis 22. März.

II. Baumwästerkursus in derselben Zeit (von vormittags 1/8 Uhr).

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau“ beginnt am 8. April, vormittags 9 Uhr. Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 3 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten.

Geisenheim, den 30. Januar 1889.

Die Direktion:

Goethe, Oekonomierath und Direktor.

Preussischer Beamten-Verein

Nr. 68 zu Hannover.

Protector: Sr. Majestät der Kaiser.

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-, Versicherungsanstalt für alle deutschen Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte.

Vorsitzender des Verwaltungsraths:

Oberpräsident von Bennigsen, Ergellenz.
Prämienfreie Aufrechterhaltung der Lebensversicherung für den Kriegsfall bis 2000 M.
Vergabe von Kautionsdarlehen. Keine bezahlten Agenten.

Versicherungsbestand ultimo 1888:

21595 Policen über 60 956 760 M. Kapital und 81 620 M. jährliche Rente.

Auskunft ertheilt und Drucksachen übersendet kostenfrei

Die Direktion des Preussischen Beamten-Vereins zu Hannover.

69 Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstrasse Nr. 42, im Sommer-Semester 1889.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau. Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Uebungen in agronomisch-geologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrilkultur-technischer Untersuchungen. Landwirtschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Uebriß der landwirtschaftlichen Produktionslehre, 2. Theil. Rindviehzucht. Reuektorium der Betriebslehre. — Professor Dr. Leh-

mann: Landwirtschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Ruchthierklassen. Entwicklung und Anwendung der Fütterungsnormen.) Vorkreuzwesen, mit Demonstrationen der Milchuntersuchung. Pferdeucht. — Ingenieur Schotte: Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für den Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe: Zuckerfabriken, Brennereien zc. Feldmessen und Niveliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktions-Übungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniss. Forstschuß. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus im botanischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirtschaft. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmad: Land- und forstwirtschaftliche Botanik. Samentunde. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. — Privatdozent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimrath Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Organische Experimentel-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der allgemeinen Chemie. Praxis der Zuckersfabrikation. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation nebst Uebungen. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Rübenzuckers. — Privatdozent Dr. Haydud: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Bruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Der Boden Nord-Deutschlands. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Physik. Professor Dr. Brnstein; Experimental-Physik, 2. Theil. Physikalische Uebungen. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring; Zoologie und Geschichte der Haustiere. Ueber Fischucht, Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karst: Ueber die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienuzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Jung: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieterhoff: Die inneren Krankheiten der Haustiere. — Professor Dr. Müller: Die äußeren Krankheiten der Haustiere. — Professor Müller: Anatomie der Haustiere, (Organe der Bewegung,

Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberarzt Küttner: Fußbeschlaglehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyser; Reichs- und preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirtschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaus.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichneübungen. Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Bödeker). Uebungen im Ausgleichen (mit dem Assistenten Hegemann). Meßübungen im Freien. — Professor Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung. Geometrie. Mathematische Uebungen. Uebungen zur Analysis (mit dem Assistenten Hegemann).

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1889. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 14. Januar 1889.

Der Rektor

der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule.

Sette gast.

Nr. 70 Personal-Chronik.

Zur Rechtsanwaltschaft wurden zugelassen: der Gerichts-Assessor Harß zu Bonn vom 10. Januar cr. ab bei dem Königlichen Amtsgerichte und dem Königlichen Landgerichte in Aachen;

der Gerichts-Assessor Oster in Burtscheid vom 21. Januar cr. ab bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen.

Vom 1. Februar cr. ab ist der Gerichtsschreiber-

gehülfe Pölsch in Aachen an das Amtsgericht in Summersbach und der Gerichtsschreibergehülfe Ostmeyer in Summersbach an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden.

Versetzt sind: der Postkassirer Matwald in Aachen nach Völen zur Uebernahme einer Postinspektorstelle, der Postsekretär Hipp von Stolsberg (Rheinland) nach Remscheid-Hasten zur Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts II, der Postsekretär Schaarschmidt von Aachen nach Dresden.

Angestellt sind: der Postassistent Bibe als solcher bei dem Postamt 3 in Aachen, der Postassistent Reinartz als Postverwalter bei dem Postamt in Gangelt. Gestorben ist der Postsekretär Webler in Jülich.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren: Emil Schmitz, Tuchfabrikant, Joseph Mäulenmeister, Tuchfabrikant, Heinrich Nahlenbed, Nadel-fabrikant, Mathias Kaltenbach, Fabrikdirektor, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder gewählt worden.

Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Aachen ist zum Präsidenten und der Maschinenfabrikant Karl Striebeck zu Aachen zum Vizepräsidenten des Königlichen Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid pro 1889 gewählt worden.

Unterm 8. Januar ds. Js. sind zu katholischen Pfarrern ernannt worden:

Barnick in Kirchberg, Jffeler in Merfch, Luffem in Hambach, Bötgens in Steiterich, Coppers in Selgersdorf, Grubenbecker in Broich, Burger in Koedingen, Hermes in Bettenhoven, Barth in Tis, Burtscheid in Mündt, Spiegel in Spiel, von den Driesch in Müng, Kräden in Hasselweiler, Wick in Gewelsdorf und Breuer in Aveln.

Der Vikar Berg zu Hörvenich ist unterm 11. v. Mts. zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Definitiv angestellt ist der bei der katholischen Elementarschule zu Mathem, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Weidack.

Stierzu der öffentlichen Anzeiger Nr. 7.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. Februar

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 71 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königl. Rentmeister van den Driessch in Düren seinem Sohne, dem Kassengehülfen Karl van den Driessch, mit unserer Genehmigung Vollmacht erteilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu erteilen.

Aachen, den 16. Februar 1889.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J. B.:

Zungbluth.

Nr. 72 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studierende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landbesitzer an die betreffenden königlichen Steuerklassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe bezw. des königlichen Polizei-Direktors hierseits über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 20. Mai ds. Jrs. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf die allgemeinen Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember dess. Jrs. (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 13. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 73 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Schmidt der Lehrer Wilhelm Hannes zu Woffenad

zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Woffenad auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 19. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 74 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 3. Januar 1889 ist über die Abwesenheit des Christian Adolf Rade, zuletzt Verwalter auf Hofgut Großwald, Gemeinde Einweiler, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Februar 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 75 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1889 ist der Tagelöhner Wilhelm Clemens aus Delfhoven für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Februar 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 76 In Sachen betr. Anlegung der Grundbücher im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just. Min. Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Huchem-Stammeln begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume des hiesigen königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe) bestimmt sind.

Düren, den 14. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht VI.

II. Abteilung für Grundbuchsachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. Februar

1889.

Inhalt der Gesetz Sammlung.

Nr. 78 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9318: Vertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Bippischen Regierung, betreffend die Ausparrung der in die Preussisch-lutherische Parochie Exten eingeparrten, dem reformirten Bekenntnisse angehörenden Bewohner der Fürstlich Bippischen Ortschaften Bremte und Rott, vom 2./14. August 1888; nebst Ministerial-Erklärung vom 4. November 1888; unter Nr. 9319: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 11. Februar 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 79 Das 3. Stück enthält unter Nr. 1842: Verordnung, betreffend die Ausübung der Preisgerichtsbarkeit aus Anlaß der afrikanischen Pflanze. Vom 15. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 80 Die diesjährige Aufnahme von Pöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Erziehungsanstalten zu Drossig bei Reiz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernementsinstitut sind bis zum 1. Juni ds. Js. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnenseminar bis zum 1. Mai ds. Js. bei den Königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensional) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen zu dieser Anstalt sind an den Seminardirektor Schulrath Krüger zu Drossig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung für 1886, Seite 723, veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Drossig, von welchen besondere Absdrücke seitens der Seminardirektion auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin, den 6. Februar 1889.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zur Anfrage:
de la Croix.

Nr. 81 Unter Bezugnahme auf §. 34 Ziffer 4 Abt. 2 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden ist, daß Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, in der Schweiz und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in der Schweiz ausgestellt sind, in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt werden.

Das in der Schweiz bei der Ausfertigung der Leichenpässe zur Anwendung kommende Formular ist mit der Anlage E. zu §. 34 a. a. O. wörtlich gleichlautend.

Ein Verzeichniß derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind, wird hierunter mitgetheilt.

Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Bärlich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungskantonsämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Basel—Stadt, Sanitätsdepartement.
13. Basel—Landchaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell J. Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Dberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Polizeidirektion.
19. Argau, Polizeidirektion.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.
22. Waadt, Departement des Innern.
23. Valais, Justiz- und Polizeidepartement.

24. Reuenburg, Departement des Innern.

25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

Berlin, den 12. Februar 1889.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
v. Voettich er.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 82 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 13. ds. Mts. den Beaufseher Hubert Kurth in Marmagen auf Widerruf zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Marmagen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Michael Kurth zum stellvertretenden Landesbeamten des genannten Bezirks auf dessen Antrag widerrufen.

Aachen, den 20. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 83 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. (Amtsblatt Seite 204) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche in Bezhorf bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekte ausnahmsweise bis Ende Mai ds. J. verlängert hat.

Aachen, den 22. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 84 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 13. ds. Mts. dem Vorstande des Mitteldeutschen Kunstgewerbevereins in Frankfurt a. M. die Genehmigung erteilt, die Loose zu der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau unterm 27. Dezember v. J. dem genannten Vereine zum Besten seiner kunstgewerblichen Vorbildersammlung für den Umfang genannter Provinz gestatteten, bis zum 31. Dezember 1889 abzuhaltenden öffentlichen Auspielung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit auch in der Rheinprovinz zu verkaufen.

Aachen, den 21. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. J.:

von Bremer.

Nr. 85 Die dem gegenwärtigen Stück des Amtsblattes beiliegende Deutsche Wegordnung vom 22. November 1888 wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Aachen, den 25. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 86 Unter Hinweis auf die im diesseitigen

Amtsblatt von 1887 Seite 316, Nr. 543 abgedruckte Bekanntmachung wird höherem Auftrage zufolge in der Beilage der Anhang I zu den neuen Statuten des „Janus“, Wechselseitige Lebensversicherungsanstalt in Wien, nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Aachen, den 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 87 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. ds. Mts. dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniss zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes daselbst zu veranstaltenden Auspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallentfalten auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 88 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. ds. Mts. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniss zu erteilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 26. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. J.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 89 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar ds. J. (Amtsblatt Seite 16) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag, den 15. März ds. J., vormittags 8 Uhr, im diesigen königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 23. Februar 1889.

Königliche

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

v. Pegulhen, Regierungsrath.

Nr. 90 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 27.

Seite

und 28. v. Mts. in den Gemeinden Grestrath, Kempen und St. Adnis vorbereitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Kreises Kempen! Arbeiter! Weber! Kleinbauern! Wähler des arbeitenden Volks!“ beginnend: „Durch den Tod des früheren Vertreters unseres Kreises“ . . . und endigend: „Das Arbeiter-Wahlkomitee des Kreises Kempen“, am Schluß bezeichnet: C. Peters. Guelpen — verboten.

Düsseldorf, den 6. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. V.

R o e n i g s.

Das Flugblatt mit der Ueberschrift „An alle Maurer Deutschlands!“ Verlag von Heinrich Fiedler in Berlin, Druck von A. Vogel in Braunschweig, wird auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Sandersheim, den 7. Februar 1889.

Herzogliche Kreis-Direktion.

L e r c h e.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 3 des zweiten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der Werkstarbeiter“, verantwortlicher Redakteur Gustav Dräger in Wahrenfeld, Verlag von F. Brodmann in Hamburg, Druck von J. H. W. Diez in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Hamburg, den 14. Februar 1889.

Die Polizeibehörde.

Senator S a c h m a n n, Dr.

Königliche Landwirtschaftliche Akademie Boppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Nr. 91 Das Sommer-Semester 1889 beginnt am 15. April ds. Jz. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Seheimer Regierungsrath, Direktor Professor Dr. Düntelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Liebischer. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Liebischer. Milchwirthschaft: Derselbe. Laganationslehre: Dr. Dreißig. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Weisner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krenser. Landwirthschaftliche Botanik

und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Röhrnick. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Vertau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finster. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Professor Dr. Laspeyres. Geognostische Exkursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungsbaumeister Supperg. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Dr. Reinherz. Algebra: Dr. Weltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Dozent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Uebungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Rasse. Verwaltungsrecht: Professor Dr. Sering. Landeskulturgebung: Derselbe. Fischzucht: Professor Dr. Freiherr von La Valette St. George. Klute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhelfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitätskatalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzugeben.

Auf Antragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Boppelsdorf bei Bonn, im Februar 1889.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie: Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Düntelberg.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 92 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die diesjährigen Frühjahrskurse für Obstbau an unserer Anstalt zu den nachstehenden Terminen abgehalten werden, und zwar:

I. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 26. Februar (vormittags 9 Uhr) bis 22. März.

II. Baumwärtterkursus in derselben Zeit (von vormittags $\frac{1}{2}$ 8 Uhr).

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau“ beginnt am 8. April, vormittags 9 Uhr. Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 3 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten.

Geisenheim, den 30. Januar 1889.

Die Direktion:

G o e t h e, Deconomierath und Direktor.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. März

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 93 Das 4. Stück enthält unter Nr. 1843: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89. Vom 18. Februar 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 94 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9320: Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-dotation. Vom 20. Februar 1889.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bekräftigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 95 Statut
der Drainage-Genossenschaft Krewinkel
im Kreise Malmédy.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümers der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Krewinkel, Bürgermeisterei Mandersfeld, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 28. August 1888 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 28. August 1888, dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossene werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainage-Genossenschaft Krewinkel und hat ihren Sitz in Krewinkel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendungs für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage herauszugeben ist.

§. 7. Die Einkählung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sach-

verständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger orisüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiteren erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmahße durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge betreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte,

das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitersparniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Grabenbau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes er-

forderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbüchregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft, und außerdem durch ortsfällige Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtsmitteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegremien wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so

ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Dreinagen-Genossenschaft Krewinkel zu Krewinkel zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht und außerdem in das amtliche Kreisblatt aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht

auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandes beschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.
Gegeben im Schloß zu Berlin, den 11. Februar 1889.

(gez.) Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister

(gez.) Frhr. v. Lucius.

Verordnungen und Bekannt-

Art. 97 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																		
	Weizen			Roggen						Gerste									
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering				
	Es sollen je 100 Kilogramm																		
Mk.		Pf.		Mk.		Pf.		Mk.		Pf.		Mk.		Pf.		Mk.		Pf.	
Nachen	20	86	19	90	18	36	16	75	15	75	15	13	21	—	19	04	17	83	—
Türen	18	13	17	13	17	—	16	50	14	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelez	18	85	17	35	—	—	14	40	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eshweiler Eupen	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	20	50	—	—	—	—	17	50	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	—
Ei. Witt	19	—	18	50	17	50	16	80	15	50	14	50	14	50	13	50	—	—	—
Durchschn.	19	55	18	38	17	62	16	71	15	09	14	82	16	19	—	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch					Eiweiss (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)													
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																		
Nicht- Krumm-	Krumm-		von der Keule	vom Banch																					
Es sollen je 100 Kilogr.			Es sollen je 1 Kilogramm																						
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.						
6	50	5	50	9	—	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	60	2	30	4	27	1	60	7	68
7	35	—	—	10	50	1	60	1	—	1	30	1	—	1	20	1	40	2	15	4	32	1	40	5	67
7	—	5	25	8	75	1	30	1	—	1	30	1	—	1	20	1	40	2	15	4	32	1	40	5	67
7	67	—	—	9	45	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	70	2	40	5	—	1	40	8	—
7	—	—	—	9	25	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	70	2	40	5	—	1	40	8	—
7	—	—	—	9	71	1	40	1	20	1	55	1	20	1	50	1	60	2	30	4	80	1	40	6	—
6	50	—	—	10	—	1	40	1	20	1	55	1	20	1	50	1	60	2	30	4	80	1	40	6	—
7	—	6	—	9	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	5	—	2	20	5	20
6	30	—	—	9	45	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	96	1	30	8	50
6	40	4	70	9	—	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	96	1	30	8	50
6	73	—	—	9	45	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	96	1	30	8	50
6	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	60	1	50	2	10	3	50	1	80	6	—
6	41	5	49	9	—	1	39	1	22	1	46	1	20	1	46	1	60	2	32	4	41	1	59	6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelez diejenigen des Marktes in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von 1/100. Einmal nach dem Durchschnitt der höchsten Preisbewerte des Jahresmonats welcher der Lieferung vorausgegangen ist, und ein zweites Mal nach dem Durchschnittspreise werden

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 96 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 20. Mai ds. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 13. April ds. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 28. April ds. Js. anzubringen.

Bekanntmachungen der Regierung.

darfpreise in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1889.

Die nach §. 4 des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 13. Februar 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
de la Croix.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt getrachten Quantitäten				Buchweizen		Küfflenfrüchte.						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Rooggen	Gerste	Hafer	M.	P.	Erbsen (gelbe)		Hohlen (weiße)	Linsen		M.		P.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						M.	Pf.		M.	Pf.		M.	
15	50	14	50	14	—	—	—	—	—	17	40	26	46	34	42	56	—	9	75
16	28	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50	25	75	28	75	52	—	9	95
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	34	—	52	—	8	—
13	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	—	9	—
14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	64	—	8	—
14	60	13	80	12	80	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	56	—	9	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	9	—
14	35	13	36	—	—	—	—	—	—	16	98	27	24	31	31	55	67	8	96

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buchweizen-grübe	Hirse	Reis (Zaba)	Kaffee		Speise-jals.	Schwaine-schmalz.	Schwarz-brod.												
I.	II.	Gruppen	Größe				Zaba (mittel)	Zaba gelb (in ge-brannten Bohnen)															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.												
—	34	—	30	—	50	—	54	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	60	—	18		
—	30	—	29	—	46	—	52	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	50	—	17		
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	60	—	54	2	60	3	30	—	20	1	60	—	18		
—	40	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18		
—	36	—	32	—	36	—	38	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18		
—	32	—	27	—	50	—	—	—	32	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	19		
—	34	—	31	—	35	—	51	—	44	—	60	—	54	2	69	3	31	—	20	1	60	—	18

Die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Februar ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Nr. 98 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königl. Rentmeister und Gemeindevorstand Küpper in Hinrich seinem Gehülfen Dominicus Wildt mit unserer Genehmigung Vollmacht erteilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gütliche Quittung darüber zu erteilen.

Nachen, den 2. März 1889.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 99 Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1889.

Beginn am 8. April.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Rebizinalrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsverfahren, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obliterationen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, pflanzliche Parasiten, Fleischschau mit Übungen.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Übungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmazeutische Übungen, Übungen im chemischen Laboratorium.

Lehrer Voetler: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Übungen.

Professor Dr. Hof: Botanik.

Lehrer Geiß: Übungen am Ouf.

Dr. med. Esberg: Ophthalmologischer Kursus.

Repetitor Romann: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten Befähigung erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft erteilt unter Zusendung des Programms

die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 100 Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 30. April.

Von den für das Sommersemester 1889 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und Staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirtschaftliche Betriebslehre: Derselbe.

Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freitag. Praktische Übungen in der Abschätzung landwirtschaftlicher Objekte: Derselbe.

Fortwissenschaften: Prof. Dr. Ewald — Feldbäuererei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirtschaftliches Repetitorium: Derselbe.

Äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit künstlichen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Pferdes: Prof. Dr. Büg. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe.

Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wühl. Maschinenprüfungen: Derselbe.

Praktische Geometrie und Übungen in Feldmaßen und Nivellement: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius.

Meteorologie und Klimatologie: Derselbe.

Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard.

Experimentalphysik, II. Theil, Lehre von dem Licht und der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch.

Einführung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert.

Agrilkulturchemie, II. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Waerder.

Ausgewählte Kapitel der Agrilkulturchemie: Derselbe.

Geologie: Prof. Dr. v. Frisch.

Mineralogie: Prof. Dr. Lübeck.

Bodenkunde mit Exkursionen: Prof. Dr. Brauns.

Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus.

Zellkryptogamen: Prof. Dr. Jopp.

Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher.

Ausgewählte Kapitel der veraltenden Anatomie: Derselbe.

Die deutsche Wirbelthierfauna: Prof. Dr. D. Taschenberg.

Naturgeschichte der Insekten. Ueber parasitische Thiere: Derselbe.

Die Kolonien des deutschen Reiches: Prof. Dr. Kirchhoff.

Volkswirtschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad.

Bevölkerungspolitik unter spezieller Berücksichtigung des Armenwesens: Derselbe.

Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.

Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber.

Landwirtschaftliche Handelskunde: Oekonomierath von Mendel.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hays, Stumpf, Waisinger, Drosfen, Binber, Ewald, Gosche, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im Chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Frisch und Prof. Dr. Radeke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Pflanztomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium; Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Frisch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Tierklinik: Prof. Dr. Bihl. — Praktische Uebungen im Mollereiwesen. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Frisch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Zopf. — Unterrichts im Zeichnen und Malen: Zeichnerlehrer Schen.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität, Coburg, bei E. Kühn (Dissertische Buch.) 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im März 1889.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 101 In Sachen, betreffend Anlegung der Grundbücher im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just. Min.-Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk **W i r t e s b o r f** begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erhebung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Besuitengasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe) bestimmt sind.

Düren, den 25. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 102 Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1889 durch folgende Blätter veröffentlicht:

- a) durch den deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
- b) durch das Erbkellerer Kreisblatt,
- c) durch die Kölnische Zeitung.

Wegberg, den 25. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 103 Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterstelle zu Ralsterberg im Kreise Montjoie ist dem Verwaltungsfretär Michael Gerards zu Eschweiler übertragen worden.

Dem Beigeordneten Johann Wilhelm Jansen zu Hoefen ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterstelle zu Hoefen im Kreise Montjoie übertragen worden.

Der Vikar Schaefer zu Niederauffem ist unterm 29. Januar ds. Js. zum Pfarrer in Müddersheim ernannt worden.

Der Pfarrer Stein zu Hoisten ist unterm 29. Januar ds. Js. zum Pfarrer in Eilendorf ernannt worden.

Definitiv angestellt sind:

1. der bei der Knabenreisschule an St. Peter hieselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Gatzweiler;
2. der bei der katholischen Elementarschule zu Würselen, Kreis Aachen Land, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Derichs;
3. der bei der katholischen Elementarschule zu Straeten, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Josef Dphoven;
4. der bei der katholischen Elementarschule zu Wehr, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Lambert Fleisch;
5. der bei der katholischen Elementarschule zu Kettenis, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Josef Dahlmanns;
6. der bei der katholischen Elementarschule zu Thum, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Baltes;
7. der bei der katholischen Elementarschule zu Wirbelsrath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Belser;
8. der bei der katholischen Elementarschule zu Drove, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Ranz;
9. der bei der katholischen Elementarschule zu Schleiden, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Josef Aldorf;
10. der bei der katholischen Elementarschule zu Rüggenich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Bohlen;

11. der bei der katholischen Elementarschule zu
Elsig, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende
Lehrer Tillmann Gremer;

12. der bei der katholischen Elementarschule zu
Reek, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende
Lehrer Leonard von Reih;

13. der bei der katholischen Elementarschule zu Call,

Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer
Heinrich Winkens;

14. die bei der katholischen Elementarschule zu
Eschweiler, Kreis Aachen Land, seither provisorisch
fungirende Lehrerin Elise Lengen;

15. die bei der Mädchenreisschule an St. Kreuz
hier selbst seither provisorisch fungirende Lehrerin
Bertha Mainz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. März

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 104 Die am 1. April 1889 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Laubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbauhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 25. ds. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zuführung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 25. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Auschluss des vorletzten Werttages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Nr 106 In Gemäßheit des §. 5 der Anordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1889 gelegentlich einer Nachprüfung angefordertes Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggelbes nachstehend bekannt gemacht.

Eigenthümer des Hengstes, Name und Wohnort	Signalment des Hengstes					Ort der Aufstellung des Hengstes	Höhe des Sprunggelbes Mark
	Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race		
H. J. Sturm zu Wambacherhof b. Weiden	Rappe	Stern	3	1,79	Belgier	Wambacherhof bei Weiden, Landkreis Aachen	10

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. von Bremer.

Die Inhaber Preussischer Aprozentiger und 3½-prozentiger Konfols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Ämlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttenberg (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
S y d o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 105 Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Dampfen (Regierungsbezirk Düsseldorf) genehmigt worden und hat das königliche Konsistorium der Rheinprovinz als Termin für die Einsammlung der Beiträge Sonntag, den 24. März dieses Jahres festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt leztgenannter Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 11. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:
von Bremer.

Nr. 107 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 5. ds. Mts. den bisherigen Stellvertreter des Standesbeamten Johann Heinrich Reuter in Würvenich zum Standesbeamten und den Alerer Mathias Wilhelm Reuter ebendafelbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Würvenich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Nachen, den 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 108 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in dem Regierungs-Amtsblatt von 1887, Seite 152, Nr. 270 werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die beschlossenen Statutenänderungen und das Regulativ für Versicherung gegen Kriegs- und Lebensversicherungsgesellschaft und Ersparnis-Bank in Stuttgart nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachen, den 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 109 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluss mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Neste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Kerze, Unternehmer, Lieferanten u. aus dem Rechnungsjahr 1888/89 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Instituten, Fonds zu machen haben, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung (spätestens bis zum 20. April d. J. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.

Nachen, den 9. März 1889.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 110

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1889.

Datum.		Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der	
Monat.	Tag.			Aushebung. Vorm. Uhr.	Super- revision der Inva- siden und untaugl. Wehrteile. Vorm. Uhr.
Juni	14	Freitag	Reise nach Erkelenz		
"	15	Samstag	Aushebung in Erkelenz	8	11
"	16	Sonntag	Ruhe		
"	17	Montag	Aushebung in Erkelenz und Reise nach Heinsberg	8	
"	18	Dienstag	Aushebung in Heinsberg	8	11
"	19	Mittwoch	desgl. und Reise nach Seilenkirchen	8	
"	20	Donnerstag	Ruhe (Frohleichnam)		
"	21	Freitag	Aushebung in Seilenkirchen	8	11
"	22	Samstag	desgl. und Reise nach Jülich	8	
"	23	Sonntag	Ruhe		
"	24	Montag	Aushebung in Jülich	8	11
"	25	Dienstag	desgl. und Reise nach Düren	8	
"	26	Mittwoch	Aushebung in Düren	8	
"	27	Donnerstag	desgl.	8	11
"	28	Freitag	desgl.	8	
"	29	Samstag	Ruhe (Peter u. Paul)		
"	30	Sonntag	Ruhe		

Datum.		Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der	
Monat.	Tag.			Aushebung. Borm. Uhr.	Super- revision der Inva- liden und untaugl. Wehrleute Borm. Uhr.
Julii	1	Montag	Aushebung in Düren	8	
"	2	Dienstag	Reise nach Aachen		
"	3	Mittwoch	Aushebung in Aachen Stadt	8	
"	4	Donnerstag	desgl.	8	
"	5	Freitag	desgl.	8	
"	6	Samstag	desgl.	8	
"	7	Sonntag	Ruhe		
"	8	Montag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehr- leute des Stadtkreises Aachen		8
"	9	Dienstag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehr- leute des Landkreises Aachen		8
"	10	Mittwoch	Aushebung in Aachen Land	8	
"	11	Donnerstag	desgl.	8	
"	12	Freitag	desgl.	8	
"	13	Samstag	desgl.	8	
"	14	Sonntag	Ruhe		
"	15	Montag	Aushebung in Aachen Land und Reise nach Eupen	8	
"	16	Dienstag	Aushebung in Eupen	8 ^{1/4}	11
"	17	Mittwoch	desgl. und Reise nach Malmedy	8	
"	18	Donnerstag	Aushebung in Malmedy	8	11
"	19	Freitag	desgl. und Reise nach Montjoie	8	
"	20	Samstag	Aushebung in Montjoie	8	
"	21	Sonntag	Reise nach Schleiden		
"	22	Montag	Aushebung in Schleiden	8	11
"	23	Dienstag	desgl.	8	
"	24	Mittwoch	Rückreise pp.		

Aachen, den 2. März 1889.

gez. v. Münenberg. gez. v. Peguillen.

Nr. 111 Personal-Chronik.

Dem Staatsanwalt Schüller hier selbst ist die nach-
gesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt
worden.

Der Gerichtsvollzieher Hellwig in Blankenheim ist
vom 1. März cr. ab an das Amtsgericht in Singig
versetzt worden.

Versetzt sind: Der Postrath Rehan von Frankfurt
(Main) nach Aachen, der Postdirektor Eßlinger von

Düren (Rheinl.) nach Meh, der Postdirektor Lenz von
Meh nach Düren (Rheinl.), der Ober-Postdirektions-
sekretär Höne von Düsseldorf nach Aachen zur Ueber-
nahme der Postkassirerstelle bei dem Postamte 1, der
Postsekretär Detmar von Köln (Rhein) nach Aachen
zur Uebernahme einer Ober-Postdirektionssekretärstelle
bei der Ober-Postdirektion in Aachen, der Ober-
Postsekretär Schröder von Stralsund nach Stolberg
(Rheinl.) zur Uebernahme der Vorsteherstelle bei dem
Postamt 1 daselbst.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stüd 12.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. März

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung. :

Nr. 112 Das 5. Stüd enthält unter Nr. 9321: Kirchengesetz, betreffend die Ordnung des Haupt-Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 113 Das 5. Stüd enthält unter Nr. 1844: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichs-haushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90. Vom 4. März 1889; unter Nr. 1845: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-eisenbahnen. Vom 4. März 1889; unter Nr. 1846: Bekanntmachung, betreffend die Festattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preussischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889; unter Nr. 1847: Bekanntmachung, betreffend die Festattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenswährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 26. Februar 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 114 Statut

für
die Wiesengenossenschaft „Paffenborn“ zu Bütgenbach im Kreise Aalmeby.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Bütgenbach mit Ausschluß der Parzelle Flur 33, Katastrernummer 157 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbautechnikers Vetter zu St. Vith vom 10. Oktober 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte deselben Wiesenbautechnikers, ebenfalls vom 10. Oktober 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzhände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft Paffenborn zu Bütgenbach“ und hat ihren Sitz in Bütgenbach.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der in dem Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnens-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigen Falls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsther auf Beschluß des Vorstandes angemommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Afford gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen

Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Rekloration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsräthlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmassstabe durch den Vorstand aus der Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Reklorationplan in Aussicht genommenen

Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Als Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Wehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde ausgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Anwesenden und dessen Stimme im Falle der Ungleichheit entscheidet.

Wichtigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gründe der Verhandlung geladen und daß mit Zustimmung des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorstande anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Befugnisse dem Vorstande oder der Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die ständige Leitung und Verwaltung aller Anwesenheiten der Genossenschaft.

Sonderere liegt ihm ob:

1. Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

2. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen; 3. vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuheben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

4. Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

5. die Wiesenwäarter und die sonstigen Unterzuchten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zugiehung von vier Repräsentanten Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

6. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Rechtswechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

7. die Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung erforderlich;

8. nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, der Genossenschaftskasse einzuziehen.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnungsführer von dem Vorstande aus drei Jahre gegen dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher des Rechnungsführers wegen mangelhafter Dienstleistungen anordnen.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen

stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwäarter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwäarter ist allein befugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Pargellen den verhältnismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zukehren, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall. Der Wiesenwäarter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschluffassung der Genossen unterliegen:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der anschießlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft Passenborn zu Büntenbach“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandbeschluss erfolgen.

Die gewählten Bevollmächtigten:

gez.: St. Klein, Rath. Pauels, Sub. Niehen,
Joh. Hilgers.

Das vorstehende Statut die Zustimmung der sämtlichen Interessenten gesunden hat, welche in dem zur Bildung der Genossenschaft anberaumt gewesenen Termine am 28. Dezember 1888 erschienen sind, bescheinigt

Der Kommissar.

gez. von Frühlings,
Königlicher Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Theilhaber demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung

von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 6. März 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Frhr. Lucius v. Ballhausen.

Nr. 115 Statut
für die

Drainage-Genossenschaft „Steinbüchel“ zu Roetgen
im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Roetgen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Henz zu Roetgen vom 18. October 1888 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters von demselben Tage dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Änderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Drainagegenossenschaft Steinbüchel“ und hat ihren Sitz in Roetgen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nützlichen Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbandsob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichts-

behörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßiger Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Afford gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskassen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftskassen nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstände anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvortreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Wegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der

nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskassen, und zwar in der Weise, daß für je $\frac{1}{2}$ Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten. In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevorstände.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient

dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Inäbsondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration von dem Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in dem gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsäbliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelegte Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe

der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft Steinbüchel zu Roetgen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinarbeitung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesbeschluss erfolgen.

Beglaubigt zu den am 31. Dezember 1888 und 20. Februar 1889 zu Roetgen aufgenommenen Verhandlungen.

Der Kommissar.

gez.: K e n n e n,
Landrath.

Vorliegendes Statut wird, nachdem sämtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 67 und 82 des Gesetzes, betreffend die Vil-

dung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 8. März 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Zu Vertretung:

v. Marcard.

Nr. 116 Die im Jahre 1889 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 18. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August d. J. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulcollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber an gestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 6 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 9. März 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Auftrage

de la Croix.

Nr. 117 Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfennig für das Wort. Als Mindestgebühr wird für ein Telegramm 80 Pfennig erhoben.

Berlin W., 16. März 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 118

F e s t s t e l l u n g

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen).													
	Lieferungs- vertrags (Landrath- lichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Markt- ortes	Weizen	Weizen- mehl	Roggen	Roggen- mehl	Hafer	Heu	Stroh							
			Mr. Pfg.	Mr. Pfg.	Mr. Pfg.	Mr. Pfg.	Mr. Pfg.	Mr. Pfg.	Mr. Pfg.	Mr. Pfg.						
Regierungsbezirk Aachen.																
1	Aachen Stadt	ad 1 u. 2	19	89	24	53	16	90	21	24	15	58	7	98	6	49
2	" Land	Aachen														
3	" Düren															
4	Malmedy	ad 3 bis 6	18	62	22	20	15	18	19	54	13	44	8	12	4	62
5	Schleiden	Düren														
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	18	67	22	41	14	75	19	20	14	25	7	69	4	71
8	Eupen	Eupen					17	44	21	46	15	87	9	18	6	83
9	Jülich	ad														
10	Geilenkirchen	9 bis 11	20	15	24	07	16	48	21	28	15	07	7	75	5	17
11	Heinsberg	Jülich														

Coblenz, den 9. März 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 119 Durch Erlaß vom 28. v. Mts. hat der Herr Minister des Innern der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserstwerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) zu veranstalten und die zu derselben ausgehenden 15 000 Loose à 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nachen, den 13. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. B.:

von Bremer.

Nr. 120 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Fußbeschlagwerkes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Fußschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im II. Quartal 1889 am

Freitag, den 21. Juni d. J., vormittags 8 Uhr, stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Fußschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Nachen, zu richten.

Nachen, den 14. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. B.:

von Bremer.

Nr. 121 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1889, Stück I Nr. 9) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung für Einfuhr lebender Pflanzen — mit Ausnahme von Weinreben, sofern diese nicht etwa für den Kaiserlichen botanischen Garten und die Universitäten bestimmt sind, — sowie von Weintrauben als Beeren oder Trauben und von Weinstreifern für den Bereich des Baltischen Meeres neben den bereits früher genannten Häfen von Vibau, Riga und St. Petersburg neuerdings auch der Hafen von Reval freigegeben worden.

Nachen, den 16. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. B.:

von Bremer.

Nr. 122 In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1883, sowie vom 11. Februar 1886 bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

I. Söbherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu wel-

chem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen tatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgeführten wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das hauptsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Gast- oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

- II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzulässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Ziviltshaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mittelst leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrnehmlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrehtaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Ziviltshaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Ziviltshaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgefetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Me-

biginalbeamte kann die Aussetzung ic. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

- III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Nachen, den 15. März 1889.

Der Regierungspräsident.

J. B.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 123 Am 1. April d. J. wird in dem Orte Boffenack (bisher zum Landbestellbezirk des Post-

amts in Hürtgen gehörig) eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eingerichtet.

Nachen, den 16. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. B.: Tafsché.

Nr. 124 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Nachen vom 12. Januar d. J. ist über die Abwesenheit des Notariatskandidaten Peter Geller aus Nachen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 125 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Nachen vom 1. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Stellmachers Heinrich Joseph Schyns, auch Scheins genannt, aus Nachen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 126 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Bonn vom 14. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Caspar Macherey aus Oberelvenich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 127 Personal-Chronik.

Der Pfarrverwalter Fuchs zu Güften ist unterm 5. Februar d. J. zum Pfarrer dajelbst ernannt worden. Der Vikar Doerner zu Wittlaer ist zum Pfarrer in Meperode unterm 29. Oktober v. J. ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. März

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 128 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von 3prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli ds. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XX Nr. 6—8 nebst Zinschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erlangen. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verlossten Staatsschuldcheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldcheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Rindigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldcheine über die Zahlungslieferung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 1. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 129 Die sämtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen

der 4-prozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erlangen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinschein Reihe X, Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinschein Reihe VII, Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX, am 1. April d. Js. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinscheine Reihe X zurückzugeben. Neue Zinscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. wird bei Auszahlung des Kapitals haar gezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungen-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab zu bewirken hat.

Vom 1. Oktober 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungslieferung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 130 Die sämtlichen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie III von 1847 werden den Besitzern mit der Aufforderung getündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst — W. Laubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und des dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinscheins Reihe IX, Nr. 8 nebst der Anweisung zur Abhebung der Zinscheine Reihe X zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungshauptkassen und der königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst dem zugehörigen Zinschein und der Zinscheinanweisung einer dieser Kassen schon vom 1. Juni dieses Jahres ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. Js. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1889 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag des etwa fehlenden Zinscheins wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 131 Vom 1. April ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 2 kg nach Canada versandt werden.

Ueber die Logen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 23. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 132 Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter I und VI erschienen. Im Laufe des künftigen Monats wird Blatt VI zur Ausgabe gelangen. Blatt I enthält außer dem Titel den nördlichen Theil der Provinz Hannover und von Niederland. Die Blätter VI und VII umfassen das westliche Deutschland nördlich der Linie Halle (Saale) — Köln (Rhein), sowie die angrenzenden Theile von Belgien und Niederland.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels

zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Bfg. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., 21. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 133 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Neben-Zoll-Amt I zu Herbsthal, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Aachen, durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. M. III. 3490 die nachstehend bezeichneten, erweiterten Hebe- und Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden sind:

- Unbeschränkte Hebebefugnisse.
- Erlebigung von Begleit-scheinen II, auch über Salz.
- Befugniß zur Ausfertigung und Erlebigung von Versendebestehnen I und II über inländischen Tabak.
- Abfertigung von Baumwollengarnen der Tarifnummer 2c 1, 2 und 3, sowie von Leinengarnen der Tarifnummer 22a und b zu anderen als den höchsten Zollhöhen dieser Tarifnummern.
- Abfertigung und Ertheilung der Ausgangsbefreiung über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Verbrauchsartikel als: Bier, Branntwein, Tabak, Zucker sowie die nicht unter stehender Kontrolle eingefahrenen Gegenstände, für welche die Salzabgabevergütung beansprucht wird, mit der Beschränkung bezüglich des ausgehenden Zuckers, daß das genannte Neben-Zoll Amt zur Polarisation des Zuckers nicht befugt ist.

Ferner darf nach der vom Herrn Reichskanzler erteilten Genehmigung die Einfuhr aller zur Kategorie der Hebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs auch über das vorgenannte Neben-Zoll-Amt I zu Herbsthal erfolgen.

Köln, den 18. März 1889.

Der Provinzial Steuer-Direktor.
Freusberg.

Nr. 134 Bekanntmachung,
betreffend die Anordnung einer Transport-, Wuch- und Lagerkontrolle für Getreide in einem Theile des Kreisbezirks des Hauptzollamts zu Kaltenkirchen.

Auf Grund der §§. 119—124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zufolge Ermächtigung des Herrn

Finanzministers vom 19. März 1889 III 4379 für folgende Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamts zu Radenkirchen:

- a) für die Ortshaften Karlen, Berloh, Hinkelwintel, Bach, Küpperdriesch, Stiegel, Hingen, Wintel, Wolfhaag, End, Ziegellamp, Kartermühle, Haag, Bonnet, Echolberdriesch, Röllstrah, Berg, Kempen, Kemper-Mühle und Eichen der Bürgermeisterei Karlen;
- b) für die Ortshaften Schuttorf, Limbach und Binn der Bürgermeisterei Kirchhofen;
- c) für die Bürgermeisterei Haaren;
- d) für die Ortshaften Houtem, Schöndorf und Obpringen der Bürgermeisterei Braunsdorf;
- e) für die Bürgermeistereien Walbfeuch, Breberen, Havert, Wehr, Gangett und Scherpenteel;
- f) für die Ortshaften Gilttrath und Berghof, Rierstrah, Münchtrath der Bürgermeisterei Seilentricken;
- g) für die Ortshaften Neu-Merberen, Klothaus, Uebach, Bosheln, Weissenhaus, Hoberhof und Stegh der Bürgermeisterei Baesweiler.

Hiermit die Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide angeordnet und zur Handhabung dieser Kontrollen nachstehendes Regulativ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Umfang der Aufsichtsmassregeln.

§. 1. Die Aufsichtsmassregeln erstrecken sich auf den Verkehr mit folgenden Getreidearten:

- a) Roggen,
- b) Hafer,
- c) Weizen.

II. Vorschriften, betreffend die Transportkontrolle.

§. 2. Jeder, welcher dergleichen Getreide in dem vorstehend bezeichneten Bezirke transportirt, hat sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationschein, Verladungsschein, Zolldeklaration, Zollquittung) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Getreidemengen in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befaßt sei.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Legitimation sind befreit:

- a) Transporte innerhalb der geschlossenen Gehöfte und auf den zugehörigen sich unmittelbar anschließenden Grundstücken (Gutsbezirk);
- b) Transporte auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Aufsichtsbezirk;
- c) Transporte, bei welchen Getreidemengen innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich des auch bezüglich dieser Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweises der Verzollung oder zollfreien Abstammung des Getreides.

§. 4. Der Transport des Getreides ist nur innerhalb der im §. 21 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Tageszeit gestattet. Ausnahmen hiervon können von dem zuständigen Haupt- oder Neben Zollamte vor Beginn des Transports nachgelassen werden.

Auf den Verkehr auf den Eisenbahnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Ausfertigung der Transportausweise erfolgt unentgeltlich durch die im Grenzbezirk bezw. in der Nähe desselben an der Binnenlinie belegenen Zoll- und Steuerämter und die zur Ausfertigung von Legitimations Scheinen oder Verladungsscheinen besonders zu errichtenden Expeditionsstellen. Der jeder Stelle zugewiesene Bezirk wird durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Ausfertigung des Transportausweises ist vor Beginn des Transports zu beantragen und zu diesem Behufe die Art der Verpackung, das Nettogewicht des Getreides sowie der Bestimmungsort anzugeben. Vor der Ausfertigung ist der Expeditionsstelle auf Erfordern der Nachweis der Verzollung oder der inländischen Herkunft des zu versendenden Getreides zu liefern. Zu diesem Zwecke kann die Vorlage von Proben verlangt werden. Auch ist der Versender verpflichtet, dem Legitimations Scheintheiler oder einem Zollbeamten die vorherige Besichtigung und Verwiegung des Getreides zu gestatten. Wird die Verwiegung verlangt, so hat der Versender die nöthigen Handdienste dazu zu leisten.

III. Vorschriften betreffend die Buch- und Lagerkontrolle.

§. 7. Der Buch- und Lagerkontrolle über Getreide werden unterworfen:

- a) die Getreidehändler,
- b) diejenigen Getreidebauer, deren Grundstück (Gutsbezirk) von der Grenzlinie durchschnitten wird,
- c) die Inhaber von Mühlen.

§. 8. Die Buch- und Lagerkontrolle besteht darin, daß die derselben unterworfenen Personen

- a) Getreide nur in den der Zollbehörde anzumeldenden Lagerräumen aufbewahren dürfen,
- b) über den Zu- und Abgang von Getreide Anschreibungen nach Anweisung der Zollbehörde führen müssen,
- c) den Zollbeamten die Revision der Lagerräume, der Lagerbestände und der darüber geführten Anschreibungen gestatten müssen.

§. 9. Die Einführung der Buch- und Lagerkontrolle erfolgt durch Aufnahme einer Verhandlung nach anliegendem Muster.*) durch den zuständigen Ober-Grenzkontrolleur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers. Hierbei hat der Kontrollpflichtige

- a) die Lagerräume anzumelden,
- b) die vorhandenen Vorräthe an angebrochenem und unangebrochenem Getreide anzugeben und vorzuzeigen.

*) Die hierzu gehörigen Formulare sind nicht abgedruckt.

Ersteres ist zu verwiegen; das Erträgniß des Letzteren vorläufig abzuschätzen.

§. 10. Die Anschreibungen über Zu- und Abgang von Getreide haben in einem Kontobuche nach anliegendem Muster zu geschehen, welches von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch ist stets an dem von dem Ober-Grenzkontrolleur bestimmten Plage aufzubewahren und sauber zu erhalten. Bei Führung desselben sind die auf dem Titelblatt des Kontobuchs befindlichen Bemerkungen genau zu beachten.

Das Kontobuch ist von dem Kontrollpflichtigen in der Regel selbst zu führen. Er kann sich jedoch von einer zuverlässigen Person, deren Name auf dem Titelblatte von dem Ober-Grenzkontrolleur zu vermerken ist, vertreten lassen, doch bleibt er für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs verhaftet.

§. 11. In dem Kontobuche sind Zu- und Abgänge nach dem Nettogewichte des Getreides anzuschreiben.

Die vorhandenen Vorräthe werden bei Einführung der Buch- und Lagerkontrolle eingetragen. Jeder fernere Zugang ist gleich nach erfolgter Aufnahme in den Lagerraum, wohin das Getreide unmittelbar nach seiner Ankunft zu bringen ist, anzuschreiben. Auf dem das Getreide begleitenden Zollausweise (Deklaration, Sollquittung, Legitimationschein) ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken und sind diese Papiere nach der Nummerfolge geordnet zu heften und bei dem Kontobuch aufzubewahren.

Selbst gedrosenes Getreide ist nach erfolgter Reinigung sofort in den Lagerraum aufzunehmen und anzuschreiben.

Jeder Abgang an Getreide ist sofort bei Entnahme desselben aus dem Lagerraum anzuschreiben.

§. 12. Die Zahl der Lagerrevisionen wird von dem Ober-Zollinspektor bestimmt. Dieselben sind von dem Ober-Grenzkontrolleur unter Zuziehung eines Grenzaufsehers vorzunehmen. In besonderen Fällen kann der Ober-Grenzkontrolleur einen Grenzaufseher mit seiner Vertretung beauftragen. Lagerrevisionen dürfen nur während der Tagesstunden ausgeführt werden. Der Kontrollpflichtige oder sein Stellvertreter hat den Lagerrevisionen beizuwohnen. Zu denselben ist eine geeichte Waage von mindestens 250 kg Tragfähigkeit mit den nöthigen geeichten Gewicht zu stellen. Auf Verlangen sind die Lagervorräthe in Säcke zu füllen, wofür der Kontrollpflichtige ebenso, wie für die sonst nöthigen Handdienste Sorge zu tragen hat.

Die vorhandenen Beläge (§. 10) sind von dem revidirenden Beamten mit der Angabe des Tages und dem Namenszug zu zeichnen.

§. 13. Bleibt das Wohnhaus eines von der Grenzlinie durchschneidenden Gehöftes im Auslande, so ist der Inhaber des Gehöftes durch den Gemeindevorsteher in ortsfälliger Weise von der bevorstehenden Einführung der Buch- und Lagerkontrolle zu benach-

richtigen und zum Erscheinen behufs Aufnahme der im §. 9 vorgeschriebenen Verhandlung im Inlande aufzufordern. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so sind die Zollbeamten befugt, die im Inlande belegenen Gebäude jeder Zeit zu revidiren, doch darf die gewaltthätige Oeffnung der verschlossenen Räume nur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers erfolgen.

IV. Besondere Vorschriften für die Inhaber von Mühlen.

§. 14. Auf die Getreidebezüge der Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf herstellen, finden die unter Ziffer II. gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 15. Zum Transport von Getreide der Mahlgäste zur Mühle werden statt der sonst vorgeschriebenen Transportausweise Mahlscheine nach dem Muster C. angefertigt. Auf die Ausstellung derselben finden die Vorschriften in den §§. 4—6 entsprechende Anwendung. Diejenige Getreidemenge, auf welche der Mahlschein lautet, muß zusammen spätestens am Tage nach Ausstellung des Mahlscheines zur Mühle gebracht werden. Der Müller hat sich bei der Annahme des Getreides von der Uebereinstimmung desselben mit dem Mahlscheine zu überzeugen.

§. 16. Sobald das Getreide zur Mühle gebracht ist, hat der Müller die Abtheilung I des Mahlscheins abzuschneiden und denselben an einem der dazu gehörigen Säcke, welche so lange stets zusammengestellt sein müssen, als während der Verarbeitung eine Trennung nicht nöthig ist, zu befestigen. Während der Verarbeitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf, ist der Mahlschein an dem Mahlgang, auf welchen das Getreide geschüttet ist, anzuhängen. Ist die Verarbeitung beendet, so ist der Mahlschein wieder an einem der Säcke zu befestigen.

Geht das Fabrikat aus der Mühle, so ist die Abtheilung II des Mahlscheins abzuschneiden und der Tag der Zurückgabe zu vermerken.

§. 17. Wird in der Mühle die sogenannte Mahlmege erhoben, so sind die erbobenen Getreidemengen täglich summarisch im Getreidekontobuch anzuschreiben.

§. 18. Die Mühlen sowie die angemeldeten Lageräume müssen den Zollbeamten in den Stunden von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zu jeder Zeit geöffnet werden. Sind Mühlen außer jener Zeit im Gange, so ist den Zollbeamten der Zutritt zum Mühlenraume zu gestatten.

Die Müller und ihre Leute haben den Zollbeamten über alle den Mühlenbetrieb betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen auch die zur Vornahme der Revisionen erforderlichen Handdienste zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§. 19. Zumiberhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Verstrafung eintritt, nach §. 152 des Vereinszollgesetzes vom

1. Juli 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Röln, den 21. März 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
F r e u s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 135 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 6. ds. Ms. dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Hülfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des hortigen Senates zum Besten der Erbauung eines Schwesterhauses zu veranstaltenden Auspielung von Silberfachen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Nachen, den 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 136 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 14. ds. Ms. den Ehrenbürgermeister Reiffen in Abensau auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Ribeggen umfassenden Standesamtsbezirktes ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Lamberti zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Nachen, den 21. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 137 Das Kuratorium der Rettungsanstalt zu Düsseldorf hat auf die fernere Abhaltung der seit dem Jahre 1843 durch Allerhöchste Ordre bewilligten jährlichen Kirchenkollekte in der Rheinproving für die genannte Anstalt verzichtet. Es wird daher die laut meiner Bekanntmachung vom 14. Januar ds. Js. (Amtsblatt Stüd 3, Seite 15) auf den 6. Oktober ds. Js. anberaumte Kirchenkollekte nicht abgehalten werden.

Nachen, den 23. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 138 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Albert Vacciocco hat die Rimbach'sche Apotheke zu Jülich käuflich erworben und angetreten.

Nachen, den 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 139 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluß mit der Anforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablau-

fende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Nefte, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiter richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbezirks als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten zc. aus dem Rechnungsjahr 1888/89 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Instituten, fons zu machen haben, hierdurch die Anforderung die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. J. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsausweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.

Nachen, den 9. März 1889.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Nr. 140 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 9. Januar d. Js. dem Handlungsgehülfen Wilhelm Stern zu Jülich das Verdienstkreuz für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht

Nachen, den 27. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 141 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“
sowie die einheitlich festgestellten
„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten“

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergabung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Nachen, den 16. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung, von Bremer.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtigste, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Bedingungsanschläge zc.
Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingun-

gen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bieltagsstermine eingekandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingekandt sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden

Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofelbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkte bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgeordneten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frantaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei der Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterchrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen zc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Rautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Auftrages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Vertragsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und Anlagen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näher festgestellten, welche — ohne wesentliche Aenderung des dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt dem bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, tragen dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung zu werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen der zugrundegelegten der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Der Abschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. insoweit in den Verbindungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preise vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die planmäßige Herstellung des Bauwerks gegen Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle bestehenden Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bauort, sowie die Entschädigung für Vorhalten von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmemessungen erforderlichen Instrumente und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, daß demselben eine besondere Entschädigung für gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschläge nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen sind der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Vinderleistung gegen den Vertrag.

bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festzuerbundenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ertrag des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnisse zu den bedingungen Vollenzugsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anschlag.

§. 6. Hindernisse der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der

bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsrufen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeits- hinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig gebundenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedene Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abtandnahme von der Bauausführung den Erlag des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültiger Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet

der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau- Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gebachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Beaufsichtigung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. d. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit u.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theil-

weise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen unüchtlich sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verkauften Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der bestehenden Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Untertommen seiner Arbeiter, insofern dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfection und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerem Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten zc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollenbung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Bescheidenheit anberaunt und dem Unternehmer schriftlich gegen Bestätigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unter-

nehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notrungen u. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bzüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verbindungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Wleiben bei der Schluß-Abrechnung Reinigungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zu-

stehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitigiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kauttionen.

Kauttionen können in baarem Gelde oder guten Wertpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparlaffenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurzwerthe als Kauttion angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurzwertthes als Kauttion angenommen.

Die Ergänzung einer in Wertpapieren bestellten Kauttion kann gefördert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurzwertth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kauttion nicht mehr Deckung bietet.

Waar hinterlegte Kauttionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Wertpapieren sind die Talons und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinscheine werden so

lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändig. Für den Umlauf der Talons, die Einlösung und den Erlaß ausgelosener Werthpapiere sowie den Erlaß abgelauener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einlösen.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweitiger Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit eingubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der haulteilenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die haulteilende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Veräußerung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 füngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die haulteilende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem haulteilenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der haulteilenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die

Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der haulteilenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in eriter Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des Schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 142 Am 26. März wird das in dem Hintergebäude auf dem Kapuzinergraben Nr. 17 befindliche Paketansgabe- und Bestellungsgebäude nach dem Postgebäude in der Jakobstraße verlegt. Von dem angegebenen Zeitpunkt ab erfolgt die Ausgabe der Pakete in dem letzteren Postgebäude.

Nachen, den 20. März 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. B.: T a s c h e.

Nr. 143 Personal-Chronik.

Unterm 8. Januar d. J. sind zu katholischen Pfarrern ernannt worden: 1. Bary in Hürtgen, 2. Bong in Dedenborn, 3. Dohmen in Eiderscheid, 4. Esch in Wassenach, 5. Scheuren in Blankenheimerdorf, 6. Esser in Dollendorf, 7. Meyers in Lönborf, 8. Schmitz in Udenbreich, 9. Langen in Welleh, 10. Hadermacher in Hausen, 11. Esser in Wollstein, 12. Steg in Wouderath, 13. Hingen in Kellenich, 14. Haasmanns in Nötgen, 15. Grommes in Schmidtheim, 16. Jansen in Mürringen, 17. Pöetkin in Sourbrodt, 18. Kroppen-

berg in Beyweg, 19. Binde in Wirkfeld, 20. Rette-
loven in Bällingen, 21. Lemmen in Aldringen, 22.
Küffel in Dürler, 23. Hoffstadt in Sommersweiler,
24. Büschgens in Neuland.

Die definitive Ernennung des Pfarrverwalters Bar-
nigke zum Pfarrer in Kirchberg, welche unterm 7. v.

Mts. publizirt worden, ist noch nicht erfolgt.

Der Vikar Meyers zu Oberkrüchten ist zum Pfarrer
dieselbst unterm 15. Februar d. J. ernannt worden.

Der Landwirth Andreas Franken zu Welz ist vom
17. d. Mts. ab zum Ehrenbürgermeister der Land-
bürgermeisterei Welz im Kreise Jülich ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 4. April

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 144 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9322: Verordnung wegen Bildung zweier Abteilungen des Bezirksausschusses für den Regierungs-

bezirk Arnberg. Vom 6. März 1889; unter Nr. 9323: Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Jossa nach Bräckenau. Vom 19. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 145

V e r f ü g u n g,

betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königl. Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 23. März 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

R a y b a c h.

Anlage.

1	2	3	4	5
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona	Berlin	Glöwen-Papeberg		
Berlin	Flensburg	Apender Hasenbahn		
	Breslau (Breslau-Halbstadt)	Reichenbach i. Schl., Langenbielau		
	Stralsund	Bergan (Rügen)— Bauterbach		
Breslau	Glogau	Neulitz a. D.—Fret- stadt—Sagan		
Bromberg	Königsberg	Königsberg—Lobiau— Tilsit		Nach Betriebsöffnung
Rhein (linksrheinische)	Aachen	Sommersweiler—Lan- desgrenze (Ulflingen)		
	Rhein	Stolberg—Walheim		
	Saarbrücken	Hochneukirch—Greden- broich		
	Trier	Langenlonsheim— Simmern		
Elberfeld	Altena	Trier—Hermeskil Eölbe—Laasphe— Feudingen		

Am 1. April 1889 aus den Bezirk des Betriebsamtes (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahn Direktionsbezirk Hannover), welches jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Linie von Eölbe bis Hilschenbach für Rechnung des Betriebsamtes zu Altena weiterführt.

1	2	3	4	5
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Erfurt	Düsseldorf Cassel	Krebsböge—Nadevormwald. Ballstädt—Karlsleben Büfieben—Großenveh- ringen		(Vorstehende Abänderung der Eisenbahndirektionsbezirke Elberfeld und Hannover ist bereits genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1886 G.-G. S. 42) Nach Betriebseröffnung
Frankfurt a. M. Hannover	Frankfurt a. M. Bremen Cassel—Main- Weferbahn	Pratau—Torgau Raumburg a. S. — Astern Fulda—Lann Bisselhövede— Schwarmstedt		Nach Betriebseröffnung
Magdeburg	Hannover (Hannover— Rheine) Magdeburg (Magdeburg— Halberstadt)	Hannover—Schwarm- stedt Zerghelm—Nienhagen	Gölbe—Saasph- Feudingen	Am 1. April 1889 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Altena (Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld), für dessen Rechnung jedoch Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie von Gölbe bis Hilsenbach von dem Betriebsamte (Main-Weferbahn) zu Cassel weitergeführt wird. (Vergl. Direktion Elberfeld, Betriebsamt Altena) Nach Betriebseröffnung

Nr. 146 In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 7. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Juli ds. J. gekündigten 3prozentigen Staatsschuldsscheine vom 2. Mat 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F 203 490 und 203 494 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F 203 490 bis 203 494 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 28. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
S y d o w.

Nr. 147 Die im Anschluß an die Britisch-India-Linie bestehende Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Kompagnie zwischen Cooktown und Finschhafen wird demnächst aufgehoben. An deren Stelle tritt eine solche zwischen Finschhafen und Soerabaya (Java). Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Zeitabständen von 6 zu 6 Wochen im Anschluß an die Postdampfer der Gesellschaft „Niederland“ statt.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Genua und Soerabaya befördert.

Berlin W., den 26. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

148 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 9. März ds. Jrs. III 3018 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Grenzbezirken der Hauptzollämter Emmerich, Cleve und Radenkirchen, in welchen die Transportkontrolle für Rindvieh bereits eingeführt ist,

I. die Händler mit Rindvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Ferkel) auf Grund des §. 124 des Vereinszollgesetzes der Buchkontrolle unterworfen,

II. für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden folgende Vorschriften erlassen werden:

1. Stiere, Ochsen, Kühe und Jungvieh, welche auf inländische an der Grenze gelegene Weideplätze zu länger als einen Tag dauernder Weide getrieben werden, sind dem zuständigen Aufsichtsbeamten (Zolleinnehmer oder Grenzaufsichter) anzumelden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch Uebergabe eines zweifach gefertigten Verzeichnisses, welches die Bezeichnung der Weideplätze, den Namen des Besitzers derselben, die Stückzahl, Gattung, Farbe und jedes besondere Merkmal des Weidewiehes enthalten und mit der Unterschrift des Viehbesizers versehen sein muß.
3. Die Anmeldung, welche spätestens am Tage vor dem Austrieb zu übergeben ist, ist von dem Aufsichtsbeamten (Zolleinnehmer oder Grenzaufsichter) bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen. Zeit und Ort der Prüfung wird von dem Aufsichtsbeamten bestimmt. Der Viehbesitzer bezw. dessen Stellvertreter hat den Anordnungen desselben Folge zu geben und die etwa erforderlichen Handdienste zu leisten. Befindet sich das Vieh am Wohnorte des Aufsichtsbeamten, so kann die Vorführung desselben bei der Zollstelle oder der Grenzaufsichtsstation verlangt werden.
4. Nach Vornahme der Prüfung und Bescheinigung des Befundes auf den Verzeichnissen ist ein Exemplar dem Viehbesitzer zurückzugeben, welcher dasselbe sauber aufzubewahren und auf Verlangen den Grenzaufsichtsbeamten vorzuzeigen hat.
5. Der Abtrieb des Viehes von der Weide — Hauptabtrieb als auch der Abtrieb einzelner Viehstücke während der Weidezeit — sowie jeder Wechsel des Weideplatzes ist dem Aufsichtsbeamten unter Vorlage des Verzeichnisses vorher anzumelden. Aenderungen des Weidewiehesandes durch natürlichen Zuwachs, in Folge von Unglücksfällen oder bei unvorhergesehenen Ereignissen bezw. durch letztere Umstände veranlaßte Aenderung des Weideplatzes sind dem Aufsichtsbeamten spätestens am Tage nach Eintritt des Ereignisses anzumelden.
6. Rindvieh, welches im tageweisen Trieb zu und

von der Weide gebracht wird, ist unter Beachtung der Vorschriften unter 2 und 3 ein für alle Mal anzumelden. Die mit der Beaufsichtigung des Viehes beauftragte Person hat das bescheinigte Verzeichniß stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Grenzaufsichtsbeamten vorzuzeigen. Werden einzelne Viehstücke zeitweise nicht zur Weide getrieben, so hat der Viehbesitzer dieses vorher auf dem Verzeichniß zu vermerken. Dauernder Abgang einzelner Viehstücke ist binnen drei Tagen dem Aufsichtsbeamten unter Vorlage des Verzeichnisses anzumelden. Bei Einstellung des Weideganges ist das Verzeichniß zurückzugeben.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, nach Vorschrift des §. 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

Röln, den 26. März 1889.

Nr. 3536. Der Provinzialsteuer-Direktor.
F r e u s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 149 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Janßen in Hößen auf Widerruf zum Stabesbeamten des Landbürgermeisterei Hößen umfassenden Stabesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Lütters zum Stabesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Naechen, den 1. April 1889.

Der Regierungspräsident.
J. B.:
v o n B r e m e r.

Nr. 150 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths die Verlegung der in Linnich regelmäßig am 23. März und 30. November jeden Jahres stattfindenden Pferdewerke für das Jahr 1890 auf den 26. März beziehungsweise 8. Dezember, und vorbehaltlich des Widerrufs die Verlegung des daselbst alljährlich am 22. Oktober stattfindenden Pferd- und Rindviehmarktes vom Jahre 1890 ab auf den letzten Dienstag im Monat September genehmigt.

Naechen, den 30. März 1889.

Der Regierungspräsident.
J. B.:
v o n B r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 151 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S.

351) wird das im Verlage von H. Dullens — Druck von Börlein & Comp., Nürnberg — erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Ottweiler-St. Wendel-Reisenheim“ und beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Bürger! Landleute! In einigen Tagen am 20. ds. Mts. findet“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Trier, den 18. März 1889.

Der Königlich preussische Regierungspräsident.
von P o m m e r e s c h e.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Zum 18. März 1889“ mit der Unterschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie Hamburgs“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18. März 1889.

Die Polizeibehörde.
Senator S a c h m a n n, Dr.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 65 der hieselbst erscheinenden periodischen Druckschrift „Volks-Zeitung“, „Organ für Jedermann aus dem Volke“, vom 17. März ds. Js. sowie auch das fernere Erscheinen dieser Zeitung nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. März 1889.

Der Königl. Polizeipräsident.
Freiherr von R i c h t h o f e n.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Arbeiter! Parteigenossen! des III. Berliner Reichstagswahlkreises“ und den Schlussworten: „Hoch lebe die revolutionäre Sozialdemokratie!!!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. März 1889.

Der Königl. Polizeipräsident.
Freiherr von R i c h t h o f e n.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „An unsere Mitbürger in Stadt und Land!“ Verlag von Emil Knöbger, Bremen, Kantstraße Nr. 72, Druck von Someyer & Meyer in Bremen — gemäß §. 11 des

gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Stade, den 20. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
R e i n i d.

Nr. 152 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 6. März 1889 ist über die Abwesenheit des Aderers Anton Boos aus Mülheim bei Coblenz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Röln, den 23. März 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 153 Das Sommersemester 1889 beginnt am Mittwoch, den 21. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 26. März 1889.

Der 3. Rektor der Königl. Akademie.
S a l t o w s k i.

Nr. 154 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem

24. April cr.

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorchriftsmäßiger Dürftigkeitsatteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeldung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Betenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsgelde innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange

des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 30. März 1889.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studiensemester findet vom 24. April cr. an bis zum 15. Mai cr. inkl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigent-

lichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 30. März 1889.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 155 Personal-Chronik.

Dem Königlichen Rentmeister Bult in Tiz ist an Stelle seines bisherigen Amtes vom 1. April ds. Js. ab die Verwaltung der königlichen Steuerkasse des Empfangsbezirks Jülich sowie der königlichen Forstkasse der Oberförsterei Hambach übertragen und der Genannte zugleich von dem nämlichen Zeitpunkte mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse des Empfangsbezirks Tiz beauftragt worden.

Vom 1. Mai cr. ab werden die Landesbauinspektoren Leis von W.-Glabbach nach Elberfeld und Russet von Gummersbach nach W.-Glabbach versetzt werden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Volksschule zu Wohl-Vollenrath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Aloys Kreu;

2. die bei der katholischen Volksschule zu Kirchhoven, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Doßmen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 15.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 11. April

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 156 Das 6. Stüd enthält unter Nr. 1848: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 27. März 1889; unter Nr. 1849: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 27. März 1889; unter Nr. 1850: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen vom 27. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 4. März 1889. Das 7. Stüd enthält unter Nr. 1851: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben. Vom 30. März 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 157 Das 7. Stüd enthält unter Nr. 9324: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 1. April 1889. Das 8. Stüd enthält unter Nr. 9325: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne. Vom 20. März 1889; unter Nr. 9326: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samm. S. 240). Vom 31. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 158 Der Herr Minister des Innern hat unterm 22. v. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloofung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdutenfilken pp., zu welcher 20 000 Loose zu je 3 Mark auszugeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzugeben.
Aachen, den 3. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 159 Die nach der Urkunde vom 26. Januar ds. Js. von dem Herrn Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kapellengemeinde Pumpe-Stich ist

auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 11. ds. Mts. — G. II. 724 — erteilten Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 23. März 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 160 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 293) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter den Organen der Berufsgenossenschaften folgende Aenderungen eingetreten sind:

1. Sektion VI. der Norddeutschen Edel- und Uebelmetallindustrie-Berufsgenossenschaft.
Vorsitzender des Sektionsvorstandes:
Robert Angel in Lüdenscheid.

Vertrauensmann:

Gustav Brym in Stolberg (Rhnl.).

Stellvertreter des Vertrauensmannes:

Julius Pelzer, Stolberg (Rhnl.).

2. Tiefbau-Berufsgenossenschaft:

Der Vertrauensmann Wilhelm Fußhöller hat seinen Wohnsitz nach Forst bei Aachen verlegt.

Aachen, den 4. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 161 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths vorbehaltlich des Widerrufs genehmigt, daß der bisher am Dienstag nach dem ersten Sonntag im Monat September in Holzweiler stattfindende Krammarkt auf den Dienstag nach dem dritten Sonntag im Monat Oktober jeden Jahres verlegt wird.

Aachen, den 31. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 162 Der Herr Minister des Innern hat unterm 20. v. Mts. dem Vorstände der in den Monaten Juni, Juli und August ds. Js. zu Cassel stattfindenden Allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloofung, zu welcher 100 000 Loose zu je 1 Mark

ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Boote im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nachen, den 3. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 163 Nachdem das Kuratorium der Rettungsanstalten zu Düsseldorf auf die fernere Abhaltung der den Anstalten zufolge der Bekanntmachung vom 16. November 1843 (Amtsbl. St. 51, Seite 380) Allerhöchsten Orts bewilligten jährlichen Hauskollekte verzichtet hat, ist diese Kollekte für die Folge

Nr. 164 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- ▲																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Nachen	20	58	19	63	17	80	16	88	15	75	15	19	21	—	18	50	17	—
Düren	18	—	17	—	—	—	16	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Erftelng	18	85	17	35	—	—	14	40	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	20	—	19	—	—	—	16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	60	15	25	14	25	14	50	13	50	—	—
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	19	30	18	30	17	65	16	48	14	78	—	—	16	13	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch										Speck (geräuchert)	Eßwässer	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)								
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Speck (geräuchert)	Eßwässer	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)													
Richt-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kilogramm										Es kosten je 60 Stück		Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kubmtr.									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
6	50	9	—	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	80	2	30	3	41	1	60	7	68		
7	85	10	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	25	4	75	8	75	1	30	1	—	1	20	1	40	2	24	3	93	1	40	5	67	—	—		
6	88	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	30	—	—	9	45	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	70	2	40	4	50	1	40	8	—
7	—	—	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	10	—	—	1	60	2	30	3	75	1	40	6	—
8	—	6	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	50	5	—	2	20	5	20
8	40	—	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	80	4	—	9	—	1	50	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	30	1	30	8	50	—	
5	30	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	—	1	60	1	50	2	10	3	—	1	80	6	—
6	51	5	25	9	11	1	39	1	22	1	47	1	16	1	48	1	60	2	32	3	84	1	59	6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erftelng diejenigen des Marktores Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (N. O. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

nicht mehr abzuhalten.
Nachen, den 3. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.
von Bremer.

Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Nachen für den Monat März 1889.

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Hülsenfrüchte.					Santofisch			
gut		mittel		gering		Weizen	Roegen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe)	zum Kochen	Bohnen (weiche)	Linsen					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gemischsmengen von 100 Kilogramm				Mt.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
15	64	14	75	14	09	—	—	—	—	16	88	27	66	34	—	56	—	9	50
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	50	24	75	26	75	50	50	9	95
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	34	—	52	—	8	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	9	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	60	—	9	60
16	01	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	56	—	9	—
14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	26	—	28	—	—	—	9	—
14	36	18	98	—	—	—	—	—	—	17	15	28	99	30	96	54	83	9	15

II. Gaben-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe	Stirke	Reis (Zava)	Kaffee			Speise- salz.	Schweine- schmalz.	Schwartz- brod.									
I.	II.	I.	II.	I.	II.				Zava (mittel)	Zava gelb (in ge- brannten Bohnen)	Mt.				Pf.	Mt.	Pf.						
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	60	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	70	3	40	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	80	3	50	—	20	1	60	—	18
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	27	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	19
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	55	—	53	2	76	3	39	—	20	1	60	—	18

Die Preise des Hauptmarktes desienigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.
Die als höchste Tagespreise des Monats März ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich
des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen
unter der Linie ersichtlich gemacht.

Nachen, den 5. April 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 165 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektionsvorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger- resp. Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers' (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede BetriebsEinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areal durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.;
4. alle Aenderung in der Kulturart der bewirthschafteten Grundstücke, soweit dadurch ein Wechsel der Gefahrenklasse bedingt wird, z. B. die Umwandlung von Weide in Ackerland, von Niederwald in Hochwald u. s. w.

Düsseldorf, den 30. März 1889.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft:
Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Klein.

Nr. 166 Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 26. Februar ds. Js. ist der Müller Johann Bäß aus Eitorf für abwesend erklärt worden.

Köln, den 2. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 167 Personal-Chronik.

Dem Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Dr. Brassler ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberbergath mit dem Range eines Rathes erster Klasse Allerhöchst verliehen worden. Der Oberbergamts-Assistent Eich wurde zum Oberbergamts-Sekretär ernannt und dem Oberbergamts-Kanzlisten Musculus ist der Titel als Oberbergamts-Kanzlei-Sekretär verliehen worden. Dem Bergrevierbeamten des Reviers Hamm, Bergmeister Lücke zu Wissen a. d. Sieg, ist der Charakter als Bergath Allerhöchst verliehen worden. Der Bergrevierbeamte des Reviers Coblenz II, Bergath De Hanne zu Coblenz, ist gestorben.

1. Der Oberlandesgerichtsrath Bietsch ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Allerhöchst ernannt worden.

2. Der Gerichtsschreiber und Kassirer der Justiz-Hauptkassa Angrid ist gestorben.

Vom 1. April ds. Js. ab ist der Gerichtsschreiber-gehilfe Große hier selbst zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Solingen und der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Winterieg in Barmen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte hier selbst ernannt worden.

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Friedrich Bergerhoff ist zum Bureau-Assistenten bei der Königl. Polizeidirektion hier selbst ernannt worden.

Der Kaplan Greven zu Crefeld ist unterm 6. März ds. Js. zum katholischen Pfarrer in Sonken ernannt worden.

Der Kaplan Heider zu Köln ist unterm 23. Februar ds. Js. zum katholischen Pfarrer in Sommerdorf ernannt worden.

Definitiv ange stellt ist: Der bei der katholischen Volksschule zu Sievernich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Thelen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 16.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 18. April

1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 168 Das 8. Stüd enthält unter Nr. 1852: Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 7. April 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 169 Das 9. Stüd enthält unter Nr. 9327: Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abänderung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover. Vom 25. März 1889; unter Nr. 9328: Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 8. April 1889; unter Nr. 9329: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Osterode am Harz. Vom 5. April 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 170 Bei dem lebhaften Interesse, welches das Publikum bisher der Einrichtung des Preussischen Staatsschuldbuchs bewiesen hat, werden einige Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist, willkommen sein. Das Buch ist zugänglich allen Besitzern vierprozentiger oder drei ein halbpromtzentiger Konfols. Am 1. Oktober 1884 wurde das Buch eröffnet. Es waren eingetragen am 1. April

1885:	643	Konten	mit	52 192 700	ℳ.
1886:	2918	"	"	155 533 900	"
1887:	4491	"	"	206 642 150	"
1888:	5929	"	"	334 442 700	"
1889:	6781	"	"	387 804 400	"

Von der letztgedachten Kontenzahl entfallen rund 93 % auf ein Kapital bis zu 4 000 ℳ.

20 %	"	"	"	von über 4 000	bis	10 000	ℳ.
31 %	"	"	"	"	10 000	"	50 000
8 %	"	"	"	"	50 000	"	100 000
8 %	"	"	"	"	100 000	ℳ.	"

Für einzelne physische Personen waren 4230 Konten, für juristische Personen 1025, für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1493 Konten angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten

halbjährlich 3481 Posten durch Werthbrief oder Postanweisung von der Staatsschulden-Zilgungskasse direkt in das Haus schicken, 727 Posten durch Umschrift auf Reichsbank-Cirokonto berechtigten und 4215 Posten wurden durch die Regierungs-Haupt- und Kreis- pp. Kassen gezahlt.

Von den Konteninhabern wohnen 6073 in Preußen, 637 in anderen Staaten Deutschlands, 13 in England, 11 in Amerika, 8 in Frankreich, je 7 in Oesterreich und Rußland, 5 in Asien, 2 in Afrika.

Verhältnismäßig gering ist bisher die Beteiligung an dem Buch Seitens der Vormünder und Vormundschaftsgerichte betreffs der in Preussischen Konfols angelegten Ründelgelber. Nur 416 Konten sind zur Zeit im Staatsschuldbuch für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen eingetragen. Aber auch vielen anderen Besitzern Preussischer Konfols scheint die Einrichtung des Buchs noch unbekannt, da uns häufig Anträge zugehen, Inhalts deren die Besitzer anzeigen, daß ihnen die Zinscheine ihrer Konfols verbrannt oder unentwendet oder sonst abhanden gekommen seien. Den Besitzern sind dadurch erhebliche Vermögensverluste zugefügt.

Die Benutzung des Preussischen Staatsschuldbuchs darf allen denjenigen Besitzern solcher Konfols empfohlen werden, für welche diese Papiere eine dauernde Kapitalsanlage bilden und welchen dieselben gegen den Schaden durch Verlieren, Diebstahl, Verbrennen und Vergleichen unbedingt sichern wollen. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben, es ist vielmehr für jede Umschrift nur ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für je angefangene 1000 ℳ. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, mindestens jedoch 1 ℳ. zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten“ über das Preussische Staatsschuldbuch, welche über den Zweck und die Einrichtung desselben Genaueres ergeben, können in dritter Ausgabe durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig bezogen werden. Berlin, den 8. April 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 171 Die Uebersichtstafel der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr ist im Reichspostamt in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach

den außereuropäischen deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der deutschen Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz. Die Karte kann — wie seither — durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbureau des Reichspostamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Ronbijoypalay 3, zum Preise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 172 Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg. nach der Insel Mauritius versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 M. 80 Pfg. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 173 Höherem Auftrage zufolge bringe ich nachstehend die für die Aktiengesellschaft „Sablidros et carridros réunios“ zu Lüttich unter dem 28. Januar d. J. ausgefertigte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, sowie einen Auszug aus dem Gesellschaftsstatut zur öffentlichen Kenntniß.

Nachen, den 13. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Konze s s i o n

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Lüttich unter dem Namen Sablidros et carridros réunios bestehende Aktiengesellschaft.

Der zu Lüttich unter dem Namen Sablidros et carridros réunios bestehende Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Konzession und ein von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Nachen festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen

der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Nachen in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2. Für jede Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des königlich Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Ribelsheim eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preussischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.

4. Dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Nachen ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres

- a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
- b. eine Spezial-Bilanz der Preussischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Activum abge sondert von den übrigen Activis nachzuweisen ist,

einzuweisen. Dem genannten königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Spezial-Bilanz festzusetzen und nähere Erklärungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.

5. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Nachen zum Vortheile sämmtlicher Preussischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Spezial-Bilanz einzustehen.

6. Die Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der königlich Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

7. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch die Konzession, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 28. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(L. S.)

J. B.:

geg. Magdeburg.

A u s z u g

aus dem zu Lüttich am 4. April 1872 gethätigten, am 17. April 1872 Allerhöchst autorisirten Statut der Aktien-Gesellschaft „Bereinigte Sand- und Steingruben“ (Sablidros et carridros réunios) in Lüttich,

Kapitel I.

Gegenstand, Benennung, Sitz, Dauer, Verlängerung und Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter den Komparanten und allen Personen, welche Eigentümer der hiernach zu kreirenden Aktien sind oder werden, wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, welche zum Zweck die Gewinnung der zur Fabrikation von Kristallen und Glas geeigneten Sandarten und der zu diesen Sandarten gehörenden Gesteine und besonders die Ausbeutung der Steinbrüche und Sandgruben von Nivelstein und des weiter unten im Artikel 9 beschriebenen „Besitzthums“ und alle industrielle und kommerzielle, sich an diese Industrie anschließende Operationen hat.

Alle Handlungen und Operationen, welche sich nicht direkt an den Gegenstand des Unternehmens anschließen, sind förmlich unterlagt.

Artikel 2. Die Gesellschaft kann sich mit anderen gleichartigen Etablissements vereinigen, solche Etablissements ankaufen, sich an denselben theiligen, neue gründen oder diejenigen, welche sie besitzt, ganz oder theilweise veräußern.

Artikel 3. Die Gesellschaft nimmt die Bezeichnung an: „Sablères et carrières réunies“ (Vereinigte Sand- und Steingruben).

Artikel 4. Der Sitz der Gesellschaft ist Lüttich.

Artikel 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem ersten Januar eintausendacht-hundertzweihundsebzehzig. Dieselbe kann zufolge einer Entscheidung der in den Formen des Artikels fünf-hund-dreißig beratenden Generalversammlung verlängert werden.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung einer außerordentlichen Generalversammlung, welche die Art der Liquidation regelt, aufgelöst werden.

Die Auflösung ist obligatorisch im Falle des Verlustes von wenigstens der Hälfte des Gesellschaftskapitals.

Artikel 6. Die Gesellschaft kann nur die für ihre Operationen notwendigen Immobilien erwerben oder behalten. Sie darf weder Banknoten oder Kassenbilletts, noch anderes auf den Inhaber lautendes Papier dieser Art in Umlauf setzen. Sie darf ihre eigenen Aktien nicht anders als mittels Gewinnes zurückzahlen oder amortisiren.

Kapitel II.

Kapital. Aktien-Einlagen.

Artikel 7. Das Gesellschaftsvermögen wird durch zweitausend Aktien oder Anttheilscheine repräsentirt, ohne Angabe des Werthes oder des Kapitals, deren jede zu einem gleichen und verhältnismäßigen Antheil an diesem Vermögen und an dem Gewinne berechtigt.

Artikel 8. Die Gesellschaft ist konstituirte und kann ihre Operationen beginnen mittelst der eintausendfünf-hundert Aktien, welche durch die gegenwärtigen Statuten ausgegeben und den Einbringern der in Artikel neun beschriebenen Einlagen zugesprochen sind.

Artikel 9. Die Kommanditgesellschaft Crôdit général Liégeois, Jos. Fraipont & Cie., bringt ein:

A. Ein in mehrere Parzellen getheiltes, in den Gemeinden Merxstein und Rimburg, Regierungsbezirk Naaßen, liegendes Besitzthum mit einem Flächeninhalte von sieben und neunzig Morgen, einhundertneunundsiebenzig Ruthen, achtunddreißig Fuß, ungefähr vierundzwanzig Hektar, sechsundsiebenzig Ar, zwei Centiar, mit den Lagerstätten von weißem kristallisirtem Sand und sandhaltigen Steinen, den Komparanten wohlbekannt.

Die in der Gemeinde Merxstein gelegenen Parzellen sind im Kataster dieser Gemeinde unter Abschnitt VII und unter folgenden Nummern und Maassen eingetragen:

Nr. des Katasters.	Inhalt: Morgen, Ruthen, Fuß.
41	— 105 90
786	— 9 90
787	— 53 90
788	— 76 70
1005	— 49 58
1335/938	— 18 20
1332/926	— 6 —
882	— 47 40
887	1 11 70
921	3 11 20
1001	— 59 50
1015	— 105 40
1021	— 124 —
928	1 10 30
933	— 129 20
883	— 111 40
929	— 162 70
923	— 36 25
1067/3	5 179 —
1010	— 14 70
934	— 143 60
1067/12	— 140 70
1014	— 32 80
1020	— 106 70
930	— 110 80
931	— 55 60
932	1 129 20
1252/779	— 13 —
1255/779	— 5 20
1258/785	4 36 10
1264/798	— 27 50
1067	1 106 —
887	— 130 —
939	— 170 —
1333/926	40 39 85
939	— 21 25
791	— 5 60
917	1 43 70
919	— 178 70

Nr. des Katasters.	Morgen.	Ruthen.	Fuß.
924	—	115	—
918	—	47	20
925	—	80	10
1334/934	1	35	—
916	—	43	50
941	—	122	10
1262/795	1	136	50
1113/785	}	—	116
1112/7115, 775, 776,			
777, 778 und 779			
1116/801, 800, 799,	}	—	70
798 und 797			
1261/792	—	27	30
793	1	131	50
893	—	61	
913	—	71	10
920	—	122	—
	82	59	3

Die in der Gemeinde Rimburg gelegenen Parzellen find in dem Kataster dieser Gemeinde unter Abschnitt II unter folgenden Nummern und Maassen eingetragen:

Nr. des Katasters.	Morgen.	Ruthen.	Fuß.
300/4	—	35	—
300/6	1	—	—
299	3	54	—
244	—	75	70
312	—	166	70
307	—	54	80
500/301	7	62	20
502/305	—	51	—
521/234	1	145	80
526/240	—	52	70
301/2, 305/1, u. 333	—	142	45
	15	120	35

Der Crédit général Liégeois bringt gleichfalls die auf diesem Grund und Boden errichteten Gebäude ein.

1. Ein Pächterhaus mit An- und Zubehör;
2. Ein Bureau mit Magazinen und Wohnung für einen Kommiss;
3. Eine Wohnung für den Werkmeister;
4. Zwei Schmieden;
5. Vier Arbeiterwohnungen, ein Schuppen für die Steinhauer.

B. Ein eisernes Doppelgeleise, welches sich mit der Hauptstrecke von Aachen nach Düsseldorf vereinigt und vor den Ladungsstellen der Sandgruben und Steinbrüche vorbeiführt, einschließlic der Drehscheibe und Wechselwege.

C. Verschiedene eiserne, die Ladungsstellen mit den Exploitations-Orten verbindende Geleise.

D. Das am sechsten Juli eintausend achthundert sechs-

undsechzig durch vor Meister Albert Cornelis, Notar zu Herzogenrath, gethätigen Akt gekaufte Grundstück, eingetragen im Kataster der Gemeinde Merkslein Abschnitt VII Nummer 915, groß vierundvierzig Ruthen 80 Fuß, sechs Ar siebenundzwanzig Centiar, und unter Nummer 914, groß einundvierzig Ruthen dreißig Fuß, auch nach preussischem Maas fünf Ar vierundachtzig Centiar.

E. Die auf besagten Grundstücken befindlichen eisernen Geleise.

F. Das Material, so wie es sich am einunddreißigsten Dezember leztthin befand, bestehend aus Schmiede- und Tischlerhandwerkzeug, Eisenbahnwagen, Handwagen, Karren, Kollwagen, Schlagkarren, Eisenbahnschienen, Brettern, dem Mobiliar des Büreaus u. s. w.

G. Alle Aktiva und Passiva, nichts vorbehalten, noch ausgenommen, so wie dieselben sich am 31. Dezember leztthin befanden und worüber ein von den Komparanten genehmigtes Verzeichniß aufgestellt worden ist.

H. Das Recht, bis zum Mai 1872 ganz oder theilweise das Grundstück Forst mit einem Inhalte von vierundzwanzig Morgen, sechs Hektar zwölf Ar zweiundsechzig Centiar, gelegen zwischen den von dem Crédit général Liégeois eingebrachten Besitzungen, dem Worn- und Bentenrach'er Wege und den Besitzthümern der Wittwen Feitner und Loth, zum Preise von zwöhsfundertfünzig Thaler pro Morgen anzukaufen. Es ist vereinbart, daß der Holzaufruch's Eigenthum der Verkäufer bleiben soll.

I. Das Recht den Sand auszubeuten, der sich in den Grundstücken befindet, welche den Gegenstand eines am dreißigsten August eintausend achthundert zweiundsechzig vor Notar Baum zu Aachen zwischen den Herren Keller, Cuyper's einerseits und Herrn Forst andererseits gethätigten Tauschaktes ausmachen.

Die Einlage geschieht seitens des Crédit général Liégeois unter der Garantie des Rechtes und gemäß Artikel achtzehnhundert fünfundvierzig des Cods civil, frei und ledig von jeder Belastung oder Hypothek, mit allen aktiven und passiven gewissen Immobilien anlebenden Servituten

Die Gesellschaft Crédit général Liégeois macht darauf aufmerksam, daß sie sich als Eigenthümerin von Grundstücken und Immobilien jenseits der Eisenbahn für Karren, Wagen und Fußgänger ein Uebergangsrecht über die das zu gegenwärtigem Zweck Eingebachte bildenden Grundstücke vorbehält, um durch ein von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Verwaltung anzuweisendes Geleise (Weg) auf die Straße von Nivelfein nach Herzogenrath zu gelangen, indem dieser Uebergangsweg die auf den eingebrachten Grundstücken angebrachten Eisenbahngeleise durchschneiden soll. Die von der Eisenbahnverwaltung angeordneten Veränderungen an den Geleisen und Ausführungsweise fallen der neuen Gesellschaft zur B

Unter den hier oben stipulirten Garantien bringt der Cr dit g n ral Li geois ferner zu f nf Ahteln und Herr Antoine van Gevelde, Eigenth mer und Kaufmann, zu Rolf, Provinz Antwerpen wohnend, zu drei Ahteln ein:

A. Die im „Vestigtum“ gelegenen Immobilien, so wie sich aus dem am dreiundzwanzigsten April eintaufend achthundert siebenzig vor Herrn Trofah, Notar zu L ttich, geth tigen Akte ergibt, eingetragen so wie sich dieselben heute befinden, den Komparanten wohl bekannt, n mlich:

1. Die beiden ungetheilten Drittel von sieben Hektar achtundvierzig Ar siebenundsiebenzig Centiar Heide und Tannenwald, in dem Dorf genannten Orte gelegen, eingeschrieben im Kataster der Gemeinde Rolf unter einem Theil der Nummern 1461 n, 1461 o und 1461 p des Abschnitts C, und im Kataster der Gemeinde Dessel unter den Nummern 1309 L und 1309 B des Abschnitts E. Das andere ungetheilte Drittel geh rt Herrn Charles Dillen und seiner Schwester Frau Jeanette Dillen, der Wittve Welsen.
2. Einundre zig Ar f nfundsiebenzig Centiar Heide, Gemeinde Rolf, Nummer 1461 o, 1461 m und 1461 P,  stlich vom vorigen Artikel.
3. Ein Hektar zw lf Ar vierundvierzig Centiar, gelegen in der Gemeinde Rolf, Abschnitt C, Theil der Nummern 1461 n und 1461 P,  stlich vom vorigen Artikel.
4. Dreizehn Ar f nfundsiebenzig Centiar Heide, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt C, Nummer 1449.
5. Neunundzwanzig Ar f nfundsiebenzig Centiar Heide, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1450.
6. Ein Hektar drei Ar vierzig Centiar Ackerland, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1451 a, 1452 a, 1453 a und 1454 a.
7. Neunundsechzig Ar f nfunddre zig Centiar Heide, in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1456.
8. Neunundneunzig Ar (f nfunddre zig ties) zehn Centiar Heide, in derselben Gemeinde und Abschnitt, Nummer 1457;
9. Eine Parzelle von vierundvierzig Ar f nfundf nfzig Centiar Heide in derselben Gemeinde und demselben Abschnitt, Nummer 1458 a und 1459 F und eine andere Parzelle Heide von sechsundvierzig Ar sechs zig Centiar, Ort, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1459 E und 1458 B.
10. F nfzig Ar f nfunddre zig Centiar Heide mit Hiehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1459 D und 1458 C;
11. Ein Hektar ein Ar siebenzig Centiar Heide, in derselben Gemeinde, Abschn. B 20 und

- achtunddre zig Ar siebenzig Centiar Heide, Ort, Gemeinde und Abschnitt wie vor Nummer 23;
12. Ein Hektar einundzwanzig Ar zehn Centiar Heide, in derselben Gemeinde, Abschnitt C, Nummer 1455 a, f nf Centiar Heide, Ort, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1455 b und zwei Hektar sechsunddre zig Ar f nfzig Centiar Bruch mit Hiehbrunnen Gemeinde Dessel Abschnitt E Nummer 1268 gelegen;
 13. Siebenundf nfzig Ar f nfundzwanzig Centiar Heide mit Hiehbrunnen, in der Gemeinde Dessel gelegen, Abschnitt E Nummern 522, 523 und 519 a;
 14. Ein Hektar zweiundneunzig Ar achtzig Centiar Heide und Tannenwald, mit Hiehbrunnen, zu Rolf gelegen, Abschnitt B, Nummer 2176 m i;
 15. Ein Hektar 10 Ar Heide, zu Rolf, Abschnitt B, Nummer 2176 l i;
 16. Neununddre zig Ar siebenzig Centiar Heide n mliche Gemeinde und Abschnitt, Nummer 2176 q 7, zw lf Ar f nfzig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2176 H i, f nfundsechzig Ar, sechs zig Centiar, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2176 g i;
 17. Vierzig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2018 a und sechs Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2018 b;
 18. Siebenunddre zig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175 S;
 19. Neunzehn Ar f nfzig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2021 B, 2019 B, mit Hiehbrunnen;
 20. F nfundzwanzig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1196 a und 1197 b, neunundzwanzig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1197 a und 1198 b, drei Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nr. 2175 m. Ein Hektar f nfundachtzig Ar Heide mit Hiehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nr. 2175 t, f nfunddre zig Ar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nr. 2175 a, dreiundf nfzig Ar zwanzig Centiar, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175 a 2, sechsundf nfzig Ar neunzig Centiar Heide mit Hiehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2175 b 2, elf Ar zehn Centiar Heide, mit Hiehbrunnen, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 2020 b und 2019 b bis dreizehn Ar f nfundvierzig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1185 b, vierzig Ar f nfunddre zig Centiar Heide, Gemeinde und Abschnitt wie vor, Nummer 1185 d, zweiundachtzig Ar zwanzig Centiar in derselben Gemeinde

gelegen, Abschnitt wie vor, Nummer 2028 und achtundzwanzig Ar in besagtem Moll, Abschnitt B, Nummer 2175r;

21. Fünfunddreißig Ar Heide zu Moll, Abschnitt B, Nummer 2175v;

B. Die Herrn Gustav Van den Bofche, zu Opheylißem wohnend, zugestandene Konzession der Sandausbeutung eines Grundstücks von vier Hektar bei Lommel, gemäß vor Notar Allen zu Lommel am vierzehnten Juni eintausendachtundzweihundsechzig gethätigten Pachtvertrag für zweihundert Franken jährlich für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

C. Eine andere derselben zugestandene Konzession zur Sandgewinnung während fünfzehn Jahren, vom ersten Januar eintausendachtundvierundsechzig an zu rechnen, auf dem zu Lommel gelegenen Grundstück von fünf Hektar achtunddreißig Ar sowie auf einer anderen zweiundsechzig Ar großen Parzelle gegen Zahlung von vierhundertfünfzig Franken pro Jahr: Dies alles gemäß dem am neunzehnten September eintausendachtundvierundsechzig vor besagtem Notar Allen gethätigten Pachtvertrag. Es ist festgestellt worden, daß Herr Van den Bofche außerdem solange zweihundertfünfzig Franken erhalten solle, als die andere kontrahierende Partei das ausschließliche Recht der Sandgewinnung auf den von Herrn Van den Bofche ihatfächlich besessenen Grundstücken in der Gemeinde Lommel behalten würde.

Die Konzessionen auf die zehn Hektare gestatten gleichfalls den Genuß des Pachsigeldes.

D. Die ministerielle Autorisation vom vierundzwanzigsten November eintausendachtundvierundsechzig quer durch das Staatsgebiet einen Durchgang, sowie fudlich vom Kanal des „Besizthums“, abwärts von der Schleufe, Nummer eins, einen Ausladepfah gegen einen Grundzins von zwei Franken fünfzig Centimes anzulegen.

E. Die ministerielle Autorisation vom siebenundzwanzigsten Dezember eintausendachtundneunundsechzig,

1. den aus den Grundstücken Van den Bofche herführenden Sand zu Schiff zum Norden des Kanals zu schaffen,
2. quer durch das Staatsgebiet einen Zugang zum Kanal anzulegen,
3. den von der Abräumung des Staatsgebietes herführenden Sand gegen einen jährlichen Grundzins von fünf Franken vierzig Centimes wegzuschaffen.

F. So wie auch die von der Gemeinde Dessel nach Akt des Notars Van den Eynde zu Reith von einundzwanzigsten Dezember eintausendachtundsechzig gekauften Grundstücke, so wie sie sich heute befinden, nämlich:

1. Ein zur Gewinnung des weißen Sandes geeignetes Stück Heide, in der Gemeinde Dessel gelegen, groß vierzig Hektar vierundachtzig Ar zwanzig

Centiar, begrenzt vom Staat, Herrn van Etvelde und anderen, im Süden die von dem Herrn Grafen von Flandern, den Herren van Etvelde und Dillen verkauften Besitzungen, im Osten die Eisenbahn von Dessel nach Moll, Herrn Slegel und andere.

2. Eine Parzelle Heide, ebenfalls zur Gewinnung des weißen Sandes geeignet, in derselben Gemeinde an dem Bofcheheide genannten Orte, nahe am Kanal von Hasselt gelegen, mit einem Flächeninhalt von ein Hektar vierundvierzig Ar dreißig Centiar, und östlich an den Verbindungskanal der Maas mit der Schelde grenzend.

G. Ferner das Material, bestehend namentlich aus dem Schmiede- und Schreinerhandwerkzeug, Eisenbahnwagen, Schutzlarren, Karren, Lastwagen, Schlaglarren, Eisenbahnschienen, Brettern, Büreaumeublement u. s. w. und alle aktiven und passiven Schulden, nichts vorbehalten, noch ausgenommen, so wie sie in dem am einunddreißigsten Dezember sechzig aufgestellten und von den Komparanten genehmigten Verzeichniß enthalten sind.

Die Komparanten erklären außerdem, eine Summe von einhundert fünfzehn Tausend Franks einzulegen, nämlich:

Herr Clementin Deneubourg zehntausend fünf-	10 500
hundert Franken	
Herr Louis de Bries fünftausend fünf-	5 500
hundert Franken	
Herr Thobore de Négré zehntausend Franken	2 000
Herr Joseph Fraipont zehntausend Franken	10 000
Herr Graf Camille de Renesse zehntausend	10 000
Franken	
Herr Ernest de Laminne zehntausend Franken	10 000
Herr Noly zwölfteausend fünf-	12 500
hundert Franken	
Fraulein de Wibeug zwölfteausend fünf-	12 500
hundert Franken	
Herr Reinerts fünftausend Franken	5 000
Herr Custobis fünftausend Franken	5 000
Herr Driest zehntausend fünf-	2 500
hundert Franken	
Herr Kattenbach zehntausend fünf-	2 500
hundert Franken	
Herr Schmitz zehntausend fünf-	2 500
hundert Franken	
Herr Léon Collinet fünftausend Franken	5 000
Und der Crédit général Liégeois neun-	
zehntausend fünf-	19 500
hundert Franken	

Zusammen: Einundfünfhundertfünfzigtausend Franken 115 000

Die Unterzeichner sind gehalten, einen Monat nach der gerichtlichen Bestätigung gegenwärtiger Statuten vierzig Prozent einzuzahlen. Innerhalb sechs Monaten muß diese Einzahlung der Staatsregierung gegenüber nachgewiesen werden. Die übrigen Einzahlungen werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes eingefordert werden. Die Einzahlungen können durch Quittungen der Banquiers der Gesellschaft konstatiert werden.

In Ermangelung der Einzahlung zur Zeit der Einforderbarkeit werden Zinsen zu sechs Prozent von Rechtswegen verschuldet, nach Verzug von einem Monat und nach zwei Benachrichtigungen durch eingeschriebene Briefe soll der Verwaltungsrath das Recht haben, den Verlust der Aktien auszusprechen oder die saumseligen Zahler zu belangen.

Im Falle des Verlustes bleiben die geleisteten Einzahlungen von der Gesellschaft erworben.

Die Komparten erhalten von der Hauptsumme ihrer Einlagen fünfzehnhundert Aktien, welche sie unter sich nach ihren gegenseitigen Ansprüchen vertheilen.

Zur Sicherung und Garantie der Natural-Einlagen soll die Hälfte der Aktien, die zur Bezahlung derselben dienen, im Socke bleiben und ein Jahr lang von jezt an an dem von dem Verwaltungsrathe im Einverständniß mit den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Orte bleiben, unter Erwähnung ihrer Bestimmung (Verpfändung) auf den Titeln oder auf den Siegelungen, womit sie verschlossen sind.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Aktien den Rechtsinhabern infolge einer Verathung der Generalversammlung der Aktionäre zugestellt.

Artikel 10. Die Fünfhundert zur Vervollständigung des Gesellschaftskapitals bestimmten Aktien können ganz oder theilweise durch Entscheidung des Verwaltungsrathes, welcher diesbezüglich die Bedingungen und die Art der Herausgabe im Einverständniß mit den Kommissarien regelt, ausgegeben werden.

Artikel 11. Das Gesellschaftskapital kann durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, welche die Bedingungen der Herausgabe und die Art der Einzahlung ordnet, vermehrt werden.

Artikel 12. Die Aktionäre sollen bei den neuen Emissionen das Vorzugsrecht zur Unterschrift haben und dies im Verhältniß zur Anzahl der Titel, die sie besitzen.

Die Frist, in der dieses Vorzugsrecht ausgeübt sein muß, wird durch den Verwaltungsrath bestimmt.

Artikel 13. Bis zur vollständigen Tilgung sowohl der für die Einlage der einhundertfünfzehntausend Franken, worüber Artikel neun handelt, zu emittirenden Aktien, als auch der neuen ausgegebenen Aktien, werden nur auf den Namen lautende Quittungen ausgehändigt.

Nach vollständiger Tilgung gehören die Aktien den Inhabern.

Der Besitz einer Aktie schließt von Rechtswegen die Zustimmung zu den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung ein. Jede Aktie ist untheilbar; die Gesellschaft erkennt für eine Aktie nur einen Besitzer an.

Artikel 14. Die Aktien werden aus den Stamm- (Haupt-) Büchern herausgezogen; sie sind von zwei Verwaltern unterzeichnet und mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt.

Kapitel III.

Verwaltung und Beaufsichtigung.

Artikel 15. Die Gesellschaft wird von einem Rathe von wenigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern verwaltet.

Die Operationen der Gesellschaft werden von wenigstens drei und höchstens sieben Kommissionsmitgliedern überwacht.

Die Verwalter und Kommissionsmitglieder werden von der Generalversammlung, die die Anzahl derselben feststellt, ernannt und abberufen.

Sie müssen der Mehrzahl nach Belgier sein und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien haben.

Artikel 16. Ein Verwalter und ein Kommissar treten jedes Jahr vom einunddreißigsten Desember eintausendacht-hundertfünfundsiebenzig angerechnet aus.

Beim ersten Mal wird die Ordnung des Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar. Im Falle der Vakanz von mehr als einer Verwalter- oder Kommissar-Stelle kann der Verwaltungsrath das desfalls Nöthige provisorisch anordnen.

Die Generalversammlung schreitet bei ihrer ersten Versammlung zur definitiven Wahl.

Der an Stelle eines entlassenen oder aus jedem anderen Grunde ausscheidenden Mitgliedes der Verwaltung gewählte Verwalter oder Kommissar vollendet die Zeit desjenigen, den er vertritt.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath wählt einen Präsidenten und einen Sekretär aus seinen Mitgliedern. Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird der Antrag in die folgende Sitzung vertagt und wenn es nochmals Stimmengleichheit gibt, so ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Diese Vertagung findet nicht statt und die Stimme des Präsidenten entscheidet schon in der ersten Verathung, wenn die Dringlichkeit einstimmig anerkannt wird; in diesem Falle wird die Dringlichkeit im Protokoll motivirt. Kein Beschluß ist gültig, wenn er nicht die in der Sitzung oder schriftlich gegebene Zustimmung der Majorität der den Rath bildenden Mitglieder enthält.

Artikel 18. Der Rath kann nicht berathen, wenn nicht die Majorität der Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse des Rathes werden durch Protokolle beurkundet, welche von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein besonderes Register eingetragen werden.

Die bei Gericht vorzulegenden Abschriften oder Auszüge werden von einem der Mitglieder des Rathes unterzeichnet.

Artikel 19. Der Verwaltungsrath ist in den Grenzen und in Gemäßheit der gegenwärtigen Statuten mit den

ausgedehntesten Vollmachten für die Verwaltung der Gesellschaft bekleidet und unter anderen:

Er setzt die allgemeinen Ausgaben der Verwaltung fest, ernennt den Direktor und alle Beamten und bezieht dieselben ab, setzt ihre Einkünfte fest, bestimmt ihre Befugniß und ihre Amtsverrichtungen.

Er autorisirt die An- und Verkäufe von Immobilien bis zur Höhe von zehntausend Franken (10000 Franken).

Er kann Aufhebung von Oppositionen, Beschlagnahmen, irgend welche Hindernisse, hypothekarische Eintragungen und Vermerkungen, sowie gesetzliche und Beschlagnahme-Transcriptionen bewilligen und auf das Recht von Privilegien und Hypotheken und Auflösungen verzichten; dies alles mit oder ohne Zahlung. Er autorisirt alle gerichtlichen Klagen, Kompromisse, Vergleiche und Verzichtsleistungen. Er kann das Vermögen der Gesellschaft zur Hypothek stellen.

Die gerichtlichen Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagter, werden im Namen der Gesellschaft geführt, auf Betreiben und Veranlassung eines Administrators oder einer vom Verwaltungsrath ernannten Person.

Der Verwaltungsrath erläßt die auf die Organisation des Dienstes Bezug habenden Anordnungen. Er setzt die Auszahlungstermine der Dividenden fest und beschließt überhaupt über alle Interessen der Gesellschaft, ausgenommen die der Generalversammlung der Aktionäre vorbehaltenen Punkte.

Artikel 20. Der Verwaltungsrath tritt auf Einberufung des Präsidenten oder zweier Mitglieder, so oft das Interesse der Gesellschaft es erheischt, zusammen, zum wenigsten sechs Mal im Jahr.

Die Einberufungen, ausgenommen die im Protokoll zu motivirenden Fälle der Dringlichkeit erfolgen wenigstens fünf Tage zuvor, sie enthalten die Tagesordnung.

Artikel 21. Der Verwaltungsrath kann auf seine Verantwortung ganz oder theilweise seine Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder dem Direktor für eine Zeitlang und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte übertragen.

Artikel 22. Die Administratoren und die Kommissarien der Gesellschaft können auf Grund ihrer Funktionen weder eine persönliche noch eine solidarische Verpflichtung übernehmen; sie sind nur für die Ausführung ihres Mandates verantwortlich.

Artikel 23. Als Bürgschaft für ihre Amtsführung sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes gehalten, jeder zwanzig Aktien der Gesellschaft und die Kommissionsmitglieder jeder zehn zu erlegen.

Diese Titel werden bei dem Banquier der Gesellschaft deponirt und sind während der Dauer der Amtsverrichtungen ihrer Besitzer unverkäuflich. Die Unverkäuflichkeit wird auf den Titeln und auf den Siegelungen, womit sie eingeschlossen sind, vermerkt.

Die Kaution kann erst zurückerstattet oder freigegeben

werden nach der in Gemäßheit des Artikels dreißig erteilten Decharge durch Genehmigung der Bilanz der Verwaltung, während welcher die Funktionen der Administratoren oder Kommissäre aufgehört haben.

Artikel 24. Die Kommissarien haben das uneingeschränkte Recht der Ueberwachung und der Kontrolle über alle Operationen der Gesellschaft. Sie können Kenntniß nehmen von den Büchern, der Korrespondenz, den Sitzungsprotokollen der Verwaltung und überhaupt von allen gesellschaftlichen Geschäften.

Dieses Recht der Kontrolle und der Aufsicht kann von einem oder mehreren hierzu von dem Kollegium der Kommissäre beauftragten Kommissar ausgeübt werden.

Artikel 25. Die Kommissäre prüfen die Bilanz und erstatten jedes Jahr der Versammlung der Aktionäre über die Ausübung ihrer Aufsicht Bericht.

Generalversammlung.

Artikel 26. Die ordentliche konstituirte Generalversammlung repräsentirt die Gesamtheit der Aktionäre, ihre regelmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle, selbst für die Abwesenden verbindlich.

Artikel 27. Die Versammlung setzt sich aus allen Titularinhabern von mindestens fünf Aktien zusammen. Niemand kann einen Aktionär repräsentiren, wenn er nicht selbst Mitglied der Versammlung ist.

Die Form der Vollmachten wird vom Verwaltungsrathe bestimmt.

Sehn Tage vor der Versammlung müssen die Inhaber von Aktien oder ihre Mandatare der Verwaltung die Anzahl und die Nummern der von ihnen besessenen oder durch sie repräsentirten Aktien bekannt machen.

Artikel 28. Die in den Bedingungen des Artikels siebenundzwanzig befindlichen Besitzer von Aktien auf den Inhaber werden gegen Vorlegung der Aktien oder eines Zeugnißes des Deposits am Sitz der Gesellschaft zur Versammlung zugelassen.

Die im Falle der Bedingungen des Artikels sieben und zwanzig befindlichen Mandatare müssen außerdem mit Vollmachten in der von dem Verwaltungsrathe bestimmte Form versehen sein.

Artikel 29. Fünf Aktien berechtigen zu einer Stimme; Niemand kann an der Abstimmung für eine Anzahl Aktien Theil nehmen, welche ein Drittel der von der Versammlung repräsentirten Aktien übersteigt.

Artikel 30. Die ordentliche Versammlung tritt von Rechts wegen am Sitz der Gesellschaft, in den ersten vierzehn Tagen des März jeden Jahres, an dem von dem Verwaltungsrathe in den Einberufungs-Anzeigen mitgetheilten Tag und Stunde zusammen.

In dieser Versammlung... schreibt man zur Wahl des Administrators und Kommissars, dessen Mandat am folgenden einunddreißigsten Dezember aufhört.

In dieser Versammlung wird Mittheilung gemacht

von der Bilanz, von dem Berichte der Verwaltung und von demjenigen der Kommissare.

Die Versammlung beschließt über die Bilanz in dem in dem letzten Paragraphen des Artikels sieben und dreißig vorgesehenen Falle.

Artikel 31. Die Generalversammlung kann von der Verwaltung außerordentlich zusammenberufen werden. Sie muß berufen werden, wenn dieses Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder von Aktionären gestellt wird, welche wenigstens ein Zehntel der Aktien in sich vereinigen.

Artikel 32. Die ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen werden durch zwei öffentliche Bekanntmachungen, mit wenigstens fünf Tage Zwischenraum, die letzte mindestens vierzehn Tagen vor dem der Versammlung in dem „Moniteur Belge“ und in drei anderen Zeitungen, von denen eine zu Brüssel, eine zu Verviers und eine zu Lüttich, angezeigt. Diese Bekanntmachungen geben die Tagesordnung an.

Artikel 33. Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung; in seiner Abwesenheit vertritt ihn ein Administrator.

Die Verrichtungen eines Sekretärs werden von einem Administrator oder vom Direktor wahrgenommen.

Die Protokolle werden von dem Präsidenten, dem Sekretär und den beiden, von der Versammlung bezeichneten Skrutatoren unterzeichnet und darauf in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register einzutragen.

Artikel 34. Ausgenommen die weiter unten vorgesehenen Fällen finden die Abstimmungen durch Namensauftrag mit absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlen der Administratoren und der Kommissare finden jedenfalls mittelst geheimer Abstimmung statt; dasselbe geschieht bei jedem anderen Gegenstand, wenn die geheime Abstimmung von mindestens fünf Aktionären oder von zwei Kommissarien verlangt wird.

In allen Fällen, wo die geheime Abstimmung stattfindet, gibt jeder Abstimmende soviel Wahlzettel ab, als er Stimmen abzugeben hat.

Im Falle von Ernennung wird, wenn bei der ersten Abstimmung keine Majorität erlangt wird, zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten eine Stichwahl abgehalten.

Bei der Abstimmung durch Stichwahl wird im Falle der Stimmengleichheit der ältere ernannt.

Artikel 35. Die Befugnisse, welche die im Artikel zwei vorgesehenen Gegenstände betreffen, die Auflösung der Gesellschaft vor dem bestimmten Termin, die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals, die Anleihen, die Ver- oder Ankäufe von Immobilien von einem oder mehreren als Zehntausend Franken und alle Aenderungen an den Statuten werden der außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

Um gültig über diese Punkte zu beschließen, muß die Versammlung zwei Drittel der ausgegebenen Aktien repräsentiren, mit dem Vorbehalt, wenn diese Anzahl der Aktien nicht erreicht ist, eine neue Versammlung zu berufen, welche beschließen kann, welches auch die Anzahl der repräsentirten Aktien sei.

In dem einen und anderen Falle müssen die Entscheidungen mit der Majorität von drei Viertel der Stimmen getroffen werden.

Artikel 36. Die Generalversammlung beschließt nur über die in der Tagesordnung angezeigten Vorschläge. Inbesonnen kann sie auch über jede von fünf stimmberechtigten Aktionären unterzeichneten Anträge berathen, vorausgesetzt, daß dieselben mindestens acht Tage vorher dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

Der Rath kann, wenn er es für angemessen erachtet, in die Aenderungen zur Berathung einwilligen, selbst wenn er nicht acht Tage vorher benachrichtigt worden ist.

Kapitel IV.

Bilanz. Vertheilung der Gewinne, Reserve.

Artikel 37. Alle Jahre, vom einunddreißigsten Dezember eintausendachtshundert zwei und siebenzig an, werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Verwaltung stellt die Bilanz auf. Es wird Rechnung über die Verringerung des Gesellschaftsvermögens geführt.

Die seit dem ersten Januar eintausend achtshundert zwei und siebenzig geführten Operationen werden in der ersten Bilanz einbegriffen.

Die Bilanz und die dazu gehörigen Beläge stehen zur Verfügung der Kommissarien, welche vierzehn Tage Zeit haben, um sie zu prüfen und über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen.

Die Genehmigung der Bilanz durch drei Viertel der Kommissarien gilt der Verwaltung als vollständige Entlastung (décharge). Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den Kommissarien und dem Verwaltungsrathe entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 38. Die Bilanz der Gesellschaft und die Inventarien mit den Beweisstücken werden während der zehn Tage, welche dem Zutritt der ordentlichen Generalversammlung vorhergehen, am Sitze der Gesellschaft hinterlegt, woselbst die sich über diese Qualität legitimirenden Aktionäre dieselben, ohne sie wegzubringen, prüfen können.

In den vierzehn Tagen der Genehmigung wird eine als gleichlautend beglaubigte Abschrift der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos, welche die geführte Verwendung der Gewinne angibt, dem Ministerium, zu dessen Kompetenz der Handel gehört, überandt.

Artikel 39. Der günstige Ueberschuß der Bilanz, nach Abzug der allgemeinen Kosten und Gesellschaftsausgaben, die Entwerthung des Gesellschaftsvermögens mit einbegriffen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Gewinn werden im voraus als erste Dividende zu Gunsten der Aktionäre fünf Prozent des der Aktie von der ersten Bilanz beigelegten Wertes abgezogen.

Der Ueberschuß wird auf folgende Weise vertheilt:

1. Fünf Prozent zur Reserve, um die Vollständigkeit des Gesellschaftskapitals aufrecht zu erhalten und Verlusten und unvorhergesehenen Ereignissen gegenüber die Verpflichtungen erfüllen zu können;
2. Zwanzig Prozent gemäß Artikel ein und vierzig;
3. Fünf und sechzig Prozent den Aktien unter dem Titel als zweite Dividende.

Artikel 40. Die Verwendung des Reservefonds wird durch den Verwaltungsrath geregelt.

Wenn der Reservefond zweihunderttausend Franken erreicht hat, kann der Abzug durch Beschluß der Generalversammlung auf fünf Prozent vermindert werden; er kann aufhören, wenn derselbe vier hundert tausend Franken erreicht hat.

Wenn der Fond angegriffen worden, geschieht der Abzug von neuem, bis er wieder vollständig ist.

Die von der Verminderung oder Abschaffung der Zahl, der der Reserve zugetheilten Prozente herrührenden Summen gereichen den Aktien zum Vortheil.

Die Dividenden, welche in den fünf Jahren ihrer Einforderbarkeit nicht reklamirt werden, werden zu Gunsten der Gesellschaft für verjährt erklärt und dem Reservefond zugetheilt.

Artikel 41. Die auf Grund der Nummer zwei, Absatz drei des Artikels neun und dreißig zu vertheilenden zwanzig Prozent werden zugeschrieben und zwar:

- Zwölf Prozent den Verwaltern;
- drei Prozent den Kommissaren;
- fünf Prozent dem Direktor.

Die Hälfte der den Administratoren und Kommissaren zuerkannten Lantienem wird als Präsenzmarken in den Versammlungen vertheilt werden.

Kapitel V.

Transitorische Verfügungen.

Artikel 42. Unter Aufhebung des Artikels fünfzehn sind zum ersten Mal ernannt worden:

Verwalter:

die Herren Ernest de Lamotte; Comte Camille de Renesse; E. Roly; Joseph Fraipont; de Bries; E. Deneubourg; Antoine van Etvelde, sämmtlich vorher erwähnt.

Kommissarien:

die Herren de Régni; Reinertz; Léon Collinet; alle vorher genannt.

Artikel 43. Jede Abänderung der Statuten und jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist erst nach erfolgter Genehmigung Seitens der Regierung ausführbar.

Artikel 44. Die Regierung hat das Recht bei der Gesellschaft einen Kommissar zu ernennen, welcher die Befugniß haben soll, Kenntniß von den Büchern und Schriften der Gesellschaft zu nehmen und sich über die Ausführung der Statuten zu vergewissern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 174 Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte den Hauptteil der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1889/90 und 1890/91, wie solcher vom 35. Rheinischen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 17. Dezember vorigen Jahres festgestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 2. April 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

R e i n.

Nr. 175 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. März 1889 ist über die Abwesenheit der Ottilie Liesendahl aus Dierath ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 8. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 176 Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirtschaft pp. hat dem Kreisstierarzte Kitz zu Frankenberg die Verwaltung der Kreisstierarztstelle des Kreises Montjoie unter Anweisung seines Wohnsitzes in Imgenbroich vom 1. Mai ds. Jz. ab übertragen.

Der seitherige Hülfspolizeikommissar Bantzer ist zum Polizeikommissar bei der hiesigen königlichen Polizeidirektion ernannt worden.

Der Pfarrverwalter Peters zu Kurich ist unterm 15. März ds. Jz. zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Definitiv angestellt ist: Die bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Kreis Aachen Land, seither protofortsch fungirende Lehrerin Barbara Kiefer.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 25. April

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 177 Das 9. Stück enthält unter Nr. 1853: Verordnung über die Intraffsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 16. April 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 178 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9330: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrab, Niederrab, Bonames, Niederurzel und Hausen. Vom 11. März 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 179 Die regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung auf der Linie Stettin-Kopenhagen ist für das laufende Jahr eröffnet und wird bis auf Weiteres viermal wöchentlich nach folgendem Fahrplan stattfinden:

aus Stettin Montag, Dienstag und Freitag um 2 Uhr nachmittags, ferner am Sonnabend um 12 Uhr mittags im Anschluß an den Abzug von Berlin, aus Berlin Stettiner Bahnhof 8 Uhr 40 Minuten vormittags, in Stettin 11 Uhr 3 Minuten vormittags, in Kopenhagen am folgenden Tage früh, aus Kopenhagen Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend nachmittags, in Stettin am folgenden Tage früh, zum Anschluß an den um 8 Uhr 20 Minuten vormittags abgehenden Schnellzug nach Berlin.

Berlin W., den 16. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:
Sachf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 180 Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der Transport-, Buch- und Lager-Kontrolle für Getreide in einem Theile des Grenzbezirks des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen.

Auf Grund der §§. 119—124 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird zufolge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. März 1889 III.

4379 für den dem Haupt-Zoll-Amt Aachen unterstellten Ober-Kontrolle-Bezirk Herzogenrath, zu welchem die Bürgermeistereien Herzogenrath, Garbenberg, Merkstein, Alsdorf, Pannesheide, sowie der nördliche Theil der Bürgermeisterei Richterich (einschließlich dieses Ortes), ferner die Ortschaften Morsbach, Schweißbach, Grevenberg der Bürgermeisterei Würjelen und die Ortschaft Raffenholz der Bürgermeisterei Broich gehören, die Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide (Roggen, Hafer und Weizen) hierdurch vom 1. Mai d. J. ab angeordnet.

Auf die Handhabung dieser Kontrollen in dem Ober-Kontrolle-Bezirk Herzogenrath findet das unterm 21. März d. J. in Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen bekannt gemachte, für einen Theil des Grenzbezirks des Haupt-Zoll-Amtes Kolbentrichen erlassene Regulativ gleichmäßige Anwendung.

Röln, den 18. April 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: von Stofsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 181 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin zu Anfang Oktober ds. Jz. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt von 1884 (S. 194) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 25. Mai ds. Jz. bei dem zuständigen Königlichen Kreis-Schulinspektor zu melden.

Aachen, den 17. April 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
S. W.: Jungblut.

Nr. 182 In Gemäßheit der Bestimmung im §. 38. des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und

Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1889/90 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Hebellen den betreffenden königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Nachen, den 16. April 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung III.
Jungbluth.

Cont. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.
	1. Stadtkreis Nachen.	März	1889
1	Nachen I.	"	27
2	Nachen II.	"	27
3	Nachen III.	"	27
	2. Landkreis Nachen.		
4	Brand	"	27
5	Burisdorf	April	10
6	Eilendorf	"	10
7	Forst	März	27
8	Haaren I.	"	27
9	Laurenzberg I.	"	20
10	Wroich I.	Februar	28
11	Schweiler	"	28
12	Höngen I.	"	28
13	Könzweiler	März	1
14	Weiden	"	20
15	Wisdorf	Februar	27
16	Wardenberg	"	27
17	Herzogenrath	"	27
18	Mertstein	"	27
19	Rimbürg	"	27
20	Bannesheide	April	10
21	Nichterich	März	27
22	Würfelen	"	20
23	Wüsbach	Februar	28
24	Cornelimünster	März	11
25	Gressenich	Februar	28
26	Stolberg	"	28
27	Walheim	März	11
	3. Kreis Düren.		
28	Birgel	"	15
29	Bergbair-Kufferath	"	15
30	Gürzenich	"	15
31	Leubersdorf	"	15
32	Rölsdorf	"	15
33	Bürdenich	Februar	26
34	Emblen	"	26
35	Düren	März	15
36	Froitzheim	Februar	26
37	Frangenheim	"	26
38	Ginnich	"	26
39	Kettenheim	"	26
40	Vettweiß	"	28
41	Füllesch	"	26
42	Geich I.	"	26
43	Zuntersdorf	"	26

Cont. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.
44	Nideggen	Februar	28
45	Niden	"	28
46	Brück-Geizingen	"	26
47	Obermaubach	"	28
48	Stodheim	März	11
49	Bogheim	Februar	26
50	Kreuzau	"	28
51	Niederau	März	11
52	Winden	Februar	26
53	Sträß	"	26
54	Gey	"	26
55	Großhau	"	26
56	Hürtgen	"	23
57	Kleinbau	"	26
58	Bergstein	"	26
59	Brandenberg	"	26
60	Untermaubach	"	26
61	Wollersheim	"	26
62	Berg und Thuir	"	26
63	Piffenheim	"	26
64	Arnoldsweiler	März	11
65	Ellen	"	11
66	Morschenich	"	11
67	Binsfeld	"	11
68	Eggersheim	"	11
69	Frauwüllesheim	"	11
70	Irresheim	"	11
71	Birklesdorf	"	11
72	Huchem-Stammeln	"	11
73	Selhausen	"	11
74	Drove	Februar	26
75	Voich-Leversbach	"	26
76	Jacobwüllesheim	"	26
77	Soller	"	28
78	Thum	"	28
79	Uedingen	"	28
80	Kelz	März	15
81	Gladbach	"	15
82	Lügheim	"	15
83	Merzenich	"	15
84	Girbelsrath	"	15
85	Golzheim	"	15
86	Niederzier	"	15
87	Oberzier	"	15
88	Rörvenich	"	15
89	Schweiler über Feld	"	15
90	Hochkirchen	"	15
91	Oberbolheim	"	15
92	Boll	"	15
93	Rath	"	15
94	Wisserheim	"	15
95	Sievernich	"	11
96	Difternich	"	11
97	Wüddersheim	"	11
98	Echz	"	11

Konf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.		Konf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.			Monat.	Tag.
99	Geich II.	März	11		6. Kreis Geilenkirchen.		
100	Merode	"	11	151	Uebach	Februar	27
101	Schlich	"	11	152	Frelenberg	"	27
102	Lamersdorf	"	1	153	Gangelt	"	26
103	Frenz	"	1	154	Birgden	"	26
104	Langerwehe	"	15	155	Geilenkirchen	"	27
105	Merfen	"	15	156	Scherpenjeel	"	27
106	Derichsweiler	"	15	157	Schämmerquartier	"	26
107	Mariaweiler-Hoven	"	15	158	Leveren	"	27
108	Nothberg	"	15	159	Baesweiler	"	27
109	Haftenrath	"	15	160	Beggenborn	"	27
110	Benau	"	1	161	Ditweiler	"	27
111	Pier	"	1	162	Brachelen	"	26
112	Jüngerdsdorf	"	1	163	Linden	"	26
113	Luchem	"	1	164	Zinnenborn	"	26
114	Lucherberg	"	15	165	Buffendorf	"	26
115	Schophoven	"	15	166	Randerath	"	26
116	Weisweiler	"	1	167	Uetterath	"	26
	4. Kreis Erkelenz.			168	Wärm	"	26
117	Cörrengig	"	15	169	Beed	"	26
118	Gevenich	"	15	170	Süggerath	"	26
119	Ölmbach	"	15		7. Kreis Heinsberg.		
120	Rurich	"	15	171	Aphoven	März	15
121	Erkelenz	"	15	172	Laffeld	"	15
122	Immerath	"	15	173	Schafshauen	"	11
123	Holzweiler	"	15	174	Birgelen	"	11
124	Kückhoven	"	15	175	Effelb	"	11
125	Lövenich	"	15	176	Ophoven	"	11
126	Beed I.	"	15	177	Dremmen	"	11
127	Doveren	"	15	178	Forst	"	11
128	Baal	"	15	179	Heinsberg	"	20
129	Granterath	"	15	180	Hilfarth	"	11
130	Heßerath	"	15	181	Borselen	"	20
131	Hückelhoven	"	15	182	Mühl	"	11
132	Elmpt	"	15	183	Krsbed	"	11
133	Gerderath	"	15	184	Wilsdenrath	"	11
134	Keppenbergr	"	15	185	Oberbruch	"	20
135	Borschemich	"	15	186	Katheim	"	20
136	Benrath	"	15	187	Unterbruch	"	20
137	Kleinglabbad	"	15	188	Waldenrath	"	11
138	Magerath	"	15	189	Wassenberg	"	20
139	Niedertrüchten	"	15	190	Krsbed	"	20
140	Schwandenbergr	"	15	191	Braunsrath	"	11
141	Wegberg	"	15	192	Breberen	Februar	26
	6. Kreis Eupen.	März		193	Naaren II.	März	11
142	Eupen	"	15	194	Havert	"	11
143	Eynatten	"	11	195	Millen	"	11
144	Sergenerath	"	11	196	Lübborn	"	11
145	Haujet	"	11	197	Karten	"	15
146	Kettens	"	11	198	Kempen	"	15
147	Longen	"	11	199	Kirchhoven	"	15
148	Moresnet	"	11	200	Saesseln	"	15
149	Naeren	"	11	201	Hoengen II.	"	15
150	Walhorn	"	11	202	Waldfeucht	Februar	26
				203	Schierwaldenrath	"	26

Gauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.		Gauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.			Monat.	Tag.
204	Wehr	Februar	26	257	Deidenberg	Februar	26
205	Hillensberg	"	26	258	Eibertingen	"	26
206	Süsterfeld	"	26	259	Falenfeld-Heppenbach	"	26
	8. Kreis Jülich.			260	Ivelbingen	"	26
207	Aldenhoven	März	15	261	Mirfeld	"	26
208	Engelsdorf	"	15	262	Nüderscheid	"	26
209	Langweiler	"	15	263	Montenau	"	26
210	Niedermerz	"	15	264	Schoppen	"	26
211	Pattern II.	"	15	265	Büllingen	"	26
212	Dürwiß	"	15	266	Honsfeld	"	26
213	Laurensberg II.	"	15	267	Hünningen	"	26
214	Lohn	"	15	268	Krinfelt	"	26
215	Zuden	"	15	269	Mürdingen	"	26
216	Kirchberg	"	27	270	Rocherath	"	26
217	Altendorf	"	15	271	Wirfeld	"	26
218	Selterich	"	27	272	Bütgenbach	März	11
219	Bettendorf	"	27	273	Berg I.	"	11
220	Schauenberg	"	27	274	Elsenborn	"	11
221	Schleiden I.	"	27	275	Faymonville	"	11
222	Siersdorf	"	27	276	Ridrum	"	11
223	Hambach	"	20	277	Sourbrodt	"	11
224	Krauthausen	"	20	278	Weywerß	"	11
225	Selgersdorf	"	20	279	Weismes	"	11
226	Stetternich	"	20	280	Ovisat	"	11
227	Jülich	"	20	281	Robertville	"	11
228	Merßch	"	20	282	Bellevaux	Februar	26
229	Broich II.	"	20	283	Burnenville	"	26
230	Güsten	"	20	284	Géromont	"	26
231	Pattern I	"	20	285	Hoffraiz	"	26
232	Welsdorf	"	20	286	Malmedy	"	26
233	Barmen	"	15	287	Crombach	"	23
234	Floßdorf	"	15	288	Lommersweiler	März	11
235	Merzenhausen	"	15	289	Manderfeld	"	11
236	Coßlar	"	27	290	Meyerode	"	11
237	Bourheim	"	27	291	Ferresbach	"	11
238	Ebern	"	15	292	Medell	"	11
239	Gereonsweiler	"	15	293	Balenber	"	11
240	Freialdenhoven	"	20	294	Wallerode	"	11
241	Dürböslar	"	20	295	Signeuville	"	11
242	Linnich	"	15	296	Recht	"	11
243	Roerdorf	"	27	297	Born	"	11
244	Wels	"	27	298	Bont	"	11
245	Hottorf	"	20	299	Neuland	Februar	26
246	Coßlar	"	20	300	Lhommen	März	11
247	Gevelsberg	"	20	301	Schönberg	"	11
248	Hasselsweiler	"	20	302	St. Witß	"	11
249	Hompelßch	"	20		10. Kreis Montjoie.		
250	Münß	"	20	303	Höfen	"	11
251	Kalshoven	"	20	304	Höhren	"	11
252	Teß	"	20	305	Zingenbroich	"	15
253	Rödingen	"	20	306	Conßen	"	27
254	Steinstraß	"	20	307	Mügenich	"	11
255	Tiß	"	20	308	Kalterherberg	"	15
	9. Kreis Malmedy.			309	Montjoie	"	27
256	Amel	Februar	26	310	Eicherscheid	"	11

Lanf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.		Lanf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag			Monat.	Tag.
311	Resternich	März	27	365	Sötenich I.	Februar	26
312	Stedenborn	"	11	366	Untergolbach	"	26
313	Etrauch	"	11	367	Eids	"	28
314	Noetgen	"	27	368	Berg II.	"	28
315	Rott	"	11	369	Floisdorf	"	28
316	Ruhrberg	"	11	370	Glehn	"	28
317	Debenborn	"	11	371	Hofstel	"	28
318	Pleushütte	"	11	372	Heimbach	März	11
319	Woffelsbach	"	11	373	Hausen	"	11
320	Schmidt	Februar	28	374	Kelbenich	Februar	27
321	Boffenad	"	28	375	Sötenich II.	"	27
322	Simmerath	März	27	376	Buffem	"	27
323	Lammersdorf	"	11	377	Breitenbenden	"	27
324	Zweifall	"	27	378	Harzheim	"	27
	11. Kreis Schleiden.			379	Holzheim	"	27
325	Blankenheim	Februar	26	380	Lorbach	"	27
326	Blankenheimerdorf	"	26	381	Rehernich	"	27
327	Mülheim	"	26	382	Roggenborn	"	27
328	Neß	"	26	383	Strempt	"	27
329	Cronenburg	März	15	384	Wallenthal	"	28
330	Daajem	"	15	385	Weyer	März	11
331	Dahlem	"	15	386	Callmuth	"	11
332	Dollendorf	Februar	26	387	Zingsheim	"	11
333	Alendorf	"	26	388	Dreiborn	"	15
334	Hüngerdsdorf	"	26	389	Gemünd	Februar	28
335	Ripsdorf	"	26	390	Harperscheid	"	26
336	Walldorf	"	26	391	Broich III.	"	26
337	Holzmillheim	"	26	392	Bronsfeld	"	26
338	Bouderath	"	26	393	Oberhausen	"	26
339	Buir	"	26	394	Schönejeiffen	"	26
340	Engelgau	"	26	395	Hellenthal	März	15
341	Frohhngau	"	26	396	Hollerath	"	15
342	Roderath	"	26	397	Schleiden II.	"	15
243	Tondorf	"	26	398	Udbreth	Februar	26
344	Lindweiler	"	26	399	Berk	"	26
345	Rohr	"	26	400	Wahlen	März	15
346	Lommersdorf	"	26				
347	Ahrdorf	"	26				
348	Freilingen	"	26				
349	Uebelhoven	"	26				
350	Marmagen	"	26				
351	Nettersheim	"	26				
352	Schmidtshcim	"	26				
353	Urft	"	26				
354	Roethen	März	11				
355	Hohn	"	11				
356	Beich	Februar	26				
357	Bleibuir	März	11				
358	Bergarten	"	11				
359	Blatten	"	11				
360	Call	"	26				
361	Frohnrath	"	26				
362	Heisfert	"	26				
363	Rinnen	"	26				
364	Eifrig	"	26				

Polizei-Verordnung.

Nr. 183 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1833 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874, das Meldewesen betreffend (Amtsblatt S. 205), tritt mit Ablauf des 30. Juni ds. Jz. für den Umfang des Stadtkreises Aachen außer Kraft.

Aachen, den 17. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 184 Der Herr Oberpräsident der Rhein-proving hat unterm 31. v. Mts. dem Vorstande der Localabtheilung Wittburg des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß erteilt, bei

Gelegenheit der im Monat September ds. Jz. in Wittburg stattfindenden Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eine öffentliche Auspielung von Zuchtvieh, Geflügel, Saatkraft und landwirthschaftlichen Geräthen und Druckkräften zu veranstalten und die auszugehenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 16. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Jungbluth.

Nr. 185 In der Zeit vom 25. Mai bis zum 8. Juni ds. Jz. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der rationellen Bienenzucht durch den Lehrer Geilen hier selbst abgehalten werden. Alle diejenigen, welche an diesem Kursus theilnehmen wollen, haben sich rechtzeitig vorher beim Lehrer Geilen persönlich zu melden.

Aachen, den 23. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Jungbluth.

Nr. 186 Personal-Chronik.

Der königliche Regierungsbaumeister Graf zu Düsseldorf ist vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. ds. Mts. ab zum Oberförstmeister der Rheinprovinz bestellt worden.

Der bisherige königliche Regierungsbaumeister Moritz ist zum königlichen Kreisbauinspektor ernannt und ihm die bisher auftragsweise verwaltete Kreis-

bauinspektorstelle Montjoie mit der Anweisung, seinen Wohnsitz vom 1. Oktober ds. Jz. ab in Montjoie zu nehmen, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor Danz in Geilenkirchen ist in gleicher Amts Eigenschaft nach Aachen versetzt und der Katasterassistent Lufking in Köln zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Geilenkirchen beide vom 1. Mai ds. Jz. bestellt worden.

Versetzt sind: der Postsekretär Schwarz von Greif nach Düren (Rheinl.) zur Uebernahme einer Oberpostsekretärstelle bei dem Postamte daselbst; der Postsekretär Haube von Gotha nach Aachen zur Uebernahme einer Oberpostsekretärstelle bei dem Postamte 1 in Aachen; der Postassistent Winninger von Geilenkirchen (Rheinl.) nach Mülhausen (Els.).

Ernannt sind: die Postassistenten Vormann und Pöhlinger 1 in Aachen zu Oberpostassistenten.

Angestellt sind: die Postassistenten Eibens, Sieveling und Hiegelbauer in Aachen, Cüppers in Geilenkirchen (Rheinl.) und Fuchs in Mechernich.

Dem Lehrer Leo Plum aus Lich ist nach Maßgabe der Instruktion des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Embken im Kreise Düren ertheilt worden.

Definitiv angestellt ist: die bei der Mädchenreischule an St. Michael hier selbst seit her provisorisch fungierende Lehrerin Klara Jstas.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 2. Mai

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 187 Das 10. Stück enthält unter Nr. 1854: Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Vom 18. April 1889; unter Nr. 1855: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. April 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 188 Das 11. Stück enthält unter Nr. 9331: Allerhöchster Erlass vom 3. April 1889, betreffend den Rang des Ober-Landstallmeisters; unter Nr. 9332: Allerhöchster Erlass vom 10. April 1889, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1889 vorgesehenen neuen Eisenbahnen.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 189 Auf Ihren Bericht vom 9. April ds. Js. bestimme Ich, daß bei demnachstlicher Ausführung der in dem Gesetze vom 8. April ds. Js., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnachst auch des Betriebes: A. der Bahnen: 1. von Remel nach Bajorhen, 2. von Bromberg nach Jutin, 3. von Rakel nach Konitz oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Schneidemühl-Dirschau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 4. von Rimpfisch nach Gnadenfrei der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 5. von Lichtenfeld-Friedrichsfelde nach Briezen, 6. von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld, 7. von Schönholz nach Cremen, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 8. von Jüterbog nach Treuenbriegen, 9. von Oberröblingen a. S. nach Allstedt, 10. von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhäusen (Kyffhäuser) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 11. von Biederitz nach Loburg, 12. von Egersleben nach Jörversfeld, 13. von Helmstedt nach Debitzfelde, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg, 14. von Krosen nach Corthag, 15. von Hemer nach Sundw. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 16. von Dären nach Kreuzgau, der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Köln; B. der

Bahnverbindung zwischen Merxweiler und Goettelborn, ebenfalls der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A. Nr. 1 bis 13, 15 und 16 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B. bezeichnete Bahnverbindung — bezüglich der unter A. Nr. 9, 10 und 13 aufgeführten Linien von Oberröblingen a. S. nach Allstedt, von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhäusen (Kyffhäuser) und von Helmstedt nach Debitzfelde für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben —, sowie 2. auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 3 bis 7, 10 bis 14 und 16 sowie im §. 5 des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April ds. Js. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. April 1889.

ges. Wilhelm, R.
gegegenges. von M a h b a c h.

An den

Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

190 Verfügung
des Ministers der öffentlichen Arbeiten,
betreffend

Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April ds. Js.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April ds. Js. (Gesetzsammlung S. 69) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, ist bestimmt worden, daß der Bau und demnachst auch der Betrieb der Bahnen:

a) von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld,

354753A Google

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu Cottbus,

b) von Fütterbog nach Treuenbriezen,

c) von Oberrosslingen a. S. nach Alstedt,

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu b) zu Berlin, zu c) zu Erfurt,

d) von Femer nach Sundwig,

von dem der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld unterstellten Königlichen Eisenbahnbetriebsamte zu Altena,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahnbetriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit, der Bau der übrigen in dem Gesetze vom 8. April ds. Js. im §. 1 unter Nr. Ia vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II 15 vorgesehenen Bahnverbindung dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. April ds. Js. bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektionen unmittelbar geleitet wird.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
M a y b a c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 191 Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. März ds. Js. — S. 123 der Protokolle — beschlossen, daß die Schlussnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt für 1885 S. 179) in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen sind.

Berlin, den 8. April 1889.

Der Finanzminister.
g e z. S c h o l z.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 15. April 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor.
F r e u s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 192 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. ds. Mts. den stellvertretenden Gemeindevorsteher Bartholomäus Janßen in Höfen auf Wiberuf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Höfen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 29. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.:

von Bremer.

Nr. 193 Der Herr Minister des Innern hat unterm 14. ds. Mts. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luzzusperdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitergeräthen pp., zu welcher 100000 Loose zu je 1 Mark auszugeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 24. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 194 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister Wulff in Jüllich seinem Gehülfen August Königs daselbst mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gütliche Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 29. April 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J u n g b l u t h.

Nr. 195 Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1887 (Amtsblatt St. 22 S. 133) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die diesjährige Einammlung der Kirchenkollekte für die Berliner Stadtmiffion auf den Himmelfahrtstag, den 30. Mai ds. Js., festgesetzt hat.

Ein Bittgesuch des Vorstandes der Berliner Stadtmiffion, welches zur Empfehlung der Kollekte dienen soll, wird in einer Beilage zum Amtsblatt des königlichen Konsistoriums veröffentlicht werden.

Aachen, den 26. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.
v o n H o f f m a n n.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 196 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 21. März 1889 ist Jacob Henn aus Seitzweiler für abwesend erklärt worden.

Köln, den 18. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
g e z. S a m m.

Nr. 197 Am 1. Mai wird bei der Posthülfsstelle in Conzen eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und der Unfall-Reliebedienst eingerichtet.

Aachen, den 28. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:

R e h a n.

Nr. 198

Bekanntmachung.

Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Ubr.Nr.	Gegenstand	Abgangsort	Einlieferungs-Tag 1888	Empfänger und Bestimmungsort.
1.	Einschreibbrief	Aachen 1	23./11.1888	Hauptmann a. D. W. Ahlers in Berlin.
2.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Aachen 5	10./12.1888	K. M. postlagernd Bielefeld.
3.	Postanweisung	Aachen 4	6./12. 1888	Expedition der Kölnischen Zeitung in Köln (Rheinl.).
4.	Gewöhnliches Paket	Stolberg (Rheinl.) 1	25./1. 1889	Gebrüder Ubach in Köln.
5.	Postanweisung	Düren (Rheinl.)	7./1. 1889	J. Krämer, Wittwe Weiers, in Lüttich.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Raschinentheile u. s. w.

Die unbekanntten Absender bz. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen pp. befindliche Geld, sowie der Betrag der Postanweisungen der Postarmen- bz. Postunterstützungs-kasse überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Postsendungen und Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Aachen, 21. April 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. W.: K e h a n.

Nr. 199 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die am 12. Januar l. J. gegründete Zahlstelle des Vereins deutscher Schuhmacher in Birmasens ist durch Beschluß der königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom Heutigen, auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden.

Speyer, den 5. April 1889.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v o n B r a u n,

Königlicher Regierungs-Präsident.

Das von dem königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 17. bezw. 19. März 1889 erlassene Verbot

der Nummer 65 des laufenden Jahrgangs und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Volkszeitung“
ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
H e r r f u r t h.

Das von der Herzoglich braunschweigischen Kreis-Direktion zu Gandersheim unter dem 7. Februarjds. Jz. erlassene Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „An alle Rauere Deutschlands“ und unterzeichnet „Heinrich Fiedler, Berlin N., Schwedter-

straße 241 IV“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.
Berlin, den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
H e r r f u r t h.

Das von der Polizeibehörde zu Hamburg unter dem 8. Januar ds. Jz. erlassene Verbot der Nummer 1 des zweiten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der Grundstein“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.
Berlin, den 9. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
H e r r f u r t h.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XXV. Ueber die politische Stellung der Sozialdemokratie, insbesondere mit Bezug auf den Reichstag. Von W. Liebknecht. London, German Cooperative Publishing Co. 1889, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. April 1889.

Der königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v o n R i c h t o f e n.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 19.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 9. Mai

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 200 Liste

ber im Laufe des Staatsjahres 1888/89 der Kontrolle der Staatspapiere als ausgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgetriebenen Staats- und Reichs-schulburlunden.

I. Staatsanleihe von 1850.

Lit. E. Nr. 9199 über 200 Thlr., Lit. F. Nr. 49303 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 184631 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 42954 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 43860 über 50 Thlr., Lit. H. Nr. 10268 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 43767 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 44196 über 25 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. C. Nr. 2092 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 15778 über 100 Thlr.

III. Staatsanleihe von 1852.

Lit. C. Nr. 1511 über 200 Thlr., Lit. C. Nr. 1041² über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 12917 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 12918 über 100 Thlr., Lit. D. Nr. 13004 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 738 Nr. 73763 über 100 Thlr., Serie 774 Nr. 77347 über 100 Thlr.

V. Staatsanleihe von 1868A.

Lit. A. Nr. 2446 über 1000 Thlr., Lit. C. Nr. 1463 über 300 Thlr.

VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. Nr. 10606 über 100 Thlr., Serie I. Nr. 10734 über 100 Thlr., Serie I. Nr. 10777 über 100 Thlr., Serie I. Nr. 10859 über 100 Thlr.
Sämmtlich nebst den Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4—8.

VII. Konsolidirte 4¹/₂prozentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 1547 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 25344 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 34490 über 50 Thlr.

VIII. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 122031 über 500 Mk., Lit. F. Nr. 27374 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 41395 über 200 Mk.

IX. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Serie 4083 Nr. 102051 über 40 Thlr.

X. Reichsanleihe von 1878.

Lit. D. Nr. 11060 über 500 Mk., Lit. E. Nr.

6032 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 6033 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 22474 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 26643 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 26645 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 26646 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 26675 über 200 Mk.

XI. Reichsanleihe von 1879.

Lit. E. Nr. 3226 über 200 Mk., Lit. E. Nr. 3227 über 200 Mk.

Berlin, den 4. April 1889.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Busef. Loose. Gebhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 201 Der Herr Oberpräsident der Rhein-proving hat durch Erlaß vom 9. v. Mts. unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiebel bei Simmern in jedem der Jahre 1889, 1890 und 1891 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-proving durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Aderer Philipp Sigel aus Simmern beauftragt ist, die gedachte Kollekte für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni im diesseitigen Regierungsbezirke abzuhalten.
Aachen, den 2. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 202 Die Herren Bürgermeister des Bezirks eruche ich hierdurch, die diesjährige Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September ds. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuer-kassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtbeitrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober ds. Js. entgegen.

Aachen, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:
von Bremer.

Nr. 203 Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Nachen	21	25	20	13	19	—	17	—	16	—	15	—	21	92	20	42	19	14
Düren	18	06	17	06	—	—	16	50	14	50	13	50	—	—	—	—	—	
Erfelenz	18	85	17	35	—	—	14	18	12	90	—	—	—	—	—	—	—	
Eschweiler Eupen	20	—	19	—	—	—	18	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	88	15	58	14	58	14	50	13	50	—	
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	50	—	—	—	
Durchschn.	19	52	18	41	—	—	16	47	14	99	—	—	16	28	—	—	—	

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch							Speck (geräuchert)	Eibutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)	
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Es kostet je 1 Kilogramm							
Nicht-Krumm-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch					Mt.						Pf.
6 89	5 89	9	—	1 60	1 35	1 70	1 50	1 60	1 70	2 50	3 60	1 60	7 68		
7 76	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6 25	4 75	8	—	1 30	1 —	1 30	—	90	1 20	1 40	2 44	3 59	1 40	5 67	
6 63	—	8	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5 70	—	8	10	1 40	1 40	1 60	1 20	1 40	1 70	2 40	4 —	1 40	8 —		
5 99	—	8	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	1 40	1 20	1 60	1 10	—	1 60	2 40	3 75	1 40	6 —		
7 —	6 —	10	—	1 40	1 20	1 60	1 20	1 80	1 60	2 30	5 —	2 20	5 20		
7 35	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5 60	4 —	9	—	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 40	3 36	1 30	8 50		
5 88	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6 —	6 —	8	—	1 10	1 —	1 20	1 —	1 60	1 50	2 10	3 —	1 80	6 —		
6 24	5 33	8 68	1 39	1 22	1 49	1 14	1 50	1 61	2 36	3 76	1 59	6 72			

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelenz diejenigen des Markortes Neß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 204 Der Herr Oberpräsident der Rhein-
provinz hat durch Erlaß vom 20. Februar ds. Jz.
dem katholischen Kirchenvorstande zu Berrenrath im
Landkreise Köln die Erlaubniß erteilt, Behufs Auf-
bringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche
dieselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Be-
wohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses
Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Re-
gierungsbezirke sind die nachgenannten Personen be-
auftragt:

1. Pfarrer Hoffämmer,
2. Heinrich Klein III,
3. Johann Bucco, sämmtlich aus Berrenrath,
4. Joseph Berggrath aus Frauweilerheim,
5. Hermann Stockmann aus Löwis,

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1889.

Preise:

Getreide.						B. Uebrige Markt-Artikel.													
Hafer						Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Duchweizen		Süßenfrüchte.				Kartoffeln			
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbien (gelbe) zum Stochen	Bohnen (weiße)	Linsen							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.							Mt.	Pf.			Mt.	Pf.		
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm													
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
15	74	15	25	14	75	—	—	—	—	17	38	27	—	35	—	56	—	9	89
16	65	—	—	—	—	—	—	—	—	16	63	24	25	26	25	50	—	9	83
13	38	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	24	—	52	—	7	60
14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	60	—	10	—
16	01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	10	14	30	13	45	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	56	—	9	—
16	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	17	—	26	—	28	—	—	—	9	—
14	49	—	—	—	—	—	—	—	—	17	25	28	82	29	61	54	75	9	19

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen-grübe	Sirtie	Reis (Zaba)	Kaffee		Speise-salz.	Schweine-schmalz.	Schmortz-brod.										
I.	I.	Struppen	Grübe	Zaba (mittel)	Zaba gelb (in ge-brannten Bohnen)																		
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
—	34	—	30	—	50	—	54	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	70	—	18		
—	30	—	29	—	48	—	52	—	52	—	50	2	70	3	40	—	20	1	50	—	17		
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20		
—	34	—	32	—	50	—	52	—	60	—	54	2	65	3	40	—	20	1	60	—	18		
—	40	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18		
—	36	—	32	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18		
—	30	—	25	—	50	—	—	—	32	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	56		
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	74	3	37	—	20	1	61	—	24

Die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats April ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer.

6. Johann Schelthoff aus Hils, und

7. Johann Lohmann aus Aachen.

Aachen, den 3. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 205 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. März ds. Js. dem Presbyterium der

evangelischen Gemeinde Hadelhoven im Kreise Er-lenzen die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für den hiesigen Re-

gierungsbezirk sind die Herren Pfarrer Haberkamp zu Hündelhoven, Ackerer Wilhelm Weidmann daselbst und Ackerer Heinrich Bollmann zu Hilfarth beauftragt worden.

Nachen, den 6. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 206 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 29. Dezember 1888 erlassene Verbot

der Nummer 116 sechsten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom Nr. 207

Bekanntmachung,

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vom 18. April 1889.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau-Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. Dezember 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Baunfallversicherungs-gesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Quotende Nr.	Betriebsarten.	Gefahrenklasse.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pf.
1.	Straßenreinigung und Unterhaltung, sonstige Erbarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet	A	1	1/2
2.	Größere Erdbauausführungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- pp. Arbeiten, Brunnenbau, Fundierungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengerinnen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schlacken-klopfen, Betrieb von Steinbrüchen	B	2	1
3.	Sämtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau . .	C	8	4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, ist der Prämienatz der Klasse B zur Anwendung zu bringen.
2. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit mehreren Arten (Kategorien) von

9. ds. Mts. aufgehoben worden.

Berlin, den 19. April 1889.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Mitbürger!“, den Anfangsworten: „In kurzer Zeit, vielleicht schon in einigen Monaten,“ und den Schlußworten: „Hoch das streitende Proletariat! Hoch die Sozialdemokratie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. April 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben und für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889.

Das Reichs-Versicherungsamt. **Böbker.**

Nr. 208 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts in Bonn vom 11. April ds. Js. ist über die Abwesenheit des Schneiders Johann Kürsch aus Bilsch-Heindorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. April 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 209 Am 1. Mai sind in den Orten Arnoldsweiler, Merzenich, Birgel, Füssenich und Drove Postagenturen eröffnet worden, von denen diejenige in Drove mit Telegraphenbetrieb versehen ist. Ferner wird am 10. Mai in dem Orte Lendersdorf eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Aachen, den 4. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

R e h a n.

Nr. 210 Personal-Chronik.

Der Landgerichtsrath **Beigke** in Köln ist zum Ober-

landesgerichtsrath ernannt worden.

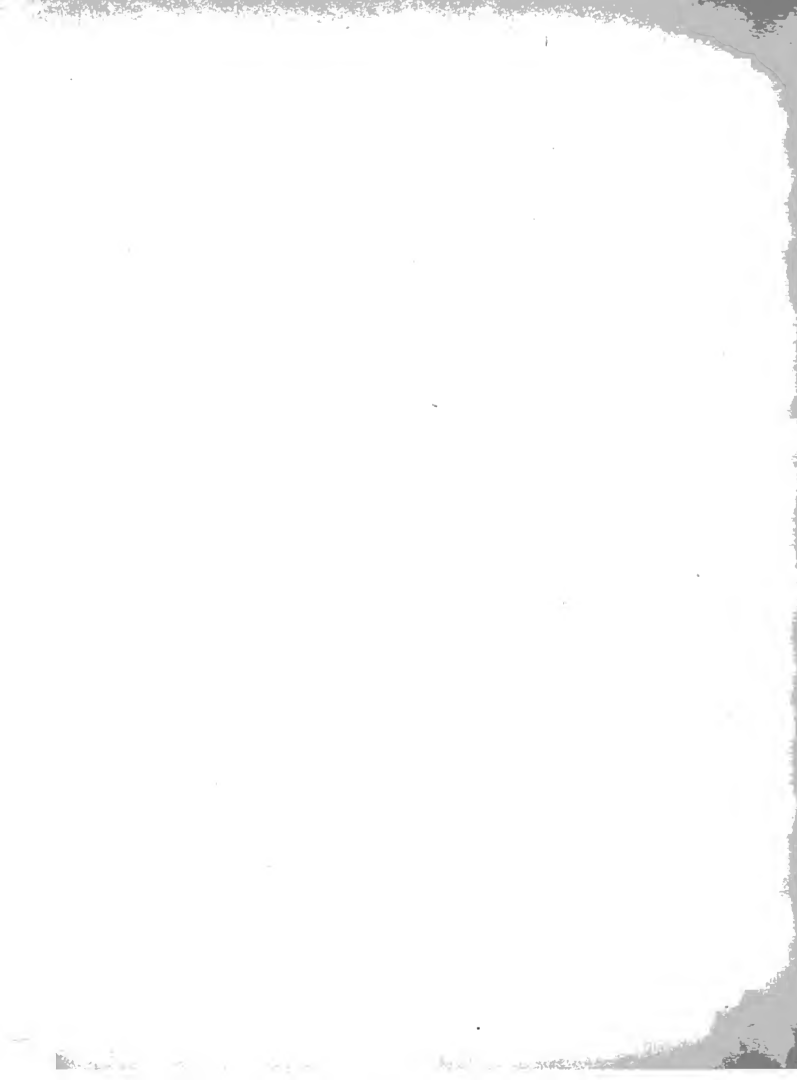
Der Pfarrverwalter **Salm** zu Stolberg-Mühle ist unterm 10. April ds. Js. zum Pfarrer dafelbst ernannt worden.

Vom 1. Juli ds. Js. ab ist der königliche Oberförster **Etze** in Hürtgen auf die Oberförsterstelle Königstein im Regierungsbezirk Wiesbaden versetzt und dem königlichen Oberförster **Häger** in Hannover die Oberförsterstelle Hürtgen übertragen worden.

Vom 1. Juli ds. Js. ab ist der königliche Oberförster **Stengel** in Höven auf die Oberförsterstelle Bödterich im Regierungsbezirk Merseburg versetzt und dem königlichen Oberförster **Eichhorn** in Bischofsstein die Oberförsterstelle Höven übertragen worden.

Der Verwaltungsvolontär **Walthasar Hahn** aus Aachen ist bei der Regierung zu Aachen als Zivilsupernumerar angenommen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 16. Mai

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 211 Der Herr Finanzminister hat durch den Erlaß vom 6. Mai ds. Js. III. 6989 bestimmt, daß die in der Anmerkung zu Nr. 25. q. 2. des Zolltarifs den Bewohnern des Grenzbezirks zugeordnete Zollbefreiung für Mülisenfabrikate und gewöhnliches Nachwerk in dem Grenzbezirk der Rheinproving mit alleiniger Ausnahme des Hauptamtsbezirks Matmedy bis auf Weiteres nur auf Mengen von nicht mehr als 1 kg Anwendung zu finden hat, und daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§. 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgen muß.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 13. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor.
F reu s s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 212 Dem zum Polizei-Physikus des Stadtkreises Köln ernannten Dr. Vanselow, bisher Kreisphysikus in Schlawe, ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Leitung des in Köln neu zu errichtenden Impf- und Lymphherzeugungsinstituts unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Aachen, den 11. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
v o n H o f f m a n n.

Nr. 213 Der Herr Oberpräsident der Rheinproving hat durch Erlaß vom 28. März ds. Js. dem katholischen Kirchenvorstande zu Birten im Kreise Mörs die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinproving bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Pfarrer Hornes, 2. Ortsvorsteher, 3. Baumann, 3. R. Hortmann, 4. R. Lenking, 5. C. Terlinden, 6. Rüster S. Haumann, 7. C. van Elst, 8. H. Prang, 9. J. Prang, 10. J. Mathywe, 11. Th. Angenendt, 12. G. Dellmann, 13. J. Schraven, 14. S. Brammen, 15. W. Spettmann,

16. J. Willemsen, 17. J. Hauser, 18. Th. Brammen, 19. J. Rosen, sämtlich aus Birten, 20. C. Amelcy zu Kanten, 21. Bullmann zu Kanten, 22. Pfarrer Bollmann zu Riel; 23. Kaplan Müllesen zu Debi, 24. Kaplan Hemmers zu Breyell, 25. Kaplan Robmann zu Alpen, 26. Kaplan Gippers zu Menselen, 27. Kaplan Avoater zu Kanten, 28. Kaplan Sanders zu Solsbed, 29. Faust zu Strum.
Aachen, den 14. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. :

v o n B r e m e r.

Nr. 214 Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. Februar ds. Js. (Amtsbl. S. 27) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinproving durch Erlaß vom 7. v. Mts. dem Rheinischen Provinzialauschuß für innere Mission widerruflich und ausnahmsweise gestattet hat, in denjenigen Theilen der Proving, in welchen die bewilligte Hauskollekte nicht durch nach Namen und Sammelbezirken den zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten zu beziehende Deputirte des Rheinischen Provinzialauschußes abgehalten werden soll, die Einfammlung der Kollekte durch die Presbyterien für deren Bezirk unter Anzeige der Beauftragten an die Ortspolizeibehörde zu bewirken.

Aachen, den 14. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v o n B r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 215 Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21 Oktober 1878.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers oder des Druckortes erschienene Flugblatt „An die Bevölkerung des nördlichen Belagerungsgebietes“, unterschrieben: „Es lebe die internationale Sozialdemokratie!“ nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 6. Mai 1889.

Die Polizei-Behörde.
Senator H a c h m a n n, Dr

Der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen“ zu Nordhausen wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch von Landespolizeiwegen verboten.
Erfurt, den 6. Mai 1889.

Der Reglerungs-Präsident.
von Rauchsch.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die kleinen Geschäftsleute und Handwerker des 5. Berliner Reichstagswahlkreises!“, den Eingangsworten: „Mitbürger! Die Zeit ist nicht mehr fern, wo das Volk wieder zu den Reichstagswahlen schreiten wird etc.“ und dem Schluß: „Hoch die Sozialdemokratie! Nieder mit dem Großkapital!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.
Berlin, den 9. Mai 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 216 U e b e r s i c h t
von den Verwaltungsergebnissen der Rheinischen
Provinzial-Feuer-Sozietät vom 1. Januar 1888
bis zum Final-Abschlusse 1888.
I. Einnahme.

	W.	Flg.
Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	3 304 906	24
Zinsen von Wertpapieren und ausstehenden Forderungen.....	203 392	67
Sonstige Einnahmen, insbesondere Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen.....	1 159 339	06
Summe der Einnahmen...	4 667 637	97

II. Ausgabe.

Gesammtbetrag der festgestellten Entschädigungen incl. Abschätzungs- kosten.	2 152 824	75
Für gemeinnützige Zwecke. (§. 109 des Soz.-Reglements.).....	43 997	—
Verwaltungskosten einschließlich der Remunerationen der Bürger- meister und Geschäftsführer und der Gehaltskosten.....	447 187	84
Sonstige Ausgaben, insbesondere Prämien an die Rückversicherer	1 472 075	20
Summe der Ausgaben...	4 116 084	79
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben.....	551 553	18

III. Gesamt-Vermögen der Sozietät am Schlusse des Berichtsjahres.

Activa.	W.	Flg.
Kassenbestand	111 319	89
Rückständige Einnahmen	14 250	90
4 079 300 W. Neunwerth Wert- papiere zum Kurswerthe von 4	230 022	70
Hypothekarische Ausleihungen...	491 836	53
Werth des Hauses und des In- ventars.....	300 000	—
Summe der Activa...	5 147 430	02
Passiva.		
Kassen-Voransch.	—	—
Rückständige Brandvergütungen u. sonstige rückständige Ausgaben	176 646	68
Prämien-Reserve	92 679	49
Summe der Passiva...	269 326	17
Ueberschuß der Activa...	4 878 103	85

Düsseldorf, den 27. April 1889.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
Seul.

Nr. 217 Personal-Chronik.

Der Bureau-Assistent Kohl bei der Königlichen Po-
lizeidirektion hieselbst ist zum Polizei-Sekretär er-
nannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Schnichels ist
vom 7. Mai ds. Js. ab definitiv zum Bürgermeister
der Landbürgermeisterei Brand im Landkreise Aachen
ernannt worden.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat
durch Erlaß vom 1. ds. Mts. den Elementarlehrer
Ferdinand Glaam in Dovern zum Stellvertreter
des Ständesbeamten des die Landbürgermeisterei
Dovern umfassenden Ständesamtsbezirks ernannt.

Der Rechtsanwalt Justizrath Staß hat seine Stel-
lung als Rechtsanwalt niedergelegt.

Der Amtsrichter van Ham in Jülich ist vom 1.
Juli cr. ab als Landrichter an das Landgericht in
Trier versetzt worden.

Der Landgerichtsrath Kirchbaum in Aachen ist
gestorben.

Dem vertheilenden Ranzlisten bei dem hiesigen
Landgerichte, Benzmer, ist der Titel „Ranzlist-In-
spektor“ verliehen worden.

Versetzt wurden: Der Stations-Vorsteher I. Klasse
Gustav Dpiz von Aachen T., nach Verbesthal und der
Stations-Vorsteher I. Klasse Johann Hartung von
Verbesthal nach Aachen T.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 23. Mai

1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 218 Das 11. Stück enthält unter Nr. 1856. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 1. Mai 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 219 Reglement
der

Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

- I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.
- II. Organisation und Verwaltung der Societät.
- III. Gebäudeversicherung.
 1. Annahmepflicht.
 2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.
 3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen.
 4. Veränderungen während der Versicherungszeit.
 5. Klasseneintheilung und Tarif.
 6. Brandschadensvergütung.
 - a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.
 - b) Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden.
 - c) Zahlung der Brandentschädigung.
 7. Sicherung der Hypothekargläubiger.
- IV. Mobilarversicherung.
- V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.
- VI. Schlußbestimmungen.
- VII. Uebergangsbestimmungen.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.
§. 1. Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation. Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§. 2. Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit,

sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht des Verwaltungs-Zwangsverfahrens bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen. *)

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlungen aus der Societätsklasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporeten entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneremplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. Schlußsatz. Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebem ausgehende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. Schlußsatz. Wegen die Säumigen erfolgt die Vortreibung durch dieselben eketonischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokal-Agenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kaution der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonos und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mitthafet.

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge erhält jede Steuerklasse von der Direktion gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerklasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schleunigste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfnis Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerlassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§ 3. Der Direktor der Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§ 4. Die Societät wird von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz als Provinzialanstalt nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§ 5. Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät, und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzialausschuß oder dem Provinziallandtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.“

§ 6. Der Direktor wird von dem Provinziallandtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§ 7. Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter zuge-

§ 93. Jede Steuerklasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§ 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tag- und Brandschaden-Aufnahmen zu genügen und die vorgesehene Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet; in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§ 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde, oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tag- oder Schadensaufnahmetermine sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherrkömmlichen Tagelöhner bezieht.

ordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebs in den Büreaus der Direktion obliegt. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzialausschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzialausschuß anzuordnen.

§ 8. Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landesdirektor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzialausschuß aus der Zahl der Societätsgenossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschuße gewählt.

§ 9. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausschreitenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ershawahlen stattzufinden. Die Ershawmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausschreitenden gewählt waren.

§ 10. Wählbar sind nur solche Societätsgenossen, welche zum Mitgliede des Provinziallandtages wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobilar zu mindestens 30000 M. bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweiligen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzialausschuß. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschuße ihrer Stellen entbunden werden. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§ 11. Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens 6 Mal. Die Berufung zu der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung einer Tagesordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern desselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12. Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerden.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur

Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsanweisungen.

3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.
4. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder.
5. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
6. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privatversicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands, sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden. (§. 28.)
7. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
8. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 83, 84, 85 und 89 vorgezeichneten Angelegenheiten.

§. 13. In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mitteilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem Gange der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzialauschuß einzureichen.

§. 14. Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzialauschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl des oberen Beamten. (§. 7.)
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.
4. Die Feststellung der Kautions der Kassenbeamten der Societät.
5. Die Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs.
6. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten. (§. 85.)
7. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
8. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Societät.

9. Die Genehmigung der Mobilar Versicherungsbedingungen. (§. 81.)
10. Die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnung.
11. Die Genehmigung von Etatsüberschreitungen.
12. Die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits. (§. 23.)
13. Die Vorprüfung aller dem Provinziallandtag zu machenden Vorlagen.
14. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaub von dem Landesdirektor erteilt wird.
- §. 15. Der Provinziallandtag beschließt über:
 1. Die Wahl des Direktors der Societät.
 2. Die Feststellung des Etats.
 3. Die Revision und Entlastung der Jahresrechnung.
 4. Die Abänderung des Reglements mit Ausnahme der in §. 14 unter 5 erwähnten Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs.

§. 16. Die zur Verwaltung notwendigen Kassen-, Bureau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzialauschuß angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten.

Die Anstellung von Beamten zu kommissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17. Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreifen Tagegelber und Reisekosten nach den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät zu gewährenden Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzialauschusses festgesetzt.

§. 18. Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuersocietät werden für die Gebäuderversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hülfagenten für die Gebäuderversicherungen dienen, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamte erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des

lehteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den königlichen Steuerklassen erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19. Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Beforgung der Societätsgeschäfte 6 % der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobilien-Versicherungsbeiträge. Die Hebegebühr der Rentmeister beträgt $1\frac{1}{2}$ % von allen wirklich eingegangenen Immobilien-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Empfange der Immobilien-Versicherungsbeiträge 2 % Hebegebühr gewährt.

§. 20. In den Stadtreifen kann die Erhebung der Fener-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens beziehungsweise des Einverlebens der zur Zeit im Amte befindlichen königlichen Rentmeister besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende Einziehung der Immobilien-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerklasse gegen Zahlung von 2 % Hebegebühr zu bewirken.

§. 21. Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22. Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der $1\frac{1}{2}$ fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Überschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialauschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§. 23. Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservefonds aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehensweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuss ist aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

§. 24. Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet und dem Provinzialauschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt

durch den Provinziallandtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Etats in Kraft. Etatsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzialauschusses.

§. 25. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Societät durch die Organe des Provinzialverbandes ist im Etat ein Verwaltungs-Kostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Zentral-Verwaltungsbehörde alljährlich abzuführen ist.

§. 26. Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landesdirektor beziehungsweise einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen, sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landesdirektors dem Provinzialauschusse vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag.

§. 27. Dem Provinziallandtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzialauschuss ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28. Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältnis der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluss und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbande beitreten.

III. Gebäudeversicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29. Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser, sowie der in den folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, anzunehmen und die bereits Versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30. Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,

Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,

Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind,

sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, sofort gelöscht werden.

Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 31. Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntniß zu geben. Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen.

§. 32. Innerhalb eines demselben Besitzer zugehörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadenfalle Ersatz zu leisten.

§. 33. Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34. Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbesagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35. Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister beziehungsweise dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antragenden eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pfg. bis

6 Mark nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36. Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung stattfindet, auf 3jährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endigt mit dem 1. Januar, Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten ersten Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigung der Versicherungssummen oder Beiträge u. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37. Es können auch Versicherungen auf 5- und 10-jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorausbezahlung der ganzen Prämie für die 5-jährige Periode ist nur ein 4-jähriger, für die 10-jährige Periode nur ein 8-jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Giltigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38. Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstücke eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssummen.

§. 39. Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldeenden und der Hypothekar-Gläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Erweiterung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40. Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittelung ausgeschlossen werden. Alle

über der Erde befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41. Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42. Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den örtlichen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt. Die Beschreibung kann von dem Versicherungssuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Befügung einer speziellen bantecnischen Taxe bebarh es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Taxe gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungspflicht.

§. 43. Die Gebäudebeschreibungen beziehungsweise Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister beziehungsweise dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig beakannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den mutmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“, eingereicht.

§. 44. Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, seht, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Befestigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt den Versicherungsschein dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungsscheines erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45. Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Abschriften dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisterramte beziehungsweise bei dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Societätsbeamten, sind von den Bürgermeistern beziehungsweise dem vorgenannten Beamten zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung

zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister beziehungsweise der vorgenannten Beamten erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister beziehungsweise den vorgenannten Beamten unentgeltlich zu ertheilen.

§. 46. Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstücks findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.
§. 47. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Der bisherige Eigentümer bleibt, so lange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mitverantwortlich.

§. 48. Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versicherung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafbeitrag an die Societätsklasse zu zahlen. Dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entbedung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt von 5 Jahren hinaus, berechnet.

§. 49. Der durch die vorgenommene Veränderung

bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf den schätzvollenden Strafbetrag — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungsbedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung in Brandfälle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Klasseneintheilung und Tarif.

§. 50. Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefahr darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuergefahr darbietet, als die zur Klasse I gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisierte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen.

Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinsachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisierte Feuerwehr besteht.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bimsandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinsachwerk oder

solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinsachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb, ganz oder theilweise in Lehmfachwerk oder Lehmsteinsachwerk, in Fischbau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. Freiliegende Gebäude ohne landwirthschaftlichen Betrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert.

Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Fischbauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V. und VI. mit landwirthschaftlichem Betrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, anderntheils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne landwirthschaftlichen Betrieb.

Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinsachwerkgebäude aus Klasse VII. mit landwirthschaftlichem Betrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung.

Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Bedachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzschottwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Rachwerkgebäude, sowohl in Stein- als auch in Lehm- fachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmstündeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerjängenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Rachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Rachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII., worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch, wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Rachwerkgebäude aus Klasse XI. und XII. in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdoden unterlegt ist, oder deren Kamin nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societätsdirectors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maß reichende Feuergefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51. Gegen die Bestimmung der Versicherungs- klasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52. Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse I. auf 0,4 M.	für Klasse II. auf 0,5 M.
III. " 0,6 "	IV. " 0,8 "
V. " 1,0 "	VI. " 1,25 "
VII. " 1,7 "	VIII. " 2,0 "
IX. " 2,50 "	X. " 3,3 "
XI. " 4,0 "	XII. " 5,00 "
XIII. " 5,80 "	

§. 53. Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Sätzen gelten jede angefangenen 10 Pfg. für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54. Die zu zahlenden Beiträge sind im Voraus, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Ver-

sicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung beziehungsweise Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 55. Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuerschäden nur selten und in verhältnißmäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

6. Brandschadenvergütung.

a. Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56. Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwilligkeit) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zerrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Naturereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind.

Die in Folge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruch- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57. Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schäden durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine Ausnahme findet

nur dann statt, wenn Gebäude durch Truppen während eines Gefechts oder einer Belagerung oder überhaupt bei militärischen Zwecken vorfällig und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58. Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst vorfällig verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59. Brandschäden, welche durch ein Versehen der Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Zivilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 60. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

b. Anzeige und Abschätzung der Brandschäden.

§. 61. Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte längstens binnen 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von drei Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Katasternummer dem Societätsdirektor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62. Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadenseinstellung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst, oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere Zerschörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen

verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlassten Schadens.

§. 63. Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu berufen und diese Verhandlungen demnachst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societätsdirektor einzureichen.

§. 64. Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contrabitorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine Seitens des Direktors der Societät, der andere Seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Stellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Stellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt denselben der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

§. 65. Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

- a. der übrig gebliebenen Gebäudetheile,
- b. der Herstellungskosten, rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes,

zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältnis der

Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Wenigerem Beschädigten genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66. Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmannes ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Wegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die durch die obmännliche Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegenden auf die Parteien vertheilt.

§. 67. Die Abschätzungs-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadensvergütung wichtigen Umstände mittelst eines besfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§. 68. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelassenen Jahre einschließlich des Brandjahres zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Hat der Brandschaden nur Theile des Gebäudes betroffen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c. Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69. Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat, oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70. Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72—74),

das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Theilzahlungen gewährt und zwar die erste Zahlung mit einem Drittel der Entschädigungssumme gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Theilzahlungen nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Bescheinigung des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71. Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist eine Pfändung derselben unwirksam.

Der Wiederaufbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekengläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Beibringung dieser Zustimmung gezahlt werden.

Wird die Zustimmung der vorerwähnten Hypothekengläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgeldestheiles in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 72. Die Rechte der Hypothekengläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§. 73. Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät verpfändetes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechtes im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74. Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung

mittelt eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebene Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75. Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76. Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77. Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen beziehungsweise angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilarversicherung.

§. 78. Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld und Werthpapieren.

§. 79. Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlasste Löschen oder notwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt, sowie des Krieges entstehen; die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erbbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäden angesehen und vergütet.

§. 80. Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilarversicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über

Annahme oder Ablehnung jeder Mobilarversicherung überlassen.

§. 81. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzialausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§. 82. Die Feststellung der Versicherungsbeiträge steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit dem festgestellten Versicherungsbeiträge nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern.

Eine Beschwerde gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages findet nicht statt.

§. 83. Die zum Betriebe der Mobilarversicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“. Dieselben werden von dem Direktor gegen Antheile an den Versicherungsbeiträgen oder feste Vergütung angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84. Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuss offen.

§. 85. Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in den §§. 30, 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86. Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 3 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssumme festgestellt oder der Schadenersatz abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium beziehungsweise an den Provinzialausschuss eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbesagten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und beziehungsweise des Provinzialausschusses.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 87. Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1832 beziehungsweise des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1837 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausausschusses.

§. 88. Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hülfsleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Besoldungen zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Vöschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinziallandtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89. Abänderungen des vorstehenden Reglements, mit Ausnahme der in §. 14 unter Nr. 5 vorgeesehenen Abänderung der Klasseneinteilung und des Tarifs können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Änderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 120 der Provinzialordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§. 90. Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1890 an Stelle des revivirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1890 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 35. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. Dezember 1888.

Düsseldorf, den 7. Januar 1889.

(L. S.) Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez. Klein.

Das vorstehende, Seitens des Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 17. Dezember 1888 beschlossene Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-

Societät wird auf Grund des §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. April 1889.
(L. S.) Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
gez. Scholz. gez. Herrfurth.

Genehmigung.
F. M. I. 5706. II. 5650.
M. d. J. I. A. 3962.

Nr. 220 Von jetzt ab können Postpactete ohne Werthangabe nach dem Deutschen Schutzbiete von Neu-Guinea versandt werden.

Die Beförderung der Pactete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Niederland oder über Italien. Auf dem Wege über Niederland sind Pactete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Italien Pactete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Pactete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Beförderungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 8. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 221 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 1. ds. Mts. III. 6905 wird meine im Stück 14 des Amtsblatts, Seite 75, abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Kontrolle der Rindviehhändler und des Weidegangs, unter II dahin abgeändert, daß an Stelle der Eingangsworte: „für die Benutzung der an der Landesgrenze belegenen Weiden“ zu lesen ist: „für die Benutzung der im Grenzbezirk belegenen Weiden“.
Köln, den 14. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 222 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 7. ds. Mts. den Beigeordneten Jennessen in Kleinglabbad, den Beigeordneten Schüller in Wakerath, sowie den Rentner Franz Schroeder zu Kleinglabbad zu Stellvertretern des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Kleinglabbad umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten Bangels zum Stellvertretenden Landesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Gleichzeitig hat der Herr Oberpräsident nachträglich genehmigt, daß von dem Beigeordneten Schüller bisher schon die Geschäfte des stellvertretenden Landesbeamten wahrgenommen worden sind.

Aachen, den 16. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 223 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion zu Köln (linksrheinische) mit der Ausführung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Düren nach Kreuzau beauftragt hat, und daß nach Mitteilung der gedachten Königlichen Eisenbahndirektion mit den Felbaufnahmen für die ausführenden Vorarbeiten unverzüglich vorgegangen werden soll.

Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit die Erlaubniß zum Betreten fremden Eigentums für die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln (linksrh.) mit Ausweisarten versehenen Beamten erteilt.

Die betreffenden Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 gegen Erfaß des ihnen etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, die zu den Felbaufnahmen nötigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Aachen, den 21. Mai 1889.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

v. Hoffmann.

Nr. 224 Das nachstehende Ergänzungsverzeichnis der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preussischen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal- und Veterinär-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 17. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Province de Liège.

Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage femme, à Dolhain.

Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Degren, F., docteur en médecine, à Stavelot.
Meuyeres, M., docteur en médecine, à Stavelot.
Brière, M., sage femme, à Stavelot.
Moxhel, épouse Schiffer, sage femme, à Stavelot.
Bastin, V., sage femme, à Stavelot.
Wathelet, H., épouse Schwaiger, sage femme, à Stavelot.

Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Eberhard Flakenne, sage femme, à Welkenraedt.

Teller, H., épouse Lejeune, sage femme, à Henri-Chapelle.

Walraf, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.

Courbar, docteur en médecine, à Montrin.

Knops, M., sage femme, à Montrin.

Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.

Brayard, H., docteur en médecine, à Aubel.

Gillet, docteur en médecine, à Aubel.

Pirene, J., docteur en médecine, à Aubel.

Lejeune, M., sage femme, à Aubel.

Ruwet, sage femme, à Aubel.

Louhienne, A., médecin vétérinaire, à Aubel.

Wertz, médecin vétérinaire, à Aubel.

Province de Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin chirurgien, à Beho.

Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage femme, à Ennal.

Masson, M.-T., sage femme, à Salin-Château.

Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salin.

Marechal, J.-F. P., docteur en médecine, à Houffalize.

Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.

Boubert, E., veuve Dupont, sage femme, à Viel-Salin.

Martiny, M.-J., sage femme, à Houffalize.

Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.

Bredo, E., épouse Chevalet, sage femme, à Grand-Halleux.

Nr. 225 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. September v. Jz. (Amtsblatt Stück 42, S. 269) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für die Rheinische evangelische Arbeiterkolonie Lüßerheim bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks für 1889/90 die nachbenannten Personen beauftragt sind: Friedrich Dey aus Herlinghausen, Eduard Raffard aus Schwelm, Julius Klube aus Bielefeld und Kaspar Söder aus Varmen-Wichlinghausen.

Aachen, den 16. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 226 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzialausschuß auf Grund des §. 8 der Verordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz beschlossen hat, an Rörgebühren für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1891 die seitherigen Sätze, und zwar für jeden vorgeschätzten Hengst zwei Mark und für jeden angeführten Hengst weite re zehn Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 10. Mai 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

geg. Klein.

Nr. 227 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage die definitive Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1888/9 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß für Verkehrsanlagen 2 635 000 M. erhoben werden.

Düsseldorf, den 13. Mai 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Rhein.

Nr. 228 Am 25. Mai wird bei der Postagentur in Einruhr und am 1. Juni bei den Postagenturen in Boffenach und Birgel je eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Aachen, den 17. Mai 1889.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor. zur Linde.

Nr. 229 In dem im Kreise Weitenkirchen gelegenen Orte Wärrn bei Lindern (Rheinland) tritt zum 1. Juni eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Ein Postbezirkbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugeteilt.

Aachen, den 17. Mai 1889.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

zur Linde.

Nr. 230 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1889.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen auslösenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1 = 92 Stück Litt. A à 3000 M. = 276 000 M.
 2 = 36 " " B à 1500 " = 54 000 "
 3 = 235 " " C à 300 " = 70 500 "
 4 = 192 " " D à 75 " = 14 400 "

Summa 555 Stück über zusammen . . 414 900 M. buchmäßig fünfshundert fünfundsünfzig Stück Rentenbriefe über vierhundertundvierzehn Tausend neunhundert Mark nebst den dazu gehörigen Eintausend Siebenhundert zweiunddreißig Stück Zinscoupons und fünfshundert fünfundsünfzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

ges. Schlichter. ges. Ficker.
 Kges. Meyerhoff. ges. Dransfeld.
 ges. Diffe. Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 231 Auslösung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 142.	145.	175.	282.	353.	453.	499.	589.
826.	946.	979.	1346.	1452.	1561.	1661.	1756.
1766.	1869.	1972.	2105.	2125.	2150.	2203.	2395.
2437.	2876.	2986.	3029.	3036.	3107.	3151.	3161.
3249.	3259.	3262.	3301.	3302.	3345.	3400.	3520.
3521.	3577.	3606.	3646.	4003.	4049.	4132.	4177.
4268.	4317.	4329.	4534.	4539.	4943.	5053.	5129.
5131.	5136.	5141.	5234.	5247.	5475.	5677.	5703.
5830.	5948.	5990.	6077.	6167.	6170.	6271.	6369.
6399.	6822.	7001.					

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 55.	249.	267.	338.	441.	516.	520.
865.	877.	925.	976.	1139.	1319.	1412.
1511.	1521.	1554.	1642.	1729.	1806.	1815.
1826.	2023.	2134.	2150.	2181.	2193.	2281.
2361.	2506.	2600.	2658.			

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 1.	124.	179.	186.	234.	406.	481.
514.	630.	792.	880.	901.	943.	1042.
1096.	1186.	1225.	1272.	1346.	1452.	1479.
1526.	1667.	1705.	1815.	1845.	1921.	1946.
1961.	2119.	2197.	2396.	2409.	2503.	2514.
2550.	2558.	2638.	2788.	3069.	3156.	3175.
3479.	3546.	3895.	4059.	4102.	4131.	4159.
4264.	4516.	4597.	4714.	4831.	4841.	5134.
5150.	5160.	5286.	5304.	5377.	5503.	5637.
5673.	5818.	5829.	5945.	6102.	6105.	6115.
6117.	6121.	6165.	6180.	6234.	6398.	6476.
6493.	6521.	6554.	6746.	6900.	7030.	7065.
7126.	7128.	7222.	7226.	7307.	7331.	7333.
7460.	7593.	7636.	7694.	7902.	8008.	8055.
8076.	8087.	8176.	8525.	8650.	8725.	8729.
8822.	8881.	8888.	8890.	9012.	9015.	9085.
9097.	9182.	9329.	9441.	9545.	9591.	9610.
9711.	9712.	9735.	9825.	10000.	10024.	10056.
10059.	10215.	10523.	10570.	10594.	10654.	10672.
10691.	10691.	10748.	10796.	10922.	11285.	11416.
11484.	11484.	11514.	11824.	11841.	11949.	12003.
12060.	12060.	12125.	12153.	12225.	12244.	12265.
12481.	12481.	12587.	12670.	12773.	12786.	12797.
12802.	12802.	12832.	12843.	12935.	12982.	12998.
13002.	13002.	13047.	13071.	13310.	13613.	13736.
13971.	13971.	14009.	14234.	14256.	14578.	15186.
15275.	16495.	16857.	17108.	17212.		

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 4.	113.	159.	169.	337.	461.	463.
486.	494.	504.	631.	633.	798.	804.
815.						

992. 1051. 1162. 1249. 1315. 1675. 1755. 1819.
 1868. 1890. 1936. 2131. 2159. 2266. 2562.
 2563. 2702. 2744. 2841. 3022. 3276. 3408.
 3413. 3432. 3658. 3670. 3779. 3793. 4041.
 4088. 4295. 4340. 4377. 4486. 4569. 4613.
 4630. 4708. 4811. 4824. 4847. 4971. 4991.
 4997. 5061. 5219. 5301. 5336. 5476. 5645.
 5831. 5845. 5863. 5952. 6008. 6117. 6275.
 6347. 6389. 6421. 6448. 6523. 6621. 6846.
 7074. 7093. 7147. 7404. 7492. 7731. 7890.
 7903. 7920. 7965. 7970. 7987. 8006. 8018.
 8033. 8038. 8147. 8252. 8351. 8668. 8725.
 8730. 8751. 8835. 8837. 9009. 9192. 9217. 9219.
 9255. 9283. 9361. 9488. 9559. 9603. 9821. 9893.
 9896. 10005. 10042. 10110. 10111. 10229.
 10455. 10471. 10524. 10534. 10535. 10770.
 10785. 10870. 10918. 11105. 11107. 11221.
 11262. 11317. 11367. 11414. 11483. 11552.
 11608. 11626. 11692. 11709. 11738. 12105.
 12688. 12718. 13472. 13593. 13812. 13817.
 13914. 13940. 13985. 14264. 14272. 14429.
 15036. 15161. 15493. 15646. 15655. 15861.
 15862. 15879. 16185. 16524.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im fairsfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankkasse hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
 Valuta für b zum 1^{ten} 18
 gekündigten Reichs-Weisfälligen Rentenbrief Litt. . . .
 Nr. habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse
 in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,
 Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über
 den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzun-
 senden und die Uebersendung des Geldbetrages auf
 gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des
 Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber
 der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und
 bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus
 den Fälligkeitsterminen

- a. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
 b. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
 c. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr.

4849. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573.
 8086. 12703.

- d. 1. Oktober 1883. Litt. C Nr. 317. 682. 2261.
 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347.
 7489. 7764.
 e. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr.
 861. 1932. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr.
 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
 f. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B
 Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163.
 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr.
 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850.
 11855.
 g. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377.
 Litt. C Nr. 6657. 7045. 7262. 9887. 10235.
 Litt. D Nr. 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
 h. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B
 Nr. 241. Litt. C Nr. 3509. 5486. 6199. 7274.
 8204. 8631. 8973. 11085. 15732. Litt. D Nr.
 2450. 2997. 3245. 4553. 4724. 4956. 7979.
 9023.
 i. 1. April 1886 Litt. A Nr. 704. Litt. B Nr.
 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060.
 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575.
 1510. 1655. 1671. 2295. 2633. 3071. 3602.
 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.
 k. 1. Oktober 1886. Litt. A Nr. 1295. 5592.
 Litt. B Nr. 2455. Litt. C Nr. 472. 1243.
 1438. 2480. 3657. 3660. 4208. 5291. 5966.
 7229. 7407. 11127. 12328. 12999. 14425.
 Litt. D Nr. 402. 451. 714. 892. 3535. 4669.
 5225. 7132. 9168. 10846. 13334. 14287.
 l. 1. April 1887. Litt. B Nr. 118. 785. 2002.
 Litt. C Nr. 433. 487. 2823. 3109. 4170.
 5062. 5123. 5314. 6070. 7820. 9164. 10592.
 11107. 11888. 12240. 12937. Litt. D Nr.
 1676. 1958. 2654. 2883. 3064. 3752. 4262.
 4587. 6121. 6371. 6509. 7815. 8182. 8197.
 8228. 8320. 8382. 9246. 10388. 10458.
 10988. 11025.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. D Nr. 7446 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1888 verfährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das be-

treffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Rebal-
tion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 232 **Personal-Chronik.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht, daß die am 22. Dezember vorigen Jahres

erfolgte Wahl des königlichen Kammerherrn Grafen
Franz von Spee zu Heltorf zum Ritterhauptmann
der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels
durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar ds. Js.
bestätigt worden ist.

Der Polizeiaffessor Gottschalk bei der königlichen
Polizeidirektion hier selbst ist zum Polizeirath ernannt
worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 31. Mai

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 233 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9333: Gesetz, betreffend den Erlass oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen. Vom 15. April 1889; unter Nr. 9334: Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriten u. s. w. mit Präjudikaleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889; unter Nr. 9335: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp. Vom 21. April 1889; unter Nr. 9336: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oepeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889; unter Nr. 9337: Gesetz, betreffend die Peseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bekräftigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 234 Statut

für die Wiesenmeliorations-Genossenschaft im Breitenbachtal zu Amel im Kreise Ralmehy.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. ordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Amel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann zu St. Witth vom 8. Oktober 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zudehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 8. Oktober 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvormerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Wiesenmeliorationsgenossenschaft im Breitenbachtal“ und hat ihren Sitz in Amel.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmässige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Theil. Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzel-

nen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Besitz dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgestellt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuguhilfe der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung,

soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskassen, und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den am Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen betheiligten Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz

des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wasserung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Zugiehung von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen

Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein besugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Rein Eigenthümer darf die Schlenken öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, der Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entscheidung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft im Breitenbachthal zu Amel“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin den 18. März 1889.

(L. S.) gez. Wilhelm. R.

ggz. Frhr. Lucius von Ballhausen.

von Schelling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 235 Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., 22. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 236 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die in Stück Nr. 21 des Amtsblatts Seite 122 abgedruckte Deklaration der Bestimmungen, betreffend die Kontrolle der Rindviehhändler und des Viehbezugs, dahin zu verändern ist, daß auch unter II. 1 der Bekanntmachung vom 26. März cr., Stück 14 des Amtsblatts Seite 76 an Stelle der Worte „an der Grenze gelegene Weideplätze“ zu lesen ist: „im Grenzbezirk gelegene Weideplätze“.

Köln, den 25. Mai 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
F reu s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 237 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Kuratorium des katholischen Magdalenen-Stiftes in Bonn die Erlaubniss ertheilt, behufs Ausbringung der noch fehlenden Mittel zur Vollendung und Einrichtung des Magdalenen-Anstalts für gefallene katholische Mädchen und deren Kinder in Bonn eine nochmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Anstalt abhalten zu lassen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniss bringe, bemerke ich, daß mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk die nachgenannten Personen beauftragt sind: Johann Bergher aus Dentskirchen, Joseph Goldammer aus Helenabrunn und Peter Schumacher aus Straberg. Aachen, den 25. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
F. v. v. Bremer.

Nr. 238

Verbot.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 33 der in Paris erscheinenden Druckschrift „La Révolte, Organe communiste — anarchiste, Administration Rue Mouffetard 140 vom 28. April — 4. Mai 1889 von Landespolizeiwegen hiermit verboten.

Aachen, den 27. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Nr. 239 Der Hubert Wolff in Selterich hat den für ihn am 19. November 1888 unter Nr. 3082 zu achtzehn Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Eiern pp. berechtigten Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzureichen.

Aachen, den 25. Mai 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Jungbluth.

Nr. 240 Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen sind mittelst der Zirkular-Verfügung vom 2. März 1871 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59) die Russischen Staatsangehörigen von Veibringung des in §. 1 a. a. O. erwähnten Attestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung als festgestellt betrachtet werden konnte, daß Russische Staatsangehörige, ihre Ehemündigkeit pp. vorausgesetzt, eines polizeilichen Ehelonjenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsangehörigkeit erwerbe.

Nicht minder ist aber bei Erlaß der Verfügung vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Rußland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach dem Orte der letzteren richtet.

Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Spezialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — nicht der Fall. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Konfession des Russischen Rupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die Sache thatsächlich dahin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Zirkular-Verfügung vom 2. März 1871 hinweg und es wird die letztere daher hiermit aufgehoben.

Es wird überdies hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit wie es der §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorsieht, dahin,

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Eheschließung befugt seien,

zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Veibringung eines besonderen Dispenses (§. 2 des allegirten Gesetzes) zulassen sind. Ein solcher besonderer Dispens wird demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden

können, wenn — namentlich bei nichtorthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Rupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Ew. Excellenz eruchen wir ganz ergebenst, diesen Erlaß in gleicher Weise wie die Zirkular-Verfügung vom 2. März 1871 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Standesbeamten besonders auf denselben hinzuweisen.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez.: v. G o s i e r.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
gez.: H e r r f u r t h. gez.: v. S c h e l l i n g.

In den

Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen
Geheimen Rath, Herrn Dr. v. Bardeleben,
Excellenz, zu Coblenz.

Nr. d. g. pp. N. G. I 1040.

Nr. d. Zn. I. A. 711.

Just. R. I. 1059.

Aachen, den 21. Mai 1889.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.
v. H o f f m a n n.

Nr. 241 Die Herren Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des
Innern haben unterm 3. ds. Mts. dem Vorkande
der Christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin
die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine
öffentliche Verloosung von Christlichen Büchern und
Schriften zu veranstalten und die Loose im ganzen
Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser
Lotterie dürfen 12 000 Loose zu je 50 Pf. ausgege-
ben werden, und es muß der Gesammtwerth der Ge-
winne 4200 R. betragen.

Aachen, den 23. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.
F. B. v o n B r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 242 Am 1. Juni wird in dem bisher zum
Landbestellbezirke des Postamts in Ertelenz gehö-
rigen Orte Anhoven eine Postagentur ohne Tele-
graphenbetrieb eingerichtet. Ein Landbestellbezirk wird
der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, 28. Mai 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

F. B. R e h a n.

Nr. 243 Öffentliche Ladung.
In der Zusammenlegungs- und Meliorations-
sache von Ahrdorf-Uebelhoven, Litr. A. a. Nr. 3,

Kreises Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, werden folgende Interessenten als:

1. die Ehefrau Barthel Gerhards, Margaretha, geb. Bickarz zu Chicago,
 2. Peter Kadermacher, } mit unbekanntem Wohn-
 3. Hubert Kadermacher, } und Aufenthaltsort,
- zur Erklärung über den Meliorationsplan und zur Verhandlung über den Statuten-Entwurf behufs Bildung einer Be- und Entwässerungs-Genossenschaft für, dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke im Ahr-, Ah- und Desbach-Thale innerhalb der Gemeindebezirke Ahrdorf und Uebelhoven, bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl von Bevollmächtigten auf

Montag, den 22. Juli 1889,

vormittags 10 Uhr,

in das Geschäftsbüreau des Regierungs-Assessors Sties-

berg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Versäumnis, insbesondere unter der Verwarnung vorgeladen, daß den Ausbleibenden alle wegen ihrer Versäumnis entstehenden Weiterungskosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1889.

Königliche General-Kommission. G r e i z.

Nr. 244 Personal-Chronik.

Der Pfarrverwalter Barnigle in Kirchberg ist unterm 8. Mai d. Js. zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Dem Forstkaufler Schuhmacher in Lernel ist unter Ernennung zum königlichen Förster die von ihm seither probeweise verwaltete Försterstelle Lernel I in der Oberförsterei Eupen vom 1. Juni d. Js. ab definitiv übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. Juni

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 245 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9338: Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889; unter Nr. 9339: Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 246 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Amtsblatt Seite 109) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche in Birten bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz stattfindenden Hauskollekte außer den in der gedachten Bekanntmachung genannten Deputirten noch die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Kaplan Dr. Jordans aus Vorkt; 2. J. G. Leyling; 3. Eduard Nagel, beide aus Wesel; 4. Th. Meissen aus Wel; 5. Th. Mademacher; 6. W. Henmann; 7. W. Willemsen; 8. W. Furchmann; 9. Bernhard Messing; sämtlich aus Birten.

Aachen, den 3. Juni 1889.

Der Regier. -Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 247 Die diesjährige Lehrerkonferenz am Seminar zu Cornelimünster wird am Donnerstag, den 27. d. Mts. stattfinden und nach Schluß des Hochamtes um 10 Uhr in der Aula des Seminars beginnen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß sich viele Lehrer an der Konferenz beteiligen werden.

Aachen, den 1. Juni 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 248 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 23. April d. Js. dem katholischen Kirchenvorstande zu Dottenborn im Landkreise Bonn die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regie-

rungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Pfarrer Joseph Pleimes; 2. Ferdinand Stuch; 3. Johann Zypendörf; 4. Karl Joseph Mähler, sämtlich aus Dottenborn; 5. Joseph Willenweber aus Sächeln; 6. Adam Wolf aus Hochneufkirch; 7. Christian Feltmann; 8. Lambert Lichtschlag, beide aus Dülfeldorf.

Aachen, den 4. Juni 1889.

Der Regier. -Präsident.
J. B.
von Bremer.

Nr. 249 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 25. d. Mts. der Gemeinde Zingsheim vorbehaltslos des Wiberufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre, die Abhaltung eines zweiten Viehmarktes am ersten Mittwoch nach dem ersten Sonntage im Monat Juni jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 31. Mai 1889.

Der Regier. -Präsident.
J. B.
von Bremer.

Nr. 250 Der Balthasar Janen aus Gladbach hat den für ihn am 19. Dezember v. J. unter Nr. 1246 für 1889 ausgefertigten, zum Handel mit Lumpen u. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzureichen.

Aachen, den 29. Mai 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Jungbluth.

Nr. 251 Der Heinrich Schütz aus Siersdorf hat den für ihn am 19. November v. J. unter Nr. 3040 zu 18 M. für 1889 ausgefertigten, zum Handel mit Butter und Eiern berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzureichen.

Aachen, den 31. Mai 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
Jungbluth.

Ergänzungs-Verzeichniss
der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen
Medizinal-Personen.

Grönzgemeenten.	Namen van de geneesen heekkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Togelen,	M. Hoijnen, huisvrouw van J. Droossen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	E. H. Sterck, huisvrouw van J. A. Hoijnen,	idem,	idem.
Melick en Herkenbosch,	wed. W. Den Klaver,	idem,	idem.
Maasniel,	A. C. E. Janssen, huisvrouw van P. Huskens,	idem,	idem.
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen,	idem,	idem.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	M. D. Klinkenbergh,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. J. Kribs,	plattel. heel- en vroedmeester,	idem.
	M. A. Spee, huisvrouw van L. Könnings,	vroedvrouw,	verloskunst
Beesel,	H. Lammerschap,	idem,	idem.
Sittard,	A. M. Van Quaellie, wed. C. Janssens,	idem,	idem.
	Phil. Kempeneers,	idem,	idem.
Kerkrade,	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
Hoerlen,	H. N. Piters,	plattel. heel- en vroedmeester,	idem.
	M. H. Coumans,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	A. M. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	idem,	idem.
Vaals,	F. L. G. Kämpfer, med. chir. et art. obst. doctor,	plattel. heel- en vroedmeester,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen,	vroedvrouw,	verloskunst.
	F. P. Roderburg,	idem,	idem.
	M. Th. Schoonbrood,	idem,	idem.

Nr. 253 Der Giovanni Olivo aus Valle di Cadore in Italien hat den für ihn am 6. April d. J. unter Nr. 193 zu 24 R. ausgefertigten, zum Handel mit ordinären Kinderspielwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig

und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzugeben.

Uaen, den 28. Mai 1889.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Z u n g b l i t t.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 254 Öffentliche Ladung.

In der Zusammenlegungs- und Meliorations-
sache von Ahrdorf, Uedelhoven, Littr. A. a. Nr. 3,
kreises Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, werden
folgende Interessenten als:

1. die Ehefrau Barthel Gerhards, Margaretha,
geb. Wikary zu Chicago,
 2. Peter Kadermacher, } mit unbekanntem Wohn-
3. Hubert Kadermacher, } und Aufenthaltsort,
- zur Erklärung über den Meliorationsplan und zur
Verhandlung über den Statuten-Entwurf behufs Bil-
dung einer Be- und Entwässerungs-Genossenschaft
für, dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen
Grundstücke im Ahr-, Ab- und Desbach-Thale inner-
halb der Gemeindebezirke Ahrdorf und Uedelhoven,
bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl
von Bevollmächtigten auf

Montag, den 22. Juli 1889,
vormittags 10 Uhr.

in das Geschäftslokale des Regierungs-Assessors Sties-
berg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen
Folgen der Versäumnis, insbesondere unter der Ver-
warnung vorgeladen, daß den Ausbleibenden alle
wegen ihrer Versäumnis entstehenden Weiterungs-
kosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1889.

Königliche General-Kommission. G r e i ß.

Nr. 255 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung
von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rhein-
provinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. Sep-
tember 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 M.

Nr. 142. 145. 175. 282. 353. 453. 499. 589.
826. 946. 979. 1346. 1452. 1561. 1661. 1756.
1766. 1869. 1972. 2105. 2125. 2150. 2203.
2395. 2437. 2876. 2986. 3029. 3036. 3107.
3151. 3161. 3249. 3259. 3262. 3301. 3302.
3345. 3400. 3520. 3521. 3577. 3606. 3646.
4003. 4049. 4132. 4177. 4268. 4317. 4329. 4534.
4539. 4943. 5053. 5129. 5131. 5136. 5141.
5234. 5247. 5475. 5677. 5703. 5830. 5948.
5990. 6077. 6167. 6170. 6271. 6369. 6399.
6822. 7001.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 55. 249. 267. 338. 441. 516. 520.
865. 877. 925. 976. 1139. 1319. 1412. 1511.
1521. 1554. 1642. 1729. 1806. 1815. 1826.
2023. 2134. 2150. 2181. 2193. 2281. 2361.
2506. 2600. 2658.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 1. 124. 179. 186. 234. 406. 481.
514. 630. 792. 880. 901. 943. 1042. 1096.

1186.	1225.	1272.	1346.	1452.	1479.	1526.
1667.	1705.	1815.	1845.	1921.	1946.	1961.
2119.	2197.	2396.	2409.	2503.	2514.	2550.
2558.	2638.	2788.	3069.	3156.	3175.	3479.
3546.	3695.	4059.	4102.	4131.	4159.	4264.
4516.	4597.	4714.	4831.	4841.	5134.	5150.
5160.	5286.	5304.	5377.	5503.	5637.	5673.
5818.	5829.	5945.	6102.	6105.	6115.	6117.
6121.	6165.	6180.	6234.	6398.	6476.	6493.
6521.	6554.	6746.	6900.	7030.	7065.	7126.
7128.	7222.	7226.	7307.	7331.	7333.	7460.
7593.	7636.	7694.	7902.	8008.	8055.	8076.
8087.	8176.	8525.	8650.	8725.	8729.	8822.
8881.	8888.	8890.	9012.	9015.	9085.	9097.
9182.	9329.	9441.	9545.	9591.	9610.	9711.
9712.	9735.	9825.	10000.	10024.	10056.	10059.
10215.	10523.	10570.	10594.	10654.	10672.	
10691.	10748.	10796.	10922.	11285.	11416.	
11484.	11514.	11824.	11841.	11949.	12003.	
12069.	12125.	12153.	12225.	12244.	12265.	
12481.	12587.	12670.	12773.	12786.	12797.	
12802.	12832.	12843.	12935.	12982.	12998.	
13002.	13047.	13071.	13310.	13613.	13736.	
13971.	14009.	14234.	14256.	14578.	15186.	
15275.	16495.	16857.	17108.	17212.		

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 4.	113.	159.	169.	337.	461.	463.
486.	494.	504.	631.	633.	798.	804.
815.	992.	1051.	1162.	1249.	1315.	1675.
1755.	1819.	1868.	1890.	1936.	2131.	2159.
2266.	2562.	2563.	2702.	2744.	2841.	3022.
3276.	3408.	3413.	3432.	3658.	3670.	3779.
3793.	4041.	4088.	4295.	4340.	4377.	4486.
4569.	4613.	4630.	4708.	4811.	4824.	4847.
4971.	4991.	4997.	5061.	5219.	5301.	5336.
5476.	5645.	5831.	5845.	5863.	5952.	6008.
6117.	6275.	6347.	6389.	6421.	6448.	6523.
6621.	6846.	7074.	7093.	7147.	7404.	7492.
7731.	7890.	7903.	7920.	7965.	7970.	7987.
8006.	8018.	8033.	8038.	8147.	8252.	8351.
8668.	8725.	8730.	8751.	8835.	8837.	9009.
9192.	9217.	9219.	9255.	9283.	9361.	9488.
9559.	9603.	9821.	9893.	9896.	10005.	10042.
10110.	10229.	10455.	10471.	10524.	10534.	10535.
10770.	10785.	10870.	10918.	11105.	11107.	11221.
11262.	11317.	11367.	11414.	11483.	11552.	
11608.	11626.	11692.	11709.	11738.	12105.	
12688.	12718.	13472.	13593.	13812.	13817.	
13914.	13940.	13985.	14264.	14272.	14429.	
15036.	15161.	15493.	15646.	15655.	15861.	
15862.	15879.	16185.	16524.			

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung
vom 1. Oktober 1889 ab aufhört, werden den In-
habern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den

Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinstoupons Serie V Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankkasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Befügung einer nach folgendem Formulare:

„..... Markt buchstäblich Markt Valuta für b zum 1^{ten} 18 .. . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . . Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Ueberendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus dem Fälligkeitsterminen

- a. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
- b. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
- c. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr. 4849. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.
- d. 1. Oktober 1883. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 7489. 7764.
- e. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
- f. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.
- g. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377. Litt. C Nr. 6657. 7045. 7262. 9887. 10235. Litt. D Nr. 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
- h. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr. 241. Litt. C Nr. 3509. 5486. 6199. 7274.

8204. 8631. 8973. 11085. 15732. Litt. D Nr. 2450. 2997. 3245. 4553. 4724. 4956. 7979. 9023.

- i. 1. April 1886 Litt. A Nr. 704. Litt. B Nr. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1510. 1655. 1671. 2295. 2633. 3071. 3602. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.
- k. 1. Oktober 1886. Litt. A Nr. 1295. 5592. Litt. B Nr. 2455. Litt. C Nr. 472. 1243. 1438. 2480. 3657. 3660. 4208. 5291. 5966. 7229. 7407. 11127. 12328. 12999. 14425. Litt. D Nr. 402. 451. 714. 892. 3535. 4669. 5225. 7132. 9168. 10846. 13334. 14287.
- l. 1. April 1887. Litt. B Nr. 118. 785. 2002. Litt. C Nr. 433. 487. 2823. 3109. 4170. 5062. 5123. 5314. 6070. 7820. 9164. 10592. 11107. 11888. 12240. 12937. Litt. D Nr. 1676. 1958. 2654. 2883. 3064. 3752. 4262. 4587. 6121. 6371. 6509. 7815. 8182. 8197. 8228. 8320. 8382. 9246. 10388. 10458. 10988. 11025.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. D Nr. 7446 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1888 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 256 Personal-Chronik.

Der Vikar Dr. Schneider zu Walmedy ist unterm 20. April d. Js. zum Pfarrer in Floisdorf ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. Juni

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung

Nr. 257 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9340: Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 258 Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.*)

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1**) und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern. Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VIIa. Auf der Rückseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Gelddarstellungen“ betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Weistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweitige Fassung:

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Weistbetrage von 800 Mark* zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis

400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21a neu hinzu.

§. 21a.

I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Verdrücken des Amtsigels zu beglaubigendes Ausweis Schreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweis Schreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge ausgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluss sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten roten Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V. Die Aushängung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweis Schreibens. Welches der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

*) Centr.-Bl. 1879, S. 185.

**) S. Centr.-Bl. 1886, S. 73 unter 5.,

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Paketen durch die Paketbesteller bezügliche Theil *) des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Paketbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Pakete ohne Wertangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für berartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Paketbesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebenfalls wird der Absatz VII* geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (Abf. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pfg. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Paketsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanmeldungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“
 „An A. abzugeben bei B.“
 „An A. im Hause des B.“
 „An A. wohnhaft bei B.“

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“
 „An A. abzugeben an B.“
 „An A. für B.“
 „An A. per Adresse des B.“

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., den 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: von Stephan.

Nr. 259 zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie, jezt Fach-Abtheilung III und IV der königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Js. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 erteilten öffentlichen Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtsweisen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten auszeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgebrüht sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwähnten Gewerbes und für die Anstrengung

*) S. Sentr.-Bl. 1883, S. 77 unter 12.

- ungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
 4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
 5. ein Führungs-Attest,
 6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
 7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
 8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 25. Mai 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

J. A. Greiff.

ad Nr. U I 11724.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizierte Aspiranten, welche sich um die gedachten Stipendien bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke, bis zum 15. August d. Jz. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 6. Juni 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 260 Die am 1. Juli 1889 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einlieferenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Cirokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Auschluss des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4prozentiger und 3½-prozentiger Konsole machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Ämlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger F. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
S y d o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 261 Dem zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirten Apotheker Arnold Thelen ist bis auf Weiteres die Verwaltung der Seelhoff'schen Apotheke in Aachen übertragen worden.

Aachen, den 6. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: von Bremer.

Nr. 262 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen						Koggen					Gerste						
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	gut		mittel		gering		
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	21	—	19	96	18	96	17	—	16	—	14	92	23	25	21	75	19	67
Düren	18	19	17	44	—	—	15	50	14	06	13	—	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	18	81	17	35	—	—	14	06	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Echweiler Eupen	20	—	19	—	—	—	16	—	15	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	18	76	18	30	17	30	16	56	15	32	14	32	14	20	13	20	—	—
Et. Witt	19	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschn.	19	47	18	41	—	—	16	09	14	79	—	—	16	24	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrigere Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch										Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)		
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Speck (geräuchert)	Eibutter	Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kosten je 100 Mt.					
Nicht-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch													
Es kosten je 100 Kilogr.																	
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
7 39	6 39	9 39	10 91	1 60	1 35	1 80	1 52	1 60	1 84	2 50	3 60	1 71	7 68				
8 28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
6 10	4 85	7 50	8 40	1 30	1 —	1 30	—	90	1 20	1 40	2 28	3 26	1 50	5 67			
6 51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
5 60	—	—	—	1 40	1 40	1 60	1 20	1 40	1 70	2 40	4 —	1 50	8 —				
5 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	1 40	1 20	1 60	1 20	—	1 60	2 20	3 45	1 45	6 —				
7 35	6 —	10 50	11 02	1 40	1 20	1 60	1 20	1 80	1 80	2 30	4 20	2 30	5 20				
7 72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4 80	3 80	7 20	—	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 30	3 46	1 30	8 50				
6 —	5 —	7 —	—	1 10	1 —	1 20	1 —	1 60	1 50	2 30	3 —	1 80	6 —				
6 21	5 21	8 26	10 02	1 39	1 22	1 50	1 16	1 50	1 71	2 33	3 57	1 65	6 72				

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Koggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelenz diejenigen des Marktortes Reish im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Vierung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 263 Auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Reichs-gewerbe Ordnung werden hiermit die nachstehenden Vor-schriften über die Einrichtung und den Be-trieb der Spiegelbeleganstalten erlassen:

§. 1. Die Herstellung von Quecksilberspiegeln darf nur in Räumen, welche zu ebener Erde belegen sind und entsprechend kühl gehalten werden können, erfolgen. Die Fenster aller Räume, in welchen die Mög-lichkeit einer Entwicklung von Quecksilberdampf und -staub

§. 2. In den Arbeitsräumen dürfen Quecksilber-vorräthe nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Räume, in ver-schließbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§. 3. In dem Belegraum darf nur das Belegen der Glasaufeln, in dem Trockenraume dürfen nur solche Arbeiten, welche mit dem Trocknen der belegten

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1889.

Freise:

Getreide.

Hafer						B. Uebrige Markt-Artikel.																	
gut		mittel		gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Südenfrüchte.						Kartoffeln					
												Weizen		Hoggen		Gerste			Hafer		Erbsen (gelbe)		Bohnen (weiße)
Mt.		Pf.		Mt.		Pf.		Mt.		Pf.		Mt.		Pf.		Mt.		Pf.		Mt.		Pf.	
16	26	15	64	15	14	—	—	—	—	17	38	27	—	35	—	56	—	10	67				
17	21	—	—	—	—	—	—	—	—	17	63	24	25	26	25	50	—	9	31				
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
15	23	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	34	—	52	—	7	60				
13	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
14	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	8	50				
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	32	—	60	—	8	—				
15	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
14	60	13	74	13	24	—	—	—	—	15	70	28	—	28	—	56	—	8	—				
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
14	83	14	09	—	—	—	—	—	—	15	44	26	82	30	75	54	75	8	73				

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Hoggen		Gruppen		Größe		Buchweizen-Größe		Gerste		Hafer		Weiß (Zava)		Kaffee		Speise-		Schweine-		Schwarz-	
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	80	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	85	3	60	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	70	3	40	—	20	1	60	—	17
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	26	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	19
—	33	—	30	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	76	3	40	—	20	1	63	—	18

die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Mai ds. Js. für Hafer, Den und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Binde ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Juni 1889.

Glastafeln verbunden sind, vorgesehen werden. Diese Räume dürfen mit Wohn-, Schlaf- und Haushaltsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Thüren, welche die Verbindung derselben unter einander und mit anderen Arbeitsräumen herstellen, müssen guten Schluß haben, geschlossen gehalten werden und sind nur dann und so lange zu öffnen, als die Arbeit dieses erforderlich macht.

Der Aufenthalt nicht beschäftigter Personen, sowie

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Bremer.
Der Aufenthalt der beschäftigten Personen vor und nach der Arbeit und während der Pausen in diesen Räumen ist nicht zu dulden.

Das Wischen (Putzen, Reinigen) der Glastafeln ist im Belegraum insoweit gestattet als die letzte Fertigmachung der Gläser zum Belegen dieses unabwieslich erfordert.

§. 4. Beim Anwärmen der Wischtücher ist die Verwendung von Kohlenhäfen in allen Arbeitsräumen un-

terfagt.

Im Belegraume und anderen durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen dürfen zum Anwärmen von Tüchern nur solche Wärmevorrichtungen (kleine Petroleumöfen n. a.) benutzt werden, bei welchen ein Ausstrahlen von Wärme und eine Erhitzung benachbarter Luftschichten auf das geringste Maß beschränkt bleibt. Werden hierzu Petroleumöfen verwendet, so dürfen die Verbrennungsgase nicht in den Arbeitsraum, sondern nur in einen Schlot entweichen. Jede directe Heizung dieser Räume ist untersagt. Die Erwärmung der Luft bei Kälte und ebenso, die Abkühlung der Luft bei hoher Sommerwärme ist für diese Räume nur durch Einführung vorgewärmter beziehungsweise abgekühlter Luft zu bewirken. Die Temperatur der eingeführten vorgewärmten Luft darf niemals $+ 15^{\circ} \text{C}$ (12°R) überschreiten.

In Lagerräumen, Wäschräumen und anderen die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Räumen ist die Benutzung gewöhnlicher eiserner Defen gestattet.

§. 5. Soweit die Witterung und der Gang der Fabrikation es erlaubt, sind die Fenster der durch Quecksilberverwendung für die Gesundheit gefährlichen Räume vor und nach der Arbeit möglichst offen zu halten.

§. 6. Die Größe der Beleg- und Trockenräume ist so zu bemessen, daß pro Kopf der darin beschäftigten Personen in den ersteren ein Luftstrom von mindestens 40 cbm, in den letzteren von mindestens 30 cbm entfällt. Die Höhe der Räume muß mindestens 3,5 m betragen.

Durch eine nicht auf natürlichen Temperaturdifferenzen beruhende, während der Arbeitszeit stets wirksame Ventilationsvorrichtung (Anwendung einer Loofseuerung außerhalb der Räume, eines Gas-, Wasser- oder anderen Motors) ist dafür Sorge zu tragen, daß die Luft der Beleg- und Trockenräume bei geschlossenen Fenstern und Thüren durch Zu- und Abführung von mindestens 60 cbm Luft pro Kopf und Stunde während der Arbeitszeit fortlaufend erneuert wird. Die frische Luft ist in die oberen Luftschichten der betreffenden Räume einzuleiten. Die Abgangung der Luft ist so einzurichten, daß die unteren Luftschichten zuerst abgeführt werden. Zu- und Ableitung dürfen nicht an derselben Wand angebracht werden, sondern müssen sich möglichst gegenüber liegen und so eingerichtet sein, daß Zug vermieden bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diejenigen Kontrollapparate zu beschaffen, welche von dem zuständigen Aufsichtsbeamten als erforderlich bezeichnet werden, um festzustellen, ob die vorhandene Ventilationsanlage den gestellten Anforderungen entspricht.

§. 7. Die Temperatur der Luft in den Beleg- und Trockenräumen ist möglichst gleichmäßig zu halten.

Erreicht an einem Tage die Temperatur der Luft in diesen Räumen die Höhe von 25°C . (20°R) und

darüber, so ist die Arbeit einzustellen und an diesem Tage nicht wieder aufzunehmen.

In jedem Beleg- und Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende Marke die zulässige höchste Temperaturgrenze bezeichnet ist. Das Thermometer ist in Kopfhöhe und nicht an einer Umfassungswand oder in der Nähe einer Thür oder eines Fensters anzubringen.

§. 8. Der Fußboden der Beleg- und Trockenräume muß aus glattem Asphaltbelag, ohne Fugen, Ritzen und Sprünge bestehen, mit leichter Neigung zu einer Sammelrinne für das auf den Boden gelangende Quecksilber und mit Sammelbecken.

§. 9. Die Wände der Beleg- und Trockenräume sind, sofern sie aus Mauerwerk bestehen, glatt zu verputzen. Wände aus Holz müssen aus gehobeltem, gut gesügeln und verkitteten Brettern hergerichtet sein und an der Decke und am Boden dicht schließen. Wände und Decken sind mit Oelfarbenanstrich zu versehen und allwöchentlich abzuwaschen.

§. 10. Die Belegische und Trockengestelle müssen so eingerichtet sein, daß das beim Antränken der Zinnfolie, beim Uebergießen derselben mit Quecksilber, beim Pressen der belegten Platten und beim Trocknen der Spiegel abfließende Quecksilber möglichst schnell in die aufgestellten Auffangbehälter gelangt. Nach Schluß der täglichen Arbeitszeit ist der Belegisch sorgfältig von Quecksilber zu säubern.

Die Auffangbehälter sind so einzurichten, daß sie vollkommen verschlossen sind, bis auf eine enge, dem Einlaß des Quecksilbers dienende Öffnung. Die Anbringung von Filtrierinrichtungen ist nur in den Behältern selbst, nicht auf den Belegischen gestattet.

Das Anreiben (Antränken) der Zinnfolie mit bloßen Händen ist den Arbeitern zu untersagen.

§. 11. In Belegräumen und in allen sonstigen Räumen, in welchen Quecksilber verwendet wird, ist die peinlichste Sauberkeit und Vorsicht zu beobachten. Jedes Verschütten und Verspritzen von Quecksilber ist möglichst zu vermeiden.

Der Fußboden solcher Räume ist vor Beginn der täglichen Arbeit und vor Wiederbeginn der Arbeit nach vorausgegangener Pause reichlich mit Wasser zu besprengen und täglich nach Schluß der Arbeit nach reichlicher Besprengung mit Wasser anzukehren. Kehricht, sowie der Inhalt von Sammelbecken im Fußboden ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in verschlossenen Behältern aufzuheben.

Mit dem Auskehren solcher Räume dürfen in der Regel nur Personen beauftragt werden, welche im Uebri gen bei der Arbeit mit Quecksilber nicht in gefährliche Berührung kommen. Wo dieses ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter mit dem Auskehren häufig, mindestens

wöchentlich, abwechseln.

§ 12. Zur Reinigung von Quecksilberabfällen sind, soweit dieselbe in den Beleganstalten selbst und nicht in besonderen Lüfterungsanstalten auszuführen wird, gläserne Scheibetricher zu verwenden.

Die Reinigung quecksilberhaltiger Tücher, Lappen und Anreibeballen ist in gleicher Weise oder durch Auswaschen zu bewirken. Das Auslösen solcher Tücher, Lappen und Anreibeballen ist untersagt, sofern es nicht auf mechanischem Wege in verschlossener, gegen Staub vollkommen undurchlässigen Behältern ausgeführt wird; auch sind gebrauchte Tücher möglichst häufig durch neue zu ersetzen.

Die vorstehend bezeichneten Reinigungsarbeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen vorgenommen werden. In dem Aufbewahrungsraum für Quecksilbervorräte sind sie gestattet.

§ 13. Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes beibringen, daß nach dem Ergebnis der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt außergewöhnliche Nachteile für ihre Gesundheit befürchten ließen, nicht vorliegen.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem nach §. 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 14. In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschließlich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschließlich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweite Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgeberers außer der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Räumen erfolgt, welche durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des nach §. 139b der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten die Maximalarbeitszeit von 8 beziehungsweise 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machen den approbierten Arzte zu übertragen, welcher in zwei Wochen mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Quecksilbererkrankung in

Kenntnis zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Quecksilbererkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Quecksilber in Verbindung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeauten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. die Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat alle in den durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter mit vollständigem, möglichst anschließendem Arbeitsanzuge aus glattem dichtem Stoff ohne Falten und Taschen, mit einer Mütze und mit gut anliegendem Schuhwerk zu versehen. Jedem Arbeiter ist eine besondere, für ihn passende Arbeitskleidung zu überweisen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben nach wöchentlichem Gebrauche stets gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für sie zu bestimmenden Orte aufbewahrt werden.

§ 18. Außerhalb der gesundheitsgefährlichen Räume, doch in der Nähe derselben, ist für die in denselben beschäftigten Arbeiter ein nach Geschlechtern getrennter Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, sofern die Arbeiter nicht außerhalb der Anlage speisen, ein Speiseraum einzurichten. Beide Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundspülens, die etwa ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen besonderen Mundspülwasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur

Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Der Arbeitgeber hat den in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu gewähren, wenigstens einmal wöchentlich ein warmes oder kaltes Bad (je nach dem Wunsche des Arbeiters oder nach ärztlicher Anordnung) zu nehmen.

§. 19. Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche eine Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der im §. 17 bezeichneten Vorkleidungsstücke und hinsichtlich der Vorichtsmaßregeln beim Arbeiten mit Quecksilber für die in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Personen, namentlich aber folgende Vorschriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungs- oder Genussmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Rauchen und Schnupfen im Arbeitsraume ist zu verbieten. Das Einnehmen der Maßzeiten ist den Arbeitern, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Maßzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Stauhe gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Das Tragen langer Bärte ist untersagt.

§. 20. In jedem durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neu eintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Befolgung der Fabrikordnung, von welcher ihm ein Exemplar auszuhändigen ist, bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 21. Neue Anlagen, in welchen Quecksilber Spiegel belegt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 23. Abweichungen von diesen Vorschriften können da zugelassen werden, wo besondere Eigentümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebes nach sachverständigem Gutachten günstigere oder wenigstens ebenso günstige Bedingungen für die Gesundheit der Arbeiter darbieten, wie sie durch die vorstehenden Vorschriften erfordert werden. Ingleichen können für die bereits bestehenden Anlagen als Uebergangsvorschriften Abweichungen gestattet werden, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse billig berücksichtigen. Anträge auf Gestattung solcher Abweichungen sind bei mir durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden zu stellen.

Nachen, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 264. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im September ds. Jrs. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnach erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis 1. August 1872 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirk Nachen g e s e l l u n g s p f l i c h t i g sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. August ds. Jrs. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jds.

linge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger Schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszufüllen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Weibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
- b. Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen mündlich beizulegenden Zeugnisse beizufügen. Derselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. v. Begulihen,
Regierungs-Rath.

Nr. 265 Am 15. Juni wird bei der Postagentur in Hissenich eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Nachen, den 7. Juni 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Linde.

Nr. 266 Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung der vormalig hannoverschen

4prozentigen Staatsschulverschreibungen Lit. S für das Jahr vom 1. April 1889/90.

Bei der am 1. ds. Ms. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormalig hannoverschen Staatsschulverschreibungen Lit. S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1889/80 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:
Nr. 236, 395, 419, 523, 542, 543, 687, 768, 805, 841, 1028, 1096, 1106, 1284, 1317, 1428, 1711, 1865, 1871, 1929, 1966.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1890 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schulverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Ausfertigung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember ds. Js. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinen-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1890 fälligen Zinscheinen Nr. 9—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hieselbst, von 9—12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschulbentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreisasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinen-Anweisungen und Zinscheinen schon vom 1. Dezember ds. Js. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerket wird:

1. Die Einfindung der Schulverschreibungen nebst den zugehörigen Zinscheinen-Anweisungen und Zinscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen $3\frac{1}{2}$ - und 4prozentigen vormalig hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schulverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine auch Verzinsung getretenen hannoverschen Staatsschulverschreibungen an die Kreiskassen

hebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Bismarck.

Verzeichniß

der bereits früher gefündigt und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannover'schen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3 1/2 %

auf 2. Januar 1874 gefündigt: Nr. 830 über 100 Thaler Kurant.

Lit. N. 3 1/2 %

auf 1. Dezember 1866 gefündigt: Nr. 7128 über 200 Thaler Kurant,

auf 2. Januar 1873 " " 4163 "

100 Thaler Gold, " " 4162 "

auf 1. Dezember 1874 " " 4162 "

Lit. E. I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 2880 über 100 Thaler Kurant.

Lit. F. I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 14110 über 500 Thaler Gold, Nr. 13934 über 100 Thaler Kurant.

Lit. G. I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 1464, 1465 5421 über je 100 Thaler Kurant.

Lit. H. I. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gefündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Thaler Kurant, Nr. 1320 über je 100 Thaler Kurant.

Nr. 267 Bekanntmachungen,

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die von dem Gr. Bezirksamt Ubrach unterm 18. ds. Mts. vorläufig erlassene Beschlagnahme der Schrift: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, von August Bebel, VII. Auflage; Göttingen-Bücherei, Schweizerische Volksbuchhandlung, 1887“ wird hiermit befristet und es wird demgemäß diese Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg, den 23. Mai 1889.

Der Großherzogliche Landeskommissar für die Kreise Freiburg, Ubrach und Offenburg. Siegel.

Der in hiesiger Stadt neugegründete „Wahlverein zu Erzielung volkshämlicher Wahlen für den Wahlkreis Erfurt“ wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch von Landespolizeiwegen verboten.

Erfurt, den 25. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident. von Brauchitsch.

Das angeblich im März v. Js. im Verlage von C. Gönzel in Göttingen-Bücherei erschienene Flugblatt: „An die Wähler des Braunschweiger Reichstags-Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Bürger! Landleute!“ ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als unkündige Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 28. Mai 1889.

Herzogliche Polizei-Direktion. Proepel.

Nr. 268 Personal-Chronik.

Der Königs Majestät haben den Landrath Kennen in Montjoie zum Verwaltungsgerichts-Direktor in Königsberg Allergnädigt zu ernennen geruht. Die einstufige Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Montjoie ist vom 15. ds. Mts. ab dem Regierungs-Assessor Sasse übertragen worden.

Der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte Lademann ist zum Kassirer bei der Justiz-Hauptkasse in Köln bestellt.

Der Gerichtsschreibergehilfe Ranke ist zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Zum 1. Juli ds. Js. ist der Amtsrichter Diergardt zu Alkenhoven an das Amtsgericht in Köln und der Gerichtsdienere Bierl in Eschweiler an das Landgericht in Düsseldorf versetzt worden.

Der Kaufmann Arthur Boersch in Aachen ist zum stellvertretenden Handelsrichter hier selbst ernannt worden.

Dem königlichen Notar Umé in Dürwiß wurde der Charakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwaltskassirer Welter in Aachen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Kreisbauinspektor Stoll zu Aachen den Charakter als Baurath zu verleihen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 21. Juni

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 269 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar l. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Laubestraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März

1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umgelaufen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 270 In Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. März 1889 (abgedruckt in Stück 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen unter Nr. 134) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu denjenigen Theilen des Grenzbezirks des Hauptzolamts zu Kalbentkirch, für welche durch obige Bekanntmachung die Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide angeordnet ist, auch die Bürgermeistereibezirke:

- Frelenberg, mit den Orten Frelenberg, Zweibrücken, Balenberg und Perstätten;
- Leveren, mit den Orten Leveren, Neu-Leveren und Grottenrath;
- Schämmerquartier, mit den Orten Schämmerquartier, Schämm, Binkelen, Brüggen, Buscherheide, Bruchhoven, Kieselberg und Hasenrath;
- Saeffeln, mit den Orten Saeffeln, Heilber, Höngen, Groß- und Klein-Wehrhagen,

welche Bezirke zur Zeit von den Bürgermeistern zu Scherpenheel, Gangelt und Haverit mitverwaltet werden, gehören, und mitbin die Vorschriften jener Bekanntmachung auch für die Bewohner der vorgezeichneten Bezirke maßgebend sind.

Zugleich wird die unter g der Bekanntmachung gegebene Bezirksabgrenzung dahin berichtigt, daß die Orttschaft „Neu-Merbersen“ als nicht zur Bürgermeisterei Baesweiler gehörig, in Wegfall kommt, den mehrgedachten Kontrollen indessen, vermöge der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. April 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 17, Nr. 180) unterworfen bleibt.

Köln, den 12. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
F r e u s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 271 Die durch den Tod des Kreiswundarztes Ruf zur Erledigung gekommene Kreiswundarztsstelle des Kreises Ertelenz ist zum 1. April ds. Js. eingezogen worden.

Aachen, den 4. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
F. B.
von D r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 272 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 27. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Webers Adam Weber aus Uhlert ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. Juni 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr 273 Bekanntmachungen.
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Der Arbeiterwahllorenz für Offenburg und Umgebung wird auf Grund des §. 1 Abs. 2 und §. 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Freiburg, den 31. Mai 1889.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Freiburg, Vörrach und Offenburg.
S i e g e l.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 30. Mai 1889 in einigen Theilen des Nieder-Barnimer Kreises verbreitete, eine Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des Niederbarnimer Kreises“ und mit dem Schlußsatz: „der Sieg muß unserer gerechten Sache werden“, hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
G r a f D u e d e G r a t z.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druck-

schrift: „Ein Beitrag zur Geschichte der Wirksamkeit der politischen Polizei im Lichte der Thatfachen“, beginnend: „Im Laufe der letzten Zeit ist es mehrfach gelungen“, und endigend mit den Worten: „Wir appelliren an die Ehre, das Rechtlichkeitsgefühl eines Jeden, dem dies Blatt in die Hände kommt“; ohne Angabe des Druckers und Verlegers, unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 1. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
S t i r n.

Nr. 274 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 142. 145. 175. 282. 353. 453. 499. 589.
826. 946. 979. 1346. 1452. 1561. 1661. 1756.
1766. 1869. 1972. 2105. 2125. 2150. 2203.
2395. 2437. 2876. 2986. 3029. 3036. 3107.
3151. 3161. 3249. 3259. 3262. 3301. 3302.
3345. 3400. 3520. 3521. 3577. 3606. 3646.
4003. 4049. 4132. 4177. 4268. 4317. 4329. 4534.
4539. 4943. 5053. 5129. 5131. 5136. 5141.
5234. 5247. 5475. 5677. 5703. 5830. 5948.
5990. 6077. 6167. 6170. 6271. 6369. 6399.
6822. 7001.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 55. 249. 267. 338. 441. 516. 520.
865. 877. 925. 976. 1139. 1319. 1412. 1511.
1521. 1554. 1642. 1729. 1806. 1815. 1826.
2023. 2134. 2150. 2181. 2193. 2281. 2361.
2506. 2600. 2658.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 1. 124. 179. 186. 234. 406. 481.
514. 630. 792. 880. 901. 943. 1042. 1096.
1186. 1225. 1272. 1346. 1452. 1479. 1526.
1667. 1705. 1815. 1845. 1921. 1946. 1961.
2119. 2197. 2396. 2409. 2503. 2514. 2550.
2558. 2638. 2788. 3069. 3156. 3175. 3479.
3546. 3895. 4059. 4102. 4131. 4159. 4264.
4516. 4597. 4714. 4831. 4841. 5134. 5150.
5160. 5286. 5304. 5377. 5503. 5637. 5673.
5818. 5829. 5945. 6102. 6105. 6115. 6117.
6121. 6165. 6180. 6234. 6398. 6476. 6493.
6521. 6554. 6746. 6900. 7030. 7065. 7126.
7128. 7222. 7226. 7307. 7331. 7333. 7460.
7593. 7636. 7694. 7902. 8008. 8055. 8076.
8087. 8176. 8525. 8650. 8725. 8729. 8822.
8881. 8888. 8890. 9012. 9015. 9085. 9097.
9182. 9329. 9441. 9545. 9591. 9610. 9711.
9712. 9735. 9825. 10000. 10024. 10056. 10059.
10215. 10523. 10570. 10594. 10654. 10672.

10691.	10748.	10796.	10922.	11285.	11416.
11484.	11514.	11824.	11841.	11949.	12003.
12069.	12125.	12153.	12225.	12244.	12265.
12481.	12587.	12670.	12773.	12786.	12797.
12802.	12832.	12843.	12935.	12982.	12998.
13002.	13047.	13071.	13310.	13613.	13736.
13971.	14009.	14234.	14256.	14578.	15186.
15275.	16495.	16857.	17108.	17212.	

4. Litt. D. a 75 M.

Rr. 4.	113.	159.	169.	337.	461.	463.
486.	494.	504.	631.	633.	798.	804.
815.	992.	1051.	1162.	1249.	1315.	1675.
1755.	1819.	1868.	1890.	1936.	2131.	2159.
2266.	2562.	2563.	2702.	2744.	2841.	3022.
3276.	3408.	3413.	3432.	3658.	3670.	3779.
3793.	4041.	4088.	4295.	4340.	4377.	4486.
4569.	4613.	4630.	4708.	4811.	4824.	4847.
4971.	4991.	4997.	5061.	5219.	5301.	5336.
5476.	5645.	5831.	5845.	5863.	5952.	6008.
6117.	6275.	6347.	6389.	6421.	6448.	6523.
6621.	6846.	7074.	7093.	7147.	7404.	7492.
7731.	7890.	7903.	7920.	7965.	7970.	7987.
8006.	8018.	8033.	8038.	8147.	8252.	8351.
8668.	8725.	8730.	8751.	8835.	8837.	9009.
9192.	9217.	9255.	9283.	9361.	9488.	9559.
9603.	9821.	9893.	9996.	10005.	10042.	10110.
10111.	10229.	10455.	10471.	10524.	10534.	10535.
10770.	10785.	10870.	10918.	11105.	11107.	11221.
11262.	11317.	11367.	11414.	11483.	11552.	11608.
11626.	11626.	11692.	11709.	11738.	12105.	12688.
12718.	13472.	13593.	13812.	13817.	13914.	13940.
13985.	14264.	14272.	14429.	15036.	15161.	15493.
15646.	15655.	15861.	15862.	15879.	16185.	16524.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im toursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankkasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
Valuta für b zum 1^{ten} 18 . . .
gekündigten Meinsk-Weiskälischen Rentenbrief Litt. . . .
Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,
Datum und Unterschrift)“ ausgestellt den Quittung über
den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzu-

senden und die Ueberföndung des Geldbetrages auf
gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des
Empfängers zu beantragen. Auch werden die Inhaber
der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und
bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus
den Fälligkeitsterminen

- a. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016, Litt. D Nr. 5664.
- b. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
- c. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123, Litt. C Nr. 4849, 11051, Litt. D Nr. 71, 1645, 4573, 8086, 12703.
- d. 1. Oktober 1883. Litt. C Nr. 317, 682, 2261, 2497, 6423, 6526, 12558, Litt. D Nr. 5347, 7489, 7764.
- e. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052, Litt. C Nr. 861, 1932, 5644, 8142, 10732, Litt. D Nr. 746, 1331, 4120, 7314, 9222, 10586.
- f. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 5128, Litt. B Nr. 60, Litt. C Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 8708, 9137, 9244, 13309, 14653, Litt. D Nr. 1025, 2322, 5701, 6186, 6443, 6832, 8850, 11855.
- g. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620, 1602, 6377, Litt. C Nr. 6657, 7045, 7262, 9887, 10235, Litt. D Nr. 435, 4694, 6719, 7607, 9253, 9552.
- h. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401, Litt. B Nr. 241, Litt. C Nr. 3509, 5486, 6199, 7274, 8204, 8631, 8973, 11085, 15732, Litt. D Nr. 2450, 2997, 3245, 4553, 4724, 4956, 7979, 9023.
- i. 1. April 1886 Litt. A Nr. 704, Litt. B Nr. 2151, Litt. C Nr. 1264, 4211, 4294, 5060, 9148, 9288, 12518, Litt. D Nr. 72, 575, 1510, 1655, 1671, 2295, 2633, 3071, 3602, 6797, 7315, 8439, 8755, 9974, 12614.
- k. 1. Oktober 1886, Litt. A Nr. 1295, 5592, Litt. B Nr. 2445.*) Litt. C Nr. 472, 1243, 1438, 2480, 3657, 3660, 4208, 5291, 5966, 7229, 7407, 11127, 12328, 12999, 14425, Litt. D Nr. 402, 451, 714, 892, 3535, 4669, 5225, 7132, 9168, 10846, 13334, 14287.
- l. 1. April 1887. Litt. B Nr. 118, 785, 2002, Litt. C Nr. 433, 487, 2823, 3109, 4170, 5062, 5123, 5314, 6070, 7820, 9164, 10592, 11107, 11888, 12240, 12937, Litt. D Nr. 1676, 1958, 2654, 2883, 3064, 3752, 4262, 4587, 6121, 6371, 6509, 7815, 8182, 8197, 8228, 8320, 8382, 9246, 10388, 10458, 10988, 11025.

Hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zah-

*) Statt der in den beiden früheren Bekanntmachungen angegebenen Nr. 2456.

ung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, ber aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. D Nr. 7446 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1888 verjähret ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle so-

wohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann. Münster, den 18. Mai 1889.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 26.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Juni

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 275 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9341: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emsmäen. Vom 23. Mai 1889.

Das 16. Stück enthält unter Nr. 9342: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oertröblingen a. S. nach Allstedt. Vom 21. Dezember 1888; unter Nr. 9343: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 14. Juni 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 276 Das 12. Stück enthält unter Nr. 1857: Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen. Vom 12. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

277 Auf Grund Finanz-Ministerialerlasses vom 13. Juni c., III. 9300, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. S. ab alle steueramtlichen Abfertigungen von Branntwein, bezw. von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen unter Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer nach Gewichtsprozenten nach Maßgabe der vom Bundesrathe beschlossenen Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein bezw. der Anlage zu derselben zu bewirken sind.

Köln, den 21. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Freusberg.

Nr. 278 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung zu Coblenz vom 31. Mai 1889 in Ausführung des §. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen und der Rabinetsordre vom 12. April 1840 betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen folgenden Beschluß erlassen:

I. Das Normalgewicht für die auf den Kunststraßen verkehrenden Wagen, einschließlich allen Zubehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w. wird auf

Grund des §. 8 des angeführten Gesetzes für den Umfang der Provinz wie folgt festgesetzt:

a) 4rädriqe Wagen: b) 2rädriqe Wagen:

breite	1000 kg,	650 kg,
von 5—6½ cm auf	1500 "	1000 "
6½—10 "	2000 "	1300 "
10—15 "	2500 "	1650 "

Das Normalgewicht der sogen. Rippwagen wird auf $\frac{3}{4}$ des Gewichts der entsprechenden 4rädriqn Wagen (a) festgesetzt.

II. Für die nachverzeichneten, in der Provinz am häufigsten vorkommenden Frachtgüter werden gemäß der angeführten Gesetzesstelle für denselben Gebietsumfang die beigelegten Gewichtssätze als Normalgewicht festgesetzt:

1. ein Raummeter Basalt	1600 kg,
2. " Kubikmeter Sandstein	2400 "
3. " Raummeter	1450 "
4. " " Grauwacke	1500 "
5. " " Kalkstein	1400 "
6. " " gebrannten Kalk	800 "
7. 1000 Stück Ziegelstein, Normal-Format	3500 "
8. 1000 Stück Dachpfannen	2000 "
9. ein Raummeter Thon und Lehm	1250 "
10. " Kies oder Sand	1500 "
11. " Fektmeter Eichenholz, grün, lufttrocken,	1040 "
	760 "
12. " Buchenholz, grün, lufttrocken,	960 "
	710 "
13. " Nadelholz, grün, lufttrocken,	820 "
	620 "
14. " Raummeter Eichengrubenholz, grün, lufttrocken,	730 "
	530 "
15. " Nadelholz, grün, lufttrocken,	570 "
	360 "
16. " Fektoliter Roggen oder Weizen	75 "
17. " " Gerste	60 "
18. " " Hafer	40 "
19. " " Kartoffeln	70 "
20. " Raummeter Zuckerrüben	600 "
21. " " frische Zuckerrübenrübenstände (Schnitzel)	550 "
22. eingefäuerte Rübenschnitzel	800 "
23. ein Fuder Wein	1100 "

24. ein Raummeter	Dachschiefer	1500 kg
25. " Kubikmeter	Braunfelsstein	1700 "
26. " " "	zerkleinerte Hockofen-	
	schlacke	1490 "
27. " " "	Roß	430 "
28. " Raummeter	Eraß in Stücken (luft-	
	trocken)	740 "
29. " Kubikmeter	gemahlener Eraß	950 "
30. " " "	Binters (Graupenblende)	2500 "
31. " " "	Bleierz (Bleigraupe)	3880 "

Der Provinzialrath der Rheinprovinz.

Pr. R. Nr. 98. von Estorff.

Höherem Auftrage zufolge wird vorstehender Be-
schluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 279 Die von dem königlichen Rentmeister
Hagen in Randerath unterm 4./8. Mai 1880 seinem
Gehülfen Leonard Kochs ertheilte Vollmacht, ihn in
seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, na-
mentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber
zu quittiren, erlischt in Folge Austritts des p. Kochs
aus dem bisherigen Dienstverhältnisse mit dem 1.
Juli ds. Js., was hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Aachen, den 24. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Jungbluth.

Nr. 280 Der Herr Oberpräsident hat Namens
des Provinzialraths mittels Erlasses vom 15. ds.
Mts. der Stadtgemeinde Dären die Abhaltung eines
Fohlenmarktes am 27. August ds. Js. gestattet.

Aachen, den 22. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 281 Die Postagentur in Grevenberg
(Rheinl.) wird vom 24. Juni ab in ein Postamt
III. Klasse umgewandelt.

Aachen, den 21. Juni 1889.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.
zur Linde.

Nr. 282 Personal-Chronik.

Verfetzt: der Oberpostkasten-Buchhalter Schab von
Aachen nach Cassel behufs Uebernahme einer Ober-
postkasten-Kassirerstelle daselbst; der Postsekretär
Demisch von Frankfurt (Main) nach Aachen behufs
Uebernahme einer Oberpostkasten-Buchhalterstelle hier-
selbst.

Angestellt: der Postanwärter Holz beim Postamt
in Züllich als Postassistent und der Postanwärter
Bies beim Telegraphenamte hier selbst als Telegra-
phenassistent.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Juli

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 233 Das 13. Stück enthält unter Nr. 1858: Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

Das 14. Stück enthält unter Nr. 1859: Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall Inseln. Vom 22. Juni 1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 234 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9344: Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Lettow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 12. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 285 Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden. Die Beförderung der Pakete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Pakete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Pakete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Tarife und Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v o n S t e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 286 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 26. v. M. den bisherigen Regierungs-Schulrath v. Henning zu Münster zum Provinzialschulrath zu ernennen geruht.

Derselbe ist dem hiesigen königlichen Provinzialschulkollegium überwiesen und am 22. d. M. von mir in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 25. Juni 1889.

Der Präsident des Provinzialschulkollegiums.
S. V.

v. P u t t k a m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 287 Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsanges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 23. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirks-Ausschuß für den Regierungsbezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres Ferien hält.

Während derselben dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 26. Juni 1889.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
v o n H o f f m a n n.

Nr. 288 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke app. obirte Apotheker Johann Baptist Leisen hat die Wittgenbach'sche Apotheke zu Weiden käuflich erworben und wird dieselbe mit dem 1. Juli d. J. übernehmen.

Aachen, den 22. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

S. V.:

J u n g l u t h.

Nr. 289 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der königliche Rentmeister und Gemeindevorstand Regel in Bültingen seinem Gehülfen Joseph Werner mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 24. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J u n g l u t h.

Nr. 290 Die Nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1888/89 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

E i n n a h m e.

I. Bestand aus 1887/88.....	M. Pf.
II. Einnahmen:	1463 02
1. Beiträge	

a. der Kassenmitglieder	16432	25
b. der Gemeinden	12015	—
2. Zutrittsgelder	1026	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	6715	30
4. Heirathsgelder	144	—
5. Kapitalablage	1200	—
6. Kapitalzinsen	19559	—
Summe der Einnahmen..	58554	57

A u s g a b e.

I. Pensionen:		
a. der Lehrerr Wittwen	35330	10
b. der Waisenfamilien	1250	—
II. Kapitalanlage	15687	—
III. Sonstige Ausgaben	99	45
Summe der Ausgaben...	52366	55

A b s c h l u ß.

Einnahme	58554	Mr. 57	Pf.
Ausgabe	52366	" 55	"
Mithin Bestand ...	6188	" 02	"
Zu Rest verblieben:			
bei der Einnahme	629	70	
bei der Ausgabe	62	50	
Mithin Einnahme-Rest	567	20	
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande			
von	6188	02	
besitzt die Kasse an			
1. hypothetischen Darlehen			
a. zu 5%	13200	—	
b. zu 4½%	248400	—	
2. Darlehen an Gemeinden			
a. zu 5%	7300	—	
b. zu 4½%	400	—	
c. zu 4%	8000	—	
3. Preussischer Staatsbuchschuld zu 4%	145000	—	
4. 4%igen Preussischen Konsols	15000	—	
5. 3½%igen "	18500	—	
Summe...	461988	02	

Dazu der vorbezeichnete Einnahme-
rest von

ergibt ein Gesamt-Vermögen der
Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres
1888/89 von

462555 22

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk im

Rechnungsjahre 1888/89 vorhandenen Lehrer-Wittwen,
welche Pension bezogen haben, beträgt... 151
die der Waisenfamilien..... 5
Von den Wittwen sind im Laufe des
Rechnungs-Jahres 1888/89 gestorben, bezw.
haben sich wieder verheirathet..... 7
Aachen, den 26. Juni 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Straßen- und Schulwesen.
Jungbluth.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

Nr. 291 Durch Urtheil der II. Zivilkammer
des königlichen Landgerichts in Bonn vom 23. Mai
1889 ist über die Abwesenheit des Gottfried Rohr
aus Hershelm ein Zeugenverhör verordnet worden.
Köln, den 21. Juni 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 292 Bekanntmachungen,
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.
Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-
demokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck
und Verlag von C. Conzett in Bärlich erschienene
Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Arbeiter in
Stadt und Land. Seit Jahren“, und mit dem
Schluß: „Arbeiterkandidaten Eure Stimmen“, —
hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. W. von Padberg.

Nachdem durch die Bekanntmachung des königlich
preussischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom
27. v. M. („Reichs-Anzeiger“ Nr. 128) die Nummer
33 des 2. Jahrgangs der in Paris erscheinenden pe-
riodischen Druckschrift „La Révolte, Organe Commu-
niste-Anarchiste“, verboten worden ist, wird auf
Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die ge-
meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
vom 21. Oktober 1878 („Reichs-Gesetzblatt Seite 351)
die fernere Verbreitung des Blattes „La Révolte“
im Reichsgebiet hierdurch untersagt.

Berlin, den 21. Juni 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Juli

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 293 Der Reichsbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Die Tage beträgt, wie bisher, 20 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pf.

Berlin W., den 30. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 294 Dritter Nachtrag
zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die General-Versammlung beschließt:

I. Den ersten Satz des Absatz 1 des §. 6 des Statuts unter Aufhebung der bisherigen Fassung wie folgt zu fassen:

„Alle in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, in den Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt, in die Allgemeine Zeitung und in die Berliner Börsen Zeitung einzurücken.“

II. Den letzten Absatz des §. 43 des Statuts durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Von dem verbleibenden Ueberschusse des Versicherungsgeschäftes fließt, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die eine Hälfte in den zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Fonds (§. 46), während die andere Hälfte nebst dem ganzen Netto-Ueberschusse der Kapitalbenutzung den zur Vertheilung an die Aktionäre bestimmten Gewinn bildet.“

Beträgt jedoch der verbleibende Ueberschuss des Versicherungsgeschäftes mehr als 700 000 Mark, so ist die Hälfte des hierüber hinausgehenden Betrages nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Absatzes zu verwenden, während bezüglich des Restes die Vorschriften des vorigen Absatzes Geltung behalten.

Der auf die vorgedachte Weise zurückgestellte Betrag soll zur Bildung eines Dividenden-Ergänzungs-Fonds sowie zur Aufbesetzung der Jahreserträge der Kapitalbe-

nutzung Verwendung finden, beides nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes, jedoch mit der Maßgabe, daß mindestens 30 Prozent dem Dividenden-Ergänzungs-Fonds so lange zuzuführen sind, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Bis dahin sind jenem Fonds auch seine Zinserträge zuzuschreiben, während dieselben, sobald die bezeichnete Höhe erreicht sein wird, zu gleichen Theilen dem Ertrage der Kapitalbenutzung und dem gemeinnützigen Fonds überwiesen werden sollen. Ob und in wie weit im Uebrigen in ungünstigen Jahren Ueberweisungen aus dem vorbesagten Dividenden-Ergänzungs-Fonds zu dem Netto-Ueberschusse der Kapitalbenutzung stattfinden sollen, bestimmt der Verwaltungsrath.“

III. Die derzeitige Nr. 12 des §. 44 des Statuts „Sonstige Passiven“ mit Nr. 13 zu bezeichnen und als neue Nr. 12 daselbst hinzuzufügen: „Der Dividenden-Ergänzungs-Fonds.“

IV. Die Eingangsbestimmung des §. 45 des Statuts, lautend:

„Die Fonds der Gesellschaft dürfen lediglich nutzbar gemacht werden“

wie folgt abzuändern:
„Die Fonds der Gesellschaft dürfen mit Ausnahme des Dividenden-Ergänzungs-Fonds (§. 44, Nr. 12) lediglich nutzbar gemacht werden.“

und am Schlusse des §. 45 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

„Die Bestände des Dividenden-Ergänzungs-Fonds (§. 44, Nr. 12) können durch Erwerbung und Beleihung der in §. 13, Nr. 3c des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 bezeichneten Werthpapiere nutzbar gemacht werden.“

V. Die vorstehenden Statutenveränderungen bereits für das Geschäftsjahr 1889 anwendbar zu erklären.

VI. Die Direktion der Gesellschaft zu ermächtigen, die vorstehenden Statutenänderungen so zu modifiziren, wie es etwa Seitens der Königlichen Staatsregierung oder Seitens der Registerbehörde behufs Ertheilung der staatlichen

Genehmigung und zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister verlangt werden sollte.
Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 27. April d. J. aufgestellten dritten Nachtrage zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft de conf. 26. Juni 1874 wird unter der Voraussetzung, daß demnächst die Eintragung desselben in das Handelsregister erfolgt, hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.
Berlin, den 14. Mai 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgelegte Eintragung in das Handelsregister inzwischen erfolgt ist.

Aachen, den 8. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 295 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Fußbeschlagewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Fußschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im III. Quartal 1889 am

Freitag, den 6. September d. J.,
vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Fußschmiede, Herrn Departements-Charakterarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 7. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Forster.

Nr. 296 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. den Beigeordneten Kaufmann Johann Joseph Wassong zu Blantenheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Blantenheim umfassenden Standesamtsbezirktes ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Dr. Westerhoff zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Jungbluth.

Nr. 297 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. J. zu bewerkstelligen ist.

Die aufkommenden Erträge sind an die königlichen Steuerstellen behufs Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Aachen, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.:

Forster.

Nr. 298 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 11. April d. J. dem provisorischen Kirchenvorstande der evangelischen Bilaratsgemeinde Dieringhausen a. d. Agger die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. F. Bauer aus Neubrück; 2. H. Edenzweig aus Wählenthal; 3. F. Krawinkel; 4. B. Krawinkel; 5. R. Wallefeld aus Wolmerhausen; 6. E. Siebel zu Haus Dhl; 7. W. Schirp sen.; 8. W. Schirp jun.; 9. W. Wollenweber; 10. H. Wellingshoff und 11. L. Sattler aus Dieringhausen.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.:

Jungbluth.

Nr. 299 Im königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatsbahnen (4. Blatt) in neuer Auflage bearbeitet und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Karte durch den Buchhandel zu dem sehr mäßigen Preise von 2,50 M. für das Exemplar bezogen werden kann und der Kommissionsverlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin übertragen worden ist.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Jungbluth.

Nr. 300 Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederkrüchten hat mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Niederkrüchten unterm 22. v. M. dem Gemeinde-Empfänger Heinrich Reyners daselbst auf Widerruf übertragen.

Aachen, den 2. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.:

Forster.

Nr. 301 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß der Königl. Rentmeister und Gemeinde-Rendant Hagen in Randerath mit unserer Genehmigung seinem Gehälften Peter Obers Vollmacht erteilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Selber zu empfangen und gültige Quittung darüber zu erteilen.

Aachen, den 6. Juli 1889.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Soedecke.

Nr. 302 Der Herr Oberpräsident der Rheinproving hat durch Erlaß vom 4. April d. J. dem provisorischen Kirchenvorstande der evangelischen Vikariatsgemeinde Derschlag, Kreis Gummersbach, die Erlaubniß erteilt, behufs Ausbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinproving bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputierte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden. 1. E. Huland, 2. F. Seibert, 3. A. Huland, 4. W. A. Häger, 5. R. Kaiser, 6. F. Häger, 7. Weidenbrücker, 8. G. Bickhardt, 9. Kuhl, sämtlich aus Derschlag und 10. Wellinghoff aus Deringhausen.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Nr. 303 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. v. M. (Amtsblatt Seite 133) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Birten noch folgende Personen beauftragt sind: 1. Heinrich Hörners, 2. Bernhard Meising, beide aus Birten; 3. Eduard Nagel aus Wesel; 4. F. Dittmann aus Rheindahlen; 5. Heinrich Willwerth, 6. Eduard Berghausen, 7. Theodor Friederig, alle drei aus Trefelb.

Der in meiner vorbezogenen Bekanntmachung erwähnte F. H. Seyfing ist nicht aus Wesel, sondern aus Xanten und Th. Meissen ist aus Wesel.

Aachen, den 1. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jungbluth.

Nr. 304 Die nach der Urkunde vom 14. Januar d. J. von dem Herrn Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kapellengemeinde Unterbrück ist auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 17. Juni d. J. (G. II 1790) erteilten Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 4. Juli 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Forster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

305 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungen ein Annahmepbuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Berthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmeforderungen sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmepbuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Uebersetzung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Linde.

Nr. 306 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Trier vom 24. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Arnold Hüls, Winger aus Erdb, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 2. Juli 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 307 Bekanntmachung, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde verweigert werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 26. Juni 1889.

Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.
Graf Fabricé, von Rostk-Wallwitz,
von Gerber, von Aefen, Freiherr
von Rönnerich.

Nr. 303 Nachstehendes Verzeichniß der im ersten Halbjahr 1889 bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, wird bekannt gemacht.

Aachen, den 6. Juli 1889.

Königliche Staatsanwaltschaft.

I Rang-Nr.	II Der Verurtheilten		III Stand oder Gewerbe.	IV Tag des Urtheils.	IV Dauer der erkannten Freiheits- strafe.	V Der Verlust der bür- gerlichen Ehrenrechte.	
	Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt.	Wohnort.				dauert	endigt am
1	Reinard, Arnold, geboren am 8. August 1860 zu Brachelen	ohne festen Wohnort	Tagelöhner	17. Dezember 1888	1 Jahr Zuchthaus und 3 Wochen Haft	5 Jahre	17. Dezember 1894
2	Weingarten, Engelbert, geboren am 30. November 1839 zu Binsfeld	Düren	Tagelöhner	7. Januar 1889	2 Jahre Zuchthaus	5 Jahre	7. Januar 1896
3	Berners, Hubert, geboren am 29. Juli 1849 zu Schaven	Euenheim	Drechsler auch Acker- gehülfe	26. Novem- ber 1888	8 Jahre Zuchthaus	10 Jahre	21. Novem- ber 1906
4	Frings, Martin, geboren am 15. Januar 1853 zu Langerwehe	Langerwehe	Kaufmann	22. Januar 1889	15 Monate Gefängniß	3 Jahre	10. Juni 1893
5	Knubben, Adam, geboren am 15. April 1889 zu Haaren, Landkreis Aachen	Haaren, Landkreis Aachen	Eisen- arbeiter	28. Januar 1889	1 Jahr Zuchthaus	2 Jahre	24. Januar 1891
6	Möhren, Heinrich, geboren am 11. September 1847 zu Schlich, Kreis Düren	Aachen	Fabrik- arbeiter (Radler)	3. Septem- ber 1888	18 Monate Gefängniß	5 Jahre	11. März 1895
7	Kelleter, Nikolaus Josef, geboren am 20. Februar 1843 zu Boerenbael in Holland	Haaren	Tagelöhner	18. Dezem- ber 1888	6 Monate Gefängniß	3 Jahre	18. Juni 1892
8	Hamböck, Mathias, geboren am 7. August 1835 zu Aachen	Aachen	Schuh- macher	11. Februar 1889	5 Jahre 2 Monate Zuchthaus	10 Jahre	11. April 1904
9	Goesch, Gerhard, geboren am 20. Januar 1854 zu Orsbach	Orsbach	Tagelöhner	11. Februar 1889	1 Jahr Zuchthaus	5 Jahre	11. Februar 1895
10	Heumann, Alexander, geboren am 9. November 1855 zu Gey	Berlin	Handlungs- Commis	4. Februar 1889	9 Monate Gefängniß	3 Jahre	4. Novem- ber 1891
11	Keulen, Peter, geboren am 22. November 1833 zu Hehrath	Hehrath	Händler	8. Februar 1889	9 Monate Gefängniß	2 Jahre	25. Dezem- ber 1891
12	Blumhans, Mathias, geboren am 21. September 1862 zu Rembach (Belgien)	Aachen	Tagelöhner	1. April 1889	8 Jahre Zuchthaus	10 Jahre	1. April 1907
13	Schroeder, Georg, geboren am 11. August 1852 zu Köppelsdorf	Köppels- dorf	Commis	1. April 1889	2½ Jahre Zuchthaus	3 Jahre	1. Oktober 1894
14	Fernmannsdörfer, Peter, geboren am 26. August 1864 zu Umtmannsberg	Umt- mannsberg	Kellner	1. April 1889	2 Jahre Zuchthaus	3 Jahre	1. April 1894
15	Roesler, Gerhard, geboren am 23. November 1867 zu Langerwehe	Lucherberg	Privat- schreiber	6. April 1889	3 Jahre Gefängniß	5 Jahre	6. April 1897
16	Broich, Leo, geboren am 19. Juni 1855 zu Köln	Stolberg	Prokurist	1. April 1889	4 Jahre Zuchthaus	5 Jahre	1. April 1898
17	Schroeder, Paul, geboren am 18. Februar 1869 zu Woffelsbach	Köln	Kellner	29. April 1889	3 Jahre Zuchthaus	5 Jahre	2. Mai 1897
18	Bolz, Geora Balthasar, geboren am 11. März 1865 zu Aachen	ohne festen Wohnort	Tagelöhner	10. Mai 1889	2½ Jahre Gefängniß	5 Jahre	10. Novem- ber 1896
19	Kallentin, Christian, geboren am 9. September 1866 zu Kleinhan	Düren	Fabrik- arbeiter	10. Mai 1889	2 Jahre Gefängniß	5 Jahre	10. Mai 1896
20	Boor, Josef, geboren am 8. April 1858 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	28. Januar 1889	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus	5 Jahre	28. Juli 1896

I Lauf. Nr.	II Der Berurtheilten		III Tag des Urtheils.	IV Dauer der erkannten Freiheitsstrafen.	V Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.		
	Familien und Vornamen, Tag und Ort der Geburt.	Wohnort.			Stand oder Gewerbe.	dauert	endigt am
21	Ring, Max, geboren am 9. September 1861 zu Stettin	Aachen	Schloffer	21. Januar 1889	2 Jahre Zuchthaus	5 Jahre	24. Januar 1897
22	Heder, Adam, geboren am 22. September 1851 zu Mählbach	ohne festen Wohnort	Bierbrauergehülfe	18. Juni 1889	2 Jahre Zuchthaus	10 Jahre	18. Juni 1901
23	Claffens, Victor, geboren am 28. April 1840 zu Aachen	ohne festen Wohnort	Tagelöhner	6. April 1889	3 Jahre Zuchthaus	10 Jahre	13. April 1902
24	Pauly, Arnold Martin, geboren am 3. Mai 1869 zu Neutral-Moresnet	Aachen	Bädergehilfe	18. März 1889	1 Jahr Zuchthaus	3 Jahre	18. März 1893
25	Severyns, Johann, geboren am 21. August 1853 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	18. März 1889	1 Jahr 1 Tag Zuchthaus	3 Jahre	19. März 1893
26	Forst, Franz, geboren am 20. Februar 1860 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner	8. April 1889	2 Jahre Zuchthaus	5 Jahre	9. April 1896

Nr. 309 Personal-Chronik.

Es sind ernannt: 1. Der Gerichtsschreibergehülfe Winterieg bei dem Amtsgericht in Aachen zum Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft, 2. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Lamers bei dem Amtsgericht in Köln zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Oberlandesgerichte.

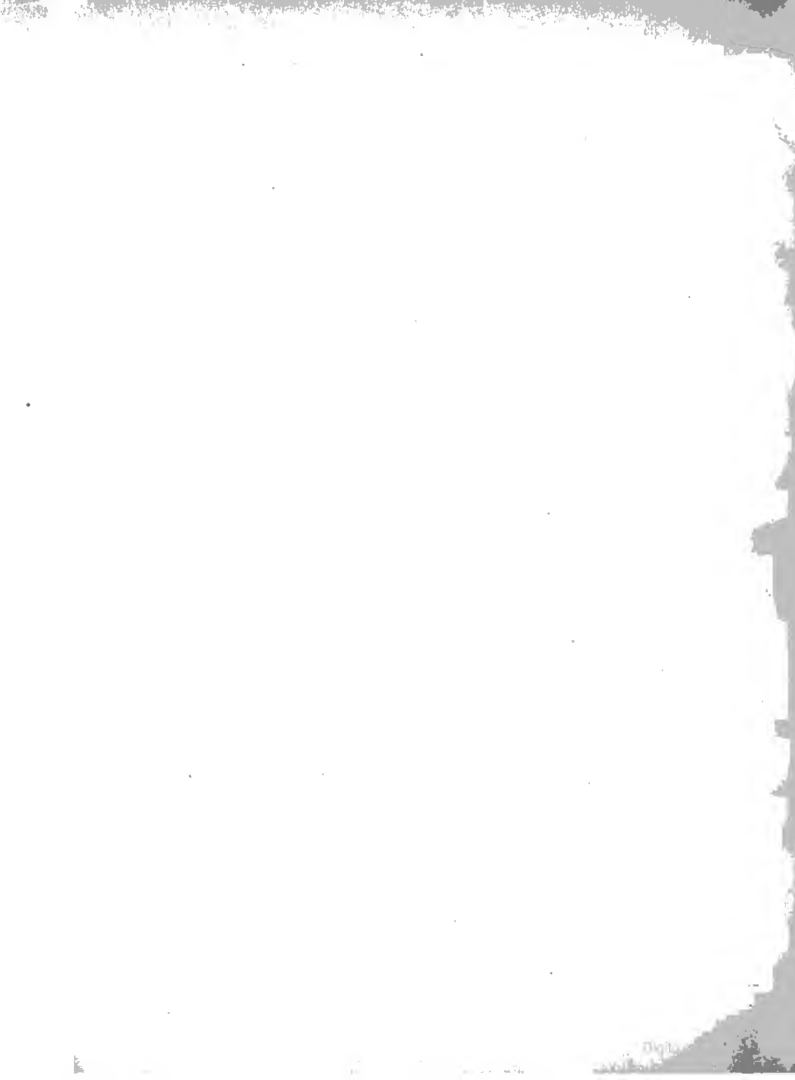
Dem feierlichen Bergrevierbeamten des Reviers Rördlich-Dortmund, Bergrath Dr. Busse, ist die durch das Ableben des Bergraths Le Hanne erledigte Revierbeamtenstelle für das Bergrevier Coblenz II mit dem Amtssitze Coblenz und dem Vergassessor de Gallois unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Amtscharakters als Bergmeister die Verwaltung des Bergreviers Olpe mit dem Amtssitz Attendorn abgetragen worden.

Vom 1. Juli cr. ab wurde der Gerichtsassessor Bult zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte hier selbst, der Gerichtsassessor Freiherr von Eynatten zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Jülich, der Gerichtsschreibergehülfe Winterieg bei dem hiesigen Amtsgerichte zum etatsmäßigen Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Köln, der Gerichtsschreibergehülfe Mürriger in Bonn zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Gemünd, der Gerichtsschreibergehülfe Pfaff zu Düsseldorf zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft hier selbst, der Gerichtsschreibergehülfe

Schriever hier selbst zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Gerkrath hier selbst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem hiesigen Amtsgerichte, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Klein hier selbst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Heinsberg, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Götting in Düsseldorf zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei der Staatsanwaltschaft hier selbst, der Gerichtsschreibergehülfenamtsanwärter Thebrath in Albenhoven zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Geldern, der Gerichtsvolkzähleramtsanwärter Fuchs zum Gerichtsvolkzähler bei dem Amtsgerichte in Blankenheim und der Hülfsgericchtsdiener Ruhle in Elberfeld zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Eichweiler ernannt, sodann der Gerichtsschreiber Bächner in Erkelenz an das Landgericht zu Düsseldorf, der Staatsanwaltschaftssekretär Mink in Elberfeld als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Erkelenz, der Gerichtsschreiber Loeffart an das Amtsgericht in Köln, die Gerichtsschreibergehülfen Dorn in Boppard und Bayer in Heinsberg an das Landgericht hier selbst und der Gerichtsschreibergehülfe Dredstraeler hier selbst an das Amtsgericht in Dülten versetzt.

Der Landgerichtsrath Hellmann ist vom 1. August cr. ab an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Juli

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 310 Das 18. Stück enthält unter Nr. 9345: Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenklassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1). Vom 19. Juni 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 311 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von Kurmärktischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefändigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 5 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubensstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreis-kasse. In diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1889 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schulverschreibungen auf. Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärktischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen

oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 1. Juli 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y b o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 312 Die diesjährige Lehrerkonferenz am Seminar zu Sinnich wird am Montag, den 29. ds. Mts. stattfinden und nach Beendigung des Hochamtes um 10 Uhr in der Bürgerhalle beginnen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß sich viele Lehrer an der Konferenz beteiligen werden.

Aachen, den 10. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

F o r s t e r.

Nr. 313 Im Anschlusse an die unterm 10. Oktober 1888 erfolgte Veröffentlichung der Organe der Berufsgenossenschaften (Amtsblatt S. 293) bringe ich hierdurch nachstehende Veränderungen unter denselben zur Kenntniß:

1. Sektion VI der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft.
Vertrauensmannsbezirk 11 (Kreis Eupen), Unterbezirk a (Moresnet und Walhorn) Stellvertreter des Vertrauensmannes nunmehr: A. J. Franzen in Eynatten.

Unterbezirk c (Ober-Eupen, Kettenis und Eynatten) Vertrauensmann nunmehr: A. J. Franzen in Eynatten.

2. Sektion VII der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

Für den Bezirk I (Stadt- und Landkreis Aachen) Vertrauensmann nunmehr: G. Biesenthal in Aachen und Stellvertreter desselben: Georg Prinz in Aachen.

Für den Bezirk II (die übrigen Kreise des Regierungsbezirks Aachen) Vertrauensmann nunmehr: Carl Schleicher jun. in Düren und Stellvertreter desselben: Emil Deuten in Düren.

3. Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Der Vertrauensmann und Beauftragte für den Regierungsbezirk Aachen, Banunternehmer Wilhelm Fußhöller, hält ein Komptoir in Burg-Neuand (Giel) und sind alle Sachen für denselben dorthin zu schicken.

Aachen, den 13. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. bogie
J. B.: F o r s t e r.

Nr. 314 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt =																	
	Weizen									Roggen			Gerste					
	gut			mittel			gering			gut	mittel	gering	gut	mittel	gering			
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	20	50	19	63	18	88	17	—	16	—	14	75	24	25	22	75	21	—
Düren	18	—	17	—	—	—	14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	18	40	17	12	—	—	13	28	12	28	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	75	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	30	17	38	16	30	15	15	14	15	13	75	12	75	—	—
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	—	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschn.	19	38	18	21	—	—	15	76	14	41	—	—	16	31	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh			Fleisch										Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)
a.	b.	Heu	Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Speck (geräuchert)	Schbutter	Es kosten je 1 Kilogramm		Es kosten 60 Stück 100 Kilog.			
Nicht-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch						Mt.	Pf.		Mt.	Pf.	Mt.
7 50	6 50	9 11	1 60	1 35	1 80	1 60	1 60	1 80	2 50	3 60	1 71	7 68			
8 40	—	10 73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5 40	4 65	6 50	1 40	1 20	1 50	1 —	1 30	1 60	2 09	3 87	1 50	5 67			
5 88	—	7 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5 60	—	7 —	1 40	1 40	1 60	1 20	1 40	1 70	2 40	4 —	1 50	8 —			
5 88	—	7 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
7 —	6 —	9 —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 80	1 60	2 30	5 —	2 30	5 20			
7 35	—	9 46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3 60	2 40	4 95	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 80	2 25	3 72	1 30	8 50			
3 78	—	5 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5 —	4 —	5 —	1 10	1 —	1 20	1 —	1 60	1 50	2 20	3 —	1 80	6 —			
5 68	4 71	6 93	1 41	1 26	1 53	1 24	1 50	1 67	2 27	3 88	1 66	6 72			

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Markortes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.

Nr. 315 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Der Verein für volksthümliche Wahlen für Pforzheim und Umgegend wird auf Grund der §§. 1 und des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1889.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise
Karlsruhe und Baden.

Sebing.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1889.

Preise:

Getreide.						B. Uebrigc Markt-Artikel.															
Hafer						Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Nüssenfrüchte.						Kartoffeln			
gut		mittel		gering		Wei- zen	Rog- gen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe)		zum Kochen	Bohnen (weiße)		Linsen				
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mt.	Pfa.	Mt.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
16	38	15	75	15	25	—	—	—	—	20	03	25	89	34	33	54	89	10	44	—	—
17	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	17	63	24	25	26	25	50	—	8	65	—	—
15	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	34	—	52	—	7	60	—	—
15	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	7	—	—	—
16	40	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	28	—	32	—	60	—	8	—	—	—
17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	40	13	50	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	28	—	56	—	6	50	—	—
15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	8	—	—	—
15	08	—	—	—	—	—	—	—	—	18	03	26	66	30	65	54	56	8	03	—	—

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe		Hirse		Reis (Java)		Kaffee		Spei- salz.		Schweine- schmalz.		Schmalz- drob.					
I.	I.	Straußen		Grünze								Java (mittel)		Java gelb (in ge- brannten Bohnen)									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	—	3	70	—	20	1	80	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	85	3	60	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	52	2	70	3	40	—	20	1	60	—	17
—	40	—	36	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	18
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	26	—	50	—	—	—	—	—	50	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	19
—	33	—	30	—	49	—	51	—	47	—	60	—	53	2	75	3	39	—	20	1	63	—	17

Es kostet je 1 Kilogramm
 Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört
 Die als höchste Tagespreise des Monats Juni ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich
 des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen
 unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 11. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Förster.

Nr. 316 Personal-Chronik.

Der Postsekretär Senden in Seilenkirchen (Rheinl.)
 ist zum Postmeister ernannt.

Der bisherige Förster Pruslowky zu Stritterhof

in der Obersförsterei Reifferscheid ist zum königlichen
 Hegemeister ernannt und demselben die Hegemeister-
 stelle Stritterhof nunmehr definitiv übertragen
 worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Juli

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 317 Das 19. Stück enthält unter Nr. 9346: Verordnung, betreffend die Kaution des Rentanten der Speziallasse bei der Anstiedelungskommission für Bestpreuken und Posen. Vom 12. Juni 1889; unter Nr. 9347: Verordnung, betreffend die Kaution der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 17. Juni 1889; unter Nr. 9348: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld. Vom 6. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 318 Statut

für die Drainage-Genossenschaft „Schmidewenn“ zu Kott im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehöriger Grundstücke in dem Gemeindebezirke Kott werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heuß zu Jungenbroich vom 4. Dezember 1888 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zusehender des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbaumeisters von demselben Tage dargestellt und besteht aus den daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichneten Ländereien mit Ausnahme der Grundstücke Flur 1, Parzellarnummer 242, 243 und 623/240. Die beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder sind in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Verlaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Änderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Drainagegenossenschaft Schmidewenn“ und hat ihren Sitz in Kott.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorsehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des vom Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Inzwischen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenen Vortheile. Dieser Vortheile entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenen Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen,

zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzuliegen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber engültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissariats Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklassen, und zwar in der Weise, daß für je ein halbes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschöpfung kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von Vorstehenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insonderere liegt ihm ob :

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf

- die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren ;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen ;
 - e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren ;
 - f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich ;
 - g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen :

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter ;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung ;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter ;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch örtliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechten beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung : „Drainagegenossenschaft Schmiedevenn zu Rott“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Beglaubigt zu den am 30. Januar und 14. März 1889 zu Rott aufgenommenen Verhandlungen.

Der Kommissar.
gez. R e n n e n , Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche

Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 3. Juli 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) F. v. M i t t e l l y.

Nr. 319 Unter Bezugnahme auf §. 34 Ziff. 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt S. 564) wird bekannt gemacht, daß für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, der Kaiserliche Botschafter in St. Petersburg und die sämtlichen Kaiserlichen Konsularämter in Rußland zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 23. Mai 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. B o e t t i c h e r.

Nr. 320 Unter Bezugnahme auf §. 34 Ziff. 4 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Central-Blatt Seite 564) wird bekannt gemacht, daß für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, der Kaiserliche Minister-Resident in Tanger, sowie die Kaiserlichen Konsularämter in Algier und Tunis zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind.

Berlin, den 21. Juni 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. B o e t t i c h e r.

Nr. 321 R e s o l u t.

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunal-Abgaben (Gesetz-Samml. Seite 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeforderungen von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legenden, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1889 90 :

13. in der Rheinprovinz 68 Prozent
des Grundsteuer-Meinertrages beträgt.

Berlin, den 11. Juli 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Freiherr von L u c i u s.

Nr. 322 Der in der Generalversammlung vom 27. April cr. beschlossene Abänderung des §. 22 der Statuten der Aachener Rückversicherungsgesellschaft de conf. 28. Mai 1853, wonach an Stelle der „Aachener Zeitung“ der „Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt“ als statutenmäßiges Publikationsorgan

der Gesellschaft treten soll, wird hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 13. Juni 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) B r a u n b e h r e n s.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 22. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung:
v o n B r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 323 Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5. v. M. — §. 295 der Protokolle — beschloffen, „daß die Verwendungscheine I die Branntweinfindungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Verwendungschein I ohne amtlichen Verschuß oder Beamtenbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Kommissamente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.“ was hiermit auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. ds. Mts. III. 10605 zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Köln, den 16. Juli 1889.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

J. B. v o n S t o s c h.

Nr. 324 Dem Neben-Bollamte II zu Werschbrück im Hauptamtsbezirke Ralmeby ist durch den Finanz-Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1889 III. 10615 die Befugnis zur Abfertigung von Petroleum in Mengen, welche für die ganze Waarenladung einem Eingangszolle bis zu 200 M. unterliegen, beigelegt worden.

Köln, den 17. Juli 1889.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

J. B. v o n S t o s c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 325 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Königliche Rentmeister Kommode in Erkelenz mit unserer Genehmigung seinem Gehilfen Heinrich Nixdorf Vollmacht erteilt hat, ihn für die Zeit seiner etwaigen, von uns genehmigten Beurteilungen in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten.

Aachen, den 15. Juli 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. G o e b e c k e.

Nr. 326 Der Wilhelm Grauser aus Siebenge-
wald in den Niederlanden hat den für ihn am 10. Januar d. J. unter Nr. 75 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Beien, Regenschirmen pp. berechtigenden Gewerbe-
loren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbezeins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.
Aachen, den 20. Juli 1889.

Rönigliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.
G o e d e c k.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd.

Nr. 327 Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G. S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1889 die Eröffnung der Jagd

- a. auf Hagen auf den 15. September,
- b. auf Rebhühner und Wachteln auf den 29.

A u g u s t
hiermit festgesetzt.

Aachen, den 19. Juli 1889.

Der Bezirksausschuß zu Aachen. F r o w e i n.

Nr. 328 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Die Verpreßung Deutschlands durch die

Hohenzollern. III. Von G. Massenbach, Hauptmann a. D. Amsterdam, 1889. Druck und Verlag von Jan Waterflaat“, am heutigen Tage verboten worden.
Schleswig, den 4. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident. R i m m e r m a n n.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von W. Schulz, Frankfurt a. D., herausgegebene, von Wilhelm Bauer, Frankfurt a. D., gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Frankfurt-Lebus'er Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Arbeiter! Handwerker! Landleute! In kurzer Zeit“, und mit dem Schluß: „Wir werden in nächster Zeit die Lokale bekannt geben, wo Arbeiterversammlungen stattfinden“ — hiermit verboten.

Frankfurt a. D., den 10. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. v. v. P a d b e r g.

Nachdem Inhalts Beschlusses der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage das am 1. d. M. hier zur Verbreitung gekommene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter Gera's“ und mit der Unterschrift: „Eure Vertrauensmänner“ auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß dieses Verbot für das ganze Reichsgebiet wirksam ist.

Gera, den 5. Juli 1889.

Fürstliches Landrathsamt. W. G r a e s e l.

Nr. 329 Auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Sammlung von 1887 S. 301) wird hiermit auf Antrag der Rheinischen Provinzialverwaltung die nach den §§. 2 und 4 des gedachten Gesetzes zulässige Höhe des Ladungsgewichtes bezüglich aller in dem ant liegenden Verzeichnisse der, der Provinzialstraßenverwaltung unterstehenden, Kiesstraßen des Regierungsbezirks Aachen ausgeführten Straßenstrecken, soweit dieselben in den diesseitigen Regierungsbezirk fallen, und zwar für vierräderige Fuhrwerke, zweiräderige Fuhrwerke und solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht,

- a. bei einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber, in den Monaten Oktober bis einschließlich April, während der Dauer von fünf Jahren, vom 1. Oktober 1889 ab, um ein Drittel,
- b. bei einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter in denselben Monaten während derselben Dauer um ein Fünftel

herabgesetzt.

Hiernach beträgt auf den bezeichneten Straßenstrecken das höchste zulässige Ladungsgewicht in den bezeichneten Monaten während der gedachten fünfjährigen Periode:

1. für vierräderige Fuhrwerke mit einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter (statt 5000 Kilogramm) 4000 Kilogramm, und für solche mit einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber (statt 7500 Kilogramm) 5000 Kilogramm;
2. für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, mit einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter (statt 2500 Kilogramm) 2000 Kilogramm, und für solche mit einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber (statt 7500 Kilogramm) 5000 Kilogramm.

Für Fuhrwerke von geringerer Felgenbreite als 10 Centimeter tritt hinsichtlich des gesetzlich zulässigen Ladungsgewichtes eine Aenderung nicht ein.

Aachen, den 5. Juli 1889.

Der Bezirksausschuß zu Aachen. v. H o f f m a n n.

Verzeichniß
der Kiesstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

Laufende Nr.	Namen der Provinzialstraße	Station		Betheiligte Kreise
		von	bis	
1	Aachen-Roermond (zu vergleichen Nr. 28)	30,1	35,360	Seidentkirchen und Heinsberg.
2	Aachen-Sittard	0,0	4,996	Landkreis Aachen.
3	Albenhoven-Sittard	6,830	30,875	Seidentkirchen und Heinsberg.
4	Düren-Jülich-Heinsberg (zu vergleichen Nr. 11)	28,7	44,755	Jülich, Seidentkirchen und Heinsberg.
5	Aachen-Grefeld (zu vergleichen Nr. 23)	18,8	33,883	Jülich, Seidentkirchen und Erfteleng.
6	Stolberg-Zweifel-Jägerhaus	2,0	7,1	Landkreis Aachen.
7	Jülich-Düsseldorf	0,771	6,60	Jülich.
8	Düren-Nibeggen-Wollersheim	5,60	21,108	Düren.
9	Jülich-Wollersheim	0,0	5,914	Düren.
10	Düren-Jülich	4,6	8,3	Düren.
11	Düren-Jülich-Heinsberg (zu vergleichen Nr. 4)	2,6 19,4	14,9 27,246	Düren, Jülich und Erfteleng.
12	Froitzheim-Glabbach	0,0	3,000	Düren.
13	Froitzheim-Gemünd	0,0	20,835	Düren und Schleiden.
14	Embten-Füssenich	0,0	3,133	Düren.
15	Düren-Erp	13,4	16,228	Düren.
16	Düren-Dechenich	8,9	11,037	Düren.
17	Düren-Albenhoven	4,5	10,00	Düren.
18	Rötenich-Steinstraß	0,0	11,257	Düren und Jülich.
19	Niederzier-Stettelnich	0,0	6,654	Düren und Jülich.
20	Nibeggen-Schmidt	0,0	4,200	Düren.
21	Wikerath-Blatten	12,254	23,705	Schleiden.
22	Dülken-Wegberg	9,578	13,611	Erfteleng.
23	Aachen-Grefeld (zu vergleichen Nr. 5)	34,480	46,260	Erfteleng.
24	Heinsberg-Erfteleng	0,0	17,263	Heinsberg und Erfteleng.
25	Erfteleng-Zackerath	0,0	11,595	Erfteleng.
26	Erfteleng-Kaldenkirchen	0,0	20,821	Erfteleng.
27	Wegberg-Ärsbeck	0,0	4,796	Erfteleng und Heinsberg.
28	Aachen-Roermond (zu vergleichen Nr. 1)	35,360	44,084	Heinsberg.
29	Heinsberg-Sittard	0,0	15,779	Heinsberg.
30	Waffenberg-Paal	0,0	12,331	Heinsberg und Erfteleng.
31	Waffenberg-Rothensbach	0,0	5,483	Heinsberg.
32	Waffenberg-Niederkrüchten	0,0	12,135	Heinsberg und Erfteleng.
33	Glabbach-Roermond	15,705	27,625	Erfteleng.
34	Waldmül-Lüttelforst	2,832	3,534	Erfteleng.
35	Köln-Luxemburg	47,048	57,000	Schleiden.
36	Hauscheid-Gemünd	14,892	26,891	Schleiden.

Nr. 330 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des
Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 26. Juni
1889 ist Anna Gertrud Flügel aus Bohwinkel für
abwesend erklärt worden.
Köln, den 18. Juli 1889.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 331

Bekanntmachung.

Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Spez. Nr.	Gegenstand	Abgangsort	Einlieferungs-Tag	Empfänger und Bestimmungsort.
1.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Aachen 1	3. Februar 1889	Unteroffizier Quademeier in Weissenburg.
2.	Postanweisung	Zülich	9. Novemb. 1888	Bod in Köln.
3.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Düren (Rheinl.)	13. März 1889	Frau Professor Schneider in Heidelberg.
4.	Postanweisung	Scherpenseel	30. Dezemb. 1888	Wilhelm Heyer in Neuhof bei Wilsich.
5.	Postanweisung	Düren (Rheinl.)	1. Septemb. 1888	Rick in Oberfimmtal bei Bern.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallende herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Raschinentheile u. s. w.

Die unbekannten Abfender bz. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen pp. befindliche Geld, sowie der Betrag der Postanweisungen der Postarmen- bz. Postunterstützungsstelle überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Postsendungen und Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.
Aachen, 18. Juli 1889. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Zur L i n d e.

Nr. 332 Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstr. Nr. 42, im Winter-Semester 1889/90.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Professor Dr. Orth: Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre (Bodenkunde, Ent- und Bewässerung inkl. Wiesenbau, Düngerlehre). Repetitorium der Ackerbaulehre. Kleines Praktikum im agrilkultur-chemischen Laboratorium. Großes Praktikum im agrilkultur-chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliche Buchführung, Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirthschaft. Abriss der landwirthschaftlichen Produktionslehre, Theil I: Acker- und Pflanzenbau: Landwirthschaftliche Exarationslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre: Schafzucht und Wollkunde. Repetitorium der Thierzuchtlehre inkl. Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktions-Übungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau, Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwicklungsgeichte der Pflanzen, in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen In-

stitut. — Professor Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Kulturpflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmach: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Getreidezüchtung und Sortenkenntniß. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdozent Dr. Tschirch: Angewandte Pflanzen-Anatomie. Morphologie der Phanerogamen und Kryptogamen. Botanisch-mikroskopische Übungen, mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Delbrück: Spiritus- und Stärkefabrikation nebst Übungen. Brauereibetrieb nebst Übungen. — Privatdozent Dr. Faybuck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Bruner: Geognosie und Geologie. Bodenkunde und Bonitirung. Übungen zur Bodenkunde.

d) Physik. Professor Dr. Hörnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Physikalische Übung. Wetterkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands.

Zoologisches Kolloquium. — Dr. Karich: Ueber die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaus. — Professor Dr. Jung: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Diederhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Rüttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwissenschaften, Agrarpolitik und Landeskulturgefetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Reichs- und preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse; I. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Gerhard: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen kulturtechnischer

Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Messübungen. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Uebungen zur Landesvermessung (mit dem Assistenten Hegemann). Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Voebeder). — Professor Dr. Böhrstein: Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen (mit dem Assistenten Hegemann). — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1889. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten. Berlin, den 4. Juli 1889.

Der Rektor

der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

W i t t m a d.

Nr. 333 Personal-Chronik.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Röhrgen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Klara Niemann ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. August

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 334 Das 15. Stück enthält unter Nr. 1860: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns. Vom 14. Juli 1889; unter Nr. 1861: Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889. Das 16. Stück enthält unter Nr. 1862: Bekanntmachung, betreffend den Anruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889; unter Nr. 1863: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 335 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanzministers dem Regierungsrath Göbcke hieselbst bis auf Weiteres die Funktionen als Vorsitzende der Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer des Regierungsbezirks Aachen übertragen worden sind. Aachen, den 31. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 336 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths genehmigt, daß der am ersten Montage im Monate September jeden Jahres in Udenbreth im Kreise Schleiden stattfindende Kram- und Viehmarkt auf den ersten Dienstag im Monate September verlegt wird. Aachen, den 19. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 337 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Gemeinde-Kendant Rechnungs-Rath Volten in Ertheilung seinem Sohne Franz Volten daselbst mit unserer Genehmigung Vollmacht erteilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber

zu erteilen.

Aachen, den 19. Juli 1889.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
G o e b c k e.

Nr. 333 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Amtsbl. S. 157) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Birten noch der Herrmann Reven aus Born beauftragt ist.

Aachen, den 27. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 339 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juni ds. Js. (Amtsblatt Seite 144) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag, den 27. September ds. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird. Aachen, den 31. Juli 1889.

Königliche Prüfungs-Kommission für

Einfährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

v. P e g u i l h e n, Regierungsrath.

Nr. 340 Durch Urtheil der IV. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 13. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Robert Thönes aus Wiehl ein Zeugenerwerb verordnet worden. Köln, den 26. Juli 1889.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 341 Königliche
Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim

1. ein Obstwerthungskursus für Frauen vom 20. bis incl. 23. August und
2. ein Obstwerthungskursus für Männer vom 2. bis incl. 5. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht erteilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelée und Kraut, Herstellung von Konserven, Obstweibereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Brantwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 4 Mark, für Nichtpreußen 6 Mark. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 24. Juli 1889.

Der Direktor
G o e t h e, Oekonomierath.

342 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
1.	Anton Sparmann, Schuhmacher u. Handarbeiter,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: geboren am 14. September 1853 zu Georgswalde, Bezirk Schludenen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl und Betteln (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Dezember 1887).	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. April d. J.
2.	Franz Kastreuz, Kaufmannsgehilfe,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: geboren am 15. Januar 1855 zu Tschernembl, Krain, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreicherei, Betteln u. grober Unfug,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. Mai d. J.
3.	Johann Jakob Waulauer, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1871 zu Oberdorf, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreicherei,	kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg,	20. Juni d. J.
4.	Johann Albert Zehnder, Büchsenmacher,	geboren am 16. Dezember 1870 zu Thun, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Max Spitzer, Schuhmachergeselle,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: 31 Jahre alt, geboren zu Botohaj, Komitat Raab, Ungarn, ortsangehörig zu Reosalu, ebendasselbst,	3 Jahre Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1885)	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.	13. Mai d. J.
6.	Marcus Freud, Maschinensteppergeselle	geboren am 17. Nov. 1877 zu Lohy, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	verurtheilter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall und Brandbruch (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Mai 1887),	Chef der Polizei zu Hamburg,	29. Juni d. J.
7.	Emma Gerson, unverehelicht	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: geboren am 18. Juli 1859 zu Biala, Oesterreich,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juni d. J.

1. Laufende Nr.	2. Name und Stand	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
8.	Georg Kuczera, Bädergehilfe,	geboren im Jahre 1870 zu Drama, Bezirk Friboschin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juni d. J.
9.	David Gottlieb, Unterlehrer,	geboren im Jahre 1866 zu Lurka, Bezirk Lurka, Galizien, ortsangehörig ebenda- selbst,	Landstreichen,	Königlich preussische Regierung zu Cassel,	21. Juni d. J.
10.	Maria Evangeline Gravander, Dienstmädchen,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Arvika, Schweden,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preussische Regierung zu Schleswig.	13. Juni d. J.
11.	Gustav Johann Seibel, Brauereiarbeiter,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Aisch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	26. Juni d. J.
12.	Friedrich Jenni, Schweizer,	geboren am 28. August 1862 zu Langenbruck, Bezirk Waldburg, Kanton Basel- Land, Schweiz, ortsange- hörig ebenda selbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Baiern,	14. Juni d. J.
13.	Ursula Blach (Bau- mann), ledige Mu- sikerin,	geboren im Jahre 1865 zu Brunnedeln, Tirol, ortsan- gehörig zu Buchkirchen, Bezirk Weis, Oberösterreich,	Landstreichen und Bannbruch,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lautzen,	22. Juni d. J.
14.	Maria Neumüller, ledige Dienstmagd,	geboren am 6. Dezember 1858 zu Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen, Betteln und Kon- tubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühlhofen,	desgleichen.
15.	Rudolf Dobry, Handlungsdienner,	geboren am 7. Oktober 1871 zu Prag, Böhmen, ortsan- gehörig zu Bilfen, ebenda- selbst, wohnhaft zuletzt in Develgünne bei Hamburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich mecklenburg- schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	

Nr. 343 Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wallraf ist zum Landrath des Kreises Malmedy ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Leo Eßer ist vom 22. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Bonken im Kreise Eupen ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. August

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 344 Das 17. Stück enthält unter Nr. 1864: Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880. Vom 29. Juli 1889; unter Nr. 1865: Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 29. Juli 1889. Das 18. Stück enthält unter Nr. 1866: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen politischen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 27. Juli 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 345 Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Honsbach- und Warche-Thales zu Hünningen im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Hünningen und Honsfeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heinemann zu St. Vith vom 2. November 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters vom 2. November 1888 dargestellt, dieselbe mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Honsbach- und Warche-Thales und hat ihren Sitz in Hünningen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen theilhaftigen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorliegend vorgesehene Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei theilhaftigen Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit

biete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bez. deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen. Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaße durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftsklassen,

und zwar in der Weise, daß für je einen Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und den vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Vorlag für Auslagen und Zeitverräumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne

Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jezeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein besugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zujagen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben

mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 M. bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet,

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesenmeliorationsgenossenschaft Roherath zu Roherath“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesbeschluß erfolgen.

Daß das vorstehende Statut die Zustimmung der sämtlichen Interessenten gefunden hat, welche in dem zur Bildung der Genossenschaft heute anberaumt gewesenen Termine erschienen waren, bescheinigt
Krinkelt, den 22. Mai 1889.

Der Regierunqs-Kommissar,
Landraths-Amts-Verwalter,
gez. Wallraf,
Regierunqs-Assessor.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bil-

dung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 3. August 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 371 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Köln ein staatliches Impf- und Lymphergeugungs-Institut errichtet und am 15. d. Mts. eröffnet worden ist.

Zum Dirigenten des Instituts ist der Polizeiphysikus Dr. Wanselow in Köln ernannt.

Coblenz, den 30. Juli 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.

gez. von Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 372 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Amtsbl. S. 173) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Birten noch folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Otto Cattelans aus Cleve, 2. Heinrich Lüttgen aus Köln, 3. Johann Biermann aus Wittmann, 4. Franz Kreitenbohm aus Eberfeld, 5. Albert Schreff aus Köln, 6. Joseph Ruth aus Ehrenfeld, 7. Engelbert Schürbusch aus Neiviges, 8. Beder aus Neutrich, Kreis Saarbrücken, 9. Friedrich Braun aus Weyenburg, 10. Stümmel aus Rülheim a. Rh.

Aachen, den 19. August 1889.

Der Regierunqs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 373 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister und Gemeindegliedant Klintenberg in Heinsberg seinem Gehülfen Joseph Rogé daselbst mit unserer Genehmigung Vollmacht erteilt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu erteilen.

Aachen, den 14. August 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.

Geobede.

Nr. 374 Der Christian Schleidt hier selbst hat den für ihn am 29. März d. J. unter Nr. 288 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit selbstverfertigten Papierblumen pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf,

dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. August 1889.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
G o e d e c k e.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 375 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.
Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 wird die Nr. 90 des im Verlag von Adolf Gock in Offenburg erscheinenden Süddeutschen Volksblattes „Offenburger

Nachrichten“, vom 4. August 1889, verboten.

Freiburg, den 4. August 1889.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

S i e g e l.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter, Handwerker und kleinen Beamten des 6. Berliner Reichstagswahlkreises“, und den Eingangsworten: „Hundert Jahre sind jetzt verfloßen, seit das Pariser Volk mit stürmender Hand zc.“. Ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 4. August 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von R i c h t h o f e n.

Nr. 376 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs :					
1.	Franz Xaver Abel, Dienstknecht,	geboren am 3. Juli 1851 zu Bussang, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Wesseling, Ober-Elfaß,	Betrug und Diebstahl im wiederholten Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juni 1885),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Mai d. J.
(b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs :					
2.	Franz Rujan, Arbeiter und Gärtler,	geboren am 5. August 1833 zu Schumburg, bei Gablenz, Böhmen, ortsangehörig zu Marischowitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Juli d. J.
3.	Andreas Simlo, Lopfsticker,	geboren im Jahre 1828 zu Briezko, Komitat Dureg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Juli d. J.
4.	Josefa Christoph, unverehelichte Zigeunerin,	24 Jahre alt, geboren zu Grabowa, Bezirk Mistel, Mähren,	Landstreicherei und Hehlerei,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März d. J.
5.	Karl Miketta, Arbeiter,	geboren im Jahre 1818 zu Goronowo, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Juni d. J.
6.	Iwan Loumin, Kesselflicker,	29 Jahre, aus Gorbilowo, Gouvernement Nischnei-Nowgorod, Rußland,	ein schwerer, dreifache Diebstahle, Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	4. Juli d. J.

	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Paul Schock, Glaser und Seidenweber,	geboren am 26. August 1861 zu Genau, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsange- hörig ebendaselbst,	Landstreichen und Uebertretung der §§. 363 und 360 ^a des Straf- gesetzbuchs,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Hildesheim,	31. Mai d. J.
8.	Leonard Smitz, Pflesterer,	geboren am 11. November 1845 zu Fleron, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Düsseldorf,	3. Juli d. J.
9.	Wenzl Dorschner, Dienstknecht,	geboren am 9. April 1859 zu Obergosolup, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehö- rig ebendaselbst,	Betrug, Land- streichen und Betteln,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	13. Februar d. J.
10.	Johann Vancura, Hutmacher,	geboren im Jahre 1869 zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedens- bruch, Landstrei- chen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Regen,	14. Mai d. J.
11.	Michael Novotny, Maurer,	geboren im Jahre 1856 zu St. Pölten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Kutsch- warda, Bezirk Prachatic, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
12.	Johann Bellegrini, Hutmacher und Kaler,	geboren am 24. Juni 1834 zu Wien, Oesterreich, orts- angehörig zu Trient, eben- daselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Wunstedel,	22. Juni d. J.
13.	Gustav Brunner, Schäfer,	geboren am 29. Juni 1871 zu Bäretswil, Kanton Zü- rich, Schweiz, ortsangehö- rig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Ueberlassen eines Legitima- tionspapiers,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Brud,	26. Juni d. J.

Nr. 377 Personal-Chronik.

Angestellt: Der Postassistent Hirtz als solcher bei dem Postamt 2 in Aachen.

Versezt: Die Postassistenten Hermannspahn von Eupen nach Simmern und Graß von Neuwied nach Eupen.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hohn, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungierende Lehrer Wilhelm Heinen.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu

Höngen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungierende Lehrer Goldfried Janssen.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Rath, Kreis Erftelenz, seither provisorisch fungierende Lehrer Wilhelm Joseph Thelen.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Saefelen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungierende Lehrer Wilhelm Heinrich Wielen.

5. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eiserfen, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungierende Lehrer Mathias Raggau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. August

1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 378 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9354: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. Harz. Vom 17. August 1889.

Allehöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 379 Statut für

die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft
Schürenbruch zu Lammerdorf im Kreise Montjoie.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach
Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-
gebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemein-
bezirke Lammerdorf werden zu einer Genossenschaft ver-
einigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Ras-
gabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters
Henß vom 8. September 1888 durch Ent- und Be-
wässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör
des Meliorationsplanes bildenden Karte des ge-
nannten Wiesenbaumeisters von demselben Tage
dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in
grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten
Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in dem zu-
gehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das
Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden
Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichts-
behörde der Genossenschaft niedergelegt.

Änderungen des Meliorationsprojekts, welche im
Laufe der Ausführung sich als erforderlich heraus-
stellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen
werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmi-
gung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die ver-
änderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Ent-
und Bewässerungs-Genossenschaft Schürenbruch“ und
hat ihren Sitz in Lammerdorf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhal-
tung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der
Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach
den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbrin-
genden Verwendung für die einzelnen beteiligten
Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Um-
bau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unter-
haltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w.
den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind
jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melio-
ration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge
zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und
vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verban-
de ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen inner-
halb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zu-
sammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind,
zu vermitteln und nöthigensfalls, nachdem der Plan
und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde
festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grund-
besitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung verartiger Anlagen, die, soweit
erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind
untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter
Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des
Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers
in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.
Indeß können die Arbeiten nach Bestimmung
des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen
Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen ha-
ben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen
aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächen-
inhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke.
Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maß-
gabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke
aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten
sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vor-
gängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung
vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers
zur Einsicht der Genossen auszuliegen. Jedem Genossen
steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem
Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile
nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu gute
kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags

dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei veräunmter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 Ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis kann

jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Irr Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbeugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob :

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen ;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heurwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen ;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auf

zuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und jedes Jahr die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrohenen und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnungser, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jeberzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entscheidung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schärenbruch zu Lamersdorf“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandes beschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insigne.
Gegeben Osborne, den 3. August 1889.

gez. **Wilhelm. R.**

gez. Frhr. Lucius v. Ballhausen. von Schelling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 380 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. Mai d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Langel im Kreise Mülheim am Rhein die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Dionysius Wymar, 2. Joseph Bohl, 3. Jakob Sauer, 4. Sebastian Schmitz, sämmtlich aus Langel, und 5. Heinrich Besselmann aus Düsseldorf. Aachen, den 27. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 381 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der königliche Rentmeister und Gemeindevorstand Kaulhausen in Eupen seinem Gehälfen Hubert Bremer mit unserer Genehmigung Vollmacht erteilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gütliche Quittung darüber zu erteilen. Aachen, den 26. August 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.

J. A.: Goedecke.

382 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt von 1866, Seite 458, Nr. 825, 1874 Seite 276, Nr. 844 und 1888 Seite 293, Nr. 503, wird höherem Auftrage zufolge in der Beilage der Nachtrag zu den „Revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe“ und die in der Konzeßion zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 6. März 1866 vorbehaltene, seitens des Herrn Ministers des Innern erteilte Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 27. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 383 Durch Urtheil der II. Civilkammer des

königlichen Landgerichts in Trier vom 28. Juni 1889 ist Mathias Arnold aus Hilbringen für abwesend erklärt worden.

Osbn, den 16. August 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

In Vertretung.

gez. **Beyer.**

Nr. 384 Nach §. 22 des Kirchengesetzes vom 15. Juli d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Königliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 37.) und Artikel 2 des bezüglichen Staatsgesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Seite 139), übernimmt der auf Grund jenes Kirchengesetzes bew. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (R. G. u. Vbl. S. 46.) mit dem 1. Oktober d. J. in's Leben tretende Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen von diesem Zeitpunkt ab alle Verpflichtungen und Rechte, welche der Allgemeinen Wittwenversorgungs-Anstalt gegenüber den Geistlichen jener Landeskirche — einschließlich derjenigen an Anstalten der innern oder äußern Mission und bei den der Landeskirche angehörenden auswärtigen Gemeinden — bis dahin obgelegen bzw. zugestanden haben.

Infolge dessen haben die Wittwen aller im Dienste der Landeskirche verstorbenen oder emeritirten Geistlichen vom 1. Oktober d. J. ab ihre Wittwen-Pensionen aus dem landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu empfangen, und zwar die bis dahin aus Regierungs-Hauptkassen in den älteren Provinzen bezogenen von derselben Kasse wie bisher, die aus der General-Wittwen-Kasse in Berlin bezogenen von der Konsistorialkasse daselbst, die aus Regierungs-Hauptkassen der neuen Provinzen oder aus Kaiserlichen Ober-Postkassen bezogenen von derjenigen nächstgelegenen Regierungs-Hauptkasse der älteren Provinzen, welche den betreffenden Wittwen durch besondere Zuschrift bezeichnet werden wird.

Ebenso sind die Wittwenlastenbeiträge der Geistlichen der Landeskirche, welche bisher bei der Allgemeinen Wittwenversorgungs-Anstalt versichert waren, vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr dorthin, sondern an den landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zu zahlen. Die Erhebung wird für die noch im Amte stehenden Geistlichen (in Westfalen auch für die emeritirten Geistlichen) durch die Superintendenten, im Uebrigen für die emeritirten Geistlichen durch Abzug von ihrem Ruhegehälte erfolgen, worüber s. B. Bekanntmachungen der königlichen Konsistorien ergehen werden.

Berlin, den 10 August 1889.

Evangelischer Ober-Kirchenrath,

Hermes.

Nr. 385 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs :					
1.	Johann Gancjar, Tagelöhner,	geboren 1841 zu Sztašow, Bezirk Esacza, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	ein einfacher, zwei versuchte schwere Diebstähle, (1 ¹ / ₂ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Januar 1888), Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. April d. J.
2.	David Rahn, Schneider und Schuhstepper,	geboren 19. April 1845 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Banden-Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1886),	Königlich bayerischer Bezirksamt Ansbach,	17. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs :					
3a.	Marianne Bar, unverehelicht,	49 Jahre alt,	geboren zu Fahrzeg bei Bielitz, Oesterreich, Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Juni d. J.
b.	Johanna Bar, Schmiedsfrau,	27 Jahre alt,			
c.	Karoline Wenber, Schmiedsfrau,	50 Jahre alt,			
d.	Johanna Fajol, Schmiedsfrau,	28 Jahre alt,			
e.	Ludwina Hallatschil, Schmiedsfrau,	40 Jahre alt,			
4.	Johann Dyrnda, Drahtbinder,	64 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Neustadt, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Juni d. J.
5.	Feinr. Hietel, Schuhmachergeselle,	geboren 1871 zu Weiher, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Altstadt, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerischer Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.
6.	Adalbert Tomann, Tagelöhner,	geboren im April 1859 zu Hussinec, Bezirk Brachattig, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall, grober Unfug, vorsätzliche Körperverletzung, Widerstand,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	14. Juni d. J.
7.	Johanna Rauth, ledige Labnerin,	geboren 6. Februar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Rals, Bezirk Meran, Tirol, wohnhaft zuletzt in Augsburg,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitscheu,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	29. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Josef Blott, Friseur,	geboren 12. Februar 1842 zu Jglaun, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. Juli d. J.
9.	Peter Dollmeyer, Strohhutflechter,	geboren 23. Februar 1869 zu Nancy, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Reg.,	9. Juli d. J.
10.	Georg Mathieu, Arbeiter,	geboren im Dezember 1864 zu Avesne, Departement du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Juli d. J.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
11.	Theophil Wasinski, Kutscher,	37 Jahre alt, aus Razmierki, Gouvernment Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Chocz, ebendasselbst,	brei einfache und zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Juli 1879),	Königlich preussische Regierung zu Posen,	16. Juli d. J.
b) Auf Grund des §. 352 des Strafgesetzbuchs:					
12.	Johann Hoffmann, Arbeitsburche,	geboren am 14. Mai 1874 zu Nicolaasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Juli d. J.
13a.	Catharine Bendich, Zigeunerwitwe,	a. 40 Jahre, b. 17 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Währisch-Osttau, Bezirk Mistel, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	7. Juli d. J.
b.	deren Tochter Lucie Bendich,				
14.	Emil Helsdenberg, Steinmetz,	geboren am 23. Dezember 1865 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merleburg,	13. Juli d. J.
15.	Anton Bsch, Tagelöhner,	ca. 57 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bukowina bei Peda, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Juli d. J.
16.	Maria Biermanns, ohne Stand,	geboren am 7. März 1867 zu Nechem, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Aachen, Preußen,	unerlaubte Rückkehr in das preussische Staatsgebiet,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	19. Juli d. J.
17.	Franz Billinger, Tagelöhnersohn,	geboren am 3. Dezember 1875 zu Sanderzdorf, Bezirk Malacka, Komitat Pozsony, Ungarn, ortsangehörig zu Spannberg, Bezirk Groß-Engersdorf, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II,	5. Juli d. J.

Aufsteigende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18a.	Anna Kraus, verw. Habernsammlerin,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schrittenz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Schöfweg, Bezirk Grafenau, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Juli d. J.
b.	deren Tochter Barbara Kraus,	19 Jahre alt, geboren zu Neuhofen, Bezirk Stadtfeger, Oesterreich, ortsangehörig zu Schrittenz, wohnhaft zuletzt zu Schöfweg, Bayern,			
19.	Wilhelmine Christoph, Wäscherin,	geboren am 13. März 1858 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	9. Juli d. J.
20.	Johann Capil, Regenschirmmacher,	52 Jahre alt, geboren zu Neudörf, Bezirk Laus, Böhmen, ortsangehörig zu Glosau, ebendasselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Röhling,	desgleichen.
21.	Johann Schwach, Bäcker,	39 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Gurban, Bezirk Auspiz, Mähren, wohnhaft zuletzt in Steinweg, Bezirk Stadthof, Bayern,	Diebstahl, Gaulei und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadthof,	10. Juli d. J.
22.	Felix Lalkjon, Schreiner,	geboren am 13. Januar 1853 zu Uctin (Estein), Bezirk Pragatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln unter Waffenführung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	20. Juli d. J.
23.	Anton Kraus, Bäcker,	24 Jahre alt, geboren zu Altensteig, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig zu Niedermühl, ebendasselbst,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Führen eines gefälschten Zeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	desgleichen.
24.	Johann Gerard Friedrich Hermann van Boorh, Zigarrenmacher,	geboren am 16. August 1860 zu Rentum, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	15. Juli d. J.
25.	Franz Stefan Sandor, Gymnastiker,	geboren am 26. Mai 1856 zu Bieselburg, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	18. Juli d. J.
26.	Ernst Ehrmann, Handelsmann,	56 Jahre alt, aus Stadel, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	26. Juni d. J.
27.	Abraham Knabalsky, Handelsmann,	30 Jahre alt, aus Biesenach, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28.	Abraham Robinson, Handelsmann,	45 Jahre alt, aus Krotokow, Russisch-Polen, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichern und Hausfiren ohne Wandergewer- beschein,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	26. Juni d. J.
29.	Luiise Brisard, ledig,	geboren im Juni 1857 zu Poltiers, Frankreich,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	10. Juli d. J.

Nr. 386 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Laurensberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Schmitz.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Widen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Bürtens.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Mausbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Schlaeger.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Klinikum, Kreis Ertelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Schumacher.

5. Der bei der katholischen Elementarschule zu

Houverath, Kreis Ertelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Köhnen.

6. Der bei der katholischen Elementarschule zu Sommersdorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Schmitz.

7. Der bei der katholischen Elementarschule zu Wossenack, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Peetz.

8. Der bei der katholischen Elementarschule zu Scheuren-Ettelscheidt, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Paul Heinrich Dreuer.

9. Die bei der Mädchenschule der Pfarre St. Jakob hieselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Birnbaum.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. September

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 387 Das 20. Stück enthält unter Nr. 1869: Verordnung; betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. August 1889.

Das 21. Stück enthält unter Nr. 1870: Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 388 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1889 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag, den 19. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Behramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Oktober d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 24. August 1889.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Darkhausen.

Nr. 389 Von jetzt ab können Postpakete ohne Verhängabe im Gewichte bis 3 kg nach Tasmanien verandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden.

Ueber die Lagen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 390 Der Meißbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach Hawaii wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Berlin W., den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 391 Auf Beschluß des Bundesraths sind in Ziffer 3 des §. 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln,

Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122) hinter „Weile“ die Worte: oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung

einzufragen.

Berlin, den 27. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.: v. Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die im Amtsblatt, Stück 31, Seite 163 de 1871 publizirten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 392 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Stolberg die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Gemeinde Stolberg dem Stadtsekretär Peter Gerlach dafelbst auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 30. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 393 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 66 des Jahrgangs 1889 der in Dortmund im Verlage von Aug. Bölder erscheinenden periodischen Druckschrift: „Westfälische Arbeiterzeitung, Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes“, sowie auch das weitere Erscheinen dieser Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

W i n g e r.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: „Arbeiter-Wahlverein zu Dresden-Alttadt“ bestehenden Verein auf Grund von §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 19. August 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfeld.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Nach zehn Jahren“. Material und Stoffen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, mit dem Inhalt: I. Historisches. II. Die Opfer des Sozialistengesetzes. London. German Cooperative Publishing Co. 1889, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unter-

zeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.
Berlin, den 23. August 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

F. B.:

Friedheim.

Nr. 394 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Trier vom 2. Juli 1889 ist der Schneider Theodor Valerius aus Longuich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. August 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 395 In dem im Landkreis Aachen gelegenen Orte Maausbach bei Stolberg (Rheinland) ist am 26. August eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Aachen, den 28. August 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Nr. 396 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	2. Name und Stand	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Pauline Christoph, Bi-geunerin,	17 Jahre alt, geboren zu Grabowa, Bezirk Wisfel, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	12. Juli d. J.
2.	Helene Hoffmann, geb. Knecht, Fleischerwittwe,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Heintz bei Kottelso, Ungarn.	Betrug, Nichtbeschaffung eines Unterkommens, Landstreichen, und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Juli d. J.
3.	Benzel Winkler, Schlossergeselle,	geboren im Jahre 1855 zu Mirotic, Bezirk Wisfel Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln in wiederholten Rückfall, grober Unfug, vorläufige erzwungene Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	5. Juli d. J.
4.	Franz Jager, ohne Stand	geboren am 8. Mai 1867 zu Ranci, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. Juli d. J.
5.	Pet. Jul. Lapierre, Metzger,	geboren am 19. Juli 1867 zu Sault, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	26. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Julius Trucamillet, Fuhrmann,	geboren am 12. April 1865 zu Ger, Frankreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	26. Juli d. J.
7.	Rosa Gotting, unver- ehelicht.	geboren am 11. Januar 1865 zu Nestri, Italien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	27. Juli d. J.
8.	Joh. Rigball, Fleischer- geselle.	geboren im Jahre 1843 zu Roszjeniec, Kreis Wochnia, Bezirk Kratau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Marien- werder,	5. Juni d. J.
9.	Jan Gras, Zimmer- mann,	geboren am 25. September 1856 zu Nieuwe-Schans, Provinz Groningen, Nieder- lande, ortsangehörig zu Groningen ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Aurtich.	30. Juli d. J.
10.	Levy Bapegaai, Dia- mantfchleifer,	geboren am 30. Juni 1866 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Düsseldorf,	5. August d. J.
11.	Anton Göhlert, Tage- arbeiter,	geboren am 25. März 1861 zu Brasselitz, Bezirk Tschlitz, Böhmen, ortsangehörig zu Brandau, ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Füh- rung eines fal- schen Namens,	Königlich sächsi- sche Kreishaupt- mannschaft zu Dresden,	16. Juli d. J.
12.	Marie Job, ohne Stand,	geboren am 25. Februar 1838 zu Bigy, Lothringen, orts- angehörig zu Beaucourt, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Ney,	31. Juli d. J.

Nr. 397 Personal-Chronik:

Der Vikar Drießen zu Köhlscheid ist am 5. August d. J. zum katholischen Pfarrer in Embten ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Rünsterbusch, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrer Gustav Fell.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Borschemich, Kreis Ertelenz, seither provisorisch fungierende Lehrer Hubert Lomen.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungierende Lehrer Nikolaus Becker.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Bruyères-Wall, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungierende Lehrer Johann Grimmer.

5. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hünningen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungierende Lehrer Alphons Fischer.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. September

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 398 Das 23. Stück enthält unter Nr. 9355: Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 399 Die am 1. Oktober 1889 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Laubensstraße 29 hierelbst —, bei der Reichsbankhauptkassette sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankankalten vom 24. ds. Mts. ab eingelöst. Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlieferenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Protokollen der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungen-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktätlich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Aprozentiger und 3½-prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten, amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch, Vierte Ausgabe* aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in

Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 400 Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Breslau, Biegnitz, Magdeburg, Wiesbaden, Köln und bei der königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notierungen forstverjüngungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres befristet ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Anstellung des Forstverjüngungsscheines mindestens 2 Jahre im königlichen Forstdienste des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück (inkl. Aurich), Minden, Arnberg, Rassel und Aachen.

Berlin, den 3. September 1889.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: D o n n e r.

Polizei-Verordnung.

Nr. 401 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878, auf die Bahn von Kommerzweiler bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Ulflingen von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen

worden, deren Uebertretung der Strafanordnung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Abfchungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß-, Post-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Recognition dienlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßigen, dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen aufahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinaüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einstiegen in einen bereits in Gang

gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenghüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingepfendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebsreglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (V. S. S. 195 und ff.) wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisaufnahme gebracht. Berlin, den 4. September 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 402 Höherem Auftrage zufolge werden die vom Bundesrathe in der Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossenen, in der Beilage abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887, die zugehörige Instruktion zur Untersuchung von Schokolade, Konditorwaren und Bildern auf ihren Gehalt an Rohrzucker, sowie die

Anweisung zur Feststellung des Bonificationswerthes
 von Inwertjundersgrup hierdurch zur öffentlichen
 Kenntniss gebracht.

Nachen, den 11. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 403 Seitens des Bürgermeisters von
 Montjoie ist die s. B. erfolgte Ernennung des Se-

cretärs Wilhelm Vogt in Montjoie zum besonderen
 Stellvertreter des Standesbeamten für den Standes-
 amtsbezirk der Gemeinde Montjoie widerrufen
 worden.

Nachen, den 5. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 404 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	21	89	20	53	19	29	17	89	16	89	15	89	23	58	21	33	14	75
Düren	18	—	17	25	16	50	15	—	14	—	—	—	16	33	15	33	—	—
Erfelenz	18	35	17	35	—	—	14	90	13	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	25	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	16	65	15	63	14	63	13	50	12	50	—	—
St. Vith	19	—	—	—	—	—	17	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschn.	19	36	—	—	—	—	16	31	—	—	—	—	16	28	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu	Fleisch										Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)								
a.	b.	Nicht- Krumm-	Heu		Rind-		Schweine	Kalb-	Sammel-	Speck (geräuchert)	Fleischer	Fleischer	Fleischer	Fleischer				Fleischer	Fleischer	Fleischer					
					von der Keule	vom Bauch																			
Es kosten je 100 Kilogr.				Es kostet je 1 Kilogramm										Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilogr.	Es kosten je 1 Kubtr.									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.								
4	50	3	50	6	—	1	80	1	55	1	90	1	80	1	70	1	90	2	60	4	33	1	70	7	68
5	35	—	—	7	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	80	3	35	4	20	1	40	1	20	1	50	1	—	1	30	1	60	2	23	4	10	1	50	5	67
4	20	—	—	4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	30	—	—	5	—	1	40	1	40	1	70	1	20	1	40	1	70	2	40	4	50	1	50	8	—
4	51	—	—	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	60	1	30	1	50	1	70	2	30	4	30	1	50	6	—
7	—	6	—	9	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	60	1	80	2	40	6	—	2	60	5	20
7	35	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	70	2	40	4	80	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	4	32	1	30	8	50
3	50	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	50	3	—	4	—	1	40	1	20	1	30	1	10	1	60	1	50	1	90	3	—	2	—	6	—
4	47	3	65	5	50	1	51	1	36	1	61	1	29	1	50	1	73	2	32	4	36	1	73	6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelenz diejenigen des Marktores Neuh in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 405 Personal-Chronik.

Vom 1. Oktober cr. ab ist der Landgerichtsrath Käppers in Saarbrücken an das Landgericht hier selbst und der Amtsrichter O'Daniel in Blankenheim an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt worden.

1. Der Gerichtsdienner Lehmann ist zum Gerichtsvollzieher fr. A. bei dem Amtsgericht in Pfln,
2. der Gerichtsdienner Krüger ist zum Gerichtsvollzieher fr. A. bei dem Amtsgericht in Kerpen ernannt und

Bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1889.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülfsfrüchte.						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe zum Kochen)	Bohnen (weisse)	Linsen					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mt.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm							
17	65	17	38	16	79	—	—	—	—	22	25	27	—	35	—	56	—	10	—
18	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	75	12	75	—	—	—	—	—	—	17	63	23	50	26	25	50	—	7	05
16	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	90	13	50	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	7	60
15	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	32	—	54	50	6	04
17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	60	—	5	60
18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	50	15	60	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	28	—	56	—	8	50
17	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	6	—
15	88	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38	26	43	29	89	54	75	7	26

II. Vaden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buchweizen-grübe	Gerste	Reis (Zaba)	Kaffee		Speise-salz.	Schweine-schmalz.	Schmors-brod.												
I. Weizen	L. Roggen	Stumpfen	Grübe				Zaba (mittel)	Zaba gelb (in gebrannten Bohnen)															
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	90	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	85	3	60	—	20	1	50	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	50	2	70	3	40	—	20	1	70	—	17
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	50	—	50	2	50	3	20	—	20	1	70	—	17
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	90	—	17
—	30	—	26	—	50	—	—	—	—	—	50	—	50	2	80	3	20	—	20	1	40	—	19
—	33	—	30	—	49	—	51	—	48	—	59	—	53	2	76	3	40	—	20	1	69	—	18

die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats August ds. Jb. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bremer.

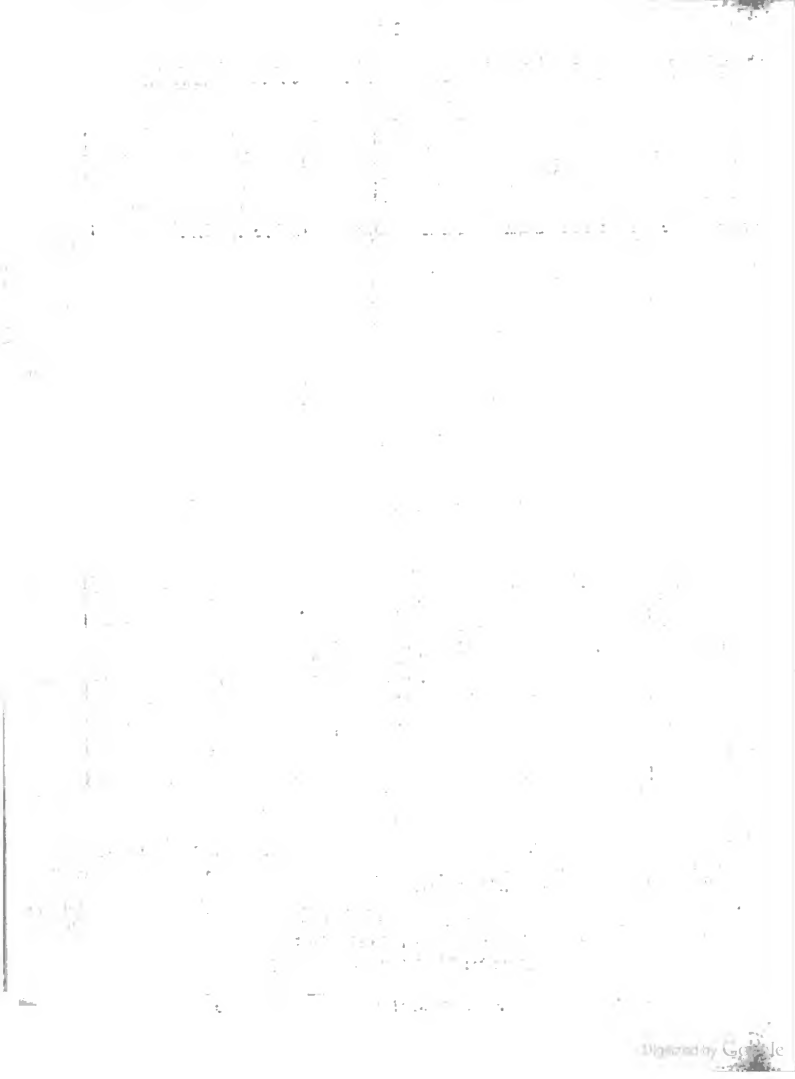
3. der Oberlandesgerichtsrath von Remps ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Bellevaux, Kreis Malmedy, seit-

her provisorisch fungirende Lehrer Konrad Noirhomme.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Kremer.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. September

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 406 Das 22. Stück enthält unter Nr. 1871: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889. Vom 7. September 1889: unter Nr. 1872: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.) Vom 6. September 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 407 Am 1. Oktober 1889 werden im Reichs-postgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen ausgebrachte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in Orange und zu 50 Pf. in roth-braun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bezw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den innern Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkaufsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken ic. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W, den 13. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. O. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 408 In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 30. Juli d. J., betreffend die Eröffnung des in Köln errichteten staatlichen Impf- und Lymphheuzugungs-Instituts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der Thätigkeit des gedachten Instituts Seitens des Herrn Ressortministers Folgendes bestimmt ist:

1. Hauptzweck des Instituts ist die Gewinnung und Vließerung des thierischen Impfstoffes, welcher von Bezirks-Ärzten und Universitätslehrern der Impftechnik in der Rheinprovinz behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts, bezw. Ertheilung des Unterrichts erfordert wird.
2. Soweit der entbehrliche Vorrath an gewonnenem thierischen Impfstoff reicht, ist derselbe ferner und zwar unter Bevorzugung der zu a. ausgeführten Nachsuchenden, abzugeben:
 - a) an Bezirks-Impfärzte in Preußen außerhalb der Rheinprovinz, behufs Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts,
 - b) an Privat-Impfärzte, zum Zwecke von Privat-Impfungen vorzugsweise der Rheinprovinz.
3. Die Vließerung des Impfstoffes findet für die zu 1 und 2a bezeichneten Personen kosten- und portofrei statt, für die übrigen Empfänger dagegen portopflichtig, sowie gegen Erstattung der Verpackungskosten und Zahlung einer Vergütung für den Impfstoff, welche für jede für etwa fünf Impfungen ausreichende Portion auf eine Mark festgesetzt ist.

Nachdem durch die Errichtung dieses Instituts der Bedarf an Thier-Lymphhe für die Rheinprovinz sichergestellt ist, haben vom 1. April 1890 ab in der Rheinprovinz alle öffentlichen Impfungen mit thierischer Lymphhe stattzufinden.

Koblenz, den 6. September 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. O. Storff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 409 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 1. Juli und 3. August d. J. (Amtsblatt Seite 156, 157 und 181) bringe ich

hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der den provisorischen Kirchenvorständen der evangelischen Pfarriats-Gemeinden Dieringshausen a./d. Ugger und Derschlag im Kreise Summersbach bewilligten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinproving behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau evangelischer Kirchen in Dieringshausen und Derschlag nunmehr ausschließlich folgende Deputirte beauftragt worden sind und zwar:

A. für Dieringshausen.

1. F. Bauer zu Neubrück, 2. H. Erkenzweig zu Wühlenthal, 3. F. Krahwinkel, 4. B. Krahwinkel, beide zu Bolmerhausen, 5. C. Siebel zu Haus Dhl, 6. W. Schirp sen., 7. W. Wollenweber, beide zu Dieringshausen, 8. R. Wallefeld zu Bolmerhausen, 9. H. Wellingshof zu Dieringshausen, 10. H. W. Knag zu Eberfeld, 11. Robert Weiblich sen. zu Warmen, 12. F. H. Pittsch zu Ralk im Landkreise Köln, 13. Johann Hermann Ranke zu Wildbergerhütte und 14. Benjamin Hammes zu Eberfeld.

B. für Derschlag.

1. E. Huland, 2. A. Huland, 3. W. A. Haeger, 4. H. Seibert, 5. H. Haeger, 6. Weidenbrücker, 7. H. Bichardt, sämmtlich zu Derschlag, 8. H. Wellingshoff zu Dieringshausen, 9. Heinrich Jürges zu Grumeth bei Rimbrecht, 10. Friedrich Wilhelm Kampmann zu Marienberghausen, 11. Josef Wigger zu Marienbeide, 12. Reinhard Knag, 13. Heinrich Gintel, beide zu Eberfeld, 14. Gustav Dahl zu Warmen-Wupperfeld, 15. Hermann Schroer zu Rülshaus a./d. Ruhr und 16. Albert Erdemann zu Wefel.

Kaaden, den 14. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 410 Seitens des evangelischen Oberkirchenraths ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinproving zur Abtragung der Pfarrhausauschuld der evangelischen Gemeinde Herdorf-Struthütten, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt worden und hat das Königl. Konfistorium der Rheinproving als Termin für die Einammlung der Beiträge Sonntag, den 6. Oktober ds. Js. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Kaaden, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 411 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Amtsblatt S. 198) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der

Kollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Birten noch folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Andreas Doetsch aus Maring, 2. Peter Nid aus Oppenhausen, 3. Peter Dibos aus Brotdorf, 4. Johann Ahnen aus Trier, 5. Luz aus St. Johann, 6. Joseph Mlod aus Dubsdorf.
Kaaden, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 412 Der Herr Oberpräsident der Rheinproving hat unterm 28. v. Mts. dem Vorstande der internationalen Sport-Ausstellung in Köln die Erlaubniß ertellt, im Monat Oktober d. J. zur Deckung der Unkosten des Unternehmens eine öffentliche Auspielung von Ausstellungs-Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose, deren Anzahl 100 000 betragen darf, innerhalb der Rheinproving zu vertreiben.

Kaaden, den 7. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 413 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königl. Kreisshauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat den Verein für volkstümliche Wahlen des 12. und 13. sächsischen Reichstags-Wahlkreises auf Grund §. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

In Gemäßheit von §. 6 des vorangezogenen Gesetzes wird solches hiermit bekannt gemacht.
Leipzig, am 30. August 1889.

Die Königl. Kreisshauptmannschaft.

Gumprecht.

Nr. 414 Personal-Chronik.

Der Verwalter der Königl. Steuerkasse Herzogenrath, Königl. Rentmeister Bienenbach d. Selbst, ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Regierungs-Hauptkassen-Assistenten Petri in Kaaden ist unter Ernennung zum Königl. Rentmeister die Verwaltung der Königl. Steuerkasse Herzogenrath vom gleichen Zeitpunkt ab übertragen worden.

Definitiv angestellt wurden:

1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Jungenbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungierende Lehrer Joseph Honold.

2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Morschenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrerin Bertha Stöckeler.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. September

1889.

Inhalt der Gesetz Sammlung.

Nr. 415 Das 24. Stück enthält unter Nr. 9356: Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. Au. u. 1889; unter Nr. 9357: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom 9. September 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 416 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verlosung von 31/2-prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgesetzigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 2. Januar l. J. zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 7 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hieselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierunghauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-kasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verlosenen Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Ründigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in

einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsfreiung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 3. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
S y d o w.

Nr. 417 Bei der heute öffentlich bewirkten 35. Serienverlosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 45 Serien:

7, 32, 65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243, 255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539, 541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027, 1058, 1061, 1069, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233, 1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363, 1389, 1398 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar l. Js. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgelost werden.

Berlin, den 16. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
S y d o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 418 In Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Juli 1888 bringe ich nachstehend die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster mitgetheilten Verwaltungsergebnisse für das verstlossene Rechnungsjahr zur öffentlichen Kenntniß. Ich hoffe, daß die Bemühungen des Anstaltsvorstandes alleseitig die verdiente Anerkennung finden und namentlich die Synagogengemeinden, sowie die israelitischen Einwohner der Provinz der Stiftung auch fernerhin ihre werththätige Unterstützung zu Theil werden lassen werden.

Münster, den 8. August 1889.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
gez.: Studt.

Ergebnisse

des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i/W. im Rechnungsjahre 1888/89.

1. In die Lehrer-Bildungs-Anstalt neu aufgenommen wurden:

a) aus Westfalen.....	2	Böglinge
b) aus Rheinland.....	3	"
	5	Böglinge
2. Geprüft und mit dem Reisezeugniß entlassen wurden:		
a) aus Westfalen.....	2	Böglinge
b) aus Rheinland.....	1	"
	3	Böglinge
3. Ohne Prüfung entlassen wurde 1		Bögling.
4. Es betrug die Durchschnittsziffer:		
a) der Seminar-Klassen.....	16	Schüler
b) der Elementar-Klassen.....	48	"
c) der Religions-Klassen.....	24	"
	88	Schüler

von denen (ad b) 22 ganz unentgeltlich unterrichtet worden sind. Die Wohnung und Verköstigung der Seminar-Böglinge ist, mit vereinzelten Ausnahmen, ebenfalls ganz unentgeltlich.

5. Die Zahl der in der Anstalt ausgebildeten Elementar- und Religionslehrer beträgt 305.
6. Mit Hülfe, beziehungsweise auf Kosten der W. G.'schen Stiftung wurden neu in die Handwerkslehre gestellt: 4 Knaben, und zwar je 1 Klempner, Bäcker, Schneider und Schuhmacher.
7. Vom Meister mit dem Lehrbriefe entlassen wurde ein Lehrling (Schuhmacher).
8. Auszug aus der Recapitulation der Einnahmen und Ausgaben.

I. Einnahmen:	
A. Vom Grundeigenthum.....	Wr. 1440 —
B. Zinsen: a) verbrieft.....	" 3066 50
b) von rentbaren Papieren.....	" 177 32
C. Berechtigungen, Schenkungen und Gemeinde-Beiträge.....	" 5305 22
D. Hebung aus den Staatsfonds.....	" 6000 —
E. an Schulgeld.....	" 742 50
F. Zuschüsse von den die Anstalt besuchenden Böglingen.....	" 766 40
G. Zinsen des Pensionsfonds.....	" 158 40
H. Zuschüsse von ausgebildeten Lehrern.....	" 600 76
I. Kapitalsrückzahlungen.....	" 75 —
	Wr. 18332 10

II. Ausgaben:	
A. Besoldungen.....	Wr. 8940 —
B. Andere persönliche Ausgaben...	" 1790 —
C. Zu den Unterrichtsmitteln.....	" 48 95
D. Zur Unterhaltung der Utensilien.....	" 139 45
E. Kosten der Verpflegung.....	" 4325 60
F. Für Heizung u. s. w.....	" 344 40
G. Für Bauten und dazu gehörende Ausgaben.....	" 134 34
H. Abgaben, Zinsen und andere Lasten.....	" 1048 95
I. Zur Unterstützung dürftiger Seminaristen.....	" 96 45
K. Pensionsfonds.....	" 458 40

L. Verschiedenes.....	" 1005 56
	Wr. 18332 10

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Markt-Haindorfschen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerkern und Künstlern unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9. September 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: von Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 419 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29 Juli d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Reffenich im Landkreise Bonn die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf in der Zeit vom 1. October d. J. bis Ende März 1890 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Pfarrer Franz Wolter aus Reffenich, 2. Joseph Kluth, 3. Julius Stein, 4. Heinrich Fromm, sämmtlich aus Wedburdyl, und 5. Friedrich Weinroth aus Düsseldorf.

Aachen, den 21. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 420 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsbl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß die Prüfung im IV. Quartale 1889 am

Freitag, den 13. Dezember dieses Jahres vormittags 9 Uhr stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 21. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 421 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Amtsblatt S. 79) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Vorstande der zu Kassel stattgehabten allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport die Erlaubniß erteilt hat, den Termin der Ziehung für die von ihm veranstaltete

Lotterie, welche ursprünglich bis zum 1. Oktober d. J. erfolgen sollte, bis zum 14. November d. J. hinauszurückden.

Aachen, den 18. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 422 Dem Dr. Johann Bernard Krembs ist in Gemäßheit der Instruktion des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis erteilt worden, die zu Herzogenrath, im Landkreis Aachen, bestehende höhere Privat-Knabenschule zur Vorbereitung ihrer Schüler für die mittleren Klassen der höheren Lehranstalten zu leiten.

Aachen, den 13. September 1889.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 423 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. Juli 1889 ist die Margaretha Diezler aus Dieblich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. September 1889.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 424 Das Winter-Semester 1889/90 beginnt am Dienstag, den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird. Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. September 1889.

Der z. Rektor
der königlichen Akademie.
J. W.
Sturm.

Nr. 425 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueber-

schrift: „Mitsbürger, Arbeiter, Handwerker!“ den Eingangsworten: „Lange haben wir — die Vertreter der besiglofen Masse des Volkes — nicht zu euch gesprochen,“ und dem Schluß: „die Partei der Sozialdemokratie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. September 1889.

Der königliche Polizeipräsident.

J. W.:

Friedheim.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der in Magdeburg gegründete Verein „zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen“ durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Magdeburg, den 6. September 1889.

Der königliche Regierungspräsident.

Nr. 426 Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Gbbede ist zum Ober-Regierungsrath ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die Stelle als Dirigent der Finanz-Abtheilung bei der königlichen Regierung zu Aachen übertragen worden.

Der Regierungsrath Forster ist zum Mitgliede des Bezirks-Ausschusses in Berlin und zum Stellvertreter des Präsidenten desselben im Vorstehe dieser Behörde mit dem Titel „Verwaltungsgerichts-Direktor“ auf Lebenszeit ernannt worden.

An die Regierung zu Aachen sind versetzt: 1. der Regierungsrath von Jatzewski aus Düsseldorf, 2. Der Regierungsrath Eisner aus Gronow aus Posen.

Der Thierarzt Schmitz zu Eupen ist vom 28. v. M. ab von der interimistischen Verwaltung der Kreis-thierarztstelle des Kreises Eupen entbunden worden.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der kreis-thierärztlichen Geschäfte in diesem Kreise ist der Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hieselbst beauftragt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Oktober

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 427 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Ober-Taunuskreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde verjagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Boetticher. von Mäh-
bach. von Gopler. Herrfurth. von Verdy.

Nr. 428 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem

1. den Stadtkreis Altona,

2. vom Kreise Pinneberg:

die Städte Pinneberg und Wedel, die Amtsbezirke Nienstedten, Dörf, Eidelstedt, Blankenese, Schulau, Schenefeld, Halstenbek, Nellingen, Garstedt, Quidbörn, Vorstel und Appen, die Gemeinde Holm des Amtsbezirks Holm, die Gemeinde Wilfen des Amtsbezirks Homburg, sowie ferner die Gemeinden Develgönde, Othmarschen, Wahrenfeld, Langensfelde, Etellingen und Lockstedt,

3. vom Kreise Stormarn:

die Stadt Wandsbeck, die Amtsbezirke Bargteheide, Langstedt, Ahrensburg, Bergstedt, Poppenbüttel, Hirschenselde, Alt-Nahlstedt, Barsbüttel, Schiffbek, Sande und Reinbek, die Gemeinden Nerik, Nollshagen und Rumpel des Amtsbezirks Rumpel, die Gemeinde Wöntenbrook des Amtsbezirks Jersbek, sowie das Dorf und das Gut Lasbek des Amtsbezirks Eichebe,

4. vom Kreise Herzogthum Lauenburg:

die Stadt Lauenburg, die Amtsbezirke Basthorst, Friedrichsruh, Hohenhorn, Schwarzenbek, Gützow, Lüttau und Wotterfen, sowie den Amtsbezirk Pötrau mit Ausnahme der Gemeinde Bröthen,

5. die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg

umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die

Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. von Götler. Herrfurth. von Verdy.

Nr. 429 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis zum 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Eltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtunddreizig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stöcken, Hieb- oder Schusswaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach. von Götler. Herrfurth. von Verdy.

Nr. 430 Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Uruguay versandt werden.

Die Beförderung der Pakete erfolgt auf dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder — auf Verlangen des Absenders — über Belgien (Antwerpen).

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket nach Uruguay beträgt:
über Hamburg oder Bremen . . . 3 M. 80 Pf.
über Belgien 4 M. 90 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 431 Vom 1. Oktober ab sind nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawat auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 27. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 432 Am 1. Oktober 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwertheichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertheichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in roth-braun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertheichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen

Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkaufsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 28. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v o n S t e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 433 Die vakante Kreisveterinärstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisveterinär eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 10. November d. Js. an den Landrath Herrn Gähler zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v o n B r e m e r.

Nr. 434 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 4. d. Mts. dem Kirchenvorstande der altkatholischen Gemeinde an der Saar zu St. Johann die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zu dem Bau einer Kirche eine Hauskollekte bei den altkatholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. September d. Js. bis Ende Mai l. Js. durch Deputirte aus der Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gaben sind beauftragt: 1. Friedrich Jaskowski, Barrer in Saarbrücken, 2. Nikolans Kobr, Schichtmeister, 3. Viktor Robert, Küster, 4. Christian Eil, Lokomotivführer in St. Johann, 5. Johann Bastard, Detonom in Malstatt-

Burbach, 6. Carl Jacob, Maurermeister in dto., 7. Caspar Jerusalem, Bremser in dto., 8. Carl Strohmann, Buchhalter in dto.

Aachen, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v o n B r e m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 435 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten und die Bestimmungen für die Bewerbung um Letzungen für die Garnisonbauten während des Monats Oktober ds. Js. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Nr. 436 In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammli. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1888 bezüglich der Preussischen Strecke der Aachen-Waistricher Eisenbahn auf 90428,37 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 22. September 1889.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
B e m e n.

Nr. 437 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 23. d. Mts. den Acker Theodor Hecker in Rüdersheim auf Widdersruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sieverthick umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 30. September 1889.

Der Regierungs-Präsident,
F. B. :
v o n B r e m e r.

I.

Nr. 438 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. In dem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen

zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich erlauben wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Betreuten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1889.

Rektor und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevor-

Nr. 439 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

stehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculiert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Kuratoriums erteilter Erlaubniß immatriculiert werden.

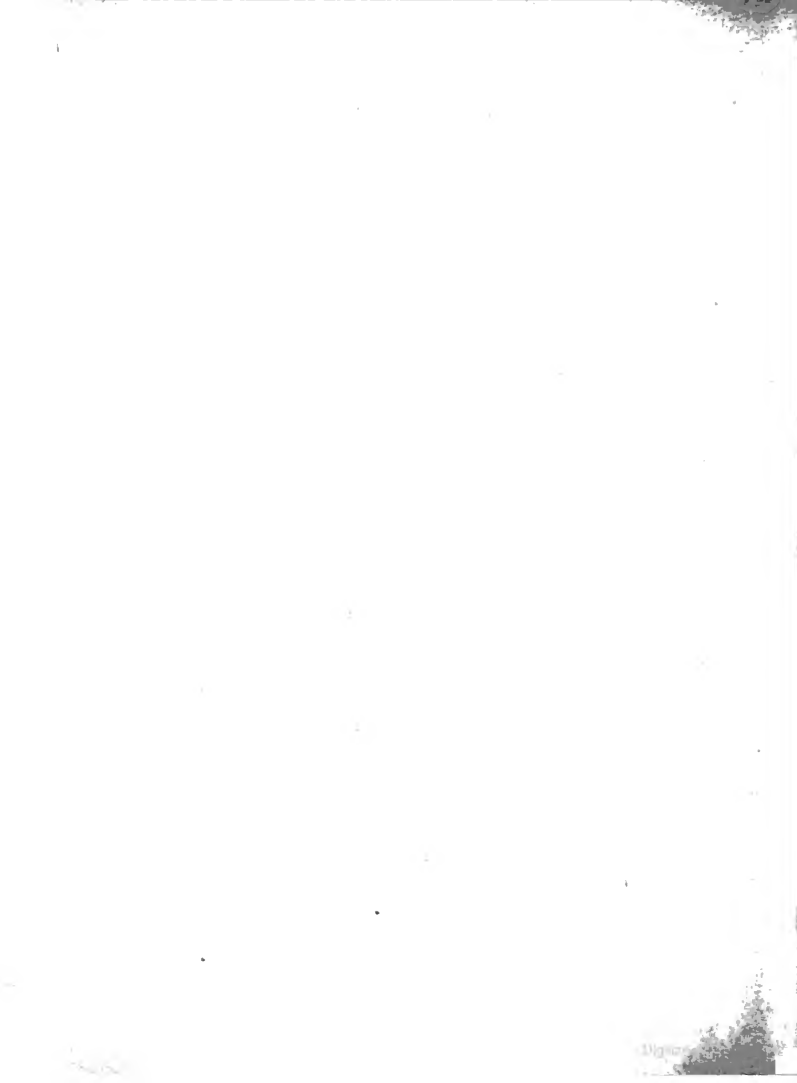
Bonn, den 24. September 1889.

Die Immatrikulations-Kommission.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a), Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Stoedert, Tage-löhner,	geboren am 5. April 1852, ortsangehörig zu Ronsberg, Bezirk Bischofsheim, Bbg.,	einfacher und schwerer Diebstahl (2 Jahre 18 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juli 1887 und Beschluß vom 10. Januar 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach.	8. Juli d. J.
2.	Michael Regenstreif, Malergehülfe,	geboren am 27. April 1868 zu Delatyn, Galizien, ortsangehörig ebenda selbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. August 1887),	Herzoglich braunschweigische Kreisdirektion zu Braunschweig.	8. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b), Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs :				
3.	Karl Beigel, Arbeiter,	geboren am 11. (18. Novem- ber 1841 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oester- reichisch-Schlesien, ortsan- gehörig zu Amalienfeld, ebendasselbst,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	24. Juli d. J.
4.	Joseph Christoph (Burlanski), Schmied,	33 Jahre alt, geboren zu Kopobenz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. August d. J.
5.	Charles Menestier, Pferdeknecht und Kutscher,	geboren am 16. Mai 1856 zu Verchin, Departement Pas de Calais, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Hannover,	15. August d. J.
6.	Franz Josef Hartmann, Schmied,	geboren im Februar 1831 zu Wils, Bezirk Neutte, Li- rol, ortsangehörig ebenda- selbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Konstanz,	13. Juli d. J.
7.	Pietro Vesozzi, Bäcker,	geboren am 1. März 1820 zu Casalpufterlengo bei Lodi, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und ver- botswidrige Rückkehr,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Freiburg,	17. August d. J.
8.	Jakob Kramer, Gold- und Silberarbeiter,	45 Jahre alt, geboren zu Dodem, Niederlande, orts- angehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsminister- ium zu Olden- burg,	25. Juli d. J.
9.	Die Eigener: a) Ninko Bogdan, b) Ninko Josef Bog- dan, c) Maria Bogdan, d) Julia Bogdan,	ca. 40 Jahre alt, ca. 15 Jahre alt, ca. 30 Jahre alt, ca. 20 Jahre alt,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	10. August d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Oktober

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 440 Das 23. Stück enthält unter Nr. 1873: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

Das 24. Stück enthält unter Nr. 1874: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. September 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 441 In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. beigefügten Verzeichnisses der in der 8. Verlosung gezogenen, zurbaren Einlösung am 2. Januar 1890 gefälligten 3/2 prozentigen Staatsschuldcheine vom 2. Mai 1842 in zwischen den Nummern Lit. F. 1-464 und 16467 und zwischen den Nummern Lit. F. 74815 und 74819 der Strich (das Zeichen für „bis“) nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F. 16464 bis 16467 und 74815 bis 74819 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 24. September 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 442 KonzeSSION zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen für die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

Die der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim unter dem 21. Juli 1887 für die Transport- und Glasversicherung ertheilte KonzeSSION zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Versicherung gegen Unfall ausgedehnt.

Berlin, den 24. August 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.

Der Minister des Innern. J. V.

gez: M a g d e b u r g.

gez: v. J a s t r o w.

Höherem Auftrage zufolge wird vorstehende KonzeSSION mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die KonzeSSION für die Transport- und Glas-Versicherungsbranchen vom 21. Juli 1887 und die Statuten der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim im diesseitigen Amtsblatt von 1887 S. 312 Nr. 533 und Beilage veröffentlicht sind. Aachen, den 8. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

v. B r e m e r.

Nr. 443 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichs-Postgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in roth-braun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bebingt Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimariken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
v o n S t e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 444 Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen (Rheinproving.)

A. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer. S. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für

lehrer wird für die Rheinprovinz eine Kommission in Bonn gebildet. Diefelbe beſteht:

1. aus einem Mitgliede des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Coblenz als Vorſitzendem;
2. und 3. aus zwei turntechniſch vorgebildeten Lehrern, und zwar der Regel nach einem wiſſenſchaftlichen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Schule und einem ſeminariftiſch gebildeten Lehrer;
4. einem mit dem Turnweſen vertrauten Arzte.

§. 2. Zu der Prüfung werden zugelaffen:

- a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorſchriftsmäßig erworben haben;
- b. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Alle anderen Bewerber ſind mit ihren etwaigen Geſuchen an die Prüfungskommiſſion in Berlin zu richten.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Dezember und zwar bis auf weiteres in der ſtädtiſchen Turnhalle zu Bonn ſtatt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter, ſowie durch das „Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen“ bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Oktober jedes Jahres bei dem Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz ſtattfinden und zwar bei den im Lehramt ſtehenden Bewerbern durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung ſind beizufügen:

1. der Geburtsſchein;
2. der Lebenslauf;
3. ein ärztliches Geſundheitsattest;
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die ſeitherrige Wirksamkeit als Lehrer;
5. ein Zeugniß über die erlangte turneriſche Ausbildung.

Dieſenjen Bewerber, welche kein Lehramt beſitzen, haben ausreißende Zeugniſſe über ihre Schulbildung, ſowie ein amtliches Führungattest beizubringen.

§. 5. Die Prüfung iſt eine theoretische — ſchriftliche und mündliche — und eine praktiſche.

§. 6. Die ſchriftliche Prüfung beſteht in Anſetzung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommiſſion auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Geſammtbereiche der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erſtreckt ſich:

1. auf die Kenntniß der wichtigſten Erſcheinungen aus der Geſchichte des Turnweſens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichts, auf die Beſchreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf Beſtimmung und Begrenzung des Übungsloſes für die verſchiedenen Altersſtufen bezw. Schulklaſſen, auf die Kenntniß der Turnliteratur und der Turnſprache;

2. auf die Beſchreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;

3. auf die Kenntniß des menſchlichen Körpers nach ſeinem Bau und nach ſeinen Lebensäußerungen (ſ. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Geſundheitsregeln, ſowie auf die erſten nothwendigen Hülfsleiſtungen bei vorkommenden Unfällen;

4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrprüfung abgelegt haben, eventuell auf die Kenntniß der wichtigſten Erziehungs- und Unterrichts-Grundsätze.

§. 8. Die praktiſche Prüfung erſtreckt ſich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in Übungen des Schulturnens;
2. auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeſchickes.

§. 9. Eine Prüfung für Fecht- und Schwimmunterricht findet bis auf weiteres nicht ſtatt.

§. 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung beſtanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennig.

Coblenz, den 26. Auguſt 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,

J. B.:

Sinnig.

Anlage.

Kenntniß des menſchlichen Körpers.

Ueberſicht über die Organe des menſchlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengeriſt als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zuſammensetzung, der Bruſtkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer in's Spezielle gehenden Beſchreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweiſen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengeriſtes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche ſie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verſchiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen ſind. Das Blut als Ernährungsmittel. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Ath-

mungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervennoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

B. Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird für die Rheinprovinz eine Prüfungs-Kommission in Bonn gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus einem Mitgliede des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Coblenz als Vorsitzendem;
2. aus einem turnkundigen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Lehranstalt;
3. aus einer turntechnisch geprüften Lehrerin bezw. Schullehrerin;
4. aus einem mit dem Turnwesen vertrauten Arzte.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Dezember jedes Jahres statt. Der Termin wird bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muß vor dem 1. Oktober jedes Jahres bei dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz erfolgen und zwar bei den im Behramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. der Lebenslauf;
3. ein Gesundheits-Attest;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6. von den in §. 2, Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Zeugniß.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turn-

übungen, die Entwicklung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;

2. auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Anwendung;
3. auf die Kenntniß der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten notwendigen Hülfshandlungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Übungen des Mädchenturnens;
2. auf die Ablegung einer Probelektion zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§. 9. Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 10. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für dasselbe beträgt 1 Mark 50 Pfg.

Coblenz, den 26. August 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,
J. V. L. u. u. g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 445 Die vakante Kreisveterinärstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehälte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Rürungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Vemeijung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisveterinär eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 10. November d. Jz. an den Landrath Herrn Gölcher zu Eupen einreichen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Bremer.

Nr. 446 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	A																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Nachen	21	88	20	50	19	—	18	13	17	50	17	13	21	50	18	25	15	25
Düren	17	50	16	63	—	—	15	—	14	—	—	—	16	50	15	50	—	—
Erfteleng	18	35	17	35	—	—	14	90	13	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	25	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	17	—	16	—	15	—	13	50	12	50	—	—
Et. Witt	18	—	—	—	—	—	17	—	15	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschn.	19	14	—	—	—	—	16	39	—	—	—	—	15	90	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)												
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Sammel-																		
Nicht- Krumm-	—		von der Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogr.													Es kostet je 1 Kilogramm												
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
4	50	3	50	5	50	1	80	1	45	1	90	1	70	1	80	1	90	2	60	5	13	1	80	7	68
5	25	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	80	3	30	4	75	1	50	1	30	1	70	1	20	1	40	1	70	2	18	4	49	1	60	5	67
4	30	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	30	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	61	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	50	5	50	9	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	6	—	2	60	5	20
6	58	—	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	2	40	4	80	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	4	80	1	40	8	50
4	—	—	—	5	01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	4	—	1	30	1	10	1	50	1	30	1	45	2	—	2	—	3	50	2	—	6	—
4	35	3	67	5	51	1	51	1	35	1	71	1	37	1	51	1	84	2	34	4	73	1	78	6	72

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfteleng diejenigen des Marktes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 447 Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbst-Kollekte für dürftige Studierende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am

Sonntag, den 20. Oktober d. J., in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommen-den Gaben sind von den katholischen Herren Pfar-

ren gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden königlichen Steuerämter abzuführen.
Der Anzeiger der Herren Landräthe bezw. des königlichen Polizei-Direktors hier selbst über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 25. November d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf

Bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1889.

Breite:										B. Uebrige Markt-Artikel.											
Getreide.					Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten					Buchweizen					Külfenfrüchte.					Startstoffe	
Hafer			Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Külfenfrüchte.					Startstoffe					
gut	mittel	gering																			
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
17	50	16	25	14	13	—	—	—	—	22	50	27	—	35	—	56	—	10	—		
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	17	63	25	50	26	—	50	—	6	21		
14	63	12	13	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	50		
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	90	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	31	—	55	—	5	70		
17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	60	—	6	—		
18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	28	—	56	—	6	80		
17	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	14	—	26	—	28	—	—	—	5	—		
13	66	—	—	—	—	—	—	—	—	17	60	26	71	29	71	54	83	6	60		

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buchweizen-grübe	Sirtie	Reis (Java)	Kaffee		Speise-fals.	Schweine-schmalz.	Schwarz-brod.												
I. Weizen	L. Roggen	Gruppen	Grübe				Java (mittel)	Java gelb (in ge-brannten Bohnen)															
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.				
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	10	3	80	—	20	1	90	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	90	3	70	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	46	—	70	—	60	2	80	3	40	—	20	1	80	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	75	3	40	—	20	1	70	—	17
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	50	—	50	2	50	3	20	—	20	1	70	—	17
—	36	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	90	—	17
—	30	—	27	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	50	—	19
—	33	—	31	—	49	—	51	—	44	—	59	—	53	2	75	3	39	—	20	1	73	—	18

die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats September ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. Oktober 1889.

die Birkular-Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember desselben Js. (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 7. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 448 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzial-Raths der Gemeinde Weisemes im Kreise Malmedy die fernere Abhaltung des dersel-

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bremer. ben unter'm 15. Juli 1886 (siehe Amtsbl. von 1886 Stück 30, Seite 154) versuchsweise bewilligten Kram- und Viehmarktes am 27. Juli jeden Jahres mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, der Markt am darauf folgenden Werktag abgehalten ist.

Aachen, den 6. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 449 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in dem Regierungs-Amtsblatt von 1886, Seite 134, Nr. 333 werden höherr Aufträge zufolge in der Beilage die Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 450 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erloß vom 1. d. Mts. den Ge. bereibesiger Gottfried Ropp zu Rilsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Birgel umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 4. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 451 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Apotheker Josef Popp hat die Hanen'sche Apotheke zu Erkelenz erworben und wird dieselbe mit dem 1. November ds. Js. übernehmen.

Aachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 452 Durch Beweisbeschluss der I. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 17. September 1889 ist über die Abwesenheit des Schuhmachers Christoph Popp aus Elberfeld ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 1. Oktober 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 453 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Erkelenz begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im Hause des Herrn Franz von Berg, Bahnhofstraße, eine Treppe hoch.

Erkelenz, den 4. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 454 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just.-M.-Bl. S. 303) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Heinsberg begonnen ist.

Zugleich wird mitgetheilt, daß zur Erledigung der Grundbuch-Arbeiten für den Gemeinde-Bezirk Heinsberg die Diensträume des hiesigen königl. Amtsgerichts, Hochstraße, Zimmer Nr. 6 und 10 (1 Treppe), bestimmt sind.

Heinsberg, den 3. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 455 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Samml. S. 52) und des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Waldfeucht begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbucharbeiten für diesen Bezirk sind die Diensträume des hiesigen kgl. Amtsgerichts, Hochstraße, Zimmer Nr. 5 und 10 (1 Treppe), bestimmt.

Heinsberg, den 3. Oktober 1889.

Königl. Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 456 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Gemeinden Strempt und Roggenborn die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich in Gemünd in der evangelischen Schule.

Gemünd, den 3. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Nr. 457 In Sachen betr. Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Blankenheim begonnen ist.

Es wird zugleich mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume des hiesigen königlichen Amtsgerichts, Zimmer Nr. 6 und 6 (1 Treppe), bestimmt sind.

Blankenheim, den 3. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 458 Am 1. Oktober dieses Jahres beginnt für den Amtsgerichtsbezirk Wegberg die Anlage des Grundbuchs und zwar mit der Gemeinde Schwanenberg.

Die Diensträume der beim königlichen Amtsgericht geschaffenen Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich in dem Erdgeschoß des Amtsgerichts-Gebäudes.

Wegberg, den 1. Okt. 1889. Königl. Amtsgericht.

Nr. 459 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	der Ausgewiesenen.				
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Johann Simon, Tagelöhner,	geboren am 20. Mai 1866 zu Rudolfsthal, Bezirk Pöhenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. August d. J.
2.	Ignaz Dudek, Tuchdrucker,	geboren am 16. November 1822 zu Mt. Siedel bei Paida, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapierses,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	20. August d. J.
3.	Julius Grüner, Tagelöhner,	geboren am 26. Juli 1870 zu Judmantel, Bezirk Freimaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl, Landstreichen; Betteln und Uebertretung des §. 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs (2 Jahre Gefängniß und 7 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 2. Juli 1887),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juli d. J.
4.	Joseph Nemeš, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1871 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. August d. J.
5.	Wilhelm Moses Abrahamsohn, Glaser,	geboren am 26. Februar 1867 zu Dünaburg, Rußland,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	20. August d. J.
6.	Matthias Burgmeyer, Leinenweber,	geboren am 7. März 1827 zu Luxemburg,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Trier,	19. August d. J.
7.	Josef Stonad, Schneider,	geboren am 19. März 1844 zu Unterlofowitz, Bezirk Preftic, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadthamhof,	5. August d. J.
8.	Jacob Eschmann, Schlosser,	geboren am 13. September 1838 zu Wülflingen, Schweiz, ortsangehörig zu Schönenberg, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	17. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs :

9.	Peter Zwolinski, Maurer,	geboren im Jahre 1863 zu Krafau, Galizien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	schwerer Dieb- stahl, versuchter schwerer Dieb- stahl und Ur- kundenfälschung (3 ¹ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1886).	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	7. Juni d. J.
----	-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	---------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs :

10.	Emil Tschernatsch, Bäcker,	geboren am 14. April 1871 zu Dauba, Böhmen, ort ^s angebörig zu Rossadel, Be- zirk Münchengrätz, ebenda selbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preußi- scher Polizei- präsident zu Berlin,	25. April d. J.
11.	Franz Josef Groß, Schlosser,	geboren am 19. März 1866 zu Troppan, Oesterreichisch- Schlesien, ort ^s angebörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	16. Juli d. J.
12.	Franz Tutschla, Hausdiener, (Arbeiter),	geboren am 2. Februar 1860 zu Brünn, Mähren, ort ^s - angebörig zu Nikolsburg, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Reate- rungspräsident zu Potsdam,	31. August d. J.
13.	Josef Glombit, Draht- binder,	48 Jahre alt, geboren zu Niesluga, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	17. August d. J.
14.	Edmund Seblak, Bäckergehilfe,	geboren am 20. Oktober 1862 zu Weidling bei Wien, Oesterreich, ort ^s angebörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall und ver- suchter Diebstahl im wiederholten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Merseburg,	15. Juli d. J.
15.	Ludwig Hermann, Bäckergehilfe,	geboren am 6. März 1848 zu Fildbau, Bezirk Boder- sam, Böhmen, ort ^s ange- hörig ebendasselbst,	Diebstahl, Land- streichen und Betteln,	Stadtmagistrath Amberg, Bayern	5. Juli d. J.
16.	Franz Krausgruber, Wachstzeher,	geboren am 9. März 1859 zu Rieb, Oesterreich, ort ^s - angebörig zu Nassereith, Bezirk Imst, Tirol,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Schongau,	6. August d. J.
17.	Veit Stok (ober Sitof), Bahnarbeiter,	33 Jahre alt, geboren und ort ^s angebörig zu Popovitz, Bezirk Moldautein, Oester- reich,	Landstreichen,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Landsberg,	16. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18.	Maria Weinrich, Rusfiterstochter,	38 Jahre alt, geboren zu Elling, ortsangehörig zu Dietmanns, Bezirk Wald- hofen, Niederösterreich, wohnhaft zuletzt in Eber- hardsreuth, Bagera,	Landstreichen,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Grafenau,	22. August d. J.
19.	Katharina Weinrich, Sängerin,	13 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Diet- manns, wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
20.	Josef Weinrich, Rusfiter,	27 Jahre alt, geboren zu Heiligenberg, ortsangehörig zu Dietmanns, wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
21.	Franz Weinrich, Gymnastiker,	32 Jahre alt, geboren zu Unterulz, ortsangehörig zu Dietmanns, wohnhaft zuletzt in Eberhardsreuth,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.
22.	Gustav Weiß, Schuh- macher,	geboren am 2. Februar 1862 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dalleschitz, Bezirk Gablonz, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmannschaft Bauzen,	8. August d. J.
23.	Franz Berger, Schlosser,	geboren am 2. Juli 1850 zu Heindorf, Bezirk Traus- tenau, Böhmen, ortsan- gehörig zu Deutsch-Frausnitz, ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall, Beleidigung und Ruhestö- rung,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	22. Juli d. J.
24.	Anton Mateyka, Schlosser,	geboren am 17. Januar 1872 zu Klader, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badiischer Lan- deskommissär zu Freiburg,	28. August d. J.
25.	Camille Delcrotz, ohne Stand,	geboren am 30. März 1859 zu Roculy, Belgien, ort- sangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	24. August d. J.
26.	Johann Hurstel, Weber,	geboren am 18. August 1832 zu Kersfeld, Unter-Elß, ort- sangehörig zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Weß,	30. August d. J.

Nr. 460 Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod ihres Inhabers vacant gewordenen Landbürgermeisterei Hergenrath, im Kreise Eupen, ist dem Bürgermeisterei-Sekretär Johann Peter Kittel daselbst übertragen worden.

Der Pfarrer Sabel zu Afsden ist unterm 13. September d. Js. zum Pfarrer in Sinnich ernannt worden.

Der bei der katholischen Elementarschule zu Kelz, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Ferjer ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Oktober

1889

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 461 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Worthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in roth-braun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Worthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Worthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Worthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken ic. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
v o n S t e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 462 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 4. Juli 1890 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie

solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1889 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen l ä n g s t e n s 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine andern, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.
Coblenz, den 1. Oktober 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 463 Die valante Kreisveterinärstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalt von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Rörungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030

Stück Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisphysikus eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Bezeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 10. November d. Js. an den Landrath Herrn Gähler zu Eupen einreichen.

Nachen, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 464 Unter der Firma „Berlinerische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Berlin“ ist in Berlin eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, den Feuers, Transport-, Lebens-, Hagel- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu leisten. Das Statut dieser Gesellschaft ist am 11. Mai d. Js. seitens der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern genehmigt und im Stück 35 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. August d. Js. veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der 4ten Beilage zu Nr. 147 des deutschen Reichs-pp. Anzeigers vom 24. Juni d. Js. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachen, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 465 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Dr. Georg Koenig hat die Ludwig Koenig'sche Apotheke in Nachen übernommen.

Nachen, den 7. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 466 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Arnold Thelen hat die Seelhoff'sche Apotheke zu Nachen erworben und angetreten.

Nachen, den 4. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 467 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Js. (Amtsbl. von 1889 Stück 1 Nr. 9) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung angeordnet worden ist, daß die Einfuhr lebender Pflanzen und Pflanzentheile nach Rußland unter den in meiner vorgedachten Bekanntmachung

mitgetheilten Bedingungen nunmehr auch über die Zollamt Sosnowice erfolgen darf.

Nachen, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 468 Durch Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 26. September d. Js. ist die Verlegung des Bezirks-Kommandos von Eupen nach Montjoie am 1. April 1890 befohlen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nachen, den 15. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 469 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 1. September d. J. in den Kreisen Beestow-Storkow und Teltow verbreitete, eine Bezeichnung des Her ausgebers und Druckers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Kleine Leute Wähler des Reichstagswahlkreises Teltow-Beestow-Storkow!“ und mit dem Schlußsatz: „Kandidaten der Sozialdemokratie!“ hierdurch verboten.

Potsdam, den 13. September 1889.

Der Regierungs-Präsident

Graf Hue de Graaf.

Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: „Verein der Metallarbeiter aller Branchen für Dresden und Umgebung“ bestehenden Verein auf Grund von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 10. September 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Kopenfels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckchrift: „Sozialdemokratisches Liebermann'sches Sammler revolutionärer Gesänge. Erste unveränderte Auflage. London German Coop. Publ. Co. 1889, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. September 1889.

Der königliche Polizei-Präsident.

J. B.: Friedheim.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung

Landesraths für die Zeit bis zum 30. September 1890 angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amts Rigebüttel, von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten darf im hamburgischen Staatsgebiet mit Ausnahme des Amts Rigebüttel, nur mit vorläufiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§. 3. Verstehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. September 1889.

Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 26. September 1889 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September 1888 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg, Potsdam und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barim und Ost-Havelland umfassenden Bezirk verlagert worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 26. September 1889.
Kgl. Polizei-Präsident, Kgl. Regierungs-Präsident,
Herr v. Richtshofen. Graf Hue de Grais.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September d. J. die in §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks auf ein Jahr von demselben getroffen worden sind, wird allen denjenigen Personen, welche beim Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 26. September 1888 auf Grund des §. 28 des genannten Gesetzes von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit für die Dauer eines Jahres hiermit untersagt.

Schleswig, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bischoffshausen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gemacht, daß allen denjenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und der

Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September 1888 bisher von dem Aufenthalt in den Bezirken der Stadt und des vormaligen Amts Harburg ausgeschlossen sind, sowie allen denjenigen, welchen nach dem vorgedachten Gesetze der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgischen und zu der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preussischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. September 1890 untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in den diesseitigen Bezirken der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg auf Grund des §. 3 der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. d. M. verboten wird.

Lüneburg, den 27. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Massow.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. d. M. (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger vom 27. d. M.) wird denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. September 1888 auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt de 1878 Seite 351) von dem Aufenthalt im Stadt- und im Landkreise Frankfurt a. M., im Stadt- und im Landkreise Hanau, im Kreise Höchst und im Ober-Taunus-Kreise ausgeschlossen waren, dieser Aufenthalt auch fernerhin und zwar vom 1. Oktober 1889 bis zum 30. September 1890 verlagert.

Wiesbaden, den 27. September 1889.

Der königliche Regierungs-Präsident,
von Wurmb.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die bei M. Kandler zu Halle a. S. gedruckte, von Ferdinand Kaulich, Viebichsenstein, Triftstraße 7, verlegte, nicht periodische Druckschrift: „An die Töpfer Deutschlands“, überschrieben: „Kollegen, Freunde!“ und unterzeichnet: „Der General-Ausschuß der Töpfer Deutschlands, i. V. Ferdinand Kaulich, j. Vorsitzender“, hiermit landespolizeilich verboten.

Hildesheim, den 23. September 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. Schulz.

Der Verein für volksthümliche Wahlen in Lüneburg wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Lüneburg, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident,

J. B.:

von Massow.

Auf Grund der §§. 1 Abs. 2 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen hieselbst durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hiedurch verboten.

Wreslau, den 26. September 1889.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimrer Ober-Regierungs-Rath
Freiherr Zunder von Ober-Conrent.
Öeffentliche Ladung.

Nr. 470 In der Zusammenlegungs- und

Nr. 471 Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis ultimo März 1889.

Nr.	Bezeichnung der Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Etatsjahres.	Gegenstand der Einnahme.						Summa der Kolonnen 4-8.			
			a. Bestand, b. Reste, u. c. Defekte aus dem Etatsjahre.		Zinsen von Kapitalien.		Strafgelder.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen.		Extraordinaria.		
			M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	88 000	a. 617 b. — c. —	74 — —	2 640	—	20 016 80	—	—	—	—	23 274 54

Düsseldorf, den 12. September 1889.

Nr. 472 Personal-Chronik.

Ernannt sind: 1. der Postinspektor Pfähler zum Postrath bei der Ober-Postdirektion in Aachen, 2. der Postsekretär Detmar zum Ober-Postdirektionssekretär bei der Ober-Postdirektion in Aachen, 3. der Postsekretär Haube zum Ober-Postsekretär bei dem Postamte I in Aachen und 4. der Postsekretär Schwarz

zum Ober-Postsekretär bei dem Postamte in Düren (Rheinland).

Versetzt sind: 1. der Postrath Tasche von Aachen nach Kiel, 2. der Ober-Postdirektionssekretär Rötke von Aachen nach Darmstadt und 3. der Postsekretär Gehlhar von Berlin nach Aachen.

Dem seitherigen Bergrevierbeamten des Reviers

Abgabe einer Be- und Entwässerungs-Genossenschaft für dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke im Ahr-, Ah- und Desbach Thale innerhalb der Gemeindebezirke Ahrdorf und Uedelhoven bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl von Bevollmächtigten auf

Montag, den 16. Dezember 1889,

vormittags 9 Uhr, in das Geschäftslokal des Regierungs-Assessors Stiesberg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Versäumniß, insbesondere den im §. 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 angegebenen Rechtsnachtheil, wonach die Nicht-

erscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angezählt werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt und unter der Verwarnung vorgeladen, daß den Ausbleibenden alle wegen ihrer Versäumniß entstehenden Weiterungskosten werden zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1889.

Königliche Generalkommission, G r e i n.

Gegenstand der Ausgabe.						Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibend ein Bestand von		Bemerkungen.
a. Verwaltungskosten.		b. Druckkosten.		c. zur Rechnungsregulierung.		Summa der Kolonnen 10—13		
W. Pf.	M. Pf.	W. Pf.	M. Pf.	W. Pf.	M. Pf.	W. Pf.	M. Pf.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		
a. 679	70							Den Städten, Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Inassen ankommenden Strafgeelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegetkosten-Zuschüsse sind mit 3,30 M. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Gemeinden haben bezahlt 68564,28 M. Demnach blieben ungedeckt . . . 46842,52 M.
b. 313	67							
c. 2			21 721	76		22 717	13 557 41	

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez. K l e i n.

Rattowitz, Bergmeister Roth, ist die durch die Pensionierung des Berggerichts Roth erledigte Revierbeamtenstelle für das Bergrevier Burbach mit dem Amtsbezirk übertragen worden. Der Oberbergamts Zeichner Schubart ist gestorben.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hastenrath, Kreis Düren, seither

provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Bergéné,
2. der bei der katholischen Elementarschule zu Lendersdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Balthasar Baum,
3. der bei der katholischen Elementarschule zu Huchem-Stammeln, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Anton auf der Heiden.

Nr. 473 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs :					
1.	Anton Döllner, Tage löhner,	geboren am 1. Januar 1869, ortsangehörig zu Perlberg, Bezirk Plan, Böhmen,	schwerer und ein- sacher Diebstahl und Diebstahls- verluch (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 27. August 1887)	Königlich baye- risches Bezirks- amt Ausbach,	10. Juli d. J.
2.	Ottokar Moser, Uhr- macher,	geboren am 29. Juli 1865 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Sen- tenhart, Bezirk Neßkirch, Baden,	gemeinsamer schwerer Dieb- stahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 28. Sept. 1888),	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Karlsruhe,	4. Sept. d. J.
b) Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs :					
3.	Jakob Rosal, Kellner,	geboren am 20. Februar 1860 zu Reitschenitz, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst, wohn- haft zuletzt in Berlin,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlicher Poli- zeipräsident zu Berlin,	7. August d. J.
4.	Fibor. Laib Sapir, Pelzmacher,	circa 60 Jahre alt, ortsan- gehörig zu Horjel, Russisch- Polen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Marienwerder,	2. September d. J.
5.	Jda Marsenger, unverehelicht,	geboren am 2. Mai 1874 zu Kronstadt, Nähren, ortsangehörig zu Schwarz- wasser, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Habischwerdt Breußisch-Schlesien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Breslau,	7. September d. J.
6.	Marie Schustel, unverehelicht,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mtschel, Nähren,	Unterichlagung, Betrug, Be- trugsversuch, ge- werbsmäßige Unzucht und Beilegung eines falschen Namens	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	8. März d. J.
7.	August Karl Blum- rich, Weber und Bergmann,	geboren am 28. August 1851 zu Col. Ringwitz, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Biegnitz,	10. September d. J.
8.	Johann Michael Frey, Schiffer,	geboren am 28. Februar 1869 zu Neval, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Magdeburg,	19. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
9.	Karl Fackler, Kaufmann,	geboren am 29. oder 30. September 1844 zu Rig a, Rußland,	Bettein im wiederholten Rückfall, Vergehen gegen §§. 113, 185, 263, 303 des Strafgesetzbuchs,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. August d. J.		
10.	Tönnis Harms, Arbeiter,	geboren am 28. April 1854 zu Rottberg, Niederlande,	Landstreichern, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. September d. J.		
11.	Friedrich Wessely, Tagelöhner,	geboren am 14. Januar 1859 zu Bergstadt, Bezirk Labor, Böhmen, ortsangehörig zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	19. August d. J.		
12.	Diego Colini, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1853 zu Roncabella, Provinz Reggio Emilia, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	2. September d. J.		
13.	Ludwig Bichet, Hutmacher,	geboren am 6. Oktober 1860 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	6. September d. J.		
14.	Emil Louis Frangent, Mechaniker,	geboren am 20. April 1859 zu Bellinzona, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.		
			a) Auf Grund des §. 39	des Strafgesetzbuchs:			
15.	Johann Paul, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1856, ortsangehörig zu Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 7. September 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. August d. J.		
			b) Auf Grund des §. 362	des Strafgesetzbuchs:			
16.	Valentin Christoph, (Zigeuner), Schmied,	47 Jahre alt, geboren zu Zabrzet, Bezirk Mistel, Nähren,	Landstreichern und einfacher Diebstahl,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März d. J.		
17.	Josif Christoph, (Zigeuner), Ketten- schmied,	26 Jahre alt, geboren zu Zabrzet,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.		
18.	Josif Barzulla, Messerschmied,	geboren im Juni 1851 zu Roletitz, Bezirk Mezeritsch, Galizisch, Nähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	derselbe,	27. August d. J.		
19.	John Steinmeh (Neger), Arbeiter,	geboren am 12. Mai 1865 zu Banana a. Congo, Westafrika,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. September d. J.		

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20.	Johann Schmidts, Seiler,	geboren am 17. März 1830 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst.	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. September d. J.
21.	Gerhard Bernard Ma- thilde Siftermans, Schuhmacher,	geboren am 13. März 1853 zu Merkelbert, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst.	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Mey,	5. September d. J.
22.	Marie Krier, ledig,	geboren am 6. Dezember 1869 zu Buderberg, Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Sittenpolizei- Kontravention,	derselbe,	17. September d. J.

Die durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Verchtesgaden vom 27. April 1884 verfügte Ausweisung der ledigen Tagelöhnerin Josefa Steiner aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 170 Biffer 2) ist zurückgenommen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Oktober

1889

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 474 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9358: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf und Waldbroel. Vom 2. Oktober 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 475 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4^{1/2}pro Staatsanleihe von 1880.

Die Zinscheine Reihe II, Nr. 1 bis 20, zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Brückenstraße 92/94 unten links, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungen-Hauptstellen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreisstelle bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreichung eine numerirte Marke als Empfangsbekräftigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekräftigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbekräftigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekräftigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialstellen beziehen will, hat derselben die An-

weisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzuzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbekräftigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei der Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialstellen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
S y d o w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 476 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Redenburgerische Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank in Schwerin i. M. und das Statut dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
von Bremer.

Nr. 477 Im Anschlusse an die unterm 10. Oktober 1888 erfolgte Veröffentlichung der Organe der Berufs-genossenschaften (Amtsblatt S. 293) bringe ich nachstehende Veränderungen unter denselben hierdurch zur Kenntniß:

1. Sektion XXIV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.
 - a. Für die Kreise Aachen (Stadt) und Eupen: Vertrauensmänner.
1. A. Thyssen, Aachen. | 1. Heinrich Carl, Aachen.
2. Max Heß, Eupen. | 2. Rud. Lonnar, Eupen.

b. Für den Landkreis Aachen:

1. Albert Schön, Aachen. | 1. Ric. Kelleßen, Aachen.
2. Franz Speltshahn, Bilsdorf. | 2. Jac. Weckler, Stolberg.
3. Heinrich Singen, Eschweiler. | 3. A. Guppert, Eschweiler.

c. Für den Kreis Düren :

1. Joh. Kurth, Düren. Joh. Odenfels, Düren.
2. Jos. Supperg, Kreuzau.

d. Für die Kreise Jülich, Heinsberg, Erkelenz und
Seltentkirchen :

1. Arthur Merdens, Seltentkirchen. 1. Edmund Jumperg, Jülich.
2. Jos. Dariees, Heinsberg. 2. Jak. Jülicher, Heinsberg.
3. Anton Arey, Erkelenz. 3. Jos. Schmig, Erkelenz.

e. Für die Kreise Montjoie, Schleiden und Malmeby :

1. Hubert Blaise, Malmeby. 1. Rath. Theisen, Imgenbroich.
2. Hermann Rothscheid, Gemünd. 2. Otto Cramer, Soetenich.
3. Nahrungsmittelindustrie-Verufsgenossenschaft.

Zu Vertrauensmännern sind bestellt :

- a. Weithen, i. F. Jewel & Weithen in Köln.
b. Friedr. Schwyer, Regieremeister in Deup.
c. Peter Prior, Regieremeister in Köln.
3. Straßenbahn-Verufsgenossenschaft :

Der Vertrauensmann heißt nicht Häßfeld, sondern Höffeld, ein Stellvertreter fehlt zur Zeit.

4. Rh. W. Maschinenbau- und Kleinisenindustrie-Verufsgenossenschaft :

Vorftänder des Genoffenschaftsverbandes ist nunmehr :

Ernst Schließ, Düsseldorf.

Vorftänder des Vorstandes der Sektion VI :
S. Mollo, Düsseldorf.

Vertrauensmann für die Kreise Düren, Jülich, Malmeby, Montjoie und Schleiden :

Abolph Supperg, Düren.

Nachen, den 14. Oktober 1889.

Der Regierungsverpräfident.

S. B. :

von Bremer.

Nr. 478 Der Schulamts-Kandidatin Anna Böttmann ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlich Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Uebnahme einer Hauslehrerinstelle zu Wegberg, im Kreise Erkelenz, erttheilt worden.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 479 Bei der Ober-Postdirektion in Nachen lagern als unanbringlich eine Postanweisung, eingezahlt in Erkelenz am 21. Juni 1889, an Joh. Janen in Gollkrath, und eine Postanweisung, eingezahlt in Nachen 2 am 12. Juli 1889, an den Königlich Steuerempfänger in Herzogenrath.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände ein-

gesandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Raschmentelle u. s. w.

Die unbekannt Abfender bz. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefodert, sich bezüglich der unbringlichen Postanweisungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheins der vorliegenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postanweisungen der Postarmen- bz. Postunterstützungs-kasse überwiesen und die Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Nachen, den 22. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung :

Rehan.

Nr. 480 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlich Landgerichts zu Bonn vom 26. September 1889 ist Johann Peter Breuer, früher Fuhrmann zu Ohlerath, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Oktober 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 481 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers, vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Werken begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten die Dienst-räume des hiesigen Königlich Amtsgerichts in der Jesuitengasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe), bestimmt sind.

Düren, den 19. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Gerber.

Gerichts-Assessor.

Nr. 482 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird hierdurch in Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Maria-weller-Hoven begonnen ist.

Zugleich wird hierdurch mitgetheilt, daß für die Erledi-

gung der Grundbuchangelegenheiten die Diensträume des hiesigen Königl. Amtsgerichts in der Jesuiten-gasse, I. Haupteingang von der Oberstraße aus. Zimmer Nr. 8 und 9 (1 Treppe), bestimmt sind.

Dären, den 19. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Gerber.

Gerichts-Assessor.

Öffentliche Ladung.

Nr. 483 In der Zusammenlegungs- und Meliorations-Sache von Ahrdorf-Uedelhoven Littr. A a. Nr. 3 Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen werden folgende Interessenten, als

1. die Ehefrau Barthel Gerhards, Margaretha geb. Widary zu Chicago,
2. Peter Radermacher,
3. Hubert Radermacher,
4. der Hausirer Peter Wrisor von Ahrdorf, die letztern drei ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort,

zur Erklärung über den Meliorationsplan und zur Verhandlung über den Statuten-Entwurf behufs Bildung einer Be- und Entwässerungs-Genossenschaft für dem Zusammenlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke im Ahr-, Ab- und Debbach-Thale innerhalb der Gemeindebezirke Ahrdorf und Uedelhoven bezw. zur Genehmigung des Statuts und zur Wahl von Bevollmächtigten auf

Montag, den 16. Dezember 1889,

vormittags 9 Uhr, in das Geschäftslokal des Regierungs-Assessors Stiesberg zu Trier unter dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Versäumniß, insbesondere den im §. 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 angegebenen Rechtsnachtheil, wonach die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, und unter der Verwarnung vorgeladen, daß den Ausbleibenden alle wegen ihrer Versäumniß entstehenden Weiterungskosten zur Last gelegt werden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1889.

Königliche Generalcommission, G r e i n.

Nr. 484 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird auf Beschluß des Staats-Ministeriums mit Genehmigung des Bundesraths vom 1. Oktober d. J. ab auf die Dauer eines weiteren Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokal-Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer angesprochenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach verlagert werden.

§ 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Pieb-, oder Schusswaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beizohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
- 3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen.
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagrafen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt, den 28. September 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
F i n g e r.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Lieberbuch.“ Zwölfte Auflage. Göttingen - Zürich. Verlag der Genossenschafts-Buchhandlung, 1888, — sammt dem Anhange: „Deklamationen“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Fretter von Aicht h o f e n.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist von dem Unterzeichneten

- 1) der Fachverein der Schreiner und verwandter Berufsgenossen hierelbst,
- 2) die Zahlstelle Düsseldorf des Deutschen Tischlerverbandes mit dem Hauptsitze zu Stuttgart und die Filiale Düsseldorf des Vereins deutscher Schuhmacher (früher Unterstützungs-Verein der Schuhmacher) mit dem Hauptsitze in Nürnberg unterm heutigen Tage von Landespolizeiwegen verboten worden.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Steilberg.

Auf Grund der Bestimmungen in §§. 1, 6 und 8 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen

der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde in Rülheim am Rhein bestehende „Allgemeine Bildungsverein“ hiermit verboten.

Köln, den 6. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Sydow.

Die Königlich Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 1. Absatz 2 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Volksverein“ in Chemnitz verboten.

Zwickau, am 7. Oktober 1889.

Königlich sächsische Kreisauptmannschaft.
Leonhardt.

Nr. 485 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothranter Pferde und lungentranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahme.

1. Bestand aus 1887/88
2. Zinsen der als Reservofonds rentbar angelegten Bestände
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30, für Rindvieh 5 Pfg.)

Summe der Einnahme

B. Ausgabe.

1. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3
2. 5% Verwaltungskosten für die Zentral-Verwaltung von den Zinsen des Reservofonds und von den nach Abzug der Veranlagungs-pp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh
3. Druckkosten
4. Entschädigung an Viehbesitzer
5. Zur rentbaren Anlage der Bestände

Summe der Ausgabe

Die Einnahme beträgt

Die Ausgabe beträgt

Mithin Bestand

An Effekten sind vorhanden

Entschädigungsfonds für			
Pferde		Rindvieh	
fl.	sch.	fl.	sch.
2 416	02	15 718	72
43 595	52	50 129	71
46 011	54	65 848	43
4 359	55	5 013	40
2 082	59	3 041	96
79	65	79	65
31 732	53	4 079	20
7 757	22	53 634	22
46 011	54	65 848	43
46 011	54	65 848	43
46 011	54	65 848	43
.	.	.	.
91 356	88	581 194	95

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der ge- tödteten Pferde	Betrag der gezahlten Entschädigung		Zahl der getödteten Stinder	Betrag der gezahlten Entschädigung	
		ℳ	₰		ℳ	₰
1. Regierungsbezirk Aachen	9	6 012	50	.	.	.
2. " Coblenz	6	2 638	74	13	2 915	20
3. " Köln	1	375	00	.	.	.
4. " Düsseldorf	34	15 448	75	6	1 164	00
5. " Trier	18	7 257	54	.	.	.
Summe	68	31 732	53	19	4 079	20

Düsseldorf, den 10. October 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
J. B.: Klausener.

Nr. 486 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufende Nr.	1.	2.	3.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	Name und Stand der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Josef Böbel, Maurer und Fabrikarbeiter,	geboren am 19. März 1839 zu Markersdorf, Bezirk Leischen, Böhlen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmannschaft zu Baunzen,	3. September d. J.
2.	Emil Schilberg, Lackirergehülfe,	geboren am 18. August 1846 zu Freiberg, Bezirk Rurau, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmannschaft zu Zwidau,	6. September d. J.
3.	Auguste François Plateau, Erdarbeiter,	geboren 1843 zu Montreuil- aux-Bois, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Karlsruhe,	31. Juli d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Oktober

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 487 Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XV, XVII und XVIII erschienen. Blatt XV enthält die an die Provinz Schlesien im Osten angrenzenden Theile von Rußland und Oesterreich-Ungarn. Die Blätter XVII und XVIII umfassen den südlichen Theil von Bayern und Württemberg, sowie die angrenzenden Theile von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Berlin, W. den 26. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: S a c h e.

Nr. 488 Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pfennig auf 40 Pfennig ermäßigt.

Berlin, den 27. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.:

von S t e p h a n.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 489 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundesgesetzblatt für 1867, Seite 41 — näher bezeichneten landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 25. Oktober 1889.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

F r e u s b e r g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 490 Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 15. ds. Mts. ist der Bürgermeisterei-Verwalter Johann Peter Rittel in Hergenrath aus Widerruf zum Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Hergenrath umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 24. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von B r e m e r.

Nr. 491 Der Karl Hilgers aus Dreihorn hat den für ihn am 15. Dezember 1888 unter Nr. 4123 zu 18 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Tannenholz und Kartoffeln berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 25. Oktober 1889.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
S o e d e c k e.

Nr. 492 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 14. v. Mts. (Amtsblatt S. 219) bringe ich hierdurch zur Kenntniss, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß v. 16. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau von Kirchen in den evangelischen Bisthumsgebieten Derschlag und Dieringhausen bewilligten Hauskollekten bis Ende März 1890 verlängert hat.

Aachen, den 25. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von B r e m e r.

Nr. 493 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878, wird die Nr. 118 des im Druck und Verlag von Adolf Ged in Offen- burg erscheinenden „Südwestdeutschen Volksblattes,

Offenburger Nachrichten", vom 9. Oktober d. J., verboten.

Freiburg, den 10. Oktober 1889.
Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise
Freiburg, Lörrach und Offenburg.

Siegel.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Inhalts Wechlusses der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom gestrigen Tage die hier zum Vorschein gefommene Druckschrift: „Was die Arbeiter aller Länder wollen. Von A. B. Kreis 10 Bfg. Druck und Verlag von C. A. Hager, Chemnitz“ auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden und daß dieses Verbot für das ganze Reichsgebiet wirksam ist.

Gera, den 17. Oktober 1889.

Fürsitzliches Landrathsamt.
R. Graesfel.

Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Probenummer und die vom 5. und 19. d. M. datirten Nummern 14 und 16 der im Verlage vom Maurer F. Wille hier selbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hier selbst gedruckten Zeitung: „Solidarität, Organ für den Kampf aller deutschen Arbeiter um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen“, sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 19. Oktober 1889.
Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.
Proeßel.

Der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen zu Wolfenbüttel ist durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage auf Grund der §§. 1, Absatz 2, und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Wolfenbüttel, den 20. Oktober 1889.
Herzogliche Kreisdirektion.
Bogler.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Broschüre, betitelt: „Von Oben und von Unten. Ein Pfingstgruß“, ohne Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers am heutigen Tage vom dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten verboten worden.

Schleswig, den 19. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

von Bischoffshausen.

Nr. 494 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeindebezirke Blankenheimerdorf und Dollendorf begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuch-sachen befinden sich im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5 und 6, (1 Treppe).

Blankenheim, den 28. Oktober 1889.

Königlich's Amtsgericht.

Nr. 495 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind:

1. Die bei der katholischen Elementarschule zu Wich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Müller.
2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Baesweiler, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Knorr.
3. Die bei der katholischen Elementarschule zu Battern, bei Rersch, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Rey.
4. Die bei der katholischen Elementarschule zu Rüdgingen, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Jeanette Rey.
5. Die bei der katholischen Elementarschule zu Lendersdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Worms.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. November

1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 496 Das 25. Stück enthält unter Nr. 1875: Bekanntmachung; betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen. Vom 25. Oktober 1889; unter Nr. 1876: Bekanntmachung; betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Oktober 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 497 In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung etlicher Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre in Preussischen Gemeinden und Kreisen kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesamten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1888/89 wie folgt festgestellt worden ist:

A. Zur Besteuerung durch die Gemeinden auf 134 574 970 M.;

B. Zur Besteuerung durch die Kreise auf 139 238 128 M.

Berlin, den 21. Oktober 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Dresfeld.

Nr. 498 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen ausgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare u. Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt.

Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Ausdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Ausdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Ausdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken u. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Nr. 499 Die Gebühr für Telegramme nach Stationen vom 1. November ab von 20 Pfennig auf 15 Pfennig für das Wort ermäßigt. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden 60 Pfennig erhoben. Berlin, den 30. Oktober 1889.

Der Reichskanzler.

J. B.:

v. Stephan.

Nr. 500 Bekanntmachung,
betreffend die Notirung von Terminpreisen.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 und 29. April 1886 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Berlin seit dem 1. Oktober d. J. Terminpreise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelmehl nicht mehr vermerkt werden. Berlin, den 12. Oktober 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Schomer.

gez. von Wendt.

C. 5066 M. f. S. III. 15239 F. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 501 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1890 in den Tagen vom 18. bis 20. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulkamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1890 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Mönch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfchein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Mönch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverantwortung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. Oktober 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr von Berlepsch.

Nr. 502 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Beherrennen-Seminar zu Xanten im Jahre 1890 in den Tagen vom 18. bis 20. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulkamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1890 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor

Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfchein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverantwortung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. October 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr von Berlepsch.

Nr. 503 In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 40, Nr. 24063) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Bezeichnung der Uebergangstraßen und der Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Branntwein von und nach Luxemburg eine Aenderung dahin eintritt, daß mit der Eröffnung des Betriebes der Eisenbahn Ufelingen—St. Vith diese Eisenbahn von der Landesgrenze nach Bahnhof Vengeler zur Uebergangstraße erklärt und zur Abfertigung des Branntweins, sowohl im Eisenbahn- als auch im Landverkehr auf Bahnhof Vengeler eine Abfertigungsstelle errichtet wird, welche

besagt ist, die Uebergangsabgabe von Branntwein zu erheben und Uebergangsscheine über Branntwein für den Verkehr mit Luxemburg auszufertigen und zu erheben.

Demgemäß wird die Vorschrift unter Nr. 1 des mit der obigen Bekanntmachung veröffentlichten Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen durch die nachstehende Vorschrift ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Abfertigungsstelle.
1a.	Von Ulstingen mit der Eisenbahn nach Bahnhof Lenggeler.	Abfertigungsstelle auf Bahnhof Lenggeler.
1b.	Von Ulstingen bezw. Weißwampach auf der Landstraße über Malscheid nach Bahnhof Lenggeler.	
2. pp.	Eine Abfertigung von Branntwein, welcher auf der zu 1b bezeichneten Straße eingeht, findet bei dem Steueramt St. Vith nicht mehr statt.	
Köln, den 2. November 1889.		
Der Provinzial-Steuer-Direktor. Freusberg.		
26951.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 504 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 14. August d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Broich Speldorf im Kreise Rülheim a. d. Ruhr die Erlaubnis erteilt, Behn's Ausbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses und eines Kirchturmes daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1890 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Wilhelm Anhäuser, Kaufmann, 2. Wilhelm Klotzer, Berginvalid, 3. Wilhelm Beckmann, Oekonom, 4. Wilhelm Rosenbahl jun., Ackerer, 5. Johann Kleinstoll, Ackerer, 6. Heinrich Haubold, Maurer, 7. Friedrich Holtei, Ackerer, 8. Hermann Spieler, Berginvalid, 9. Hermann Franzen, Küster, 10. Karl Matthäus, Tagelöhner, 11. Karl Brinkmann, Lehrer, 12. Friedrich Rinzenbach, Pfarrer, sämmtlich aus Speldorf.

Aachen, den 30. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 505 Die diesjährige Gengstörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen Statt:

1. in Gnnich am 26. November cr., vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.
2. in Düren am 27. November cr., vormittags 10 Uhr.
3. in Aachen am 27. November cr., nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.
4. Bültgenbach am 28. November cr., vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Aachen, den 2. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 506 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. Mts. dem Meyer Dombauverein die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der zum Besten des Meyer Dombaus beabsichtigten Geldlotterie von 150 000 Loosen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben. Der Vertrieb der Loose ist im diesseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Aachen, den 28. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 507 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																		
	Weizen									Roggen			Gerste						
	gut			mittel			gering			gut	mittel		gering		gut	mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.
	Es kosten je 100 Kilogramm																		
Nachen	21	67	20	36	19	—	18	06	17	07	16	78	21	50	18	25	15	25	
Düren	17	81	17	06	—	—	15	31	14	31	—	—	16	63	15	63	—	—	
Erfteleng	18	38	17	38	—	—	15	10	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eschweiler	19	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Eupen	20	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	
Jülich	19	—	18	50	17	50	17	40	16	40	15	50	13	20	12	20	—	—	
St. Vith	18	50	—	—	—	—	17	50	16	—	—	—	14	—	—	—	—	—	
Durchschn.	19	34	—	—	—	—	16	84	—	—	—	—	15	87	—	—	—	—	

I. Markt-Preise:

B. Uebrigere Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch							Speck (geräuchert)	Esbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)											
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-	Gammel-																	
Nicht-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogr.																									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.										
4	20	3	10	5	13	1	80	1	55	1	90	1	80	1	90	2	60	6	21	1	80	7	68		
4	78	5	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	80	3	30	4	75	1	50	1	30	1	70	1	20	1	40	1	70	2	09	5	65	1	60	5	67
4	30	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	30	—	—	5	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	40	1	80	2	40	5	—	1	60	8	—
4	52	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	—	6	—	7	—	1	40	1	40	1	70	1	40	1	50	1	80	2	30	5	50	1	60	6	—
6	80	—	—	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	—	2	40	4	80	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	30	6	—	1	40	8	50
4	20	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	50	—	—	4	—	1	30	1	10	1	40	1	30	1	50	2	—	2	—	4	—	2	—	6	—
4	30	3	70	5	11	1	51	1	36	1	70	1	40	1	46	1	84	2	30	5	49	1	80	6	84

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfteleng diejenigen des Marktores Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 508 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichs-
gesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351)
ist der Verein zur Erzielung „volkstümlicher Wahlen“
in Marburg und auf Grund der §§. 11 und 12 des-

selben Gesetzes die von dem Vorstande dieses Vereins
im August d. J. herausgegebene, bei Georg Schirling
zu Marburg erschienene Druckschrift mit der Uebers-
schrift: „An die Wähler des Wahlkreises Marburg-
Kirchhain-Frankenberg-Böhl!“ von der unterzeichneten
Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Rassel, den 22. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident.
Kotze.

Bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1889.

Breite:										B. Uebrige Markt-Artikel											
Getreide.										Külfenfrüchte.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Erbsen (gelbe) zum Kochen				Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
17	08	16	04	14	19	—	—	—	—	—	—	21	50	28	33	35	—	56	—	8	34
18	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	63	26	—	26	50	50	50	6	73
14	—	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	30	—	52	—	6	—
15	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	31	—	55	—	6	—
14	90	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	54	—	6	40
15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	56	—	5	60
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	4	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	—	—	—	—
14	56	13	56	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	28	—	—	—	—	—
15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50	26	—	28	—	—	—	—	—
12	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	52	27	26	29	50	53	92	6	15

II. Aaden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Koggen		Gerste		Buchweizen		Hirse		Reis (Java)		Kaffee		Speise-		Schweine-		Schwarz-	
I.	I.	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Java (mittel)	Java gelb (in geebrannten Bohnen)	fals.	Schweine-	Schwarz-	Schweine-	Schwarz-	
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
— 36	— 32	— 50	— 54	— 50	— 70	— 60	3 20	3 90	— 20	1 90	— 18	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30	— 29	— 46	— 52	— 44	— 52	— 50	3 —	3 85	— 20	1 60	— 17	—	—	—	—	—	—	—	—
— 32	— 30	— 50	— 48	— 46	— 70	— 60	2 80	3 40	— 20	1 80	— 20	—	—	—	—	—	—	—	—
— 32	— 30	— 50	— 52	— —	— 60	— 54	2 75	3 40	— 20	1 70	— 17	—	—	—	—	—	—	—	—
— 38	— 34	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	2 40	3 08	— 20	1 70	— 18	—	—	—	—	—	—	—	—
— 36	— 32	— 36	— 38	— —	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 20	— 17	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30	— 27	— —	— 30	— —	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 50	— 19	—	—	—	—	—	—	—	—
— 33	— 31	— 49	— 51	— 44	— 60	— 53	2 76	3 40	— 20	1 63	— 18	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. November 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. S. von Bremer.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 43 des XI. Jahrgangs der „Neuen Wächterzeitung“, verantwortlicher Redacteur Richard Müller, Hamburg, Herausgeber W. Gramm, Hamburg, Druck von J.

S. W. Dieß in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizei-behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 28. Oktober 1889.

Die Polizeibehörde.
Senator Bachmann, Dr.

Ausweisungen
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Carolus Ludovicus, genannt Louis Lion, Zigarrenarbeiter,	geboren am 24. März 1843 zu Geertsbergen (Grammont), Belgien, ortsbahrig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. September d. J.
2.	Josef Tillmann, Fleischergefelle,	geboren im April 1857 zu Obrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahrig zu Schönau, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. September d. J.
3.	Moritz Pettin, Hutmachergefelle,	geboren im September 1862 zu Reutitschein, Mähren, ortsbahrig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Nr. 510 Personal-Chronik.

Die erledigte Rentanten-Stelle bei der königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Rhassau ist Seitens

der königlichen Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und die Finanzen dem Kontrolleur bei der königlichen Renten-Kasse in Berlin, Rewiger, definitiv verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. November

1889

Inhalt der Gesetz Sammlung.

Nr. 511 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9359: Verordnung, betreffend die Verwaltung des provincialständischen Verbandes der Provinz Posen. Vom 5. November 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 512 In den Cirkular-Erlässen vom 6. April 1888, vom 23. September und 29. Dezember dess. Js. ist bestimmt worden, daß nur ein beamteter Arzt, d. h. ein Kreisphysikus, die zu einem Leichnasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung erweitern wir dahin, daß auch den Oberärzten der Militär-Sanazthe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugniß zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht, wie den Kreisphysikern auf Grund der Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 6. April 1888.

Berlin, den 14. October 1889.

Der Minister des Innern.

S e r r f u r t h.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. L ö w e n b e r g

Der Justiz-Minister.

In Vertretung. R e b e P f l u g s t a e d t.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 513 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Vorschriften werden die A u s f ü h r u n g e n für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1890 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Rheydt: am 6. und 7. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:

a. Bei dem Seminar zu Cornelimünster: vom 5. bis 8. August;

b. bei dem Seminar zu Linnich: vom 18. bis 21. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October 1890

das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Director zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis Schulinspectors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen.

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 23. October 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v o n P u t t k a m e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 514 Höherem Auftrage zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Hebung entstandener Zweifel das königliche Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamtes zu Artikel 8 unter 4a des Regulativs über die Portofreiheiten vom 16. Dezember 1869 beschloßen hat,

1. daß die Seitens der Anstellungsbehörden an Militärämtern gerichteten, lediglich durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltenen Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind;

2. daß dagegen Sendungen von Civilbehörden an untergeordnete Beamte und Militärämtern Behufs Feststellung der die Civil-Dienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Aachen, den 12. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 515 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzial-Raths mittels Erlasses vom 29. v. Mts. der Stadtgemeinde Jülich vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre die Abhaltung eines Fohlenmarktes am letzten Mittwoch im Monat Juli jeden Jahres, und falls dieser Tag auf einen Feiertag fallen sollte, am ersten Mittwoch im Monat August, gestattet.

Aachen, den 6. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 516 Durch Erlass vom 23. Mal dts. Js. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Abtragung der auf den kirchlichen Gebäuden zu Adenau (Regierungsbezirk Cöpenz) noch haftenden Bauschuld genehmigt und hat das königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die Einsammlung der Beiträge auf Sonntag, den 24. dts. Mts., festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 11. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 517. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Trier vom 4. October

1889 ist der Anton Spoo, Sohn von Johann Spoo aus Bickelstein für abweidend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 518 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Trier vom 4. October 1889 ist der Regger Michel Blied aus Bel für abweidend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 519 **Verordnung,**

betreffend den Schluß der Jägerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Schluß der Rebjägerjagd auf den 16. November dts. Js. festgesetzt, in der Weise, daß der 17. November dts. Js. der erste Tag der Schonzeit für Rebjäger ist.

Aachen, den 8. November 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.

von Hoffmann.

Nr. 520 Durch Verfügung des königlichen Regierungspräsidenten vom 2. dts. Mts. ist für den die Kreise Erlelenz, Seitentkirchen, Feinsberg und Jülich umfassenden Rdbezirk der diesjährige Termin zur Zuchtensiffrung auf

Dienstag, den 26. November cr.,

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß das Rdbgeschäst in Linnich auf dem Marktplatz stattfinden wird.

Jülich, den 7. November 1889. Der Landrath.

Nr 521 **Bekanntmachungen**

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Das von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden zu Karlsruhe unter dem 24. Juni d. J. erlassene Verbot des Vereins für volksthümliche Wahlen für Borsheim und Umgebung ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. October 1889.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär für die Kreise Freiburg, Bruch und Offenburg zu Freiburg unter dem 4. August d. J. erlassene Verbot der Nummer 90 vom 4. August 1889 des „Südwestdeutschen Volksblatts. Offenburger Nachrichten“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 25. October 1889.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „Arbeiter-Lieder“, enthaltend die Lieder: Bundeslied, Arbeiter-Marseillaise, Arbeiter-Feldgeschrei, Die Recht — die Tob, Proletarierlied, das Lied der Petrovère“, auf welcher die Angabe des Druckers und Verlegers fehlt, verboten.

Freiburg, den 30. Oktober 1889.
Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.
Stiegel.

Die im Verlage von Zimmerer Carl Hartung hiersebst und im Druck von A. Vogel u Comp. hiersebst erschienene nicht periodische Druckschrift: „An die Zimmerer Braunschweigs und Umgegend“ ist auf

Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde als zuständige Landes-Polizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 4. November 1889.
Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizei-Direktion.
Proegel.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Mainz gegründete Verein „zur Förderung des Volkswohls und vollsthümlicher Wahlen“ nebst seinen Verzweigungen von Landes-Polizetwegen verboten worden ist.

Mainz, den 5. November 1889.
Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Rückler.

Nr. 522

Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Aufsende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Anton Munzar, Tuchmachergeselle,	a) Auf Grund des §. 39 geboren am 9. Januar 1860 zu Nieder-Ernau, Bezirk Röntginhof, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	des Strafgesetzbuchs: Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. November 1887),	Königlich preussische Regierung zu Posen,	7. Oktober d. J.
2.	Franz Thevenin, Knecht,	b) Auf Grund des §. 362 geboren im Jahre 1865 zu Mangiennes, Departement de la Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	des Strafgesetzbuchs: Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Oktober d. J.
3.	Ursula Soffiant, verheiratete Baireffe, ohne Stand,	geboren im Jahre 1840 zu Sorque, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Oktober d. J.
4.	Anna Maria Fabr6, verwitwete Gorcey, Tagnerin,	geboren am 14. August 1805 zu Kriechingen, Elsaß-Lothringen, ortsangehörig zu Eberdy, Departement Seine et Marne, Frankreich,	begeglichen,	derselbe,	20. Oktober d. J.

Nr. 523 Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Vott zu Eilenborn ist die Genehmigung zur Niederlegung des Amtes als Bürgermeister der Landbürgermeisterei Forst zum 1. Dezember d. J. ertheilt und von diesem Tage ab die einstweilige Verwaltung der hierdurch erledigten Bürgermeister-

stelle dem Verwaltungsfekretär Josef Vott mit dem Amtsitze in Forst übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Kochs aus Köln ist vom 16. Oktober cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Blankenheim und der Gerichtsschreibergehilf Matthiesen in Düsseldorf zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Gemünd ernannt worden.

Definitiv angestellt sind:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Die bei der katholischen Elementarschule zu Ralmedy seither provisorisch fungierende Lehrerin Maria Jose.</p> | <p>2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Forst, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Bertha Arnä.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 47.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. November

1889.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 524 Das 27. Stüd enthält unter Nr. 9360: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Mündchen-Glabbach, Grefeld, Waldbroel, Coblenz und Trier. Vom 1. Novem. ber 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 525 Für die im Jahre 1890 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag, den 25. Februar l. Js. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis 1. Januar l. Js., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar l. Js. unter Anschlag der im §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centr.-Bl. 1880 S. 654) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 6. November 1889.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
de la Croix.

Nr. 526 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1890 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch, den 9. April l. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar l. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Ausnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 6. November 1889.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
de la Croix.

Nr. 527 Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen

im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in roth-braun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bz. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Renausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bz. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verlehrsanktionen erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verlaufen sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken zc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 15. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Polizei-Verordnung.

Nr. 528 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Aachen vom 18. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Stolberg nach Walheim von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen

worden, deren Uebertretung der Strafanordnung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte nur der Aufsichtsbehörde und deren Ordnungen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Reklamation dienlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisakte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen aufahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu,

ingeleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualifikation bezeichnete Festnahmeurkunde mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingeschendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnismahme gebracht.

Berlin, den 3. November 1889.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

IIa (IIb/IV) 17246.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 529 Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1873 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminare-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminariell gebildeten

Candidaten im Jahre 1890 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Candidaten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Rheydt: die schriftliche Prüfung vom 28. bis 30. Juli, die mündliche Prüfung vom 4. bis 6. August.

II. Für die Candidaten katholischer Confession: a. bei dem Seminar zu Cornelimünster: die schriftliche Prüfung vom 24. bis 26. Juli, die mündliche Prüfung vom 31. Juli bis 2. August; b. bei dem Seminar zu Linnich: die schriftliche Prüfung vom 26. bis 28. März, die mündliche Prüfung am 15. und 16. April.

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtschein,
 2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstes berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
 3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
 4. einen selbstgefertigten Lebenslauf
- bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probefchrift bei dem betreffenden Seminar-Director zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 23. October 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Nr. 530 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1890 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer an dem Seminar zu Rheydt: vom 1. bis 5. November,

II. Für die katholischen Lehrer a. an dem Seminar zu Cornelimünster: vom 7. bis 11. October;

b. an dem Seminar zu Linnich: vom 19. bis 22. April.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorangeführte Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probefchrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei, und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt, beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angelegten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 23. October 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Nr. 531 U e b e r s i c h t

über die Seminar-Prüfungen in der Rheinprovinz pro 1890.

Lauf. Nr.	Ort.	Aufnahme.	Entlassung.		Zweite Prüfung.	
			Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Corneliumünster.	5.—8. August.	24.—26. Juli.	31. Juli—2. Aug.	7. Oktober.	9.—11. Okt.
2.	Ulnich.	18.—21. März.	26.—28. März.	15.—16. April.	19. April.	21.—22. April.
II. Regierungs-Bezirk Coblenz.						
3.	Boppard.	29. Juli—1. Aug.	7.—9. August.	11.—13. August.	28. Oktober.	29.—31. Okt.
4.	Münstermaifeld.	18.—20. März.	5.—7. März.	10.—12. März.	17. Juni.	18.—20. Juni.
5.	Neuwied.	25.—26. Juli.	17.—19. Juli.	23.—25. Juli.	6. Oktober.	8.—10. Okt.
III. Regierungs-Bezirk Köln.						
6.	Brühl.	5.—8. August.	17.—19. Juli.	24.—26. Juli.	14. Oktober.	16.—18. Okt.
7.	Siegburg.	18.—20. März.	6.—8. März.	12.—14. März.	14. Juni.	16.—17. Juni.
IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
8.	Elten.	25.—27. März.	13.—16. März.	17.—19. März.	24. Juni.	25.—26. Juni.
9.	Kempen.	5.—8. August.	17.—19. Juli.	21.—23. Juli.	11. Oktober.	13.—15. Okt.
10.	Reitmann.	27.—28. Februar.	20.—22. Febr.	25.—27. Febr.	17. Juni.	19.—21. Juni.
11.	Mörs.	1.—2. August.	24.—26. Juli.	30.—31. Juli— 1. August.	4. November.	6.—8. Novbr.
12.	Odenkirchen.	18.—20. März.	26.—28. März.	17.—19. April.	22. April.	23.—25. April.
13.	Rheydt.	6.—7. August.	28.—30. Juli.	4.—6. August.	1. November.	3.—5. Novbr.
V. Regierungs-Bezirk Trier.						
14.	Ottweiler.	20.—21. März.	13.—15. März.	18.—20. März.	23. Juni.	25.—27. Juni.
15.	Brüm.	6.—8. Mai.	12.—14. Mai.	16.—17. Mai.	—	—
16.	Wittlich.	12.—16. August.	1.—4. August.	7.—9. August.	21. Oktober.	23.—25. Okt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 532 Dem Kreisbierarzte Klein zu Caß, Kreis Schleiden, ist die Kreisbierarztstelle der Kreise „Obertannus“ und „Ufingen“ verliehen und derselbe dieserhalb mit dem So. d. Rts. von der Verwaltung der Kreisbierarztstelle des Kreises Schleiden entbunden worden. Mit der zeitweisen Verwaltung der letztgenannten Stelle ist der Kreisbierarzt Kriechels zu Düren bis auf Weiteres beauftragt worden.

Aachen, den 12. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 533 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 293) bringe ich die für die Knappschaffs-Berufsgenossenschaft im diesseitigen Bezirk bestellten Vertrauensmänner und deren Stellvertreter hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

a. Für das Bergrevier Commern-Gemünd unter Zugunahme des auf der linken Moselseite gelegenen Theiles des Reviers Trier:

Vertrauensmann: B. Gertner, Rechnungsführer zu Wechernich, Stellvertreter: Anton Thoma, Wertschättenvorsteher zu Wechernich,

b. Für das Bergrevier Düren:

Vertrauensmann: Dübberg, Berggrath zu Eschweiler-Pumpe, Stellvertreter: 1. Ad. Landberg, Hüttenbetriebsleiter zu Stolberg, Rheinland. 2. Plag, Hüttenbetriebsleiter zu Stolberg, Rheinland. 3. Sassenberg, Bergverwalter zu Eschweiler-Pumpe.

c. Für den südwestlichen Theil des Bergreviers Aachen bis einschließlich der Grubenfelder der Vereiningungs-gesellschaft:

Vertrauensmann: Karhausen, Rechnungsführer zu Morsbach bei Aachen, Stellvertreter: 1. Kraß, Obersteiger zu Rohlscheid. 2. Schaffrath, Obersteiger auf Grube Lent zu Grevenberg.

d. Für den nordöstlichen Theil des Bergreviers Aachen:

Vertrauensmann: Müller, Bergassessor zu Morsbach bei Aachen, Stellvertreter: 1. Hirt,

Betriebsführer zu Grube Maria bei Hönigen,
2. Hochstrate, Grubenverwalter zu Homberg
a/Rhein.

Nachen, den 19. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 534 Mit Genehmigung des Herrn Ober-
präsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bür-
germeisterei Wahlen der Aelterer Joseph Kraemer zu
Steinfeld zum besonderen Stellvertreter des Standes-
beamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde
Wahlen auf Widerruf ernannt worden.

Nachen, den 15. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 535 Durch Urtheil der II. Civillammer
des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 9.
Oktober 1889 ist August Adam Schant, Sohn der
verlebten Eheleute Theobald Schant und Caroline
Fernsner, früher zu Altenwald, für abwesend erklärt
worden.

Cöln, den 9. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 536 Durch Urtheil der II. Civillammer
des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 24.
Oktober 1889 ist Friedrich Anton Lang, Sohn der zu
Saarbrücken verlebten Eheleute Anton Lang und
Sophie geb. Franz, früher zu Saarbrücken wohnhaft,
für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 9. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 537 Auf Grund des §. 8 des Regulativs
für die Pensionskasse der Landbürgermeisteren und

Landgemeinden in der Rheinprovinz bringe ich hier-
mit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1. Die für das Etatsjahr 1888/89 gezahlten und
zur Vertheilung gelangenden Pensionen betragen
incl. der Verwaltungskosten 57 964 M. 83 Pfg.
2. Der Gesamtbetrag der Dienstinkommen der
Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten
incl. der für im Ehrenamte verwaltete Bürger-
meistereien festgesetzten fingirten Dienstinkommen
beträgt pro 1888/89 1,405 363 Mark.

Hiernach beträgt der für das genannte Etatsjahr
zur Pensionskasse zu leistende Beitrag pro Mark des
Dienstinkommens 4,1245 Pfennig.

Düsseldorf, den 16. November 1889.

Der Landesdirector der Rheinprovinz.

In Vertretung:

Klausener.

Nr. 538 Personal-Chronik.

Der Pfarrer Marx zu Rosrath ist unterm 10.
Oktober d. Js. zum Pfarrer in Solzheim definitiv
ernannt worden.

Ernannt sind: Der Ober-Postsecretair Schröder
in Stolberg (Rheinl.) zum Postdirector und der
Ober-Postdirectionssecretair Höne in Nachen zum
Postkassirer.

Verlegt sind: Der Postassistent Hertel beim Bahn-
postamte Nr. 13 in Nachen bz. bei der Zweigstelle in
Düsseldorf nach Köln (Rhein).

In den Ruhestand getreten sind: Der Postverwalter
Remery in Bütgenbach und der Postverwalter Fuhr-
manns in Herzogenrath.

Gestorben ist: Der Postverwalter Dahmen in
Aldenhoven.

Versetzt sind: Der Stations-Vorsteher II. Klasse
Georg Fischer von Herzogenrath nach Würfelen
und der Stations-Vorsteher II. Klasse Franz Peter
Simbach von Würfelen nach Herzogenrath.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. November

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 539 Der von dem Verwaltungsrath der „Mutual Life Insurance Company“ zu New-York am 25. Januar 1888 beschlossenen Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze dieser Gesellschaft, wonach der Magimalbetrag einer Versicherung auf ein einzelnes Leben von 50000 auf 100 000 Dollars erhöht worden ist, wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsvertrabe in Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 7. November 1889.

(S. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt von 1886 (S. 281, Nr. 594) abgedruckte Bekanntmachung wird höherem Auftrage zufolge vorstehende Abänderung der Nr. 17 der Nebengesetze der genannten Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 540 Der Vorsteherin der Genossenschaft der Ursulinen zu Geilenkirchen, Elise Dahmen, ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die dort bestehende höhere Mädchenschule zu leiten.

Aachen, den 21. November 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 541 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XXVI. Die wahre Gestalt des Christenthums. (Étude sur les doctrines sociales du christianisme.)“ von Jules Guyot und Sigismund Sacroix, überlegt von einem deutschen Sozialisten. Zweite Auflage. Bonbon. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889“ — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 14. November 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die im Verlag von R. Stenzel in Bant erschienene Druckschrift mit dem Titel: „Werk-Büchlein für die deutschen Reichstagswähler auf das Jahr 1890,“ Druck von F. Kühn in Bant, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Oldenburg, den 13. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Nr. 542 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 19. November 1889.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1880 diejenigen ausgelassenen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1 = 72 Stück Litt. A à 3000 M.	= 216 000 M.
2 = 26 " " B à 1500 "	= 39 000 "
3 = 175 " " C à 300 "	= 52 500 "
4 = 155 " " D à 75 "	= 11 625 "

Summa 428 Stück über zusammen . . 319 125 M.
buchstäblich Vierhundert Achtundzwanzig Stück Rentenbriefe über Dreihundertneunzehn Tausend Einhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Neunhundert dreiunddreißig Stück Zinscoupons und Vierhundert Achtundzwanzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und

für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Fiedler. gez. Bränning.

gez. Meyerhoff. gez. Meyn. gez. Dransfeld.
gez. Diffe, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank

für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 543 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 160. 209. 427. 505. 511. 558. 903. 913.
1034. 1086. 1160. 1188. 1192. 1287. 1411. 1513.
1591. 1625. 1633. 1970. 2055. 2171. 2190.
2219. 2291. 2307. 2371. 2440. 2442. 2551.
2914. 2985. 3034. 3102. 3129. 3167. 3486.
3531. 3601. 3621. 3640. 3702. 3703. 3734.
3791. 3986. 4093. 4191. 4219. 4352. 4472.
4609. 4640. 4669. 4783. 4948. 5196. 5202.
5243. 5313. 5374. 5437. 5450. 5647. 5751.
5801. 5852. 5855. 5863. 5908. 5955. 6006.
6066. 6091. 6156. 6314. 6383. 6395. 6560.
6610. 6708. 6965. 7378.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 106. 108. 124. 163. 168. 223. 419.
461. 497. 542. 636. 649. 663. 674. 737.
943. 1223. 1249. 1350. 1431. 1652. 1733.
1756. 1843. 1884. 2051. 2073. 2107. 2133.
2164. 2393. 2493. 2588. 2789.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 17. 102. 113. 116. 152. 176. 267. 374.
393. 538. 571. 878. 879. 900. 975. 989.
1070. 1091. 1431. 1443. 1534. 1615. 1738.
1800. 1877. 1948. 2106. 2225. 2544. 2603.
2604. 2794. 3037. 3044. 3058. 3122. 3173.
3194. 3262. 3374. 3620. 3686. 3720. 3775.
3805. 3878. 3894. 3960. 4126. 4202. 4229.
4312. 4339. 4413. 4447. 4490. 4509. 4514.
4529. 4645. 4713. 4840. 4848. 4852. 4854.
4891. 4970. 5072. 5163. 5299. 5322. 5342.
5349. 5364. 5399. 5581. 5686. 5847. 5910.
5935. 5974. 5975. 6012. 6120. 6181. 6315.
6427. 6463. 6627. 7019. 7068. 7215. 7220.
7225. 7423. 7640. 7706. 7737. 8172. 8402.
8476. 8543. 8585. 8594. 8825. 8839. 8931.
9026. 9069. 9104. 9121. 9297. 9321. 9347.

9396. 9682. 9725. 9904. 9950. 9970. 10046.
10119. 10152. 10242. 10267. 10292. 10302.
10329. 10331. 10355. 10447. 10490. 10520.
10637. 11094. 11150. 11289. 11327. 11457.
11507. 11533. 11691. 11826. 11827. 11832.
11865. 11938. 11961. 12150. 12167. 12206.
12211. 12234. 12267. 12289. 12304. 12517.
12785. 12955. 13191. 13202. 13270. 13286.
13290. 13908. 13921. 13970. 14257. 14386.
14434. 14697. 14761. 14934. 14936. 14988.
15211. 15227. 15335. 15617. 15688. 15693.
15694. 15828. 15847. 15887. 15998. 16002.
16086. 16292. 16401. 16459. 16478. 16615.
17342. 17363. 17481. 17485. 17733. 17761.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 222. 286. 306. 391. 418. 492. 541. 561.
757. 788. 1010. 1445. 1527. 1565. 1659. 1667.
1710. 1735. 1865. 1950. 1968. 2139. 2161. 2283.
2505. 2685. 2733. 2741. 2771. 2772. 2793. 2801.
2802. 2882. 2941. 3007. 3406. 3425. 3427. 3487.
3572. 3595. 3641. 3657. 3662. 3688. 3821. 3875.
3957. 4253. 4284. 4473. 4485. 4725. 4924. 4958.
5010. 5130. 5133. 5172. 5325. 5438. 5474. 5669.
5676. 5817. 5878. 5912. 5980. 5985. 6115. 6339.
6465. 6489. 6705. 6750. 6804. 6877. 6939. 6985.
7182. 7190. 7201. 7356. 7466. 7512. 7682. 7850.
7928. 8016. 8031. 8034. 8076. 8185. 8194. 8256.
8265. 8461. 8507. 8738. 8878. 8961. 9085. 9279.
9352. 9364. 9449. 9739. 9804. 9981. 10090.
10207. 10216. 10237. 10358. 10370. 10446.
10473. 10485. 10490. 10599. 10631. 10724.
10763. 10818. 10838. 10858. 10871. 10881.
10944. 10950. 10960. 11018. 11059. 11282.
11290. 11330. 11417. 11653. 11660. 11889.
11974. 11998. 12140. 12310. 12568. 12610.
12892. 12935. 13144. 13170. 13976. 13984.
13936. 14347. 14426. 14450. 14451. 14573.
14788. 14959. 14990. 15107. 15117. 15149.
15401. 15680. 15783. 15843. 15955. 15993.
15988. 15990. 16128. 16365. 16450. 16509.
16651. 16660. 16698. 16699.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber francirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

Markt buchstäblich Markt
 Valuta für b zum 1^{ten} 18
 gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Witt.
 Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankklasse
 in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,
 Datum und Unterschrift) ausgestellten Quittung über
 den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzu-
 senden und die Uebersendung des Gelbbetrages auf
 gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des
 Empfängers zu beantragen.
 Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die
 Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen

Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deut-
 schen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzei-
 gers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle so-
 wohl im Monat Mai, als auch im Monat November
 jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das be-
 treffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redac-
 tion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.
 Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank
 für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
 Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 544

Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Rang	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Jean Petré, Hausfirtz,	geboren am 17. November 1859 zu Bern, Schwetz,	schwerer Dieb- stahl (3 Jahre 1 Monat Zucht haus laut Er- kenntnisse vom 21. Januar 1887 und 27. Juli 1887),	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Karlsruhe,	7. Oktober b. J.
2.	Johann Szymowski, Arbeiter,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Ponia- towo, Kreis Sierpec, Russisch-Polen,	Raub (12 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 26. Okto- ber 1877),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Ma- rienwerber,	22. Oktober b. J.
		b) Auf Grund des §. 362	des Strafgesetzbuchs:		
3.	Magdalena Burianski, ledige Biegunerin,	ca. 20 Jahre alt, geboren zu Jaska, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Grabin, ebendasselbst,	Sandstreicheln und Beihilfe zum Diebstahl,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Oppeln,	1. Oktober b. J.
4.	Franz Kalika, Arbeiter,	geboren 1848 zu Glomniz Bezirk Troppau, Oesterrei- chisch-Schlesien, ortsange- hörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	derselbe,	10. Oktober b. J.
5.	Richard Bayer, Por- zellanmaler,	geboren am 18. Mai 1872 zu Engelhaus bei Karls- bad, Böhmen, ortsange- hörig zu Warta, Bezirk Raaben, ebendasselbst,	Sandstreicheln und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Han- nover,	24. Oktober b. J.
6.	Magdalena Dapra, geb. Hoffmann, Arbeiterin,	geboren am 22. Juli 1855 zu Mährfried, Tirol, orts- angehörig zu Rabbi, Be- zirk Gles, ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Oktober b. J.

1. Laufende Nr.	2. Name und Stand	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
7.	Juliane Köppl, ledige Dienstmagd,	geboren am 8. April 1874 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Oesterreich, ortsbahnghörig ebendasselbst.	Landstreicherei und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	28. September d. J.
8.	Ferdinand Melion, Fabrikarbeiter,	geboren im Mai 1864 zu Zalau, Mähren, ortsbahng- hörig ebendasselbst.	Landstreicherei,	derselbe,	12. Oktober d. J.
9.	Johann Bietschmann, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren und ortsbahnghörig zu Kaisers- walde, Bezirk Schludenenau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Lan- deskommisär zu Mannheim,	23. Oktober d. J.
10.	Hubert Emanuel Ridals, Fabrik- arbeiter,	geboren am 11. August 1860 zu Hodimont, Provinz Brügge, Belgien, ortsbahng- hörig ebendasselbst.	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	desgleichen.

Nr. 545 **Personal Chronik.** | Oktober d. J. zum Pfarrer in Steckenborn definitiv
Der Rektor Bensch zu Dudenau ist unterm 29. | ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Ausgegeben zu Aachen, Samstag, den 30. November

1889.

546 Polizei-Verordnung,

betreffend

die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

1. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§. 1. Die Ausführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§. 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§. 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Ausführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fenster-Öffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachstuhl haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Öffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§. 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen

entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichem Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbreiter, Latten und dergleichen) ist durch Verrosten und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstüzung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftzugöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichem, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichtböfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichtfenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenträume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in denselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenträumen stehen.

Alle Corridore und Treppenträume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§. 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit graden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 28 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§. 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschrittmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern bemessen maßgebend sein.

§. 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar in's Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Conditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublicum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinträumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§. 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, underschliefbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§. 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach

näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§. 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen ununterbrochen auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappstühle, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§. 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§. 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§. 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappstühle nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§. 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Corridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangstühlen, welche die Corridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweitige Verbindung der beiden Corridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Corridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Corridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§. 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschos liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und 1. Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und 1. Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§. 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§. 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Corridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§. 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publicum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungs Pfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind berart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenebste, Flure und Corridore müssen von jeder Befindlichkeit des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbreiter dürfen auf Corridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§. 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und Treppenträume vordringen. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§. 13) um die Thürflügel-Breite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Corridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§. 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§. 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderoberräume Corridorverweiterungen benutzt werden, so muß das für den Corridor an sich vorgeschriebene Maß (§. 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§. 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsiheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend constructirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schußvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsiher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schußvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construction muß im Ganzen einen Ueberdruck von

90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schußvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluss der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schußvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§. 21. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge in's Freie erhalten. Die Umfassungswände der Corridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Corridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Corridor oder unmittelbar in's Freie führen.

§. 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Strahöhe mit einem Ausgang in's Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§. 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Constructionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern. Vorhänge, Gullissen, Soffiten, Hinterhänge, Verfass- und sonstige Decorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verbands-

lungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§. 24. Treppen-Poste, Flure und Corridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§. 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerraumes so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§. 26. In allen Theilen des Zuschauerraumes und des Bühnenhauses, besonders auf den Corridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch geschützt und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§. 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Canäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer sicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin eiserner sein.

Um das Einbringen von Rauch in das Zuschauerraum und in das Bühnenhaus zu verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungsanäle mit rauch sichereren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§. 28. Bei Canälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachstuhl Luftabzüge herzustellen, deren Verschuß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Procent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Procent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschuß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenträume und Corridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§. 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Vereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Vereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlass und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§. 30. Die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerraum sowie

in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerraum nur im Kellergeschoss, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhaus nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnentellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Corridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§. 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnräume und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

§. 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Albestwolle, verwendet werden.

§. 33. Die Räume des Theaters sowie die Decorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§. 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Decorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Decorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Caisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§. 35. Das Öffnen und Schließen des Schutzhanges oder der Schiebehäuten soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzhang oder die Schiebehäuten zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§. 36. Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Dämpfung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerraumes und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§. 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und

an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerraumes und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters anzuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§. 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Controlmaßregeln einzurichten.

§. 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§. 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§. 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu §. 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßengrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu §. 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenträume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken konstruirt werden; es müssen dabei aber die Unterflächen mit Wörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§. 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerraum, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerraumes, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzubringen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleidröhen ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Unterjuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht inne gehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrannter Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterlante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerraum sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können. Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Ableitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche geachtet werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Mauerwerk und unverbräunlichen Decken umschlossenen Raum, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken darf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gasluftstromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§. 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§. 9 bis 14 folgende Erschwerungen ein:

Zu §. 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu §. 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu §. 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältnis von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu §. 13. Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu §. 14. Es müssen vorhanden sein:
für das Parkett einschließlich seiner Logen:
bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:
bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§. 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinnmäßige Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circus-Anlagen.

§. 44. Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältnis von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere, wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§. 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Constructionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Ballendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachconstructionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstüßung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§. 46. Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchdicht herzustellen.

§. 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Decorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchdichteren Thüren versehen werden.

§. 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in §. 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§. 49. Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§. 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller oder im Erdgeschosß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§. 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen inbessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§. 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§. 53. Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis	zu 900 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von	900 bis 1500 Personen,
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von	mehr als 1500 Personen

zu bemessen.

§. 54. In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Ausschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 Anwendung.

§. 55. Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die in §. 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Decorationen und Requisiten Anwendung finden.

§. 56. Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittels Kerzen- oder Oel-Lampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§. 57. In Bezug auf Heizung, Wasser- und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinnmäßige Anwendung.

An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Circus, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aufhängung von Grundplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehrtwachtdienstes, sowie auf die polizeiliche Uebersetzung der Vorstellungen sollen die für Theater in §§. 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§. 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Plage unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von den Nachbargrenzen gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt bewahrt angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publicum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§. 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebaude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu beobachten sind.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§. 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne der Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen. Einrichtungen, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§. 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Grund der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßengrenze mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- und Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 8 m entfernt bleiben.

§. 62. Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweitige Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§. 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§. 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungshäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerksconstructionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§. 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§. 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Corridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§. 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen. Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§. 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen. Bei Anordnung von Klappstühlen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalpartlett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§. 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoss oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Corridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§. 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wankelnde Thüren erhalten.

Ausgangsthüren müssen nach außen aufschlagen und berart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Corridore und in die Treppenträume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Corridore (§. 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so

eingerrichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangsthüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§. 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Corridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im §. 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lebighch für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerste zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§. 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerie-Treppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen

liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des §. 5.

§. 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im §. 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§. 73. Versammlungsräume, welche eine ständige, mit verbrennlichen Gullyen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publicum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Theil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden. Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenborrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauertraum rings von einem Corridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparquet und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§. 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Gullyen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauertraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Corridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§. 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§. 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im §. 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Anshängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§. 78. Bei Banlichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§. 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Steinbau hergestellt sein und die Bühnenöffnung durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schieberthüren entsprechend den in §. 20 gegebenen Vorschriften feuer- und rauchdicht abgeschlossen werden können.
2. Holzene Fachwerks- und Bretterwände, mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen, müssen auf beiden Seiten mit Mörtel verputzt sein. Balkendecken und hölzerne Treppen müssen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein. Verschläge unter Treppen sind unzulässig.
3. Treppenräume und Corridore müssen mit genügenden Rüstungs-Vorrichtungen versehen sein.
4. Alle Treppen sind mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche auf beiden Seiten an den Treppenläufen entlang führen müssen und freie Enden nicht haben dürfen.
5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauertraum müssen kräftig wirkende Luftabzüge vorhanden sein.
6. Insaugungs-Oeffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze angebracht werden.
7. In Bezug auf die Einrichtung der Ausgänge, das Ausschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse müssen die Vorschriften der §§. 16 und 17 erfüllt werden.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10, bei elektrischer Beleuchtung im Parkett und auf dem ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Falls auf Rängen eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gang, jedoch höchstens bis zur Anzahl von 20 Sitzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert wird.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppendecke, Flure, Corridore sowie Seiten- und Zwischengänge sind von jeder Behinderung des Verkehrs freizuhalten.
10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 60 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 70 Personen 1 m Lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 70 Personen, bei elektrischer Beleuchtung für 90 Personen zugelassen werden.

11. Die Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m an Lichter Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber eine entsprechende Anzahl unmittelbar in's Freie führender Thüren vorhanden ist.

Falls es nach der Anlage des Theaters nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, ohne daß die Substanz des Gebäudes erheblich geändert wird, kann ausnahmsweise als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besondern, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgang müssen

die Bühne und die Garderoben für das Personal berart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt. Für das Bühnenpersonal müssen wenigstens 2 Treppen vorhanden sein und mit dem oben erwähnten Ausgang in Verbindung stehen.

Falls die Herstellung eines besonderen Ausganges nach örtlichen Verhältnissen unausführbar ist, kann ausnahmsweise von dieser Forderung Abstand genommen werden, sofern für anderweitige sichere Ausgänge des Theaterpersonals Sorge getragen ist.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.
14. Theater, welche mehr als 1200 Sitz- und Stehplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im §. 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden. Falls dabei Gasröhren im Gebäude belassen werden, ist die Gas-Zuleitung von der Straße her zu unterbrechen.
15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des §. 41.
16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des §. 26 vorhanden sein.
17. Für Centralheizungen gelten die Bestimmungen des §. 27. In Magazinräumen sind Heizvorrichtungen verboten.
18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des §. 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann ausnahmsweise Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gelten die Bestimmungen der §§. 30 bis 39.

B. Circus-Anlagen.

§. 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

- Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Decorationen feuer- und rauchdicht abgeschlossen sein.
- Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten; im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes, sowie auf die Breite der Corridore, Flure,

Treppen und Ausgänge die Vorschriften der §§. 51, 52 und 53 erfüllt werden. Nur für den Fall, daß letzteres ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht durchführbar ist, kann ausnahmsweise bei einzelnen Forderungen eine Ermäßigung eintreten.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 Anwendung.
4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Rothbeleuchtung sind die Vorschriften der §§. 55 und 56, für Heizung, Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und für den Betrieb die Bestimmungen der §§. 57 und 58 maßgebend.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§. 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen. Im übrigen müssen die Vorschriften des §. 67 erfüllt werden.
2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im §. 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.
3. In Bezug auf die Anzahl, die Breite und das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge müssen die Vorschriften des §. 69 erfüllt werden. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren und die Bezeichnung der Ausgänge abgesehen werden.
4. Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Culißen, Sofitten, Hinterhängen oder Versahstäden ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste

Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

- für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,
 - für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen,
 - für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des §. 70 in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 250 Personen.
6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium mit der im §. 74 beschriebenen Ausstattung besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:
 - für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,
 - für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
 - für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 250 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe im Sinne der Bestimmungen des §. 70 in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.
 7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Rothbeleuchtung sind die Vorschriften des §. 75 maßgebend.

§. 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste, in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl vorstehenden Bestimmungen entsprechend nach den vorhandenen Breitenabmessungen festzustellen.

Bei Umbauten treten in der Regel die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen in Kraft. Ist die Erfüllung dieser Anforderungen ohne erhebliche Aenderung der baulichen Substanz nicht möglich, so können ausnahmsweise die im Abschnitt II festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden; auch kann bei Umbauten von den Vorschriften, welche die Entfernung der die Haupteingänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßengrenzung regeln, sowie von der Forderung, daß das Gebäude mit einer zweiten öffentlichen Straße in Verbindung stehen muß, Abstand genommen werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1:100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis auf den Zeitraum von 18 Monaten und, soweit es sich um die Herstellung elektrischer Beleuchtung handelt, von 2 Jahren ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, der Polizeibehörde revidtionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1:100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in §. 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 86. Für die Ertheilung der in den §§. 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirks-Ausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Kachen, den 30. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Dezember

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 547 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4^{1/2}procent Staatsanleihe von 1880.

Die Zinscheine Reihe II, Nr. 1 bis 20, zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4^{1/2}procent Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember ds. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dronienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuleisten. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den

Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S. h. v. v.

Nr. 548 Vom 1. Dezember ab tritt die Argentinische Republik dem internationalen Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, bei.

Der Reichsbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Argentinien beträgt 8000 M.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 R.

Berlin, W. 28. November 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
von Stephan.

Nr. 549 Bekanntmachung.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publicum das Ersuchen, mit den Weihnachtsverendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. dünne Papplasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gelegt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgelegt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den

Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Filibestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgefertigt werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

S a c h s e.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 550 An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungs-Prüfung, auf Grund deren die Jüglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung „zum Eintritt in ein Lehrerseminar“ erhalten, in den Tagen vom 20. bis 22. Februar 1890 (schriftliche Prüfung 20., mündliche 21. und 22.) statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 maßgebend sind, können auch Jüglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens den 1. Februar 1890 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß,
3. der Wiederimpfschein,
4. ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststieglers berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Nr. 551 Die Prüfung der Jüglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1890 einzutreten wünschen, wird vom 26. bis 28. März 1890 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Internat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Jögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Jüglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Beurlaubte der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der notwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14½ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März 1890 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Beyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienststieglers berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes,
6. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerber während der Dauer des Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnachst eine Mittheilung vom dem Herrn Anstaltsvorsteher Beyrauch zugehen.

Coblenz, den 20. November 1889.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Puttkamer.

Nr. 452. Polizei-Verordnung.

betreffend die gegen Verbreitung des Kopfgienidkramples zu ergreifenden Maßnahmen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes, sowie der §§. 6, 12 und 16 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, wird zur Verhütung der Verbreitung des als verschleppbar und anstößend erkannten Kopfgienidkramples für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialraths hiedurch verordnet, was folgt:

§. 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden zu seiner Kenntniß gelangten Fall von Kopfgienickrampf (Genickstarre, Gehirns-, Rückenmarks-Entzündung, Meningitis cerebrospinalis) sofort der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, anzuzeigen.

§. 2. Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe, Haushaltungs- und Pensionsvorstände sind verpflichtet:

- die in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Birthschaft oder ihrem Hausstande an Kopfgienickrampf erkrankten Personen, soweit als thunlich, von Anderen abgefordert zu halten;
- die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die Wäsche (namentlich auch Taschentücher), Kleider und die während der Krankheit benutzten sonstigen Sachen des Kranken nach Maßgabe der für ansteckende Krankheiten bestehenden, bzw. von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Anordnungen vollständig reinigen und desinficiren zu lassen.

§. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen weder die Schule, noch andere Oertlichkeiten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet (Privat-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Konfirmations-Unterrichtsräume, Kirchen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Spiel- oder Bartschulen u. s. w.) besuchen zu lassen, sobald im Hausstande ein Fall von Genickrampf vorkommt.

§. 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor ihre vom Kopfgienickrampf genesenen oder ihre gemäß §. 3 vom Schulbesuche u. ausgehlossenen Kinder und Pflegebefohlenen die Schule u. s. w. besuchen:

- die betreffenden Kinder selbst und deren Kleidungsstücke u. s. w. gründlich nach Anweisung der Ortspolizeibehörde reinigen und desinficiren zu lassen;
- eine ärztliche Bescheinigung, daß die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen, dem Schul- oder Anstalts-Vorsteher, Lehrer u. s. w. vorzulegen.

§. 5. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnende oder eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörende Person an Kopfgienickrampf, so ist der betreffende Haushaltungsvorstand verpflichtet, hierupon sofort außer der Ortspolizeibehörde auch dem hestheltigen Schulvorstande (Cunratorium, Schuldeputation u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 R. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 22. November 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

Frhr. von Berlepsch

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 553 Auf Grund des §. 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen sind von den zuständigen Herren Ministern zum Vorliegenden der im diesseitigen Bezirk bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Herr Regierungsrath von Beguithen und zu dessen Stellvertreter der Herr Regierungs-Assessor Dombois, beide von hier, ernannt worden. Aachen, den 27. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 554 Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. November cr. den Ober-Regierungs-Rath Gödecke von dem Amte als zweites Mitglied des Bezirksauschusses zu Aachen zu entbinden, dagegen den Regierungs-Rath Elsner von Gronow hier selbst zum zweiten Mitgliede des vorbezeichneten Bezirksauschusses auf Lebenszeit zu ernennen.

Aachen, den 29. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Nr. 555 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres waren für:

Weizen pro Centner	oder 50 kg 9 Mark 67 Pfg.
Roggen	" " " " 8 " 36 "
Gerste	" " " " 7 " 85 "
Hafer	" " " " 7 " 24 "
Heu	" " " " 2 " 68 "
Stroh	" " " " 600 " 25 " 82 "

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1890 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 29. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. B.

von Bremer.

Nr. 556 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. unterm 16. b. M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp., zu welcher 3000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten, und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertrieben.

Aachen, den 29. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

F. B.

von Bremer.

Nr. 557 Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Functionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Zuschuß von jährlich 450 Mark aus Kreisfonds hinzutreten. Die Einnahmen aus den Rührungen und aus der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 350 Mark jährlich.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Schleiden bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1614 Pferde, 19494 Stück Rindvieh, 13420 Schafe und 5165 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1890 an den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Herrn Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 558 Die vakante Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300

Nr. 560

Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Mark aus Kreisfonds verbunden, welcher vom 1. April 1890 ab auf 600 Mark erhöht werden soll. Die Einnahmen aus den Rührungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreis-thierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Januar l. J. an den Königlichen Landrath Herrn Sälzer zu Eupen einreichen.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 559 Durch Urtheil der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 6. November 1889 ist über die Abwesenheit des Peter Florian Schneider zu Rondonof und deren Ursache ein Reu-genverhör angeordnet worden.

Wien, den 23. November 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Kudolf Kandler, Sprängler und Glaser,	a) Auf Grund des §. 89 des Strafgesetzbuchs: geboren im Jahre 1858 zu Villach, Kärnten, ortsan- gehörig zu Wölfermarkt, ebendasselbst,	schwerer Dieb- stahl (1 1/2 Jahre Zuchthauslaut Erkenntnis vom 23. März 1888),	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Bamberg II,	16. September d. J.
2.	Feybusch Berkowitj, Handelsmann,	b) Auf Grund des §. 363 des Strafgesetzbuchs: geboren im Jahre 1846 zu Tschanow, Gouvernemen- t Plock, Russisch-Polen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Mar- rienwerder,	28. October d. J.
3.	Hirsch Leib Ray, Handelsmann,	geboren im Jahre 1851 zu Prjäsniß, Gouvernemen- t Plock, Russisch-Polen, ortsan- gehörig zu Tschanow,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.	
4.	Bernhard Beer mann, Schuhmacher,	geboren am 15. März 1863 zu Grodno, Rußland, ort- sangehörig ebendasselbst,	Handstreichen	Königlich preuzi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Pots- dam,	5. November d. J.
5.	Johann Malcher, Müllergehülfe,	geboren am 8. Mai 1853 zu Stachenwald, Bezirk Neu Titschein, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst	Handstreichen und Betteln,	Königlich preuzi- scher Regie- rungspräsi- dent zu Opper- n,	4. Oktober d. J.
6.	August Glanz, Glasmacher,	geboren im Jahre 1847 zu Wolfsersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Franz Grabmüller, Strumpfwirker,	58 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Pracha- tiz, Böhmen,	Handstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Traun- stein,	24. Oktober d. J.
8.	Josef Böfker, Färber,	geboren am 19. Juni 1859 zu Bindenau, Bezirk Böh- misch-Tepla, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsi- sche Kreishaupt- mannschaft zu Banzen,	18. Oktober d. J.
9.	Josefa Repl, Mäherin,	geboren am 14. Juli 1869 zu Oberzeiring, Steier- mark, ortsangehörig zu Lassing, ebendasselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Chef der Polizei zu Hamburg,	30. Oktober d. J.

Nr. 561 Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Hingshelm zu Roderath ist auf seinen Antrag von dem Amte als Bürgermeister der Landbürgermeisterei Sommersdorf entbunden und die

Verwaltung der hierdurch erledigten Stelle dem Bürgermeister Sauren zu Blankenheim auf Widerruf übertragen worden.

Stierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author details the various methods used to collect and analyze the data. This includes both manual and automated processes. The goal is to ensure that the information is both reliable and up-to-date.

The third part of the document focuses on the results of the analysis. It shows that there has been a significant increase in sales over the period covered. This is attributed to several factors, including improved marketing strategies and better customer service.

Finally, the document concludes with a series of recommendations for future actions. These include continuing to invest in marketing, maintaining high standards of customer service, and regularly reviewing financial performance.

The following table provides a summary of the key findings from the analysis. It shows the total revenue, expenses, and profit for each quarter. The data indicates a steady upward trend in all categories over the year.

The information presented here is for informational purposes only.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 51.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Dezember

1889.

Nr. 562 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. Zu Vertr. von Bremer.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 563 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9361: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Oserode am Harz. Vom 16. November 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 564 Die am 1. Januar 1890 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Laubenstraße 29 hiersehb. —, bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. ds. Mts. ab eingelöst. Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Wertabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichnis vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Wertabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Quitschrift auf den Reichsbank-Sirofonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatsschuldentilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der

Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschuldentilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monate am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4prozentiger und 3½-prozentiger Konjols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Gutentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind. Berlin, den 4. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S h o w.

Nr. 565 Bekanntmachung.

Die Weihnachtseindungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtseindungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkisten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das

Padet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwend-
 ung eines Blattes weissen Papiers, welches der
 ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am
 zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weissem
 Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Padeti-
 adressen für Padetaufschriften nicht verwendet wer-
 den. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht
 groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die
 Padetaufschrift muß sämtliche Angaben der Be-
 gleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den
 Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen

und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Hil-
 bestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der
 Begleitadresse das Padet auch ohne dieselbe dem
 Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Padeten
 nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers,
 auf Padeten nach Berlin auch der Buchstabe des
 Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur
 Verschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich,
 wenn die Padete frankirt aufgeliefert werden.
 Das Porto für Padete ohne angegebenen Werth nach
 Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 567 Nachweisung der Durchschnitts-Mark- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut	mittel	gering			
	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.		
Kachen	21	50	20	50	19	50	18	26	17	26	16	64	22	—	18	25	15	25
Düren	19	—	18	50	18	—	16	—	15	—	14	—	16	50	15	50	14	—
Erkelenz	18	75	17	75	—	—	15	81	14	81	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	19	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	14	25	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	17	50	17	85	16	85	15	85	18	10	12	10	—	—
St. Vith	19	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	19	68	—	—	—	—	17	35	—	—	—	—	16	07	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Fäbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)												
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-																		
Richt-	Stromm-		von der Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogr.													Es kosten je 1 Kilogramm												
Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.	Mrk.	Sf.						
4	60	3	75	6	—	1	80	1	55	1	90	1	80	1	80	1	90	2	60	6	60	1	90	7	68
5	25	8	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	53	3	54	5	27	1	50	1	30	1	70	1	20	1	40	1	70	1	96	6	52	1	60	5	67
5	04	5	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	30	—	—	5	67	1	40	1	40	1	80	1	30	1	50	1	90	2	30	5	40	1	60	8	—
4	51	—	—	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	—	1	60	1	40	1	70	1	40	1	50	1	80	2	30	6	—	1	60	6	—
6	—	5	—	7	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	80	2	40	6	—	2	60	6	—
6	30	—	—	7	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	40	2	40	4	80	1	10	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	30	6	—	1	50	8	50
4	62	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	50	—	—	5	—	1	30	1	10	1	40	1	30	1	50	2	—	2	—	4	—	2	—	6	—
4	56	—	—	5	35	1	44	1	36	1	70	1	40	1	53	1	86	2	27	5	79	1	83	6	84

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6. des Gesetzes v. 1. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf bis Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Preise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellungen des Durchschnittspreises werden

zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

S a c h s e.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

Nr. 566 Es wird hiermit zur öffentlichen
machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1889.

Kenntniß gebracht, daß gemäß Finanz-Ministerial
Erlaß vom 30. November cr. der von der neutralen
Straße zu dem neuen Eisenbahn-Stationsgebäude in
Herbesthal führende Zufuhrweg als Zollstraße erklärt
worden und daß auch die bisherige zu den Zollschuppen
für den Landverkehr führende Zollstraße daselbst als
solche beibehalten worden ist.

Cöln, den 6. Dezember 1889.

Der Provinzial-Steuer-Director.
F r e u s b e r g.

Preise:

Hafer						B. Uebrige Markt-Artikel.													
gut			mittel			gering			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Hälftenfrüchte.				Kartoffeln	
Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe)	sum Strohen		Bohnen (weiße)			Linsen					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mt.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm							
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
16	72	15	68	14	53	—	—	—	—	22	—	29	—	35	—	56	—	7	50
18	08	—	—	—	—	—	—	—	—	17	88	26	50	27	—	51	—	6	35
13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	30	—	52	—	6	—
14	90	13	63	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	31	—	55	—	6	—
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	54	—	6	40
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	54	—	6	40
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	31	—	55	—	6	—
14	95	14	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	30	—	56	—	5	30
15	69	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	4	50
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	4	50
15	01	—	—	—	—	—	—	—	—	17	73	27	43	29	86	54	—	6	01

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste				Buchweizen- grübe	Virtle	Reis (Jaba)	Kaffee		Speise- fals.	Schweine- schmalz.	Schwartz- brod.
I.	I.	Stuppen	Grübe	—	—				Jaba (mittel)	Jaba gelb (in ge- brannten Bohnen)			
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.

Es kostet je 1 Kilogramm

—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	20	3	90	—	20	1	90	—	18
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	3	—	3	85	—	20	1	60	—	18
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	50	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	75	3	40	—	20	1	70	—	18
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	40	3	08	—	20	1	70	—	18
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	60	3	20	—	20	1	90	—	18
—	30	—	27	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	60	3	20	—	20	1	20	—	19
—	34	—	31	—	49	—	51	—	44	—	60	—	53	2	78	3	45	—	20	1	69	—	18

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.
Die als höchste Tagespreise des Monats November ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich
des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zählern
unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bremer. Google

Nr. 568 Der Herr Minister des Innern hat unterm 29. v. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40000 Lose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nachn, den 10. December 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. n. Bremer.

Nr. 569 Die vakante Kreisveterärstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Functionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Zuschuß von jährlich 450 Mark aus Kreisfonds hinzutreten. Die Einnahmen aus den Rörungen und aus der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 350 Mark jährlich.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Schleiden bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1614 Pferde, 19494 Stück Rindvieh, 13420 Schafe und 5165 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Befügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1890 an den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Herrn Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Nachn, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v. n. Bremer.

Nr. 570 Die vakante Kreisveterärstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden, welcher vom 1. April 1890 ab auf 600 Mark erhöht werden soll. Die Einnahmen aus den Rörungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisveterär eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Befügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Januar

f. J. an den Königlichen Landrath Herrn Gälcher zu Eupen einreichen.

Nachn, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v. n. Bremer.

Nr. 571 Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. November 1873 (Amtsblatt Seite 240) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 22. v. Mts. dem Reichungssamt zu Stolberg die Befugniß zur Reichung von Waagen jeder Größe erteilt hat.

Nachn, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. n. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 572 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln (linksrheinische) mit der Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Dümpelfeld nach Blankenheim beauftragt hat.

Dempfsolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des §. 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hiermit die Erlaubniß zum Betreten fremden Eigenthums für die von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln (linksrheinische) mit Ausweisarten versehenen Beamten erteilt.

Die betreffende Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 gegen Erfahrs des ihnen etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, die zu den Selbstaufnahmen nöthigen Handlungen auf ihren Grund und Boden geschehen zu lassen.

Nachn, den 3. Dezember 1889.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende: v. n. Hoffmann.

Nr. 573 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 160. 209. 427. 505. 511. 558. 903. 913.
1034. 1086. 1160. 1188. 1192. 1287. 1411. 1513.
1591. 1625. 1633. 1970. 2055. 2171. 2190.
2219. 2291. 2307. 2371. 2440. 2442. 2551.
2914. 2985. 3034. 3102. 3129. 3167. 3486.
3531. 3601. 3621. 3640. 3702. 3703. 3734.
3791. 3936. 4093. 4191. 4219. 4352. 4472.
4609. 4640. 4669. 4783. 4948. 5196. 5202.

5243. 5313. 5374. 5437. 5450. 5647. 5751.
5801. 5852. 5855. 5863. 5908. 5955. 6006.
6066. 6091. 6156. 6314. 6388. 6395. 6560.
6610. 6708. 6965. 7378.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 106. 108. 124. 163. 168. 223. 419.
461. 497. 542. 636. 649. 663. 674. 737.
943. 1223. 1249. 1350. 1431. 1652. 1733.
1756. 1843. 1884. 2051. 2073. 2107. 2133.
2164. 2393. 2493. 2588. 2789.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 17. 102. 113. 116. 152. 176. 267. 374.
393. 538. 571. 878. 879. 900. 975. 989.
1070. 1091. 1431. 1443. 1534. 1615. 1738.
1800. 1877. 1948. 2106. 2225. 2544. 2603.
2604. 2794. 3037. 3044. 3058. 3122. 3173.
3194. 3262. 3374. 3620. 3686. 3720. 3775.
3805. 3878. 3894. 3960. 4126. 4202. 4229.
4312. 4339. 4413. 4447. 4490. 4509. 4514.
4529. 4645. 4713. 4840. 4848. 4852. 4854.
4891. 4970. 5072. 5163. 5299. 5322. 5342.
5349. 5364. 5399. 5581. 5686. 5847. 5910.
5935. 5974. 5975. 6012. 6120. 6181. 6315.
6427. 6463. 6627. 7019. 7068. 7215. 7220.
7225. 7423. 7640. 7706. 7737. 8172. 8402.
8476. 8543. 8585. 8594. 8825. 8839. 8931.
9026. 9069. 9104. 9121. 6297. 9321. 9347.
9396. 9682. 9725. 9904. 9950. 9970. 10046.
10119. 10152. 10242. 10267. 10292. 10302.
10329. 10331. 10355. 10447. 10490. 10520.
10637. 11094. 11150. 11289. 11327. 11457.
11507. 11533. 11691. 11826. 11827. 11832.
11865. 11938. 11961. 12150. 12167. 12206.
12211. 12234. 12267. 12289. 12304. 12517.
12785. 12955. 13191. 13202. 13270. 13286.
13290. 13908. 13921. 13970. 14257. 14386.
14434. 14697. 14761. 14934. 14936. 14988.
15211. 15227. 15335. 15617. 15688. 15693.
15694. 15828. 15847. 15887. 15998. 16002.
16086. 16292. 16401. 16459. 16478. 16615.
17342. 17363. 17481. 17485. 17733. 17761.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 222. 286. 306. 391. 418. 492. 541. 561.
757. 788. 1010. 1445. 1527. 1565. 1659. 1667.
1710. 1735. 1865. 1950. 1968. 2139. 2161. 2283.
2595. 2685. 2733. 2741. 2771. 2772. 2793. 2801.
2802. 2882. 2941. 3007. 3406. 3425. 3427. 3487.
3572. 3595. 3641. 3657. 3662. 3688. 3821. 3875.
3957. 4253. 4284. 4473. 4485. 4725. 4924. 4986.
5010. 5130. 5133. 5172. 5325. 5438. 5474. 5669.
5676. 5817. 5878. 5912. 5980. 5985. 6115. 6339.
6465. 6489. 6705. 6750. 6804. 6877. 6939. 6985.

7182. 7190. 7201. 7356. 7466. 7512. 7682. 7850.
7928. 8016. 8031. 8034. 8076. 8185. 8194. 8258.
8265. 8461. 8507. 8738. 8878. 8961. 9085. 9279.
9352. 9364. 9449. 9739. 9804. 9981. 10090.
10207. 10216. 10237. 10358. 10370. 10446.
10473. 10485. 10490. 10599. 10631. 10724.
10763. 10818. 10838. 10858. 10871. 10881.
10944. 10950. 10960. 11018. 11059. 11282.
11290. 11330. 11417. 11653. 11660. 11889.
11974. 11998. 12140. 12310. 12568. 12610.
12892. 12935. 13144. 13170. 13376. 13584.
13936. 14347. 14426. 14450. 14451. 14573.
14788. 14959. 14990. 15107. 15117. 15149.
15401. 15680. 15783. 15843. 15955. 15963.
15988. 15990. 16128. 16365. 16450. 16509.
16651. 16660. 16698. 16699.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierseits in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber francirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
Valuta für b zum 1^{ten} 18 . . .
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . Litt. .
Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,
Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über
den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzu-
senden und die Ueberendung des Geldbetrages auf
gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des
Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Ceitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Sondernde Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Franz Josef Schwenbinger, Arbeiter,	geboren am 10. März 1844 zu Dornbirn, Bezirk Bregenz, Tirol,	vollendete u. versuchte Brandstiftung (8 J. Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Oktober 1881),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Köln,	10. Oktober d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2.	Marta Orgonyas, geb. Kosalko, Wittwe,	ca. 44 Jahre alt, geboren zu Groß Saros, Ungarn, ortsangehörig zu Nagysaros, ebendasselbst,	Sandstreichen	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. November d. J.
3.	Johann Fritsche, Färber und Arbeiter,	geboren am 6. April 1860 zu Khaa bei Schönlinde, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	d. November d. J.
4.	Christian Pleimling, ohne Stand,	geboren am 13. Juli 1832 zu Befort, Luxemburg,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Trier,	4. November d. J.
5.	Bartholomäus Allicic, Schlossergeselle,	geboren am 24. August 1855 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Bassau, Bayern,	10. August d. J.
6.	Martin Kunesch, Steinhauer,	geboren am 11. November 1828 zu Kallenbach, Bezirk Prachatic, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Sandstreichen,	derselbe,	26. Oktober d. J.
7.	Franz Eliesch, Tischler,	geboren am 7. Oktober 1835 zu Odrau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Viktor Kuban, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1834 zu Strunlonitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Sandstreichen und Nichtabhalten seiner Kinder vom Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bilsbiburg,	31. Oktober d. J.
9.	Anton Moller, Schlosser,	geboren am 11. Dezember 1864 zu Adelsberg, Bezirk Preftic, Böhmen, ortsangehörig zu Preftic,	Sandstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadthof,	2. November d. J.
10.	Germiné Vallé, unverschleht,	geboren am 11. September 1872, angeblich zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Kleean, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Rainz,	18. Oktober d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
2.	3.	4.	5.	6.	
11.	Peter Koustrup Nielsen, Arbeiter,	37 Jahr, geboren zu Ribe, Kreis Odborg, Dänemark,	Reitein im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich oldenburgi- sches Staats- ministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	23. Oktober d. J.
12.	Franz Cretin, Tagner,	geboren am 1. Juli 1863 zu St. Susanna, Departement Doubs, Frankreich, orts- angehörig ebendasselbst,	Genußmittel- Entwendung und Landstrei- chen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	29. Oktober d. J.
13.	Johann Janklin, Schneider,	geboren am 8. November 1843 zu Muttens, Kanton Basel, Schweiz, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Nr. 575 Personal-Chronik.

Vom 1. Januar 1890 ab ist der Amtsrichter Brind in Wegberg an das Amtsgericht in Aachen und der Gerichtsschreiber Luck in Jülich an das Amtsgericht in Köln versetzt worden.

1. Der Landgerichtsrath Pländer in Erier ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

2. Der Gerichtsdienner Rudolph ist gestorben.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Gil-

rath, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Schöffler.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Kraß.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Teveren, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Knein.

4. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Rods.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 14. Dezember

1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 576 Polizeiverordnung.

In nächster Zeit werden auf der im Bau befindlichen Nebenbahn von Lindern nach Heinsberg Arbeitszüge eingerichtet werden. Für diesen Betrieb wird rücksichtlich des Verhaltens des Publikums auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie des §. 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist, abgesehen von den bei dem Bahnbau beschäftigten Personen, ohne Erlaubnisurkunde nur den Beamten und Organen der Aufsichtsbehörde, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszierung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Anderen als den vorstehend bezeichneten Personen ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Uebergängen oder Uebergängen bestimmten Stellen und nur solange gestattet, als kein Zug sich nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§. 2. Sobald ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Führer von Lastthieren, falls dieselben sich auf dem Bahnkörper befinden, die Bahn ungefäumt räumen, andernfalls bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln, falls aber solche nicht aufgestellt sind, mindestens zehn Schritte vor dem Wegeübergange halten und dort die Vorbeifahrt des Zuges abwarten.

§. 3. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 4. Den allgemeinen Anordnungen, welche von der Bahnverwaltung bei dem Bauzugbetriebe getroffen werden, und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten ist Jebermann nachzukommen verpflichtet.

§. 5. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe wirkt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§. 6. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Aachen, den 13. Dezember 1889.

Der Regierungspräsident.
von Hoffmann.

Nr 577 In Gemäßheit des §. 5 der Anordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1890 angeführten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigentümer der Hengste, Namen Wohnort		Signalement der Hengste				Ort der Auf- stellung der Hengste	Sprunggeld Mark	
			Farbe	Abzeichen	Größe Meter	Alter Jahre			Race
I. Kreisbezirk Aachen.									
1	Meyers, Pet. Sub.	Reisfelderhof	dunkel- braun	Stern, linker Hinterfuß weiß	1,70	5	Bel- gier	Reisfelderhof bei Herzogenrath	10
2	Meulen- berg	Hoffstadt	Rappe	Stern	1,66	3½	do.	Hoffstadt b. Merk- stein	10
3	H. J. Sturm	Bambacher- hof	do.	do.	1,79	4	do.	Bambacherhof b. Weiden	10
4	Offermanns	Richterich	braun	do.	1,73	3	do.	Richterich	12
II. Kreisbezirk Düren.									
5	Barth	Samersdorf	Roth- schimmel	—	1,74	9	do.	Samersdorf, Kreis Düren	10,50
6	derselbe	do.	dunkel- braun	Stern	1,71	5	do.	do. do.	10,50
III. Kreisbezirk Simlich.									
7	Hensen	Licheln	dunkel- braun	Flocke	1,70	6	do.	Licheln, Kreis Geilenkirchen	10
8	Holz	Leiffarth- hof	Rappe	Stern	1,71	4	do.	Leiffarth- Hof, Kreis Geilen- kirchen	10,50
9	Glaßen Wb.	Beed	braun	do.	1,74	7	do.	Beed, Kreis Gei- lenkirchen	10
10	Brunß	Erkelenz	do.	do.	1,69	13	do.	Erkelenz	9
11	Jongen	Siersdorf	do.	do.	1,76	4	do.	Siersdorf, Kreis Jülich	12
12	Joen	Breitenbend	Rappe	—	1,70	10	Engl. Vollbl.	Breitenbend, Kreis Jülich	20
IV. Kreisbezirk Bütenbach.									
13	Girthen	Born	dunkel- braun	Stern	1,62	6	Arden- ner	Born, Kreis Mal- medy	10

Aachen, den 5. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. von Bremer.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Dezember

1880.

Nr. 578 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Anlage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht angeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesessammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 579 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9362 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Akenau, Sobernheim, Stromberg, Saarlouis und Cleve. Vom 2. Dezember 1889.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 580 Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich, Bürgermeisterei Färsenich, im Kreise Düren.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Geich werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorations-Technikers Dahmen zu Soller vom 14. August 1886 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehörenden Meliorationsplanes bildenden Karte des ge-

nannten Technikers vom 14. August 1886 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft zu Geich, Bürgermeisterei Färsenich“ und hat ihren Sitz in Geich.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinshaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorliegend vorgegebenen Anlagen liegt dem Verbaude ob, Binnens-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind,

zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, unterliegt der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Afford gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzusetzenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Vertheilungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennung verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge von dem Vorstande festzusetzenden Terminen an Genossenschaftskasse abzuführen. Bei Veräumter

Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreten.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon übergehend oder duernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und

deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und November jeden Jahres unter Zugiehung von 2 Repräsentanten eine Besichtigung derselben abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrohen und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die

Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundberechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgehliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihnen durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständig-

nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstände anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszuliegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbekörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommißarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Verhältnißmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumerter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge einzutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Restorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder betragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklassen, und zwar in der Weise, daß für je ein halbes Hektar betragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände

zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschönniß kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Befähigung der Aufsichtsbekörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen benennigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handbischlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Reaktimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dieß unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbekondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Gebührensatzung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt

zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgeblithe Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dratnagenossenschaft Ellenbruch zu Conzen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Beglaubigt zu der am 26. März 1889 zu Conzen aufgenommenen Verhandlung.

Der Kommissar.
gez. K e n n e n,
Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 25. November 1889.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
F r e d r. L u c i u s v. V a l l h a u s e n.

Nr. 582 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenenden Zinscheine Reihe VI Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungskassapfassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreis-kasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinen-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 2. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten ausgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Rüdigung aufgehört hat. Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in etnen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der dieselbigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den begehren Austausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausredung gelangenden Zinscheine Reihe I, Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 10 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig ihrer Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinscheine Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verjährt demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 3. Dezember 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o m.

Nr. 583 Bekanntmachung.

Die Weihnachtseindungen betreffend.

Das Reichs Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtseindungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr aufammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkisten, schwache Schachteln, Cigarrentischen etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketadressen nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketadressen muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Rachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbefestigung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. f. w.) anzugeben. Zur Wechsleungung des Betriebes trägt es wesentlich bei,

wenn die Pakete frankirt aufgeliestert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

S a c h s e.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 584 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 7. v. Mts. den Professor, Geheimen Medicinalrath und Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt zu Bonn, Dr. Belman, zum Mitgliede des Medicinal-Collegiums hieselbst zu ernennen gerüht. Derselbe ist am 2. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 6. Dezember 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Freiherr von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 585 Der Herr Minister des Innern hat der evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika unterm 4. ds. Mts. die Erlaubniß erteilt, beßus Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines neuen Deutschen Krankenhauses in Sansibar eine öffentliche Verloosung von Kunstwerken pp. zu veranstalten und die zu dieser Lotterie auszugebenden 200 000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nachen, den 11. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 586 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 7. ds. Mts. den Gemeindevorsteher Paul Fette weiß in Hergarten auf Widerruf zum Stellvertreter des Stabesbeamten des die Landbürgermeisterei Bleibuir umfassenden Stabesamtsbezirks ernannt.

Nachen, den 12. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 587 Die vakante Kreisveterinärstelle des Kreises Schleiden soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden.

Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Functionen ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden. Dem Stellengehalte wird voraussichtlich noch ein Zuschuß von jährlich 450 Mark aus Kreisfonds hinzuzusetzen. Die Einnahmen aus den Rörungen und aus

der Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf ca. 350 Mark jährlich.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Schleiden bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 1614 Pferde, 19494 Stück Rindvieh, 13420 Schafe und 5165 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1890 an den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Herrn Freiherrn von Harff zu Schleiden einreichen.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 588 Die vakante Kreisveterinärstelle des Kreises Eupen soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 300 Mark aus Kreisfonds verbunden, welcher vom 1. April 1890 ab auf 600 Mark erhöht werden soll. Die Einnahmen aus den Rörungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 160 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Schweine gezählt worden sind, und daß dem Kreisveterinärarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. Januar l. J. an den Königlichen Landrath Herrn Gälcher zu Eupen einreichen.

Nachen, den 2. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 589 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Eberfeld vom 24. October 1889 ist über die Abwesenheit des Johann Heinrich Albers aus Barmen, zuletzt in San Francisco (Californien) wohnend, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Edin, den 6. December 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 590 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXVIII. Heft mit den Sozialdemokraten!“ Von Wilhelm Brade, London. German Cooperative Printing and Publishing Co. 1889.“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1889.

Der Königliche Polizeipräsident.
Freiherr von Richteofen.

Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die am heutigen Tage erscheinene Probenummer I der vom Maurer Carl Stegmann hier selbst redigirten und verlegten, sowie bei A. Vogel u. Comp. hier selbst gedruckten „Zeitschrift zur Wahrung der Interessen aller Bauernsossen und anderer Arbeiter, Der Baugenossen“, sowie das fernere Erscheinen dieses Blattes verboten.

Braunschweig, den 1. Dezember 1889.

Herzoglich braunschw.-lüneburgische Polizeidirection.
Pro e x e l.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: Karl Henschell — „Diorama“ — Zürich 1890. Verlags-Magazin (J. Schabell's) auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 21. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfeld.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 141 des laufenden (7.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirtschaft. Expedition, Druck und Verlag von Schoensfeld & Harnisch, Dresden. Verantwortlicher Redacteur H. Rohrlack, Plauen-Dresden“, sowie zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift verboten.

Dresden, den 25. November 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensfeld.

Die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 39, 41 und 47 des im Verlage des Maurers Th. Lütichau hier selbst erscheinenden und von A. Vogel u. Comp. hier selbst gedruckten „Vereinsblattes für die Krampentassen, Fachvereine und anderen Organisationen der Bauhandwerker“, so-

wie das fernere Erscheinen dieses Blattes durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 25. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Polizeidirection.
Pro e x e l.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die bei F. Kühn in Bant gedruckte und von E. Fischer daselbst verlegte Druckschrift, welche mit den Worten: „An die Arbeiter, Bürger und kleinen Beamten von Wilhelmshaven und Umgegend“ beginnt und mit den Worten: „hoch die Sozialdemokratie!“ schließt, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Oldenburg, den 26. November 1889.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.
Departement des Innern.

Jansen.

Die nicht periodische Druckschrift „Diorama“ von Karl Henschell, erschienen im „Verlags-Magazin (J. Schabell's), Zürich 1890“, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 28. November 1889.

Großherzoglich badischer Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Bültingen und Waldshut:
Engelhorn.

Nr. 591 Personal-Chronik.

Der seitherige kommissarische Gemeinde-Oberförster Ludwig zu Malmedy ist definitiv als Gemeinde-Oberförster für die Gemeinde-Oberförsterei Bütgenbach im Kreise Malmedy auf Lebenszeit befristet worden.

Angestellt sind: Als Postsecrätar der Postpraktikant Thiele bei dem Bahnpostamt Nr. 13 in Aachen, als Postverwalter der Postassistent Holz in Grevenberg (Rheinland).

Verstet ist: Der Postsecrätar Blum von Malmedy nach Düren (Rheinland).

Definitiv angestellt sind:

1. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Wolters bei der katholischen Volksschule zu Siggerath, Kreis Geilenkirchen.

2. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Michels bei der katholischen Volksschule zu Gangel, Kreis Geilenkirchen.

3. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Steinbauer bei der katholischen Volksschule zu Aldorf, Kreis Jülich.

4. Der seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Hejer bei der katholischen Volksschule zu Barmen, Kreis Jülich.

5. Die bei der katholischen Mädchenschule an St. Adalbert hier selbst seit her provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Hamm.
6. Die bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seit her provisorisch fungirende Lehrerin Elise Vogelbein.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 27. Dezember

1889.

Nr. 592 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 593 Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Mai 1888 bringe ich in Gemäßheit des §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Commerzienraths Meyerermann zu Leichlingen der Landrath Wollenhoff zu Solingen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Solingen gewählt worden ist.

Coblenz, den 10. Dezember 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Frhr. von Berlepsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 594 Im Anschlusse an unsere im Amtsblatt für 1889 Stück 14, Seite 77 Nr. 155, abgedruckte

Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. April 1890 ab der bisherige Steuerempfangs-Bezirk Itz zu Spiel aufgelöst und mit der von dem Rentmeister Wulf in Jülich verwalteten Steuerklasse des Empfangs-Bezirks Jülich vereinigt wird.

Aachen, den 11. Dezember 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Godeke.

Nr. 595 Nachstehend bringe ich die von dem Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz aufgestellte Tabelle der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungs-Termine der ständigen evangelischen Kirchenkollekten zur allgemeinen Kenntniß.

Tabelle

der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungstermine der ständigen Kirchenkollekten.

Lfd. Nr.	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Kollekte.	Bemerkungen.
1	6. Januar	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl entweder am Epiphaniastage oder am 2. Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind direkt an die Kasse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2	19. Januar	Pastoralgehülfen-Anstalt in Duisburg-Evangelisches Stift „St. Martin“ zu Coblenz.	
3	9. Februar		
4	2. März	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfen-Gesellschaft.	ad. Nr. 8: Vergl. die Bemerkung zu Nr. 1.
5	6. April	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie zu Bonn.	
6	27. April	Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. Preussische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	Die diesbezügliche Hauskollekte ist — wie bisher — im Laufe des Monats August abzuhalten.
7	25. Mai		
8	26. Mai	Heidenmission.	
9	15. Juni	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder „Sephata“ zu M.-Stadbach.	Die Abhaltung dieser Kollekte ist anheimgegeben und sind die Erträge direkt an den Pfarrer Fuchs in Cöln abzuliefern.
10	6. Juli	Dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz.	
11	20. Juli	Rettings-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern.	Nach der bisher alljährlich erteilten Ermächtigung. Die Erträge sind direkt abzuliefern.
12	10. August	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	
13	31. August	Westfälisch-Rheinische Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bielefeld. Anstalt „Elim“ zu Neukirchen bei Wörs.	
14	21. September		
15	19. Oktober	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie zu Bonn.	
16	2. November	Gustav-Adolf-Stiftung.	
17	30. November	Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft.	

Gleichzeitig weise ich die königlichen Steuerklassen des Bezirks an, die hinsichtlich der einzelnen Kollekten auftretenden Beträge — mit Ausnahme der Erträge der unter Nr. 1, 8, 12 und 16 der Tabelle aufgeführten Kollekten — in Empfang zu nehmen und an die königliche Regierungshauptkasse hier selbst abzuliefern.

Nachen, den 18. December 1889.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. : Goedecke.

Nr. 596 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. November 1889 ist der Kapellmeister Bruno Thiele aus Erefeld für abwesend erklärt worden.
Cöln, den 13. Dezember 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 597 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Das unter dem 6. October d. J. auf Grund der Bestimmungen in §§. 1, 6 und 8 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 erlassene Verbot des in Mülheim a. Rhein bestehenden Allgemeinen Bildungs-Vereins wird hiermit aufgehoben.

Köln, den 6. Dezember 1889.

Der Regierongs-Präsident.
von Sydow.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist „der Arbeiter-Wahlverein zu Frankfurt a. M.“ von dem Unterzeichneten verboten worden.

Wiesbaden, den 30. November 1889.

Der Königl. Regierung-Präsident.
von Wurmb.

Nr. 598 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoinis gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 160. 209. 427. 505. 511. 558. 903. 913.
1034. 1086. 1160. 1188. 1192. 1287. 1411. 1513.
1591. 1625. 1633. 1970. 2055. 2171. 2190.
2219. 2291. 2307. 2371. 2440. 2442. 2551.
2914. 2985. 3034. 3102. 3129. 3167. 3486.
3531. 3601. 3621. 3640. 3702. 3703. 3734.
3791. 3936. 4093. 4191. 4219. 4352. 4472.
4609. 4640. 4669. 4783. 4948. 5196. 5202.
5243. 5313. 5374. 5437. 5450. 5647. 5751.
5801. 5852. 5855. 5863. 5908. 5955. 6006.
6066. 6091. 6156. 6314. 6383. 6395. 6560.
6610. 6708. 6965. 7378.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 106. 108. 124. 163. 168. 223. 419.
461. 497. 542. 636. 649. 663. 674. 737.
943. 1223. 1249. 1350. 1431. 1652. 1733.
1756. 1843. 1884. 2051. 2073. 2107. 2133.
2164. 2393. 2493. 2588. 2789.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 17. 102. 113. 116. 152. 176. 267. 374.
393. 538. 571. 878. 879. 900. 975. 989.
1070. 1091. 1431. 1443. 1534. 1615. 1738.
1800. 1877. 1948. 2106. 2225. 2544. 2603.

2604. 2794. 3037. 3044. 3058. 3122. 3173.
3194. 3262. 3374. 3620. 3686. 3720. 3775.
3805. 3878. 3894. 3960. 4126. 4202. 4229.
4312. 4339. 4413. 4447. 4490. 4509. 4514.
4529. 4645. 4713. 4840. 4848. 4852. 4854.
4891. 4970. 5072. 5163. 5299. 5322. 5342.
5349. 5364. 5399. 5581. 5686. 5847. 5910.
5935. 5974. 5975. 6012. 6120. 6181. 6315.
6427. 6463. 6627. 7019. 7068. 7215. 7220.
7225. 7423. 7640. 7706. 7737. 8172. 8402.
8476. 8543. 8585. 8594. 8825. 8839. 8931.
9026. 9069. 9104. 9121. 9297. 9321. 9347.
9396. 9682. 9725. 9904. 9950. 9970. 10046.
10119. 10152. 10242. 10267. 10292. 10302.
10329. 10331. 10355. 10447. 10490. 10520.
10637. 11094. 11150. 11289. 11327. 11457.
11507. 11533. 11691. 11826. 11827. 11832.
11865. 11938. 11961. 12150. 12167. 12206.
12211. 12234. 12267. 12289. 12304. 12517.
12785. 12955. 13191. 13202. 13270. 13286.
13290. 13908. 13921. 13970. 14257. 14386.
14434. 14697. 14761. 14934. 14936. 14988.
15211. 15227. 15335. 15617. 15688. 15693.
15694. 15828. 15847. 15887. 15998. 16002.
16086. 16292. 16401. 16459. 16478. 16615.
17342. 17363. 17481. 17485. 17733. 17761.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 222. 286. 306. 391. 418. 492. 541. 561.
757. 788. 1010. 1445. 1527. 1565. 1659. 1667.
1710. 1735. 1865. 1950. 1968. 2139. 2161. 2283.
2595. 2685. 2733. 2741. 2771. 2772. 2793. 2801.
2802. 2882. 2941. 3007. 3406. 3425. 3427. 3487.
3572. 3595. 3641. 3657. 3662. 3688. 3821. 3875.
3957. 4253. 4284. 4473. 4485. 4725. 4924. 4986.
5010. 5130. 5133. 5172. 5325. 5438. 5474. 5669.
5676. 5817. 5878. 5912. 5980. 5985. 6115. 6339.
6465. 6489. 6705. 6750. 6804. 6877. 6939. 6985.
7182. 7190. 7201. 7356. 7466. 7512. 7632. 7850.
7928. 8016. 8031. 8034. 8076. 8185. 8194. 8258.
8265. 8461. 8507. 8738. 8878. 8961. 9085. 9279.
9352. 9364. 9449. 9739. 9804. 9981. 10090.
10207. 10216. 10237. 10358. 10370. 10446.
10473. 10485. 10490. 10599. 10631. 10724.
10763. 10818. 10838. 10858. 10871. 10881.
10944. 10950. 10960. 11018. 11059. 11282.
11290. 11330. 11417. 11653. 11660. 11889.
11974. 11998. 12140. 12310. 12568. 12610.
12892. 12935. 13144. 13170. 13376. 13584.
13936. 14347. 14426. 14450. 14451. 14573.
14788. 14959. 14990. 15107. 15117. 15149.
15401. 15680. 15783. 15843. 15955. 15963.
15988. 15990. 16128. 16365. 16450. 16509.
16651. 16660. 16698. 16699.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkassette hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber francirt und unter Befügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark buchstäblich Mark
Valuta für b . . . zum 1^{ten} 18 . . .
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. . . Litt. .
Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkassette
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,

Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster, den 19. November 1889.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 599

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Laufende	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Klein, Schmied,	geboren am 19. März 1857 zu Aschmerig, Bezirk Kromau, Mähren,	schwerer Diebstahl in drei Fällen laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1886),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Karlsruhe.	21. November b. J.
2.	Johannes Frey, Fuhrmann,	geboren am 25. August 1845 zu Reigoldswyl, Kanton Basel-Land, ortsangehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl in drei Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Mai 1885),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	14. November b. J.
3.	Julius Siegrist, Knecht,	geboren am 21. Juli 1850 zu Herzogenbuchsee, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Pfaffstatt, Ober-Elß,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Dezember 1885),	derselbe,	18. November b. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Franz Fleischer, Klempnergehilfe,	geboren am 12. Februar 1869 zu Raab, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. November b. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Stephan Weiber, Müllergefelle,	geboren am 17. April 1857 zu Botzdorf, Bezirk Frei- walbau, Oesterreichisch- Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Breslau,	20. November d. J.
6.	Marianna Teumandy (Kofusfel), Schmieds- frau,	etwa 27 Jahre, geboren zu Starowies, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	5. November d. J.
7.	Anton Tschumpel, Buchbinder,	geboren am 14. April 1861 zu Wischrad bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelsheim, Bezirk Wabel, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Cassel,	11. Oktober d. J.
8.	Emanuel Winter, Gärtnergehülfe,	geboren am 10. März 1859 zu Harlem, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Lüneburg, Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	21. November d. J.
9.	Josef Beranek, Bäckergefelle,	geboren am 27. August 1864 zu Pirnitz, Bezirk Jglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,		14. Juni d. J.
10.	Franz Wrana, Schneidergefelle,	geboren am 24. September 1845 zu Jungwocic, Bezir- k Tabor, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung ge- fährlicher Zeug- nisse,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Rühldorf,	22. Oktober d. J.
11.	Karl Hinkes, Lactirer,	geboren am 21. Dezember 1835 zu Prag, ortsangehö- rig zu Altstättl, Bezirk Falkenau, ebendaselbst, wohnhast zuletzt in Regem, Bayern,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Regen,	9. November d. J.
12.	Karoline Rieß, ver- heirathete Tagelöh- nerin,	geboren am 22. Juni 1835 zu Stockau, Bezirk Bi- schofsteinitz, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Viechtach,	11. November d. J.
13.	Johann Kirchbach, Bäckergefelle,	geboren am 11. Juni 1871 zu Mezin, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
14.	Aaron Friedmann, Buchbinder,	geboren am 1. Mai 1870 zu Verbitschew, Gouver- nement Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich mecklenburg- schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	1. November d. J.
15.	Eugen Raucy, Maler,	geboren am 26. Mai 1856 zu Saint-Nard, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	18. November d. J.

Nr. 600 Personal-Chronik.

Die seitherigen wissenschaftlichen Hilfslehrer Anton Sadarndt und Dr. Otto Pauls sind zu ordentlichen Lehrern an der Realschule mit Fachklassen zu Aachen ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung in Aachen.

Jahrgang 1889.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener und Münchener Feuer- Versicherungs-Gesellschaft, Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft: (s. Versicherungs- wesen).

Abgeordnetenhaus: Zusammenberufung desselben 1.

Abonnement auf das Amtsblatt: (s. letzteres).

Abwesenheits-Erklärungen: a) vorbereitende durch Zeugener- nehmungen 17, 23, 33, 59, 76, 82, 107, 143, 154, 157, 173, 236, 294, 314; b) wirkliche 83, 82, 100, 170, 204, 210, 223, 250, 264, 271, 319.

Adel, Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen: Personal- nachrichten 126.

Aktionenämter: demjenigen zu Stolberg ist die Befugniß zur Aktion von Waagen jeder Größe ertheilt worden 300.

Akademien, landwirthschaftliche und pomologische Institute, Universitäten: Kurse an der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim 30, 38, 173, 185; an der Land- wirthschaftsschule in Cleve 23; Vorlesungen an der könig- lichen thierärztlichen Hochschule in Hannover 44, 182; an der Universität in Halle 44, 192; in Berlin 80, 171; Beginn des Semesters an der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelisdorf 37, 184; in Münster 76, 223; in Bonn 76, 227;

Aktiengesellschaften: (s. auch Versicherungs- wesen.) Konzession für die Aktiengesellschaft Sablidos et carriers réunies zu Rüttich 84.

Amortisation von Staatspapieren: (s. Staatsanleihen).

Amtsblatt, rechtzeitiges Abonnement auf dasselbe: 1, 297, 307, 317.

Anleihen: (des Staates, s. Staatsanleihen).

Apotheken, Uebernahme von solchen und zwar: der Kimbach'schen in Jülich 65; der Seelhoff'schen in Aachen 189, 242; der Böttgenbach'schen in Weiden 153; der Hansen'schen in Ertelenz 296; der Roentgen'schen in Aachen 242.

Arbeiten und Lieferungen: Bedingungen für die Bewerbum- um solche 65.

Arzneitaxe, königlich Preussische für 1889: Erscheinen und Bezug derselben 2.

Aushebungsgeschäft: (s. Militärwesen).

Ausspielungen: (s. Lotterien).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet: (s. Polizei- wesen).

Auszeichnungen: dem Wilhelm Stern zu Jülich ist das Ver- dienstkreuzzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen 65.

B

Baufälle: Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Baufälle für ländliche Volksschulen 27.

Bauwesen: Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Hochbauten 65.

Beamtenverein, Preussischer zu Hannover 30.

Berichtigung: 130.

Bergwesen: Personalnachrichten 19, 82, 159, 244.

Berufsgenossenschaften: Aenderungen unter den Organen des- selben 12, 79, 161, 249. Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, Betriebsveränderungen anzuzeigen 82; Er- nennung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben der im Reg.-Bez. Aachen bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 293; Prämiertarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau- Berufsgenossenschaft 106.

Bezirksauskunft für den Regierungsbezirk Aachen: Ferien des- selben 153; Personalnachrichten 293.

Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer: Der Vorsitz ist dem Regierungsrath Gödecke übertragen worden 173.

Strenge, rationelle: Lehrkursus in derselben durch Lehrer Geilen in Aachen 98.

Branntweinsteuer: (s. Steuerwesen).

Buchkontrolle für Getreide: (s. Transportkontrolle).
 Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust derselben: (s. Strafurtheile).
 Bürgermeisterstellen, Uebertragung bezw. Befegung von solchen:
 in Drove 24; in Ribbege 24; in Noerdorf 34; in Raltery,
 herberg 45; in Höfen 45; in Bels 72; in Brand 110; in
 Louven 175; in Hergenrath 289; in Fort 265; in Lommers-
 dorf 296.

Charakter Verleihungen: Landrath Frhr. von Harff in Schleiden
 als Geheimer Regierungsrath 84; Bergmeister Lücke zu
 Biffen als Vergrath 82; Notar Umo zu Dürrwisch als Justiz-
 rath 146; Kreisbauinspektor Stoll in Aachen als Vergrath 146.
 Civilstandssachen: (s. Standesamtsachen).
 Collekten: (s. Kollekten).
 Konferenzen: (s. Konferenzen).

Drainagegenossenschaften: (s. Genossenschaften).
 Druckschriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).

Ehrenrechte, bürgerliche: Verlust derselben (s. Strafurtheile).
 Einjährig-Freiwillige, deren Prüfung: (s. Militärwesen).

Eisenbahnanlagen: (Prioritätsobligationen von Königl.
 Eisenbahnen s. Staatsanleihen; Polizeiliche Anordnungen
 s. Polizeiverordnungen). Personalnachrichten 271; Eisenbahn-
 tarife des Deutschen Reichs 62; Uebersichtskarte der Verwaltungs-
 bezirke der Preussischen Staatseisenbahnen 156; Verfügung des
 Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Ab-
 grenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke 73; Allerhöchster Erlaß,
 betreffend Bau und Betrieb mehrerer neuen Eisenbahnlinien
 99; Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, be-
 treffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behör-
 den für mehrere neue Eisenbahnlinien 99; Vorarbeiten für
 eine Eisenbahn von Düren nach Kreuzau 123; von Düren
 nach Wankenheim 300.

Elementarlehrer: Personalnachrichten (s. Schulwesen).
 Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse: Uebersicht von den
 Fonds derselben für 1888/89 153.

Entmündigungsverfahren: Jiridular, betreffend die Begutachtung
 krankhafter Gemüthszustände in diesem Verfahren 180.

Ent- und Bewässerungsgenossenschaften: (s. Genossenschaften).

Feuerversicherungs-Gesellschaften: (s. Versicherungswesen, auch
 Provinzial-Feuer-Societät).

Früher bezw. Oberförster: Personalnachrichten 132, 163.

Forstakassen: Verwaltung derjenigen zu Jülich 77.

Forstjensen: Notirung forstverzoigungsberechtigter Jäger der
 Klasse A 213; Abänderung der Bestimmungen über Aus-
 bildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsoblenk
 vom 1. August 1883 in §. 5 12.

Garnisonbauten: Allgemeine Vertragsbedingungen für solche
 26, 227.

Geistliche Angelegenheiten: Personalnachrichten 13, 24, 31, 45,
 59, 71, 82, 92, 107, 132, 136, 211, 239, 271, 276.

Gemeindeabgaben: Von fiskalischen Domänen und Forstgrund-
 stücken für 1889 168. Kommunalabgabepflichtiges Reinein-
 kommen der Aachen-Waldricher Eisenbahn 227; der gesamm-
 ten Preussischen Staats-Eisenbahnen 257.

Gemeindeoberförster: Personalchronik 315.

Genossenschaften: (s. auch Berufs-Genossenschaften, Knappschaf-
 ts-Verbands-Genossenschaft). Statuten derselben und zwar der Drain-
 agegenossenschaften: Kreivinkel 59; Steinbüchel 54; Schmide-
 venn 165; Ellenbruch 310; der Wiesengenoossenschaften:
 Paffenborn 51; der Vielemmeliorationsgenossenschaften: im
 Breitenbachthale 127; Kriekel 187; Kosterath 195; der
 Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Honzbach und
 Warche-Thales 177; Schärenbruch 201; Geich 307.

Genossenschafts-Register: (s. Handelsregister).

Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten, deren
 Inhalt: 7, 21, 35, 39, 51, 73, 79, 83, 93, 99, 127, 133,
 137, 151, 153, 161, 165, 187, 195, 201, 218, 221, 249,
 257, 263, 267, 297, 307.

Gewerbegericht, Königl. für Aachen und Burtscheid: Ergän-
 zungswahl für dasselbe 31.

Gewerbeordnung: Abänderung der Anweisung zur Ausführung
 des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung
 der Gewerbeordnung 25.

Gewerbesteuer, verlorene: 130, 133, 134, 168, 198, 254.

Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für 1889/90: Zuferti-
 gung derselben an die Königl.chen Rentmeister 93.

Grundbuchangelegenheiten: Die Anlegung des Grundbuchs
 hat begonnen für den Bezirk der Gemeinde Düren 23;
 Luchen-Stammeln 33; Kirkesdorf 45; Erkelenz 236; Peins-
 berg 236; Waldfeucht 236; Strempel und Roggenborn 236;
 Wankenheim 236; Schwanenberg 236; Merfen 250;
 Mariameiler-Hoven 250; Wankenheimerdorf und Dollens-
 dorf 255.

Handels- und Genossenschaftsregister: Bezeichnung berze-
 nigen Blätter, durch welche die Eintragungen für 1889 berze-

öffentlich werden und zwar: des Amtsgerichts in Wegberg 45.
Handelsrichter: Personalchronik 146.

Hebammen: Anweisung für dieselben zur Verhütung des Kindbettfiebers 7.

Hengstförungen: Deren Resultate für das Jahr 1890 306; Termine für dieselben 259, 264; ein nachträglich angeforderter Hengst 47; Festsetzung der Körgebühren für Privatbesitzer der Rheinproving für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1891 123.

Herrenhaus: Zusammenberufung desselben 1.

Herrenlos aufgefundenen Postsendungen: (s. Postwesen).

Hochbauten: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von solchen 65.

Hufschmiede: Prüfungstermin 3, 58, 156, 222.

3

Jagdwesen: Eröffnung der Jagd 169, 192; Schluß der Hasenjagd 5; desgl. der Hühnerjagd 264.

Jahrmärkte: (s. Märkte).

Impf- und Lymphherausgungsinstitut: Leitung eines solchen durch den Polizei-Physikus Dr. Banzelow zu Köln 109, 198, 219.

Junungsamtschüsse: Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörden 25.

Julistwischen: Abwesenheitserklärungen (s. diese). Personalnachrichten 19, 31, 49, 82, 107, 110, 147, 159, 193, 216, 265, 303.

A

Kapellengemeinden: Errichtung und Umschreibung derselben zu Pumpe-Stich 79; zu Unterbruch 157.

Kassenwesen: Aufforderung zur rechtzeitigen Erhebung und Zahlung von Geldern behufs rechtzeitiger Bewirkung des Finalabschlusses 48, 65.

Kataster-Kontroleure: Personalchronik 13, 24, 98.

Kiesstragen: (s. Provinzialstraßenverwaltung).

Kirchliche Angelegenheiten: (s. geistliche Angelegenheiten).

Knappschaftsberufs-Genossenschaft: Vertrauensmänner und deren Stellvertreter 270

Körgebühren: (s. Hengstförungen).

Kollekten, bewilligte: a, für Kirchen- und Pfarrhausbauten sowie für kirchliche Anstalten: für den Bau eines Pfarrhauses in Malmedy 12; für den Bau einer evangelischen Kirche in Wegdorf 36; in Dämpten 47; in Hüdelhoven 105; in Derichlag 157, 181, 220, 254; in Deringshoven 156, 219, 254; in Vingerbrück 192; für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Berrenrath 104; in Birten 109, 133, 157, 173; 198, 220; in Dottendorf 133; in Langel 204; in Kessenich 222; zur Abtragung der auf den kirchlichen Gebäuden zu Andernau noch bestehenden Bauschuld 264; zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld der evangelischen Gemeinde Verdorf-Struthütten 220; zum Neubau eines Pfarrhauses

und eines Kirchturmes in Broich-Speldorf 255; für den Bau des Domes zu Köln 103; zum Bau einer altkatholischen Kirche in St. Johann 227; zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgeschäften oder Diakonienanstalt zu Duisburg 26; zu Gunsten des Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth 3; für die Berliner Stadtmisson 100; für innere Mission 27, 109; b, für Rettungs-, Kranken- und Waisen- pp. Anstalten und zwar zu Gunsten: des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien 16; der Rettungsanstalt zu Düsseldorf 65; auf dem Schmiedel 103; des evangel. Magdalena-Misls Bethesda zu Poppard 12; des katholischen Magdalenenstiftes zu Bonn 190; für die Rheinische evangelische Arbeiterkolonie Löhlerheim 123; zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinproving 156; für dürftige Studirende in Bonn 33, 234; Tabelle der für das Jahr 1889 festgesetzten Erhebungsstermine der evangelischen händigen Kirchentollekten für 1889 15; für 1890 317/18.

Kommunalabgaben: (s. Gemeinbeabgaben).

Konferenzen: Am Seminar in Kornelimünster 133; in Linnich 161.

Krammärkte: (s. Märkte).

Krankenversicherung der Arbeiter: (s. Unfallversicherung).

Kreisbau-Inspektoren: Personalchronik 98.

Kreisobligationen: Auslösung von solchen zu Schleiden 26.

Kreisrichterstellen: Besetzung bezw. Verwaltung von solchen in den Kreisen: Montjole 22, 92; Eupen 223; Schleiden 270. Vakante bezw. erledigte Stellen: im Kreise Eupen 227, 233, 241, 294, 300, 314; Schleiden 294, 300, 314.

Kreiswundarzstellen: diejenige zu Erleuzig ist eingezogen 148.
Kunststraßen: Abänderung der Verordnung vom 17. 8. 1839 über den Verkehr auf solchen 151.

B

Lagerkontrolle für Getreide: (s. Transportkontrolle).

Landesbauinspektoren: Personalchronik 77.

Landräthe: von Frühlitz in Malmedy ist die Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt 5; Regierungsrath Waltraf ist zum Landrath ernannt 175.

Landratsämter: Verwaltung des Landratsamtes zu Malmedy 5.

Landtag der Monarchie: Zusammenberufung der beiden Häuser desselben 1.

Landwirthschaft und Landeskultur: Landwirthschaftliche Vorträge an Akademien und Universitäten (s. erstere).
Landwirthschaftliche Bille: Nachweisung der den Kommunal-Verbänden aus denselben für 1888/89 zu überweisenden Beträge 191.

Lebensversicherungen: (s. Versicherungenwesen).

Lehrer: Personalchronik (s. Schulwesen).

Lehrerkonferenzen: (s. Konferenzen).

Leichen: Beförderung von solchen auf Eisenbahnen zwischen Deutschland und der Schweiz 35; Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen in Rußland 168; in Langer, Nigler und Lamiß 168; Befugniß zur Ausstellung der zu einem Leichenpasse erforderlichen Bescheinigung über die Todesursache Seitens der Chirurgen der Militär-Lazarethe 263.

Leichenpässe: (s. Leichen).

Lieferungsbedingungen: (s. Arbeiten und Lieferungen).

Lotterien: Auspielung von Gegenständen Seitens der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserwerth 58; des Mitteldeutschen Kunstgewerbevereins zu Frankfurt 36; der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar 36; des Vaterländischen Frauen-Hülfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg 68; der Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport zu Cassel 79, 222; der Münchener Künstler-Genossenschaft 191; der internationalen Sportausstellung in Köln 220; der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika 314; Auspielung von Zuchtvieh Seitens des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bitburg 98; Verloosung von Pferden, Equipagen &c. zum Besten des Pferdewarftes: in Marienburg 12; in Neubrandenburg 36; in Schneidemühl 100; in Königsberg 293; in Frankfurt a. M. 300; zum Besten des Vereins für Pferderennen zu Königsberg 27; zum Besten des Vereins zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg 79; Verloosung von christlichen Büchern Seitens der christlichen Gemeinschaft St. Michael in Berlin 131; Selbstlotterie zu Gunsten des Meyer Dombauvereins 259.

Symphonienkonzert: Leitung eines solchen durch den Polizey-Physikus Dr. Banselew zu Köln 109, 198. Bestimmungen in Betreff der Thätigkeit dieses Instituts 219.

W

Märkte, Abhaltung von, solchen: in Erxleben 26; in Blankenheim 26; in Jingsheim 133; in Dären 152; in Weismes 235; in Jülich 264; Aufhebung bezw. Befall von solchen: in Blankenheim 26; in Cuxen 27; Verlegung von solchen: in Linnich 75; in Holzweiler 79; in Udenbreth 173.

Marktpreise, Durchschnitts: für Dezember 1888 10; Januar 1889 28; Februar 42; März 80; April 104; Mai 140; Juni 162; Juli 182; August 216; September 234; Oktober 260; November 298; am Martinitage 293.

Medizinalkollegium, Rheinisches in Koblenz: Personalnachrichten 314.

Medizinalwesen: Apotheken, vakante und besetzte Kreiswundarzt- und Kreischirurgenstellen (s. diese). Bestimmungen bezüglich der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten 58; Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinalpersonen 123; bezgl. der niederländischen 134.

Militärwesen: Prüfungstermin bezw. Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste 16, 36, 144, 178; Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen

an Brodmaterial &c. für 1. April 1889 bis 31. März 1890 57; Reiseplan für das Aushebungsgeßäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade für 1889 48; Marschverpflegungsvergütung für 1889 21; den Militärpflichtigen werden die Bestimmungen der Behrordnung über die Militärpflicht, die Meldungs- und Befestigungspflicht in Erinnerung gebracht 8; die deutsche Behrordnung wird veröffentlicht 36; Verlegung des Bezirks Kommandos von Cuxen nach Montjoie 242. Musterregister: (s. Handelregister).

X

Naturalleistungen für das Meer: (s. Militärwesen).

O

Oberfischmeister: Bestellung eines solchen für die Rheinprovinz 98. Oberförster: Personalchronik 107.

Obligationen: (s. Staatsanleihen, Kreisobligationen).

P

Pensionskasse der Landbürgermeistereien: Für 1888/89 gegähete Pensionen und Höhe der zu leistenden Beiträge 271.

Personalchronik: (s. die einzelnen Verwaltungen).

Pfarrer, Personalnachrichten: (s. geistliche Angelegenheiten). Pfarr-, Wittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche der 9 älteren Provinzen: derselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft 204.

Polizeidirektion in der Stadt Aachen: Personalnachrichten 82, 92, 110, 126.

Polizeystrafelderfonds: Ueberzicht über die Verwaltung und Verwendung desselben in der Rheinprovinz für 1888/89 244.

Polizeyordnungen und zwar betreffend: die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen 277; die gegen Verbreitung des Stupfenickrampes zu ergreifenden Maßnahmen 292; Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 8. August 1885 (Mauflorbzwang für die Hunde in den Städten Aachen und Burtscheid) 16; Außerkräftigung der Bezirkspolizeiverordnung vom 26. August 1874 (Weidewesen betr.) für den Umfang des Stadtkreises Aachen 97; Eisenbahnstrecke von Lommerweiler bis zur Landesgrenze nach Wiffingen 213; von Stolberg nach Balheim 267; von Kübern nach Heinsberg 305; Veröffentlichung der Verordnung der Kaiserlich-Russischen Regierung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen, Pflanzentheile und Früchte nach Rußland 3, 58, 242. Ausnahmeweise Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtwecken aus dem Königreiche der Niederlande, speciell der Provinz Gelderland 23; Zusatz zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln 209.

Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete: 174, 199, 205, 210, 228, 237, 246, 253, 262, 265, 275, 294, 302, 320, Zurücknahme von Ausweisungen: 248. **Porto:** (s. Postwesen).

Portofreiheit: Gesuche der Militärämter um Bewerbungen von Stellen und die dadurch veranlaßten Sendungen der Anstellungsbehörden sind portofrei zu befördern 264.

Postwesen: (s. auch Telegraphenwesen). Personalchronik 19, 31, 49, 98, 110, 152, 163, 200, 244, 271, 315. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs (Blätter IV und VII) 62; XV, XVII und XVIII 254, Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr '83. Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 137; desgleichen und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 25, Führung eines Annahmebuches Seitens der Landbriefträger 12, 157, Einführung neuer Postwertzeichen 219 226, 231, 241, 257, 267. Unbefestigte Postsendungen 24 101, 171, 250; Verkauf von solchen 23. Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtssendungen 291, 297, 313. Die Argentinische Republik tritt dem internationalen Uebereinkommen vom 1. Juni 1878 bei 291. Postdampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik pp. für 1889 1, 93; zwischen Kopenhagen und Finschhafen 74. Einrichtung bzw. Eröffnung von Postagenturen in Oudler und Bicht 5; in Vossenaß 59; in Arolshausen, Merzenich, Birgel, Füssenich, Drove und Lendersdorf 107; in Bärm 124; in Anhoven 131; in Mausbach 210; die Postagentur in Grevenberg ist in ein Postamt III. Kl. umgewandelt worden 152. Beförderung von Postpaketen nach Canada 62; nach der Insel Mauritius 84; nach Neu-Guinea 122; nach den Bahama-Inseln 130; nach der Britischen Kolonie Süd-Australien 153; nach Tasmanien 209; nach Uruguay 226. Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten 155; nach Hawaii 209; nach dem Orange-Freistaat und nach Sarawal auf Borneo 226. Verlegung des im Hintergebäude auf dem Kapuzinergraben befindlichen Paketausgabe- und Bestellgeschäftes nach dem Postgebäude in der Jakobstraße 71.

Prioritätenleihe des Preussischen Staates: (s. Staatsanleihen). **Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen:** (s. Staatsanleihen).

Provinzialabgaben: definitive Verteilung der für 1888/89 aufzubringenden 124.

Provinzial-Feuer-Societät, Rheinische zu Düsseldorf: Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten für 1888 110; Neglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät 111.

Provinzial-Landtag, Rheinischer: Wahl eines Abgeordneten für denselben für den Kreis Solingen 317.

Provinzial-Schullegium in Coblenz, Königlich: Personalnachrichten 153.

Provinzialstraßenverwaltung, Rheinische: Verzeichnis der derselben unterstehenden Kreisstraßen des Regierungsbezirks Aachen 170. Zulässige Höhe des Ladungsgewichts für Fuhrwerke auf diesen Straßenstrassen 169.

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz: Hauptetat für 1889/90 und 1890/91 92.

Prüfungstermine: (s. Ausschüsse, Militärwesen, Schulwesen Turnlehrer).

RI

Rangverleihung: dem General-Kommissions-Präsidenten Grein in Düsseldorf den Rang der Räte 2. Klasse 193.

Regierung, Königl. in Aachen: Personalnachrichten 13, 82, 107, 223.

Reichsanleihen: (s. Staatsanleihen).

Reichsgesetzblatt, Inhalt desselben: 1, 7, 21, 27, 35, 89, 51, 79, 83, 93, 99, 111, 151, 153, 173, 177, 195, 209, 219, 231.

Rentenbriefe: Vernichtung von solchen 124, 273; Ansklopfung von solchen 124, 135, 148, 274, 300, 319.

Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau: Befetzung der Rentantenstelle bei derselben 262.

Rentmeister: (s. auch Eisenkassen). Wiefenbach ist in den Ruhestand versetzt worden 220.

R

Sachregister, alphabetisches, zum Amtsblatt: dessen Bezug 22. **Schlussnoten zur Entrichtung der Abgabe nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes** 100.

Schonzeit des Bildes: (s. Jagdwesen).

Schriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).

Schuldverschreibungen: (s. Staatsanleihen).

Schulwesen: Personalchronik bezüglich der Elementarlehrer und Lehrerinnen 5, 31, 45, 77, 82, 92, 98, 172, 185, 200, 206, 211, 217, 220, 239, 245, 254, 266, 303, 315; der Gymnasial- und sonstigen Lehrer 322; Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit in Elementarschulamt 269; Uebersicht über die Seminarprüfungen in der Rheinprovinz 270; Seminarerlaßungsprüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen 263; Aufnahmeprüfung für das katholische Lehrerinnenseminar zu Xanten 258; desgl. für das Lehrerinnenseminar zu Saarburg 257; Prüfungstermin für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 190; Prüfung der Zöglinge, welche in die Königl. Präparandenanstalt zu Simmern einzutreten wünschen 2, 292; Entlassungsprüfung an derselben 2, 292; Aufnahme von Zöglingen in die evangelische Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Drosselg 35; Erlaubniserteilung: zur Leitung einer höheren Privatanstaltenschule zu Herzogenrath 223; zur Leitung einer höheren Mädchenschule zu Geilenkirchen 273; zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Wegberg 250.

Servitutsumweg: Unterdrückung eines solchen 28.

Sozialdemokratie, Verbot von Druckschriften und Vereinen 5, 13, 22, 23, 37, 76, 101, 106, 109, 130, 147, 148,

154, 162, 192, 199, 209, 223, 242, 251, 254, 260, 265, 273, 314, 319; Aufhebung des Verbotes von Druckschriften 13, 101, 106, 264, 319; Verordnung des Königl. Preussischen Staatsministeriums, betreffend Verbot des Aufenthalts von Personen in Frankfurt a. M., Hanau, Höchst und dem Ober-Taunuskreis 225; in Altona, Pinneberg x. 225; in Berlin, Potsdam x. 364; desgl. des Königl. Sächsischen Ministeriums für Leipzig 157; Verbot des Aufenthalts von Personen im hamburgischen Staatsgebiet 243; in Berlin, Potsdam x. 243; im Regierungsbezirk Schleswig 243; in Harburg 243; im Landkreise Frankfurt a. M., Hanau x. 243; im Kreise Offenbach 261; Verbot von Vereinen: in Dresden 242; in Lüneburg 243; in Breslau 244.

Spiegelbelegensakten: Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von solchen 140.

Staatsanleihen: Verloosung der 3/4-prozentigen Staatsanleihe von 1842 61 und Beilage; 74, 221 und Beilage; 231; der 4-prozentigen von 1868 A 147 und Beilage: 313 und Beilage; der Kurmärktischen Schuldverschreibungen 21, 161; der vormaligen hannoverschen 4-prozentigen Staatsanleihe 145; der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 221; Kündigung der sämtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihe von 1852, 1853 und 1862 61; Kündigung der Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn Serie III von 1847 62; der Münster-Hammer Eisenbahn 27; Liste der im Laufe des Etatsjahres 1888/89 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldburden 163; Einlösung der fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsanleihen 47, 139, 213, 297; Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4-prozentigen Staatsanleihe von 1880 249, 291.

Staatsanleihe: Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist 83.

Standesamtssachen: Ernennung von Standesbeamten bezw. Stellvertretern derselben und zwar bei den Standesämtern: zu Itebach 16; zu Amel 21; zu Broich 22; zu Boffenack 33; zu Marntagen 36; zu Würdenich 48; zu Ribegen 65; zu Höfen 75, 100; zu Doveren 110; zu Kleinglaback und Magerath 122; zu Blankenheim 156; zu Niedertrüchten 156; zu Stolberg 209; zu Montioie 215; zu Siebernich 227; zu Virgel 236; zu Hergenrath 254; zu Wahlen 271; zu Weibuir 314; Wiberuf der Ernennung; bei dem Standesamte zu Höfen 75; zu Blankenheim 156; Ministerialerlass vom 16. April 1889, betreffend Weidbringung von Ältesten Ruffischer Staatsangehöriger zur Eingehung einer Ehe in Preußen 131.

Statuten: (s. Genossenschaften, Versicherungsweisen).

Steuerempfangsbezirke: derjenige von Tiz zu Spiel ist aufgehoben und mit demjenigen zu Jülich vereinigt 317.

Steuerstellen: Verwaltung der Steuerlast zu Jülich 5, 77; zu Herzogenrath 220; Ertheilung der Vollmacht für Ge-

hühen zur Vertretung des Rentmeisters: bei der Steuerkasse zu Dören 33; zu Linnich 44; zu Nüllich 100; zu Nüllich 153; zu Manderath 156; zu Erkeleng II 168; zu Erkeleng I 173; zu Naden I 191; zu Heinsberg 198; zu Guxen 204; Ertheilung dieser Vollmacht: bei der Steuerkasse zu Manderath 152.

Steuerweisen: Erweiterte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse für das Nebenzolllamt I zu Herbsthal 62; Steueramtliche Abfertigungen von Branntwein pp. unter Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer nach Gewichtsprözenten 151; Verwendungscheine I für Branntweinfendungen 168; Bestimmung zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 190; Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 nebst Instruktion x. 214 und Beilage; Befreiung des zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 254; Verkehr mit Branntwein von und nach Luxemburg 258.

Stiftungen: Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung 133; Wirksamkeit der Markshaldorf'schen Stiftung 221.

Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist: Verzeichniß derselben 17, 158.

Z

Zaubstummen-Anstalten: Prüfung der Vorsteher an solchen 57; Prüfung für die Befähigung für die Anstellung an solchen 241.

Telegraphenwesen: Personalchronik (s. Postwesen); Telegraphenbetriebsstellen sind errichtet bezw. eröffnet in Conzen 100; in Drove 107; in Einruhr Boffenack und Virgel 124; in Giltkrath 192; Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland 57; für Bestellung der Telegramme nach Landorten 254; nach Italien 257; Bekanntmachung, betreffend Strafen bezüglich der Beschädigung der Telegraphenanlagen 184.

Terminpreise: Notirung von solchen an der Börse zu Berlin 257.

Thierärzte: (s. Kreis-Thierärzte).

Tiefbau-Verfügungsgenossenschaften: (s. Verfügungsgenossenschaften). Präliminar tarif für die Versicherungsanstalt derselben 106.

Turnlehrer und Turnlehrerinnen: Prüfungsordnung für dieselben 231; Prüfungstermin für Turnlehrer 267; für Turnlehrerinnen 43, 209; Anruf zur Ausbildung von Turnlehrern 93; von Turnlehrerinnen 267.

Transport, Puch- und Lagerkontrolle für Getreide: Anordnung einer solchen in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzolllamtes zu Rabentrinken 62, 147; desgl. desjenigen zu Naden 93; Transportkontrolle für Rindvieh 75; Berichtigung dazu 130.

II

Unbestellbare Postsendungen: (s. Postwesen).

Unfallversicherung: Ernennung eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben der im Regierungsbezirk Aachen für die Knappschafts-Berufsgenossenschaft bestehenden Schiedsgerichte der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 293.

Universitäten: (s. Akademien).

III

Vereine der Sozialdemokratie: (s. Sozialdemokratie).

Verloosungen: (s. Lotterien, Rentenbriefe, Staatsanleihen).

Verpflegungs- und Bivalvbedürfnisse: (s. Militärwesen).

Versicherungswesen: Statutenänderungen und Regulativ für Versicherung gegen Kriegsgefahr der Lebensversicherungs- und Ersparniskasse in Stuttgart 48; Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart 191 und Beilage; Revidirte Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart 236; dritter Nachtrag zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 155; Abänderung des §. 22 der Statuten der Aachener Rückversicherungsgesellschaft 168; Nachtrag zu den revidirten Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe 204 und Beilage; Prämiensatz für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft 106; Gründung der Berlinischen Rückversicherungsgesellschaft in Berlin 242; Konzession zum Betriebe der Unfallversicherung in Preußen

für die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft zu Mannheim 231; für die Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Sparbank in Schwerin 249; für die Mutual Life Insurance Company in New-York 273.

Verwaltungsgerichtsdirektoren: Personalchronik 146, 223.

Wiehmärkte: (s. Märkte).

Wiehentschädigungsfonds: Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben bei demselben für 1888/89 252.

IV

Wahlen: (s. die betreffenden Körperschaften).

Wehrordnung, deutsche: dieselbe wird veröffentlicht 86 und Beilage.

V

Zeichenerinnerinnen: deren Prüfung u. (s. Schulwesen).

Zeitschriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).

Zugenerneuerungen: (s. Abwesenheitsverkündigungen).

Zinsenerhebungstermine bezüglich der Staatsanleihen: (s. letztere).

Zinsscoupons von Staatsanleihen: (s. diese).

Zivilstandsachen: (s. Standesamtsachen).

Zölle, landwirtschaftliche: (s. diese).

Zollwesen: Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung für Mühlenfabrikate 109; Befugniß zur Abfertigung von Petroleum Seltens des Nebenzolles zu Barischbrück 168. Der von der neutralen Straße zu dem neuen Stationsgebäude zu Herbesthal führende Zufuhrweg ist als Zollstraße erklärt worden 299.

Zusammenlegungsverfahren: Öffentliche Ladung von Interessenten bezügl. Ahrdorf-Hebelhoven 131, 135, 244, 251.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Stat

der

Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz

für die

**Etatjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890
bis 31. März 1891.**



Gedruckt in der Rheinischen Provinzial-Arbeits-Anstalt Brauweiler.

1889.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Vorschlag		Betrag	
			des	Provincial-	nach dem	Etat pro
			auszuschaffen.		1886/86.	
			M	J	M	J
I.		Allgemeine Dotationsrente des Staates.				
	1	Dotationsrente auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
		Summe Titel I. per se.				
II.		Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen. (§. 12. des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Vehranstalt zu Köln (§. 13. ibid.)	4 972 50	—	4 972 50	—
	3	Dotationsrente für die landwirthschaftlichen Schulen (§. 14 ibid.)	12 600	—	12 600	—
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§. 20 ibid.) .	2 056 233	—	2 056 233	—
	5	Antheil an der Staatsrente des Provinzial-Verbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbönsfeld	2 350	—	—	—
		Summe Titel II.	2 077 085	50	2 074 735	50
III.		Einnahmen von Nebenfonds.				
	1	4% Zinsen des Stammfonds der Landesbank der Rheinprovinz im Betrage von 3 000 000 M. — 120 000 M.				
	2	4% Zinsen des der Landesbank der Rheinprovinz als Reservefonds überwiesenen Kapitals von 2 000 000 M. — 80 000 „	200 000	—	80 000	—
	3	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	40 000	—	—	—
	4	Außerordentliche Einnahmen	120 000	—	—	—
		Summe Titel III.	360 000	—	80 000	—

Wittlin jezt				Bemerkungen.
mehr.		weniger.		
ℳ	℔	ℳ	℔	
—	—	—	—	Verwendung zu dem angegebenen Zwecke ist im Spezial-Etat Nr. X nachgewiesen sub A. Tit. II der Einnahme.
—	—	—	—	Desgleichen sub B. Tit. III der Einnahme.
—	—	—	—	Verwendung ist im Spezial-Etat Nr. XVII unter Tit. I Nr. 1 der Einnahme nachgewiesen.
—	—	—	—	Verwendung ist im Spezial-Etat Nr. XX unter Tit. I und II Nr. 1 der Einnahme nachgewiesen.
2 350	—	—	—	Der Provinzial-Verband Westfalen ist vom Königl. Ober-Verwaltungsgerichte verurtheilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 ℞ an den Rheinischen Provinzial-Verband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbönsel gelegenen Straße der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Gattingen jährlich abzugeben. Verwendung dieser Rente für Straßenzwecke ist im Spezial-Etat Nr. XX. unter Tit. II Nr. 2 der Einnahme nachgewiesen.
2 350	—	—	—	
—	—	—	—	Rebenstehende Zinsen stehen in den Sündenfonds, über welchen früher ein besonderer Etat aufgestellt war. Es erscheint zweckmäßig, diesen Zinsenertrag als Einnahme und die entsprechenden Ausgaben in den Haupt-Etat einzustellen. (Vergl. §. 25 des Statuts der Landesbank.)
120 000	—	—	—	Der frühere Provinzial-Reservefonds von 2 000 000 ℞. ist auf Grund des §. 3 Nr. 2 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz an letztere als Reservefonds abgeführt worden. Die Zinsen hiervon sollen nach §. 25 des Statuts für die Landesbank mit 4% zur Verfügung des Provinziallandtags gestellt werden.
40 000	—	—	—	Ueber den Zinsgewinn des Rheinischen Reklamationsfonds war früher ebenfalls ein Spezial-Etat aufgestellt. Der Zinsgewinn betrug pro 1885/86 15 733 ℞. 00 ℔. 1886/87 42 155 . 55
—	—	—	—	Da das Stammkapital des Reklamationsfonds jezt 2 000 000 ℞. beträgt, so sind für die nächste Etatsperiode unter Berücksichtigung der für die Ausleiher von Kapitalen aus dem Reklamationsfonds festgesetzten Bedingungen ca. 40 000 ℞. jährlich an Zinsgewinn zu erwarten. Mit Rücksicht darauf, daß die Darlehen in den ersten 3 Jahren zinsfrei sind, läßt sich der Zinsgewinn nicht ganz genau berechnen. Ueber den Zinsgewinn des Reklamationsfonds steht ebenso wie über den Zinsgewinn der Landesbank der Rheinprovinz dem Provinziallandtage die freie Verfügung zu (zu vergl. §. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1875), und wird vorzuziehen, diesen Zinsgewinn wie setzter zu landwirtschaftlichen Zwecken zu überweisen (zu vergl. Titel III der Ausgabe dieses Etats).
120 000	—	—	—	Dem Provinziallandtage steht nach §. 21 Nr. 4 und §. 25 des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz die Verfügung über die Ueberflüsse der Landesbank zu. Dieselben haben im Jahre 1887/88 einschließl. der Zinsen unter III. 2. 271 527 ℞. 06 ℔. betragen. Von den Ueberflüssen kann nach dem bereitzogenen Stande des Reservefonds der Landesbank ein weiterer Betrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
280 000	—	—	—	

Titel.	Nr.	Einnahme.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.		Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
IV.		Provinzial-Abgaben.				
	1	Zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	2 281 417	—	2 660 000	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts - Vauschuld	300 000	—	300 000	—
	3	Zur Ergänzung der Dotationsrente beziehentlich für allgemeine Zwecke der Provinzial - Verwaltung	378 583	—	—	—
		Summe Titel IV.	2 960 000	—	2 960 000	—
V.		Durchlaufende Posten.				
	1	Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
	2	Erfstottung der Auslagen für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.	20 000	—	—	—
		Summe Titel V.	353 411	—	333 411	—
VI.		Verschiedene Einnahmen.				
	1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centraifonds	10 000	—	20 610	66
	2	Unvorhergesehene Einnahmen resp. zur Abrundung	2 767	50	506	84
		Summe Titel VI.	12 767	50	21 117	50
		Wiederholung der Einnahmen.				
I.		Allgemeine Dotationsrente des Staates.	1 756 736	—	1 756 736	—
II.		Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 077 085	50	2 074 735	50
III.		Einnahmen von Nebenfonds	360 000	—	80 000	—
IV.		Provinzial-Abgaben	2 960 000	—	2 960 000	—
V.		Durchlaufende Posten	353 411	—	333 411	—
VI.		Verschiedene Einnahmen	12 767	50	21 117	50
		Gesamt-Einnahme	7 520 000	—	7 226 000	—

Mitbin jetzt				Bemerkungen.
mehr.		weniger.		
M	S	M	S	
—	—	378 583	—	<p>Kurz der im früheren Etat vorgesehenen Summe zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen beziehentlich für Straßenwede sind die Beträge für:</p> <p>a. Unterstützung des Communal- und Kreiswegebaues mit 250 000 M.</p> <p>b. Neubau von chaussirten Wegen mit 90 000 „</p> <p>mit zusammen 340 000 M.</p> <p>ausgeschlossen worden, weil diese Bedürfnisse auf Grund des §. 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zunächst aus der allgemeinen Dotationsrente zu bestreiten sind. In Folge der Ueberweisung dieser Ausgaben auf die allgemeine Dotationsrente vermindert sich die Umlage für Straßenzwecke um 340 000 M., während bei der Ungültigkeit der gedachten Rente zur Erfüllung der im Dotationsgesetz vorgesehenen Zwecke die zur Ergänzung der Dotationsrente dienende Umlage entsprechend erhöht werden mußte.</p>
378 583	—	—	—	
378 583	—	378 583	—	
—	—	—	—	
20 000	—	—	—	
20 000	—	—	—	
—	—	10 610 66	—	
2 260 66	—	—	—	
2 260 66	—	10 610 66	—	
—	—	8 350	—	
—	—	—	—	
2 350	—	—	—	
280 000	—	—	—	
—	—	—	—	
20 000	—	—	—	
—	—	8 350	—	
302 350	—	8 350	—	
294 000	—	—	—	

Es sind vereinnahmt worden pro 1885/86 25 500 M. 45 Pf.

1886/87 10 422 „ 22 „

Auf eine höhere Einnahme als 10 000 M. jährlich ist in Folge Vereinnahmung des Zinsfußes für Depositen auf 2%, nicht zu rechnen.

Die Einnahme pro 1887/88 hat 10 772 M. 22 Pf. betragen.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	A
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Versicherungen.		
		a. Mit der Dotationsrente von der königlichen Staats- regierung überwiesene		
	1	Rente an den Pfarrer der Gertrudiskirche in Essen	25	--
	2	Rente an die katholischen Armen zu Werden in Geld und Naturalien	2 226	--
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal	900	--
	4	Rente an die Armen zu Nettwig	100	--
		b. Auf Grund Beschlusses des 26. Provinziallandtages. (Verhandlungen S. 37.)		
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 M.		
		Summe Titel I.	3 251	--
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen.		
			Eiche Spezial- Etat Anlage	A
	1	An die Central-Verwaltungsbehörde	I.	199 000 --
	2	An die Wittwen- und Waisentasse	II.	10 000 --
	3	Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	III.	-- --
	4	Ausgabe-Etat der Landesbank der Rheinproving	IV.	-- --
	5	An die Verwaltung des Landarmenwesens	V.	672 835 --
	6	Verwaltung der Staatsnebenfonds	VI.	-- --
	7	Für die Unterbringung verwahrloster Kinder	VII.	109 300 --
	8	Landarmenhaus zu Trier	VIII.	-- --
	9	Für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	IX.	190 000 --
	10	Für das Hebammenwesen	X.	
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen		1 630 --
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Adla		34 702 50
	11	Für das Taubstummenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats)	XI.	
	A.	Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl	A.	32 270
	B.	" " " " " Eberfeld	B.	--
	C.	" " " " " Essen	C.	17 200
	D.	" " " " " Kempen	D.	14 540
		Zu übertragen		64 010
				1 217 497 50

Betrag nach dem Etat pro 1888/88.	Witlin jetzt				Bemerkungen.
	mehr.		weniger.		
	M	Δ	M	Δ	
25	—	—	—	—	
2 377	35	—	—	151	35
900	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—
3 402	35	—	—	151	35

ad 2. Es wurden gezahlt pro 1885/86 2 204 M. 48 Pf.
 1886/87 2 147 „ 80 „
 zusammen 4 452 M. 28 Pf.
 durchschnittlich 2 226 M. 14 Pf.
 Die Ausgabe pro 1887/88 hat 2095 M. 76 Pf. betragen.
 Zur dauernder Erinnerung an das bitterlich denkwürdige Zeit der
 goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten wird eine Summe
 von jährlich 50 000 M. aus der Lotterierente zu einer Stiftung
 für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz als G. G. Schiele und
 in den Etat eingestellt. (Sergl. nachfolgend Titel II. Spezial-
 Etat Anlage XI., wo der Betrag aufgerechnet wird, daher hier nur
 nachrichtlich ante lineam vorgetragen.)

	Die Spezial-Etats weilen nach				
	Eigene Einnahmen.		Gesamte Ausgabe.		
	M	Δ	M	Δ	
277 965	—	—	78 965	—	—
8 500	1 500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
575 800	97 065	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
116 000	—	—	6 700	—	—
—	—	—	—	—	—
215 900	—	—	25 900	—	—
1 630	—	—	—	—	—
26 272	50	8 430	—	—	—
1 222 087	50	196 995	111 565	824 425	972 411 928 47

Die Spezial-Etats weilen nach	
Eigene Einnahmen.	Gesamte Ausgabe.
M	Δ
139 000	338 000
15 350	25 350
—	218 500
—	75 900
10 000	692 865
196 076	75 196 076
109 700	219 000
132 100	132 100
176 200	366 200
29 774	22 64 476 72
4 020	36 290
4 190	23 820
1 015	20 810
7 000	21 540

Rechnungsabf. bei: Erlöse	1 240 M.
Rechnung	3 100 „
Geh.	17 900 „
Widerausfuß bei	20 470 M.
Rechnung	3 100 M.
Rechnung	5 915 „
Rechnung	250 „
Rechnung	5 400 „
	18 015 M.
Rechts-Rechnungsabf.	5 865 M.
Größt 19 630 M. aus der Witlin-Ausgabe- Stiftung.	
Teigl. 2 090 M.	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Eiche Spezial- Anlage	M.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	M.	P.
II	11	Uebertrag		64 010	1 217 497	50	
	E.	Für die Provinzial-Taubstummeneinstalt zu Neuwied . . .	E.	30 830			
	F.	" " Vereins-Taubstummeneinstalt zu Trier . . .	F.	31 540			
	G.	" " Vereins-Taubstummeneinstalt zu Aachen . . .					
		" " Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . Köln . . .	G.	50 000			
		Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . .					
					176 380		—
	12	Für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . . .	XII.		75 580		—
	13	Für das Irrenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats)	XIII.				
	A.	Für die Provinzial-Irrenanstalt Andernach	A.	35 000			
	B.	" " " " Bonn	B.	52 600			
	C.	" " " " Düren	C.	58 500			
	D.	" " " " G. fenberg	D.	32 000			
	E.	" " " " Merzig	E.	63 600			
	F.	Kosten der Unterbringung von Irren in den Privat- Irrenanstalten	F.	18 300			
					260 000		—
	14	An den Etat für Hochbauten in den Anstalten . . .	XIV.		10 400		—
	15	Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern	XV.		53 550		—
	16	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten	XVI.		15 000		—
	17	Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu son- stigen landwirthschaftlichen Zwecken	XVII.		12 600		—
	18	Verwaltung des Rittergutes Desdorf	XVIII.		—		—
	19	Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschä- digungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rindvieh zc. . .	XIX.				
		A. Pferde zc.			—		—
		B. Rindvieh			—		—
					1 821 007	50	
	20	Für die Provinzial-Straßenverwaltung	XX.				
		1. Aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates		340 000			
		2. Staatsrente für die Straßenverwaltung		2 056 233			
		Zu übertragen		2 396 233	1 821 007	50	

Betrag nach dem Etat pro 1888/88.		Dahin jezt				Bemerkungen.				
		mehr.		weniger.		Die Spiegel-Gross weilen nach				
		M	S	M	S	Eigene Einnahmen.		Gemein- ausgabe.		
M	S	M	S	M	S	M	S			
1 222 067	50	106 995		111 565		824 425	972 411	928 47		
						1 410		32 240		
						1 180		32 720		
						—		—		
						800		19 650		Geld 18 880 ER. aus der Wilhelm-Kugelfer- Stiftung.
						—		50 000		
						660		660		
170 725		5 655		—						
67 400		8 180		—		29 200		104 780		
						199 000		234 000		Weniger bei Hindernoch 14 800 ER. Donn 24 100 . Direkt 16 800 . Profenberg 3 500 . Wersig 17 600 .
						237 400		290 000		Weniger für die Privat-Verwaltung 18 800 . bleiben weniger 86 200 ER.
						226 500		285 000		
						243 000		275 000		
						166 600		230 200		
						146 700		165 000		
318 200		—		58 200						
—		10 400		—				10 400		Steuer behand früher ein besonderer Etat nicht.
50 600		2 950		—		54 100		107 650		
10 000		5 000		—		—		15 000		
12 600		—		—		—		12 600		Bergl. Hof. 6 des Titel III. der Ausgabe dieses Etats.
—		—		—		5 100		5 100		
						44 559		44 559		
						65 714		65 714		
1 851 592	50	139 180		169 765		2 236 348	974 391	201 47		
1 851 592	50	139 180		169 765		2 236 348	974 391	201 47		

Titel	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial- Etat Anlage	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.		
				M	J	
II.	20	Uebertrag		2 396 233	1 821 007	50
		3. Rente der Provinz Westfalen		2 350		
		4. Provinzial-Abgaben zur Verwaltung und Unter- haltung der früheren Bezirksstraßen		2 281 417		
					4 680 000	—
	21	Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial-Straßen-Aufsichtern und Wärtern	XXE.		—	—
		Summe Titel II.			6 501 007	50
III.		Ausgaben aus Titel III. der Einnahmen. (Dieser Ausgabe-Titel überträgt sich von Jahr zu Jahr.)				
	1	Zuschuß zum Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXI.		28 000	—
	2	Für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	XXII.		16 000	—
	3	An den Spezial-Etat für gewerbliche Zwecke	XXIII.		38 000	—
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu verwenden für landwirtschaft- liche Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses.			40 000	—
	5	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz, zu verwenden wie vor			100 000	—
	6	Zuschuß an den Spezial-Etat für die landwirtschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken			58 000	—
	7	Zur Verfügung des Provinziallandtages			80 000	—
		Summe Titel III.			360 000	—
IV.		Angeordnete Ausgabe.				
	1	Für den Bau der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier			—	—
	2	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden			—	—
	3	Zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstaltsbausehuld			—	—
	4	Zur Verstärkung des Ständefonds			—	—
		Summe Titel IV.			—	—

Betrag nach dem Etat pro 1886/88.		Witkin jetzt				Bemerkungen.				
		mehr.		weniger.		Die Spezial-Etats weisen nach				
		M	S	M	S	Eigene Einnahmen.		Gesamts- Ausgabe.		
M	S	M	S	M	S	M	S			
1 851 592	50	139 180		169 765		2 236 348	97	4 391 201	47	
4 623 000		57 000		—		—		4 680 000		
—		—		—		29 900		29 900		
6 474 592	56	196 180		169 765		2 266 248	97	9 101 101	47	
—		26 415		—		—		—		
19 000		9 000		—		—		28 000		
14 000		2 000		—		13 080		29 080		
—		38 000		—		—		38 000		
—		40 000		—		—		—		
—		100 000		—		—		—		
77 400		—		19 400		—		—		
—		80 000		—		—		—		
110 400		269 000		19 400		—		—		
—		249 600		—		—		—		
134 000		—		134 000		—		—		
100 000		—		100 000		—		—		
69 656	66	—		69 656	66	—		—		
29 754	34	—		29 754	34	—		—		
333 411		—		333 411		—		—		

Zu Restititionen in der Eifel ist Seitens der Königl. Staatsregierung eine Summe von 200 000 M. jährlich unter der Voraussetzung in den Etat eingestellt worden, daß die Provinz die Hälfte dieser Summe mit 100 000 M. jährlich zu demselben Zwecke hergibt. Diese 100 000 M. sind in der vorigen Etatsperiode aus der Kreisrente entnommen worden. Da letztere nach Einführung der neuen Provinzialordnung an die Landfreie abgegeben werden muß, so ist anderweit für die Beschaffung jener 100 000 M. Sorge zu tragen und wird vorgeschlagen, letztere Summe auf die zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Fonds (Tit. III der Einnahmen, zu übernehmen.

Begl. Hof. 2 der Einnahme des Spezial-Etats XVII.

Es wird vorgeschlagen, von dieser Summe 60 000 M. jährlich auf die Dauer von 8 Jahren zur Errichtung eines Kaiserdenkmals zu verwenden bezw. vorläufig zinstragend bei der Landesbank anzulegen.

Fällt aus, weil das erforderliche Bankkapital gedeckt ist.

Begl. die Bemerkung zu Hof. 3 Titel III. gegenwärtigen Etats.

Diese beiden Posten, welche früher aus der Kreisrente entnommen wurden, kommen in Wegfall, weil die Kreisrente an die Landfreie abgegeben werden muß.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Vorschlag des Provinzial- auschusses. M. S.
V.		Durchlaufende Posten.	
	1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411 —
	2	Ausgaben für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	20 000 —
		Summe Titel V.	353 411 —
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten.	
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbanschuld	300 000 —
	2	Für die in Bonn belegenen Immobilien des Provinzialfonds.	— —
	3	Pensionen und Unterstützungen für ehemalige Bedienstete der Anstalt Siegburg	1 587 —
	4	Außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung	743,50 —
		Summe Titel VI.	302 339,50 —
		Wiederholung der Ausgaben.	
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe Verpflichtungen	3 251 —
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen	6 501 007,50 —
III.		Ausgaben aus Titel III. der Einnahmen	360 009 —
IV.		Außerordentliche Ausgabe	— —
V.		Durchlaufende Posten	353 411 —
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten	302 330,50 —
		Gesammt-Ausgabe	7 520 000 —
		Die Einnahme beträgt	7 520 000 —
		Die Ausgabe beträgt	7 520 000 —
		Balancirt.	

Betrag nach dem Etat pro 1886/88.	Mithin jetzt				Bemerkungen.
	mehr.		weniger.		
M S	M S	M S	M S		
—	333 411	—	—		Euligt sich auf den §. 97 der Kreisordnung vom 30. Mal 1887
—	20 000	—	—		
—	353 411	—	—		
300 000	—	—	—		Die Baufchuld besteht noch in einer Anleihe von 6 000 000 M. bei der Landesbank der Rheinprovinz, welche mit 3 1/2 % zu verzinsen und mit 1 1/2 % zu amortisieren ist.
1 800	—	—	1 800		Die Immobilien sind verkauft, weshalb die Ausgabe nicht mehr notwendig ist.
1 687	—	—	100		Es haben zu beziehen:
707 15	36 35	—	—		
304 194 15	36 35	1 900	—		a. der früheren Wärter Inghöffer, Pension 150 M
	—	1 863 65	—		b. die frühere Wärterin Alesfeld, Unterstützung 357 "
					c. die geisteskranke Köchin Penningfeld, Unterstützung 240 "
					d. die Wittwe des verstorbenen Gärtners Kolb, Unterstützung 250 "
					e. der ehemalige Wärter Köndgen, Unterstützung 360 "
					f. " " Hausarbeiter Nonn, Unterstützung 230 "
					zusammen 1 567 M.
3 402 35	—	—	151 35		Die Unterstützung der geisteskranken Penningfeld mußte schon im Laufe der vorigen Etatsperiode wegen der großen Hilfsbedürftigkeit von 100 auf 240 M. erhöht werden, dagegen kommt: die im vorigen Etat ausgenommene Unterstützung des Landwirts Gesser mit 240 M. wegen Ablebens desselben in Regiall. — Sämmtliche sub b—f vorausgeführten Personen sind nach den bei den Ortsbehörden eingezogenen Erkundigungen höchst unterstützungsbedürftig.
6 474 592 50	26 415	—	—		
110 400	249 600	—	—		
333 411	—	—	333 411		
—	353 411	—	—		
304 194 15	—	—	1 863 65		
7 226 000	629 426	335 426	—		
	294 000	—	—		

Festgesetzt vom 35. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 17. Dezember 1888.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages

Wilhelm Fürst zu Bied.

Definitive Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1888
bis 31. März 1889 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Vom 34. Rheinischen Provinziallandtage wurde in der Sitzung vom 19. Juni 1888 auf die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths beschloffen:

1. daß die Provinzialverwaltung für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 nach Maßgabe des vorgelegten Hauptetats und der demselben beigefügten 22 Spezialstats zu führen sei;
2. daß die Provinzialumlage für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 auf den bereits ausgeschriebenen Betrag von 2 960 000 M. festzusetzen und daß die Beschlussfassung über die Deckung des für das Jahr 1888/89 etwa sich ergebenden Defizits dem nächsten Provinziallandtage vorzubehalten sei.

Nach dem vom Landtage genehmigten Hauptetat kommen nach Abzug des außer Hebung gelassenen Betrages von 120 000 M., um welchen die Provinzialabgaben in dem Hauptetat nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths höher vorgesehen waren, folgende Provinzialabgaben zur Vertheilung:

a. Zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen beziehtlich für Straßenzwecke	2 635 000 M.
b. Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	300 000 "
c. Für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung (145 000—120 000)	25 000 "
im Ganzen	2 960 000 M.

Zu der unter a vorausgeführten Provinzialabgabe hat der Kreis Wehlar auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist. Es sind deshalb die Abgaben für die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung in einer Summe auf sämtliche Kreise der Provinz vertheilt worden.

Der außer Hebung gelassene Betrag von 120 000 M. wird durch den Bestand des Vorjahres 1887/88 in Höhe von 95 902 M. 48 Pf. und durch die Ueberschüsse des Rechnungsjahres 1888/89 vollständig gedeckt, so daß eine Nachforderung nicht erforderlich wird.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe des §. 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 1883 berichtigte Soll-Aufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1888/89 zu Grunde gelegt.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Namen der Kreise.	Berichtigtes Soll- Aufkommen an direkten Staatssteuern pro 1888/89.	Beitrag zur Unter- haltung der ehemaligen Bezirksstraßen.	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Anleihenanstalts- bauschuld und für allgemeine Zwecke der Ver- waltung.	Gesamt- beitrag.

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Stadt	1 123 356	103 929 62	12 693 67	116 623 29
2	" Land	609 939	56 429 78	6 892 17	63 321 95
3	Düren	578 782	53 547 22	6 540 11	60 087 33
4	Erfelenz	218 976	20 259 02	2 474 38	22 733 40
5	Eupen	169 755	15 705 24	1 918 19	17 623 43
6	Geleitkirchen	143 778	13 301 92	1 624 66	14 926 58
7	Heinsberg	132 376	12 247 04	1 495 82	13 742 86
8	Jülich	329 450	30 479 75	3 722 71	34 202 46
9	Malmedy	113 630	10 512 72	1 283 99	11 796 71
10	Montjoie	59 534	5 507 91	672 72	6 180 63
11	Schleiden	204 042	18 877 37	2 305 63	21 183 —
	Summe	3 683 618	340 797 59	41 624 05	382 421 64

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau	53 096	4 912 29	599 97	5 512 26
2	Ahrweiler	214 277	19 824 28	2 421 28	22 245 56
3	Altenkirchen	224 987	20 815 14	2 542 30	23 357 44
4	Coblenz Stadt	363 976	33 674 —	4 112 85	37 786 85
5	" Land	294 959	27 288 75	3 332 97	30 621 72
6	Cochern	148 183	13 709 46	1 674 43	15 383 89
7	Kreuznach	439 412	40 653 11	4 965 25	45 618 36
8	Mayen	307 297	28 430 22	3 472 39	31 902 61
9	Weissenheim	66 560	6 157 94	752 11	6 910 05
10	Neuwied	339 120	31 374 39	3 831 98	35 206 37
11	St. Goar	170 826	15 804 32	1 930 30	17 734 62
12	Simmern	140 652	13 012 71	1 589 34	14 602 05
13	Wetzlar	280 415	—	3 168 63	3 168 63
14	Zell	125 661	11 625 79	1 419 94	13 045 73
	Summe	3 169 421	267 282 40	35 813 74	303 096 14

1	2	3	4	5	6
Nr.	Namen der Kreise.	Verpflichtetes Soll- Aufkommen an direkten Staatssteuern pro 1888/89.	Beitrag zur Unter- haltung der ehemaligen Bezirksstrafen.	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Anleiheausst. bausehnd und für allgemeine Zwecke der Ver- waltung.	Gesamt- beitrag.
		„ „	„ „	„ „	„ „

III. Regierungsbezirk Cöln.

1	Bergheim	341 089	31 556 56	3 854 23	35 410 79
2	Donn Stadt	535 930	49 582 68	6 055 89	55 638 57
3	„ Land	341 415	31 586 72	3 857 91	35 444 63
4	Cöln Stadt	3 704 147	342 696 87	41 856 01	384 552 88
5	„ Land	452 970	41 907 46	5 118 46	47 025 92
6	Euskirchen	329 238	30 460 14	3 720 31	34 180 45
7	Summersbach	141 477	13 089 04	1 598 66	14 687 70
8	Mülheim a. Rhein	432 493	40 012 99	4 887 07	44 900 06
9	Rheinbach	202 146	18 701 96	2 284 20	20 986 16
10	Sieg	411 696	38 088 91	4 652 07	42 740 98
11	Walbroel	63 778	5 900 55	720 68	6 621 23
12	Wipperfürth	113 582	10 508 28	1 283 45	11 791 73
	Summe	7 069 961	654 092 16	79 888 94	733 981 10

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen	906 370	83 854 71	10 241 77	94 096 48
2	Cleve	406 946	37 649 46	4 598 40	42 247 86
3	Erfeld Stadt	764 673	70 745 31	8 640 63	79 385 94
4	„ Land	206 735	19 126 52	2 336 06	21 462 58
5	Duisburg	366 531	33 910 38	4 141 72	38 052 10
6	Düsseldorf Stadt	1 153 228	106 693 29	13 031 21	119 724 50
7	„ Land	377 523	34 927 33	4 265 92	39 193 25
8	Elberfeld	1 112 402	102 916 19	12 569 89	115 486 08
9	Essen Stadt	557 916	51 616 76	6 304 32	57 921 08
10	„ Land	737 701	68 249 94	8 335 85	76 585 79
11	Gelbern	293 562	27 159 50	3 317 18	30 476 68
12	Glabbech Stadt	291 651	26 982 70	3 295 59	30 278 29
13	„ Land	452 169	41 833 36	5 109 41	46 942 77
14	Grevenbroich	315 018	29 144 55	3 559 63	32 704 18
15	Kempen	435 526	40 293 59	4 921 34	45 214 93
16	Lennepe	321 036	29 701 31	3 627 63	33 328 94
	Zu übertragen	8 698 987	804 804 90	98 296 55	903 101 45

Nr.	Namen der Kreise.	3		4		5		6	
		Verichtigtes Soll- Aufkommen an direkten Staatssteuern pro 1888/89.	—	Beitrag zur Unter- haltung der ehemaligen Bezirksstraßen.	—	Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanhalts- bauschuld und für allgemeine Ver- waltung.	—	Gesamt- beitrag.	—
	Uebertrag	8 698 987	—	804 804 90	—	98 296 55	—	903 101 45	—
17	Mettmann	373 089	—	34 517 10	—	4 215 82	—	38 732 92	—
18	Moers	429 917	—	39 774 66	—	4 857 96	—	44 632 62	—
19	Mülheim a. d. Ruhr	427 904	—	39 588 43	—	4 835 22	—	44 423 65	—
20	Neuß	365 187	—	33 786 03	—	4 126 53	—	37 912 56	—
21	Rees	482 096	—	44 602 11	—	5 447 58	—	50 049 69	—
22	Renscheid	228 930	—	21 179 94	—	2 586 86	—	23 766 80	—
23	Ruhrort	404 581	—	37 430 65	—	4 571 67	—	42 002 32	—
24	Solingen	537 184	—	49 698 70	—	6 070 06	—	55 768 76	—
	Summe	11 947 875	—	1 105 382 52	—	135 008 25	—	1 240 390 77	—

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel	195 474	—	18 084 68	—	2 208 81	—	20 293 49	—
2	Bitburg	161 394	—	14 931 70	—	1 823 72	—	16 755 42	—
3	Daun	76 911	—	7 115 58	—	869 08	—	7 984 66	—
4	Merzig	162 045	—	14 991 93	—	1 831 07	—	16 823 —	—
5	Ottweiler	286 674	—	26 522 24	—	3 239 35	—	29 761 59	—
6	Prüm	97 554	—	9 025 41	—	1 102 34	—	10 127 75	—
7	Saarbrüden	576 177	—	53 306 22	—	6 510 67	—	59 816 89	—
8	Saarburg	160 402	—	14 839 93	—	1 812 51	—	16 652 44	—
9	Saarlouis	286 580	—	26 513 55	—	3 238 29	—	29 751 84	—
10	St. Wendel	181 660	—	16 806 65	—	2 052 72	—	18 859 37	—
11	Trier Stadt	257 000	—	23 776 89	—	2 904 04	—	26 680 93	—
12	„ Land	294 161	—	27 214 92	—	3 323 95	—	30 538 87	—
13	Wittlich	154 735	—	14 315 63	—	1 748 47	—	16 064 10	—
	Summe	2 890 767	—	267 445 33	—	32 665 02	—	309 110 35	—

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	3 683 618	—	340 797 59	—	41 624 05	—	382 421 64	—
2	„ Coblenz	3 169 421	—	267 282 40	—	35 813 74	—	303 096 14	—
3	„ Köln	7 069 961	—	654 092 16	—	79 888 94	—	733 981 10	—
4	„ Düsseldorf	11 947 875	—	1 105 382 52	—	135 008 25	—	1 240 390 77	—
5	„ Trier	2 890 767	—	267 445 33	—	32 665 02	—	300 110 35	—
	Summe	28 761 642	—	2 635 000 —	—	325 000 —	—	2 960 000 —	—

Düsseldorf, den 27. April 1889.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

Klein.

Änderungen

des Statuts

der

Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.



1) Der § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28. Verfalltermin der Prämien.

Die in jedem Jahr verfallenen Prämien sind wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabchlusses für die Regel spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

Die Prämien für sofort beginnende Kapitalversicherungen (§ 41 letzter Abs.) sind jedoch je am wiederkehrenden Einlagetag für das folgende Versicherungsjahr zur Zahlung fällig.

2) Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41. Normaltag. Sofort beginnende Renten- und Kapitalversicherungen.

Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt für die Regel so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres zurückgelegt hätte und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre.

Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen (§ 40) zu bestimmen.

Sämtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden hiernach für die Regel als mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs erfolgt angesehen.

Es ist jedoch auch gestattet, Versicherungen in der Art einzugehen, daß bei einfachen und steigenden Leibrenten und bei Leibrenten auf das Leben zweier verbundenen Personen die Berechnung der Rente sofort mit dem Tage der Kapitaleinzahlung beginnt und mit dem Todestage des Versicherten, beziehungsweise des längst Lebenden der beiden Versicherten, aufhört. („Sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten“).

In diesem Falle ist für die Altersberechnung des oder der Versicherten lediglich der Tag der Einlage maßgebend.

In gleicher Weise können auch Kapitalversicherungen in der Art eingegangen werden, daß die Versicherung mit dem Tage der ersten Einzahlung in Wirksamkeit tritt und mit dem wiederkehrenden Einlagetag des Verfalljahres endigt. Die Altersberechnung ist in diesem Falle dieselbe, wie bei der Rentenversicherung

(siehe oben)

3) Der § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42. Verfalltermin der Leistungen.

Ebenso verfallen für die Regel sämtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezember.

Insbefondere werden für die Regel fällig:

- a. Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezember des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahres, letztmals mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs, beziehungsweise bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezember des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahres;
- b. die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezember des Sterbejahrs;
- c. versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezember, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten mit Rentenraten wird jedoch die erste Rentenrate mit Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs und die letzte Rate sowie die etwaige Rückvergütung am Todestage beziehungsweise nach Einlauf der Sterbefallpapiere zur Zahlung fällig.

Bei sofort beginnenden Kapitalversicherungen kommt das versicherte Kapital nach Ablauf des dem Einlagetage entsprechenden Tages im Fälligkeitsjahre, die etwaige Rückvergütung am Todestage beziehungsweise nach Einlauf der Sterbefallpapiere zur Auszahlung.

4) Der § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43. Tod im Einlagejahr.

Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezember des Einlagejahrs stirbt, so wird, wofern nicht sofort beginnende Leibrente mit Rentenrate beziehungsweise sofort beginnende Kapitalversicherung gewählt worden ist, der Betrag der baren Einlage abzüglich der etwa vergüteten Agentenprovision selbst dann zurückbezahlt, wenn die Versicherung in der Form ohne Rückvergütung abgeschlossen wurde.

5) Der § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Rentenkoupons.

Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Koupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen. Bei Versicherungen auf sofort beginnende Leibrenten wird für das Einlagejahr ein Ratenkoupon beigegeben.

Bei größeren Rentenbeträgen ist dem Verwaltungsrat gegen Ansat eines von ihm zu bestimmenden mäßigen Eintrittsgeldes die Ausgabe halbjähriger Koupons gestattet.

6) Der § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91. Ende der Verbindlichkeit zu Leistung der versicherten Beträge.

Die Verbindlichkeit der Anstalt zu Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und in welchem geistigen oder Gemütszustande, sich selbst das Leben genommen oder dasselbe infolge eines Versuchs hiezu oder durch Zweikampf oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eigene grobe Verschuldung verloren hat.

Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Notleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Verteidigung seines Lebens und Eigentums umkommen sollte.

Beim Tode durch Selbstentleibung oder infolge versuchter Selbstentleibung bleibt es, wenn die Handlung im Zustande mangelnder Zurechnungsfähigkeit begangen wurde, dem Verwaltungsrat überlassen, dem Policeninhaber je nach Lage der Umstände auch einen das vorhandene Deckungskapital übersteigenden Betrag, bis zur vollen Versicherungssumme, zu bewilligen.

2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verlor, ins-

Lebens eintritt, oder wenn der Versicherte wegen gemeiner Verbrechen zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wird.

3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben und seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet und trotz der Aufforderung der Direction die für diesen Fall von ihr etwa begehrte Zusatzprämie (cf. § 95) nicht entrichtet; ferner wenn er in Seebienst geht oder im Falle des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer gleichviel ob als Kombattant, oder als Nichtkombattant, oder als Militärbeamter, antritt oder leistet. Dieser letztere Fall gilt als eingetreten, sobald derjenige Truppenteil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht oder kriegsbereit erklärt, oder auch ohne eine solche Erklärung zu einer Thätigkeit gegen einen Feind verwendet wird.

4) Wenn der Versicherte eine als gefahrbringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat

Hieher sind besonders zu rechnen:

- a. Landreisen außerhalb Europa;
- b. Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen anderen stattfinden, oder zu Kriegzeiten oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden;
- c. Luftfahrten jeder Art.

5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in § 59 Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

Den vorstehenden, in der Generalversammlung vom 16. Juni v. Jz. beschlossenen, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung am 5. November v. Jz. genehmigten

Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart
wird hierdurch die in der Konzeption vom 18. August 1862 vorbehaltenene Genehmigung erteilt.

Berlin, den 18. April 1889.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Braundehrens.

Genehmigungsurkunde.

IA. 4031.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen:

1. den nachstehenden Bestimmungen — Anlage A — zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, sowie der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chocolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohzucker — Anlage B — die Zustimmung zu erteilen;
2. die Anwendung der vorbezeichneten Bestimmungen auf den von der Firma Sachsenrober & Gottfried zu Leipzig hergestellten „flüssigen Raffinadezucker“, sowie auf den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35487 hergestellten und zur Zeit als sogenannter „Fruchtzucker“ in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:
 - a) durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung, denen die allgemeine Aufsicht über die betreffenden Fabriken in Gemäßheit des §. 39 Absatz 4 des Zuckersteuergesetzes übertragen wird, ist in geeigneter Weise zu kontrolliren, daß zur Herstellung der fraglichen Zuckerwaaren mindestens Zucker der Klasse c des §. 6 desselben Gesetzes verwendet wird;
 - b) die Feststellung des Zuckergehalts des „flüssigen Raffinadezuckers“ erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den letzten vier Absätzen der Ziffer II g der Anlage B; bei der Berechnung der Steuerergütung ist, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder beklart ist, jedesmal ein Zuckergehalt von 75 Prozent zu Grunde zu legen;
 - c) die Feststellung des Zuckergehalts des Invertzuckersyrups und die Berechnung der Steuerergütung für denselben hat nach Maßgabe der unter C beiliegenden Anweisung zur Feststellung des Vönificationswerthes von Invertzuckersyrup zu erfolgen;
 - d) die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, weitere durch das Steuerinteresse etwa gebotene Kontrollen anzuordnen.

Berlin, den 8. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Markahn.

A.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

I. Chocolade;

II. Konditorwaaren, und zwar:

- a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
- b) Raffinadezettelchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

- c) Santoninzeltchen (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santoniu),
- d) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Schokoladenbonbons zc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Schokolade),
- e) Marzipanmasse und Fabritat (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
- f) Cakes und ähnliche Backwaaren,
- g) verzuckerte Süß- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gélées);

III. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten als:

- a) verjüfte Spirituosen (Liquöre),
- b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsirupe), sowie Fruchtbranntweine (z. B. Heidelbeerwein, Blackberrybrandy),

wird, wenn zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschuß eine Vergütung der Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

1. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur den Fabrikanten der Waaren, nicht auch anderen Versendern zu.

Die Steuervergütung begreift die Vergütung:

- a) der Materialsteuer nach dem Satz c (§. 6 des Gesetzes) von 10 Mark für 100 kg,
- b) der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrication ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

2. Die Vergütungsfähigkeit der Fabricate ist dadurch bedingt, daß dieselben, abgesehen von der Verwendung aus Stärkezucker bereiteter Couleur zum Färben der Waare, ohne Mitverwendung von Stärkezucker oder Honig hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Gewichts an vergütungsfähigem Zucker enthalten.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

- a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Raichbottichs beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Minimalmenge zur Abfertigung gestellt werden,
- b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Für Fabricate der unter IIg und IIIb bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

3. Die Fabricate, für welche Steuervergütung beansprucht wird, sind von dem Fabrikanten bei einer zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art ermächtigten Steuerstelle nach Maßgabe des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz schriftlich anzumelden. Jedes Kollo darf nur Waaren gleicher Gattung und gleichen Zuckergehalts enthalten.

In der Anmeldung (Muster 2 der gedachten Ausführungsbestimmungen) hat der Versender in Spalte 4 neben der Art der Fabricate die Art und die Anzahl der inneren Umschließungen, in welchen sich die Fabricate innerhalb der einzelnen in Spalte 2 und 3 bezeichneten Kollen befinden, und den Gehalt der Fabricate an Zucker in Prozenten des Nettogewichts derselben, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Grammen Zucker in einem Liter der Flüssigkeit,

in Spalte 6 das Nettogewicht der in dem einzelnen Kollo enthaltenen Fabrikate, d. h. das Gewicht derselben ohne alle Umschließungen, beziehungsweise, sofern in Spalte 4 der Zuckergehalt nach Litergrammen angegeben ist, die Menge der Flüssigkeit in Litern,

in Spalte 7 das Gewicht der Zuckermenge, für welche Steuervergütung beantragt wird, anzugeben.

In Spalte 4 kann statt des wirklichen Gehalts der Waare an Zucker ein niedrigerer (Mindestgehalt) und demgemäß auch in Spalte 7 eine entsprechende Zuckermenge angegeben werden.

4. Die amtliche Ermittlung des Nettogewichts der in einem Kollo enthaltenen Fabrikate kann durch probeweise Verwiegung des Inhalts eines Theils der in dem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen erfolgen. Dabei kommen jüinggemäß die Vorschriften in §§. 35 bis 37 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in Anwendung.

Auch kann zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumten vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

5. Der Gehalt der Fabrikate an Zucker und das Nichtvorhandensein von Stärkezucker oder Honig in denselben wird durch eine Untersuchung von Mustern ermittelt, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch eine seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichnete Person oder Anstalt nach Maßgabe der diesbezüglich ergehenden Anweisung.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, der Steuerstelle zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

Der festgestellte Gehalt an Zucker ist von der Abfertigungsstelle in Spalte 11 der vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Anmeldung (Muster 2) einzutragen. Demnächst erfolgt in Spalte 14 der Anmeldung gemäß den Ermittlungen in den Spalten 11 und 13 und eventuell unter Anwendung der Bestimmung im letzten Absatz der obigen Ziffer 2 die Feststellung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Zuckermenge. Statt des amtlich ermittelten Zuckergehalts ist hierbei der deklarirte in Ansatz zu bringen, sofern der letztere geringer ist als der erstere.

6. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist und, wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

7. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein mit der Anmeldung übereinstimmendes Ergebnis geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern

ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

8. Im übrigen kommen bezüglich der Abfertigung der mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Fabrikate, bezüglich der weiteren Behandlung der Anmeldungen, der Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, sowie der Buchführung die zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes gegebenen bezüglichen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in die Spalten 16 des Moders 3, 10 des Moders 4 und 8 des Moders 6 der amtlich festgestellte Zuckergehalt der Fabrikate, beziehungsweise, sofern der deklarirte Zuckergehalt derselben geringer ist, der letztere, und in die Spalten 17 des Moders 3, 11 des Moders 4 und 9 des Moders 6, sowie in den Text des Moders 5 die in Spalte 14 des Moders 2 festgestellte Zuckermenge zu übernehmen ist.

B.

Instruktion

zur

Untersuchung von Chocolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker.

Vor bemerkungen.

A. Bei den zu untersuchenden Waaren, namentlich bei Chocolade, Süßfruchtschalen und Likören, ist die Untersuchung zunächst auf das Vorhandensein von Stärkezucker oder Honig zu richten.

B. Zur Bestimmung des Rohrzuckergehalts dient das Soleil-Benke'sche Saccharimeter. Für die Benutzung des Instruments sind die Vorschriften der den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 als Anlage C beigegebenen Anleitung zur Ausführung der Polarisation maßgebend.

Die sogenannte Benke'sche Scala ist so eingerichtet, daß der hundertste Punkt erreicht wird, wenn man eine 200 mm lange Röhre einlegt, gefüllt mit einer Zuckerslösung, welche in 100 cem 26,048 g reinen Rohrzucker enthält.

Wiegt man von einem Material 26,048 g ab, stellt daraus 100 cem Lösung dar und polarisirt diese in der 200 mm-Röhre, so drückt die an der Scala abgelesene Anzahl Grade die Gewichtsprocente Zucker in dem angewandten Material aus.

Dasselbe ist der Fall, wenn das halbe Normalgewicht, d. h. 13,024 g, abgewogen und in 50 cem Lösung übergeführt werden. Bei Herstellung von 100 cem Lösung muß die Ableseung am Saccharimeter verdoppelt werden.

Hat man irgend eine andere Gewichtsmenge (p. Gramm) der zuckerhaltigen Substanz abgewogen, zu 100 cem gelöst und in der 200 mm-Röhre polarisirt, so giebt die abgelesene Anzahl Theilstriche (a), multiplizirt mit $0,26048$, die Anzahl Gramme Rohrzucker an, welche in 100 cem der Lösung enthalten sind.

Die Procente Zucker in der angewandten Substanz findet man aus $\frac{26,048 \cdot a}{p}$.

Die Polarisation giebt in allen denjenigen Fällen ein ganz richtiges Resultat, wo die zu untersuchende Substanz außer Rohrzucker keine anderen optisch aktiven Körper enthält. Sind solche vorhanden, wie z. B. Traubenzucker, Invertzucker, Maltose, Dextrin, Gummi, Pektinstoffe u. s. w., so wird die An-

wendung des Polarisationsapparats unsicher, und man kann nur in gewissen Fällen, welche in der Folge angegeben sind, noch einigermaßen zuverlässige Bestimmungen erhalten.

Bezüglich der Herstellung der zu polarisirenden Lösungen ist Folgendes zu bemerken: Von Fabrikaten, welche größtentheils nur aus Zucker bestehen und beim Behandeln mit Wasser wenig Rückstand hinterlassen, kann die in einer Reusföhrschale abgewogene Substanz in dieser selbst gelöst werden, worauf man die Flüssigkeit in ein Reßkößchen (gewöhnlich von 100 cem) spült. Bei Materialien dagegen, welche viel unlösliche Bestandtheile enthalten, dürfen die letzteren nicht in das Reßkößchen kommen, indem sonst das Volumen der entstehenden Zuckerslösung nicht 100 cem, wie es werden soll, sondern weniger betragen würde. Man hat in diesem Falle die Flüssigkeit von dem Rückstand durch Filtration zu trennen und den letzteren auszuwaschen.

Die meisten der zuckerhaltigen Substanzen liefern beim Filtriren nicht sofort ganz durchsichtige Flüssigkeiten, und es müssen diese daher mit Klärungsmitteln behandelt werden. Als solche dienen:

1. Bleiessig, von welchem man je nach Erforderniß 1 bis 10 cem zusetzt, stark umschüttelt, sodann $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde stehen läßt, worauf filtrirt wird.
2. Bleiessig mit nachherigem Zusatz einiger Tropfen einer Lösung von Alaun oder schwefelsaurer Thonerde, wobei der entstehende Niederschlag von Bleisulfat die trübenden Theilchen niederreißt.
3. Thonerdehydrat in Form eines dünnen Breies, von welchem einige Kubikcentimeter mittelst eines Löffels zu der Flüssigkeit gebracht und damit stark geschüttelt werden.
4. Gerbsäurelösung behufs Ausfällung von Eiweißsubstanzen. Man hat vorher diese Lösung für sich allein im Polarisationsapparat zu prüfen, ob sie keine Ablenkung bewirkt.
5. Zur Entfernung von Farbstoffen dient am besten Blutkohle, von welcher $\frac{1}{2}$ bis 1 g mit der Flüssigkeit geschüttelt wird.

In manchen Fällen verursacht die Klärung Schwierigkeiten und es muß das zweckmäßigste Verfahren durch einige Vorversuche ausfindig gemacht werden. Für die aus Zuckerwaaren dargestellten Lösungen, welche oft schwer von trübenden Theilchen zu befreien sind, ist das in breiartigem Zustande aufzubewahrende Thonerdehydrat das bewährteste Klärmittel. Von den im Handel vorkommenden Arten von Blutkohle zeichnet sich die gegenwärtig von der chemischen Fabrik von H. Flemming in Kall bei Cöln hergestellte durch ein außergewöhnlich starkes Entfärbungsvermögen aus.

Wenn, wie es bei den hier in Frage kommenden Materialien nicht selten der Fall ist, neben Rohrzucker sich noch Invertzucker vorfindet, so würde wegen des Linksdrehungsvermögens des letzteren das Resultat der Polarisation zu klein sich ergeben. Um den Rohrzuckergehalt richtig zu finden, wendet man dann das sogenannte Clerget'sche Inversionsverfahren an, welches auf folgende Weise ausgeführt wird: Von dem zu untersuchenden Material werden 26,048 g abgewogen und ohne Zusatz von Klärmitteln in 100 cem Lösung übergeführt. Sodann entnimmt man von der Flüssigkeit mittelst einer 50 cem-Pipette die Hälfte und verwendet diese zur direkten Polarisation, nöthigenfalls unter vorheriger Behandlung mit Klärmitteln im 50/55 cem-Kößchen. Zu der im 100 cem-Kößchen verbleibenden Lösung, welche nunmehr 13,024 g Substanz enthält, spült man zunächst die in der Pipette haften gebliebenen Flüssigkeitstheilchen mit etwas Wasser nach, versetzt hierauf mit 5 cem concentrirter Salzsäure (am besten von 38 Prozent, spezifisches Gewicht 1,188 bei 15° C.) und stellt sodann das Gefäß unter öfterem Umschütten 15 Minuten lang in ein Wasserbad, dessen Temperatur auf 87 bis 70° C. erhalten wird. Eine Ueberschreitung der letzteren Grenze ist zu vermeiden. Schließlich kühlt man das Kößchen rasch auf gewöhnliche Temperatur ab und verdünnt mit Wasser auf 100 cem. Zeigt sich die Flüssigkeit gefärbt, so wird sie mit $\frac{1}{2}$ bis 1 g Blutkohle geschüttelt und schließlich durch ein doppeltes Filter gegossen. Zur Polarisation bringt man die stark saure Lösung in eine 200 mm lange Röhre, welche mit weislichem Anjaß zum Einführen eines Thermometers versehen ist. Da das Drehungsvermögen des Invertzuckers sehr von der Temperatur beeinflusst wird, so muß diese berücksichtigt werden. Man hält sie am besten zwischen 18 und 22° C., liest aber den Thermometerstand während der Polarisation genau ab. Die erhaltene Ablenkung, welche jetzt nach links gerichtet ist, hat man der Verdünnung der Flüssigkeit wegen zu verdoppeln.

Zur Berechnung der Procente Rohrzucker (R) wird die Polarisation der ursprünglichen Lösung zu derjenigen nach der Inversion addirt, die Summe (S) mit 100 multipliziert und durch die Pa^{rt} getheilt, wobei t die Temperatur der invertirten Flüssigkeit bei der Beobachtung bezeich

Es ist also:

$$R = \frac{100 S}{142,4 - 1/2 t.}$$

Führt man die Polarisation bei der Temperatur von 20° C. aus, so kann in dieser Formel statt der Zahl 142,4 noch etwas genauer 142,66 gesetzt werden, wodurch sich ergibt:

$$R = \frac{100 S}{142,66 - 20} = \frac{100 S}{132,66} = 0,7538 S.$$

Enthält die Substanz viel Invertzucker, so muß die Polarisation der ursprünglichen Lösung bei der nämlichen Temperatur vorgenommen werden, wie diejenige der invertirten.

I. Chokolade.

Man wiegt 13,024 g der geraspelten Chokolade in einer Neusilberschale ab, seuchtet zuerst mit Alkohol an (um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern), übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß durch ein Faltenfilter in ein untergestelltes 100/110 ccm-Kolbchen filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trüb durchgehen kann. Den Rückstand auf dem Filter übergießt man unter vollständiger Anfüllung des letzteren mehrmals mit heißem Wasser, bis etwa 100 ccm Filtrat sich angeammelt haben. Nunmehr ist die Klärung vorzunehmen, welche auf folgende Weise sich erreichen läßt: Man versetzt zuerst mit ungefähr 5 ccm Bleiessig, läßt $\frac{1}{4}$ Stunde stehen, fügt sodann einige Tropfen Alaunlösung und etwas saures Thonerdehydrat zu, verdünnt sodann mit Wasser bis zur 110-Marke, schüttelt stark um und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter. Das letztere kann behufs schnellen Durchgehens der Flüssigkeit vorher schwach angefeuchtet werden; man muß dann aber die ersten 25 ccm Filtrat verloren geben.

Der Polarisationsbetrag ist um $\frac{1}{10}$ zu vermehren und sodann zu verdoppeln.

II. Konditorwaaren.

a) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne, unter Zusatz von Mehl). 26,048 g werden in einem Becherglase mit 40 bis 50 ccm kaltem Wasser übergossen und unter bisweiligem Umrühren stehen gelassen, bis die Masse sich vollkommen zertheilt hat. Zeigt die Flüssigkeit saure Reaction, so setzt man etwas gefällten kohlensauren Kalk oder auch ein paar Tropfen Ammoniak hinzu. Nunmehr werden die größeren Theilchen mittelst Durchgießens durch ein Filter von Nesselzeug getrennt, wobei man das Filtrat in einem 100/110 ccm-Kolben auffängt. Der Rückstand auf dem Filter wird mit kaltem Wasser gewaschen, bis ungefähr 100 ccm Filtrat entstanden sind. Behufs Klärung setzt man sodann etwas Thonerdebrei zu, füllt mit Wasser zur 110-Marke auf, schüttelt, im Falle die Flüssigkeit gefärbt ist, ungefähr $\frac{1}{2}$ g Blutkohle hinzu und läßt unter bisweiligem Umschütteln mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde stehen. Zuletzt wird durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt.

Zunächst prüft man nun einen Theil der Flüssigkeit im Reagensrohr mittelst Kupfervitriol und Natronlauge, ob bloß Rohrzucker oder auch Invertzucker vorhanden ist. Im ersteren Falle kann direct polarisirt, im zweiten muß das Inversionsverfahren angewandt werden. Dragées sind fast stets invertzuckerhaltig.

b) Raffinadezeltchen (Rohrzucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen). 26,048 g Material werden in Wasser gelöst, die Flüssigkeit in einen 100 ccm-Kolben gebracht und zur Marke mit Wasser verdünnt. Wenn nöthig entfärbt man mit Blutkohle.

Eine Probe des Filtrats prüft man zunächst mit Kupfervitriol und beschränkt sich je nach dem Ergebnis entweder auf die einfache Polarisation oder führt noch die Inversion aus.

c) Santoninzeltschen (Wurmseltchen, Gemenge von Rohrzucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zulage von Santonin). Man löst 13,024 g in Wasser im 100 ccm-Kolben, wobei das Santonin ungelöst bleibt, setzt etwa 5 ccm Bleiessig nebst einigen Tropfen Alaun zu, läßt unter

öfterem Umschütteln einige Zeit stehen, verdünnt schließlich zur Marke und filtrirt. Es folgt dann die Polarisation.

d) Dessertbonbons (Fondants, Bralinés, Chokoladebonbons zc., enthaltend Rohrzucker, eventuell Invertzucker, und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade). 13,024 g werden mit Wasser unter Zusatz einiger Tropfen Ammoniak bis zur Lösung behandelt. Bleibt wenig Rückstand, so kann die ganze Masse in das 100 cem-Röhlchen gebracht, anderenfalls muß filtrirt werden. Die eine Hälfte der Flüssigkeit verwendet man zur Inversion und klärt nachher mit Blutkohle, die andere Hälfte wird direkt polarisirt, nachdem man zuerst im 50/55 cem-Kolben mit Thonerde geklärt hat.

e) Marzipanmasse und Fabrikat (Rohrzucker mit zerquetschten Mandeln). 13,024 g Material werden mit kaltem Wasser im Porzellanmörser zerrieben, sodann in einem Röhlchen mit 50 cem Wasser und etwa 30 cem Thonerdebrei versetzt, gut durchgeschüttelt und durch ein Faltenfilter gegossen. Den Trichter setzt man auf einen 200 cem-Kolben und wäscht die Masse so lange mit Wasser, bis die Marke erreicht ist. Da in dem Marzipan sich kein Invertzucker vorfindet, so kann die Flüssigkeit direkt im 2 dm-Rohr polarisirt werden, worauf die Ableitung wegen des angewandten halben Normalgewichts und der Verdünnung auf 200 cem mit 4 multipliziert werden muß.

f) Cakes und ähnliche durch Zucker versüßte Backwaaren. 26,048 g dc3 gepulverten Materials werden in einem Bechertolben mit etwa 75 cem Alkohol von 85 bis 90 Volumenprozent mindestens 1/2 Stunde in der Wärme stehen gelassen, hierauf durch ein Nesselfilter gegossen und der Rückstand mehrmals mit Alkohol ausgewaschen. Das in einer Porzellanschale aufgefangene Filtrat erwärmt man auf dem Wasserbade bis zum vollständigen Verflüchtigen des Alkohols, zuletzt unter Zusatz von 1/2 g Blutkohle und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter in einem 100 cem-Kolben. Von der Flüssigkeit werden 50 cem zur Inversion, der Rest zur direkten Polarisation verwendet.

g) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte und in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées). Dieselben enthalten neben Rohrzucker eine erhebliche Menge Invertzucker und ferner Pektinstoffe. Die wässerige Lösung der letzteren besitzt jedoch kein Drehungsvermögen.

Ist das Material fest, so werden von einer zerquetschten oder in dünne Scheiben geschnittenen Durchschnittsprobe 13,024 g mit 30 bis 50 cem Wasser nebst einigen Tropfen Ammoniak (zur Bindung freier Fruchtsäuren) versetzt und mehrere Stunden stehen gelassen. Sodann filtrirt man durch ein Nesselfilter in einen 100 oder 200 cem-Kolben, wäscht den Rückstand wiederholt mit heißem Wasser, setzt zu dem Filtrat etwa 10 cem Thonerdebrei nebst 1/2 g Blutkohle, läßt unter häufigem Umschütteln einige Zeit stehen und verdünnt schließlich bis zur Marke. Die durch ein Faltenfilter gegossene Flüssigkeit muß nach dem Inversionsverfahren polarisirt werden.

In gleicher Weise werden Fruchtgelees und Marmeladen behandelt.

Würde man bei Waaren der Ziffer II g den Zuckergehalt nach der oben angegebenen Formel

$$R = \frac{100 S}{142,4 - 1/2 t}$$

berechnen, so würde man nur den zur Zeit der Untersuchung in den Waaren noch vorhandenen Gehalt an Rohrzucker erhalten. Bei der Herstellung der Fabrikate ist ursprünglich eine viel größere Menge Rohrzucker verwandt worden, von welcher aber ein erheblicher Theil durch die Säuren der Früchte in Invertzucker umgewandelt wurde.

Dieser der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Rohrzuckergehalt der Waare, welcher vorhanden sein müßte, wenn keine Invertzuckerbildung stattgefunden hätte, läßt sich nun berechnen aus der Linksablenkung, welche die durch Behandlung mit Salzsäure vollständig invertirte Lösung des Fabrikats zeigt. Bezieht man diese Beobachtung auf 26,048 g angewandten Materials, gelöst zu 100 cem und auf die Rohrlänge von 2 dm, so hat man, wenn die erhaltene Zahl B genannt wird, folgende Verhältnisse:

Eine Lösung von 26,048 g Rohrzucker zu 100 cem giebt nach der Inversion bei der Temperatur t° die Linksablenkung 42,4 - 1/2 t. Die der beobachteten Polarisation B entsprechende Rohrzuckermenge folgt demnach aus der Proportion:

$$42,4 - 1/2 t : 26,048 = B : \frac{26,048 \cdot B}{42,4 - 1/2 t}$$

und diese ist enthalten in 26,048 g angewandten Materials, d. h. den Zuckerfrüchten. Somit ergibt sich der ursprüngliche Prozentgehalt r an Rohrzucker in denselben aus der zweiten Proportion:

$$26,048 : \frac{26,048 \cdot B}{42,4 - 1/2 t} = 100 : r,$$

woraus folgt:

$$r = \frac{100 B}{42,4 - 1/2 t}.$$

Hat man 13,024 g Substanz zu 100 ccm Lösung gebracht und bei der Temperatur von 20° C. polarisirt, so läßt sich noch genauer setzen:

$$r = \frac{100 B}{42,66 - 10} = 3,062 B.$$

III. Likhöre.

Der Gehalt der Likhöre an Zucker wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß man die Anzahl Gramme angiebt, welche im Liter enthalten sind.

Jeder Likhör ist zunächst darauf zu prüfen, ob er bloß Rohrzucker allein oder außerdem noch Invertzucker enthält; dies geschieht, wie schon erwähnt, dadurch, daß man einige Kubikcentimeter des Likhörs in ein Reagirrohr bringt, mit etwas Wasser verdünnt, ungefähr 5 Tropfen Kupfervitriollösung und schließlich soviel Natronlauge hinzusetzt, daß eine klare blaue Flüssigkeit entsteht. Bleibt dieselbe beim nachherigen Erwärmen unverändert, so ist bloß Rohrzucker vorhanden; tritt dagegen ein gelber oder rother Niederschlag von Kupferoxyd auf, so ist damit die Gegenwart der anderen Zuckerarten dargethan.

Likhöre, welche bei Anstellung der Kupferprobe sich als frei von Invertzucker erwiesen haben, können (nöthigenfalls unter vorheriger Entfärbung mit Blutkohle) direkt im 2 dm-Rohr, oder bei hohem Zuckergehalt im 1 dm-Rohr polarisirt werden. Das Vorhandensein von Alkohol ist hierbei von keinem störenden Einfluß. Die ätherischen Oele, welche in den Likhören vorkommen, haben, obgleich sie drehend wirken, ihrer geringen Menge wegen keinen Einfluß auf die Zuckerbestimmung. Die Anzahl Gramme Rohrzucker R im Liter findet man, wenn A die auf 2 dm bezogene Ablenkung bedeutet, aus:

$$R = 2,6048 A.$$

Ist der Likhör invertzuckerhaltig, so muß vor allem der Alkohol entfernt werden, da dieser die Drehung der genannten Zuckerart nicht unerheblich verändert. Man mißt ein bestimmtes Volumen (am besten 50 ccm) Likhör mit der Pipette ab, entleert in eine Porzellan- oder Glaschale und verdampft auf dem Wasserbade nahezu die Hälfte der Flüssigkeit. Im Falle der Likhöre sauer reagiren sollte, wird er vor dem Erwärmen mit einigen Tropfen Ammoniak neutralisirt. Den Rückstand in der Schale spült man in einem 100 ccm-Kolben und verdünnt mit Wasser zur Marke. Die eine Hälfte der Flüssigkeit wird dann direkt polarisirt, die andere nach der Inversion mit Salzsäure. Beide Portionen müssen nöthigenfalls mit Blutkohle entfärbt werden.

Bezeichnet:

V die zur Analyse angewandte Anzahl Kubikcentimeter Likhör,

A die Ablenkung der nicht invertirten Lösung,

B die Ablenkung der invertirten Lösung,

beide bezogen auf 2 dm Rohrlänge,

t die Temperatur der invertirten Lösung bei der Polarisation,

so berechnet sich die Anzahl Gramme Rohrzucker R, welche in 1 Liter des Likhörs enthalten sind, durch die Formel:

$$R = \frac{26\,048 (A - B)}{(142,4 - 1/2 t) V},$$

wobei in den Fällen, wo die ursprüngliche Lösung rechtsdrehend (+), die invertirte linksdrehend (—) ist, die Differenz A—B in die Summe A+B übergeht.

Hält man die Temperatur t auf 20° , so wird:

$$R = 196,7 \frac{A+B}{\sqrt{V}} \text{ oder etwas genauer } = 196,88 \frac{A+B}{\sqrt{V}}.$$

Bei den Liktören der Ziffer IIIb kann die ursprünglich angewandte Rohrzucker- menge in Folge des Zuges der Frucht-säfte durch Uebergang in Invertzucker abgenommen haben. Der der Steuer- vergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Zucker- gehalt derselben ist daher wie bei den verzuckerten Früchten aus der Ableitung B der invertirten Lösung zu berechnen. Die zu 1 Liter Liktör verwandte Anzahl Gramme Zucker r findet man aus:

$$r = \frac{26\,048 \cdot B}{(42,4 - 1/3 t) \sqrt{V}}$$

und wird $t = 20^\circ$ genommen, so ist:

$$r = 804 \frac{B}{\sqrt{V}} \text{ oder etwas genauer } = \frac{26\,048 B}{32,66 \sqrt{V}} = 797,68 \frac{B}{\sqrt{V}}.$$

C.

Anweisung

zur

Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup.

Während oder vor dem Einfüllen des Invertzuckersyrups in die Fässer nimmt man Proben von verschiedenen Stellen des betreffenden Syrup-Postens, damit man ein Durchschnittsmuster erhält. Dasselbe wird zunächst gut durchgerührt, dann werden 250 g davon in einem tarirten Becherglase abgewogen. Nachdem diese 250 g mit destillirtem Wasser unter Umrühren gelöst sind, wird das Glas abermals auf die Waage gebracht und so viel Wasser hinzugefügt, daß das Gewicht von Syrup und Wasser zusammen 1000 g beträgt; man hat alsdann den Syrup auf das Vierfache seines ursprünglichen Gewichts verdünnt. Wenn man es schwierig findet, genau 250 g abzuwiegen, so kann man auch in anderer Weise verfahren; man füllt 250 bis 300 g Syrup in das Glas und bestimmt das Gewicht, es sei 261 g, man ergänzt nun nicht mit Wasser zu 1000 g, sondern wiegt $3 \times 261 = 783$ g Wasser hinzu, ergänzt das Gewicht

261

783

also zu $\frac{1044}{1044}$ und hat dann gleichfalls den Syrup auf das Vierfache verdünnt. Nach dem Zufügen

des Wassers rührt man den Inhalt des Becherglases mit einem Glasstab nochmals gut durch, um ihn ordentlich zu vermischen, und füllt alsdann mit der Flüssigkeit einen Cylinder, welcher die Spindel zur Bestimmung des Invertzucker- gehalts aufnehmen soll. Diese Spindel ist eigens für diesen Zweck angefertigt und mit der Aufschrift „Spindel zur Bestimmung von Invertzucker“ versehen. Die Benutzung derselben geschieht genau in gleicher Weise, wie die der Brizspindel bei Feststellung des Gehalts der Syrups, weshalb auf die betreffende Vorschrift hier verwiesen werden kann. Bezüglich einer Abweichung der Temperatur von der Normaltemperatur von $17\frac{1}{2}^\circ \text{C.}$, welche ein an der Spindel angebrachtes Thermometer erkennen läßt, benutzt man zur Korrektion der Ableitung folgende Tabelle:

Man zieht von der Spindelanzige ab:

bei Temperatur der Ablefung
nach Celsius

10°	0,35 ° Briz,
11°	0,29 ° =
12°	0,26 ° =
13°	0,22 ° =
14°	0,18 ° =
15°	0,14 ° =
16°	0,10 ° =
17°	0,04 ° =

Man zählt zur Spindelablefung zu bei:

18° C.	0,08 ° Briz,
19° "	0,09 ° =
20° "	0,17 ° =
21° "	0,24 ° =
22° "	0,31 ° =
23° "	0,38 ° =
24° "	0,44 ° =
25° "	0,50 ° =
26° "	0,57 ° =
27° "	0,64 ° =
28° "	0,71 ° =
29° "	0,79 ° =
30° "	0,87 ° =

Alsdann multipliziert man das erhaltene Resultat mit 4, um den Invertzuckergehalt des unverdünnten Syrups zu erfahren. Die gefundene Zahl wird auf Zehntel abgerundet, und zwar stets nach oben.

Beispiel: Die Spindelung ergebe 18,1 Prozent Invertzucker bei 20°, demnach wird nach der Tabelle zuzuzählen sein 0,17°, also beträgt die Summe

$$\begin{array}{r} 18,1 \\ 0,17 \\ \hline \end{array}$$

$$18,27 \times 4 = 73,08, \text{ abgerundet} = 73,1.$$

Nachdem auf diese Weise der Gehalt des Syrups an Invertzucker bestimmt ist, berechnet man durch Abzug von $\frac{1}{20}$ und Multiplikation der gefundenen Zahl mit dem Gewicht des Invertzuckersyrups das Gewicht des zur Herstellung desselben verwendeten Rohrzuckers.





